

V. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/120	Jugendpolitiken und Jugendprogramme (A/54/595).....	106	17. Dezember 1999	273
54/121	Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Wege zu einer Gesellschaft für alle im 21. Jahrhundert (A/54/595).....	106	17. Dezember 1999	274
54/122	Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle (A/54/595).....	106	17. Dezember 1999	276
54/123	Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung (A/54/595).....	106	17. Dezember 1999	278
54/124	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie (A/54/595).....	106	17. Dezember 1999	279
54/125	Zehnter Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/54/596).....	107	17. Dezember 1999	280
54/126	Entwurf eines Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Entwurf der dazugehörigen Protokolle (A/54/596).....	107	17. Dezember 1999	281
54/127	Tätigkeiten des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität: unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und der Munition dafür sowie unerlaubter Handel damit, wie auch Erwägung der Notwendigkeit, ein Rechtsinstrument über die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit auszuarbeiten (A/54/596).....	107	17. Dezember 1999	283
54/128	Maßnahmen gegen die Korruption (A/54/596).....	107	17. Dezember 1999	284
54/129	Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene für das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (A/54/596).....	107	17. Dezember 1999	286
54/130	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/54/596).....	107	17. Dezember 1999	287
54/131	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit (A/54/596).....	107	17. Dezember 1999	288
54/132	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems (A/54/597).....	108	17. Dezember 1999	289
54/133	Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen (A/54/598 und Korr.1 und 2).....	109	17. Dezember 1999	300
54/134	Internationaler Tag für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (A/54/598 und Korr.1 und 2).....	109	17. Dezember 1999	303
54/135	Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten (A/54/598 und Korr.1 und 2).....	109	17. Dezember 1999	304
54/136	Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (A/54/598 und Korr.1 und 2).....	109	17. Dezember 1999	305
54/137	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (A/54/598 und Korr.1 und 2).....	109	17. Dezember 1999	306
54/138	Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen (A/54/598 und Korr.1 und 2).....	109	17. Dezember 1999	308
54/139	Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (A/54/598 und Korr.1 und 2).....	109	17. Dezember 1999	310
54/140	Neubelebung und Stärkung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau (A/54/598 und Korr.1 und 2).....	109	17. Dezember 1999	312
54/141	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform (A/54/599 und Korr.1).....	110	17. Dezember 1999	313
54/142	Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" (A/54/599 und Korr.1).....	110	17. Dezember 1999	315
54/143	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (A/54/600).....	111	17. Dezember 1999	317
54/144	Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten (A/54/600).....	111	17. Dezember 1999	317
54/145	Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (A/54/600).....	111	17. Dezember 1999	319
54/146	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (A/54/600).....	111	17. Dezember 1999	320
54/147	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika (A/54/600).....	111	17. Dezember 1999	323
54/148	Mädchen (A/54/601).....	112	17. Dezember 1999	326
54/149	Die Rechte des Kindes (A/54/601).....	112	17. Dezember 1999	328
54/150	Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (A/54/602).....	113	17. Dezember 1999	334
54/151	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/54/604).....	115	17. Dezember 1999	336

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/152	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung (A/54/604).....	115	17. Dezember 1999	337
54/153	Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz (A/54/603).....	114	17. Dezember 1999	338
54/154	Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz (A/54/603).....	114	17. Dezember 1999	340
54/155	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/54/604).....	115	17. Dezember 1999	345
54/156	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (A/54/605/Add.1 und Korr.1).....	116 a)	17. Dezember 1999	346
54/157	Internationale Menschenrechtspakte (A/54/605/Add.1 und Korr.1).....	116 a)	17. Dezember 1999	349
54/158	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (A/54/605/Add.1 und Korr.1).....	116 a)	17. Dezember 1999	351
54/159	Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	352
54/160	Menschenrechte und kulturelle Vielfalt (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	354
54/161	Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	355
54/162	Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	357
54/163	Menschenrechte in der Rechtspflege (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	359
54/164	Menschenrechte und Terrorismus (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	360
54/165	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	361
54/166	Schutz von Migranten (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	362
54/167	Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	364
54/168	Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	365
54/169	Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	366
54/170	Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	367
54/171	Die Menschenrechtssituation in Kambodscha (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	367
54/172	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	370
54/173	Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	372
54/174	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	374
54/175	Recht auf Entwicklung (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	375
54/176	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	378
54/177	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran (A/54/605/Add.3).....	116 c)	17. Dezember 1999	380
54/178	Die Menschenrechtssituation in Irak (A/54/605/Add.3).....	116 c)	17. Dezember 1999	382
54/179	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo (A/54/605/Add.3).....	116 c)	17. Dezember 1999	384
54/180	Menschenrechte und Massenabwanderungen (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	386
54/181	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	389
54/182	Die Menschenrechtssituation in Sudan (A/54/605/Add.3).....	116 c)	17. Dezember 1999	389
54/183	Die Menschenrechtssituation im Kosovo (A/54/605/Add.3).....	116 c)	17. Dezember 1999	392
54/184	Die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) (A/54/605/Add.3).....	116 c)	17. Dezember 1999	395
54/185	Die Frage der Menschenrechte in Afghanistan (A/54/605/Add.3).....	116 c)	17. Dezember 1999	400
54/186	Die Menschenrechtssituation in Myanmar (A/54/605/Add.3).....	116 c)	17. Dezember 1999	402
54/187	Die Menschenrechtssituation in Haiti (A/54/605/Add.3).....	116 c)	17. Dezember 1999	404
54/188	Die Menschenrechtssituation in Ruanda (A/54/605/Add.3).....	116 c)	17. Dezember 1999	406

RESOLUTION 54/120

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/595)

54/120. Jugendpolitiken und Jugendprogramme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/81 vom 14. Dezember 1995, mit der sie das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach, das in der Anlage zu der genannten Resolution enthalten ist und einen festen Bestandteil derselben bildet, verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/135 vom 16. Dezember 1977 und 36/17 vom 9. November 1981, mit denen sie Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen verabschiedet hat, sowie ihre Resolution 40/14 vom 18. November 1985 mit dem Titel "Internationales Jahr der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden", mit der sie die Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlussmaßnahmen im Bereich Jugendfragen, die in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für das Internationale Jahr der Jugend über seine vierte Tagung vom 25. März bis 3. April 1985 in Wien enthalten sind¹, befürwortet hat,

insbesondere davon Kenntnis nehmend, dass im Einklang mit Ziffer 123 des Aktionsprogramms die derzeit stattfindenden regionalen und interregionalen Konferenzen der für Jugendfragen zuständigen Minister in Afrika, Asien, Europa, Lateinamerika und der Karibik sowie in Westasien gebeten wurden, untereinander verstärkt zusammenzuarbeiten und zu erwägen, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen regelmäßig auf internationaler Ebene zusammenzukommen, um ein wirksames Forum für einen zielgerichteten Dialog über Jugendfragen zu bieten,

davon Kenntnis nehmend, dass in Ziffer 124 des Aktionsprogramms die mit Jugendfragen befassten Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gebeten wurden, mit den genannten Konferenzen zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis darauf, dass das Weltjugendforum des Systems der Vereinten Nationen in Ziffer 125 des Aktionsprogramms gebeten wurde, zur Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen, indem es gemeinsame Initiativen aufzeigt und begünstigt, die die Ziele des Aktionsprogramms fördern und dafür sorgen, dass diese den Interessen der Jugendlichen besser gerecht werden,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1997/55 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1997 und die Resolution 52/83 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1997, in denen sie das Angebot der Regierung Portugals be-

grüßten, die Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen vom 8. bis 12. August 1998 in Lissabon auszurichten,

erfreut über die Abhaltung der Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen, die die Regierung Portugals in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen ausgerichtet hat, sowie über die Unterstützung der Regierung Portugals für die Abhaltung der dritten Tagung des Weltjugendforums vom 2. bis 7. August 1998 in Braga (Portugal),

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach² sowie von der Lissaboner Erklärung über Jugendpolitiken und Jugendprogramme, die von der Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen verabschiedet wurde³;

2. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung der dritten Tagung des Weltjugendforums des Systems der Vereinten Nationen vom 2. bis 7. August 1998 in Braga (Portugal) und dankt der Regierung Portugals für ihre Unterstützung;

3. *fordert* alle Staaten, alle Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen und die betroffenen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere die Jugendorganisationen, *auf*, alle nur möglichen Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsprogramms zu unternehmen und in diesem Rahmen geeignete Möglichkeiten für Folgemaßnahmen zu der Lissaboner Erklärung zu prüfen, im Einklang mit ihren Erfahrungen, ihrer Situation und ihren Prioritäten;

4. *bittet* alle in Betracht kommenden Programme, Fonds, Sonderorganisationen und sonstigen Organe im System der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche Organisationen und regionale Finanzinstitutionen, die einzelstaatlichen Jugendpolitiken und -programme im Rahmen ihrer Landesprogramme als eine Möglichkeit für Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz stärker zu unterstützen;

5. *wiederholt* die von der Weltkonferenz ausgesprochene Aufforderung, die Gruppe Jugendfragen der Sekretariats-Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung zu stärken, indem ihr alle regulären Personal- und sonstigen Ressourcen, die sie für die Erfüllung ihres Mandats benötigt, zur Verfügung gestellt werden, einschließlich wirksamer Hilfe bei der Durchführung des Aktionsprogramms;

6. *ermutigt* die Regionalkommissionen, die Weltkonferenz in ihren jeweiligen Regionen in Abstimmung mit den Regionaltagungen der für Jugendfragen zuständigen Minister und der regionalen nichtstaatlichen Jugendorganisationen weiterzuverfolgen und beratende Dienste zur Unterstützung einzelstaatlicher Jugendpolitiken und -programme in jeder Region zu erbringen;

¹ A/40/256, Anlage.

² A/54/59.

³ Siehe WCMRY/1998/28, Kap. I, Resolution 1.

7. *befürwortet* die Empfehlung der Weltkonferenz, den 12. August zum Internationalen Tag der Jugend zu erklären⁴, und empfiehlt, auf allen Ebenen Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung dieses Tages zu organisieren, um auf diese Weise eine stärkere Sensibilisierung für das Aktionsprogramm, insbesondere unter Jugendlichen, zu erreichen;

8. *bittet* den Generalsekretär, eingedenk der Resolution 52/83 der Generalversammlung und der Resolution 1997/55 des Wirtschafts- und Sozialrats und im Rahmen des Aktionsprogramms, sich aktiv an wirksamen Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz zu beteiligen;

9. *empfiehlt*, die zweite Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abzuhalten, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Angebot der Regierung der Türkei, die zweite Weltkonferenz gleichzeitig mit der fünften Tagung des Weltjugendforums und dem Weltjugendfestival abzuhalten⁵;

10. *begrüßt* das Angebot der Regierung Senegals, die vierte Tagung des Weltjugendforums im Jahr 2001 auszurichten⁶;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten, alle Organe der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 40/14 befürworteten Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlussmaßnahmen im Bereich Jugendfragen sowie die von der Versammlung mit ihren Resolutionen 32/135 und 36/17 verabschiedeten Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen weiterhin vollständig umzusetzen, und insbesondere im Einklang mit diesen Resolutionen die Tätigkeiten der von Jugendlichen und von Jugendorganisationen eingerichteten Mechanismen zu erleichtern;

12. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die der Jugendfonds der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Durchführung der vereinbarten Programme und Mandate für Jugendfragen übernehmen kann, namentlich indem er Jugendaktivitäten unterstützt, die die Süd-Süd-Zusammenarbeit fördern;

13. *bittet* alle Regierungen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Beiträge zu dem Fonds zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zur Entrichtung solcher Beiträge zu ermutigen;

14. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die nichtstaatlichen Jugendorganisationen bei der Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler und internationaler Ebene und bei der Aufstellung und Evaluierung einzelstaatlicher Politiken, insbesondere im Hinblick auf die Jugend, zukommt, und ermutigt die Regierungen, dafür zu sorgen, dass die Sichtweise junger

Menschen in den einzelstaatlichen Politiken und Programmen Berücksichtigung findet;

15. *fordert* alle Staaten, alle Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, Kenntnisse und Erfahrungen über Jugendfragen auszutauschen, sobald die entsprechenden Kanäle eingerichtet sind;

16. *wiederholt* die in dem Aktionsprogramm an die Mitgliedstaaten gerichtete Aufforderung, zu erwägen, Jugendvertreter in die Delegationen aufzunehmen, die sie zur Generalversammlung und zu anderen einschlägigen Tagungen der Vereinten Nationen entsenden, und auf diese Weise die Kommunikationskanäle zu erweitern und die Erörterung von Jugendfragen zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, diese Bitte erneut an die Mitgliedstaaten weiterzuleiten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und insbesondere über die bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/121

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/595)

54/121. Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Wege zu einer Gesellschaft für alle im 21. Jahrhundert

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Behinderte⁷ verabschiedet hat, 48/96 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte verabschiedet hat, 49/153 vom 23. Dezember 1994, 50/144 vom 21. Dezember 1995 und 52/82 vom 12. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1997/19 über die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte und 1997/20 vom 21. Juli 1997 über behinderte Kinder sowie die Resolution 1998/31 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998 über die Menschenrechte von Behinderten⁸,

ferner unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, und in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in den maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften enthalten sind, namentlich in dem Übereinkommen

⁴ Ebd., Resolution 2.

⁵ Siehe E/CN.5/1999/14, Anlage.

⁶ Siehe A/54/66-E/1999/6.

⁷ A/37/351/Add.1 und Korr.1, Anhang, Abschnitt VIII, Empfehlung I (IV).

⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹ und in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁰,

in Bekräftigung der Ergebnisse der wichtigen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und der jeweiligen Überprüfung der Folgemaßnahmen, insbesondere insoweit sie sich auf die Förderung der Rechte und des Wohls von Behinderten beziehen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den wichtigen Beiträgen subregionaler, regionaler und internationaler Seminare und Konferenzen über Behinderte, beispielsweise der fünften Weltversammlung von Disabled Peoples' International vom 1. bis 7. Dezember 1998 in Mexiko-Stadt unter dem Motto "Auf dem Weg in ein integratives 21. Jahrhundert",

tief besorgt darüber, dass in Situationen bewaffneter Konflikte die Menschenrechte von Behinderten in besonders verheerender Weise beeinträchtigt werden,

eingedenk dessen, dass es geboten ist, wirksame Politiken und Strategien zu verabschieden und umzusetzen, die die Rechte und die volle, wirksame und gleichberechtigte Mitwirkung der Behinderten am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben fördern, um so eine Gesellschaft für alle zu schaffen,

besorgt darüber, dass die Verbesserung der Aufgeschlossenheit und Sensibilität für Behindertenfragen nicht ausreichend war, um die Lebensqualität von Behinderten weltweit zu erhöhen,

in Anerkennung dessen, wie wichtig aktuelle und zuverlässige Daten über eine behindertengerechte Politik, Programmplanung und Evaluierung sind, und dass die praktischen statistischen Methoden zur Erfassung und Kompilierung von Daten über die Behindertenpopulation weiterentwickelt werden müssen,

in der Erkenntnis, dass die Technologie, insbesondere die Informationstechnik, neue Möglichkeiten bietet, um eine behindertengerechtere Umwelt und verbesserte Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte zu schaffen und ihre volle Teilhabe und Gleichstellung zu erleichtern, und mit Genugtuung über die Initiativen der Vereinten Nationen zur Förderung der Informationstechnik als Instrument, mit dem das universelle Ziel einer Gesellschaft für alle erreicht werden kann,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte¹¹;

2. *begrüßt* die Initiativen der Regierungen zur Stärkung der Rechte von Behinderten und zur Herstellung größerer Chancengleichheit durch Behinderte, für sie und mit ihnen, und begrüßt außerdem die diesbezüglichen Beiträge des Systems

der Vereinten Nationen beziehungsweise gegebenenfalls der nichtstaatlichen Organisationen;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der wertvollen Arbeit des Sonderberichterstatters der Kommission für soziale Entwicklung im Zusammenhang mit der Überwachung der Anwendung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte während seines zweiten Mandats im Zeitraum 1997-2000;

4. *ermutigt* die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls den Privatsektor, durch konkrete Maßnahmen die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und der in Bezug auf Behinderte vereinbarten internationalen Normen, insbesondere die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte, zu fördern, und im Hinblick auf die Verbesserung der Chancengleichheit für Behinderte den Schwerpunkt auf die Schaffung einer behindertengerechten Umwelt, auf Gesundheit, soziale Dienste einschließlich Ausbildung und Rehabilitation, Sicherungsnetze, Beschäftigung und den dauerhaften Erwerb des Lebensunterhalts zu legen, wenn es darum geht, Strategien, Politiken und Programme zur Förderung einer integrativeren Gesellschaft zu konzipieren und durchzuführen;

5. *fordert* die Regierungen *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um über die Verabschiedung einzelstaatlicher Pläne für Behinderte hinaus weitere Fortschritte zu erzielen, unter anderem durch die Schaffung oder Verstärkung von Abmachungen für die Förderung von Behindertenthemen und die Sensibilisierung hierfür sowie die Zuweisung ausreichender Mittel für die volle Durchführung der bestehenden Pläne und Initiativen, und betont, wie wichtig es ist, die einzelstaatlichen Bemühungen durch internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu unterstützen;

6. *ermutigt* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, praktische Maßnahmen einschließlich öffentlicher Informationskampagnen durch Behinderte, für sie und mit ihnen durchzuführen, mit dem Ziel, die Aufgeschlossenheit und Sensibilität für Behindertenfragen zu verstärken, die Diskriminierung von Behinderten zu bekämpfen und zu überwinden und ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern;

7. *ermutigt* die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen, die zur vollen Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte beitragen, auch künftig zu unterstützen;

8. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, Behinderte in die Ausarbeitung von Strategien und Plänen zur Beseitigung der Armut, zur Förderung der Bildung und zur Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten einzubeziehen;

9. *fordert* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die zuständigen Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Regionalkommissionen sowie die zwischenstaatlichen und

⁹ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁰ Resolution 44/25, Anlage.

¹¹ A/54/388 und Add.1.

nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen, *nachdrücklich auf*, eng mit dem Behindertenprogramm der Sekretariats-Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung bei der Förderung der Rechte von Behinderten, namentlich durch Tätigkeiten auf Feldebene, zusammenzuarbeiten, indem sie Erfahrungen, Erkenntnisse und Empfehlungen über Behinderte austauschen;

10. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, mit der Statistikabteilung des Sekretariats bei der weiteren Aufstellung weltweiter Statistiken und Indikatoren über Behinderungen zusammenzuarbeiten, und legt ihnen nahe, im Bedarfsfall die technische Hilfe der Abteilung in Anspruch zu nehmen, um einzelstaatliche Kapazitäten für nationale Datenerhebungssysteme aufzubauen;

11. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Politiken und Programmen den Rechten, Bedürfnissen und dem Wohl behinderter Kinder und ihrer Familien besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

12. *legt* den Regierungen, den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor *nahe*, dem Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen weitere Beiträge zukommen zu lassen, damit das Weltaktionsprogramm und die Rahmenbestimmungen in vollem Umfang durchgeführt werden können, einschließlich der Arbeit des Sonderberichterstatters, und die Tätigkeiten für den einzelstaatlichen Kapazitätsaufbau zu unterstützen, unter besonderer Berücksichtigung der in Resolution 52/82 benannten Prioritäten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Initiativen zu unterstützen, die von den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie von den regionalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen unternommen werden, um die Menschenrechte von Behinderten zu fördern und das Weltaktionsprogramm weiter durchzuführen, und auch ihre Bemühungen um die Einbindung von Behinderten in Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit, als Nutznießer wie auch als Entscheidungsträger, weiter zu unterstützen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bewertungen der Umsetzung der Ergebnisse wichtiger Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, die auf den anstehenden Sondertagungen der Generalversammlung behandelt werden sollen, zu berücksichtigen, inwieweit diese Treffen zur Förderung der Rechte und des Wohls von Behinderten beitragen haben;

15. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen, den Zugang für Behinderte zu den Vereinten Nationen zu verbessern, und *fordert* ihn *nachdrücklich auf*, die Pläne für die Schaffung einer hindernisfreien Umwelt und für die Bereitstellung von Informationen in einem zugänglichen Format sowie von Kommunikationsdiensten weiter durchzuführen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Kommission für

soziale Entwicklung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/122

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/595)

54/122. Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹², in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹³ und in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁴ das Recht eines jeden auf Bildung als ein unveräußerliches Recht anerkannt wird,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/104 vom 7. Dezember 1987, mit der sie das Jahr 1990 zum Internationalen Alphabetisierungsjahr erklärt hat, 44/127 vom 15. Dezember 1989, 46/93 vom 16. Dezember 1991, 50/143 vom 21. Dezember 1995, in denen sie zu weiteren internationalen Anstrengungen zur Förderung der Alphabetisierung aufgefordert hat, sowie 52/84 vom 12. Dezember 1997, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten wirksame Mittel und Wege zur Erreichung des Ziels der Bildung für alle zu prüfen, insbesondere auch, ob die Verkündung einer Dekade der Vereinten Nationen zur Beseitigung des Analphabetentums wünschenswert und praktisch möglich ist,

tief besorgt darüber, dass im Bildungsniveau von Männern und Frauen nach wie vor gravierende Unterschiede bestehen, was darin zum Ausdruck kommt, dass nahezu zwei Drittel der erwachsenen Analphabeten weltweit Frauen sind,

in der Überzeugung, dass die Alphabetisierung, insbesondere die funktionelle Alphabetisierung, und eine hochwertige Bildung für alle Menschen in allen Lebensphasen unverzichtbar sind und eine Investition in das Human- und Sozialkapital sowie ein wichtiges Instrument zur Stärkung der Fähigkeit zu selbstbestimmtem Handeln darstellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/153 vom 9. Dezember 1998 mit dem Titel "Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Informationstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte",

¹² Resolution 217 A (III).

¹³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹⁴ Resolution 44/25, Anlage.

im Vertrauen darauf, dass das Internationale Alphabetisierungs-jahr und die 1990 in Jomtien (Thailand) abgehaltene Weltkonferenz über Bildung für alle dazu geführt haben, dass sich die Öffentlichkeit der Alphabetisierungsbemühungen stärker bewusst ist und diese stärker unterstützt und dass damit ein Wendepunkt im Kampf um die weltweite Alphabetisierung erreicht wurde,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die seit dem Internationalen Alphabetisierungsjahr und der Konferenz von Jomtien erzielten Fortschritte aufrechterhalten und weiter vorangetrieben werden,

mit *Genugtuung* über die Bestätigung von Amman, die auf der vom 16. bis 19. Juni 1996 in Amman abgehaltenen Halbzeittagung des Internationalen Beratenden Forums über Bildung für alle verabschiedet wurde¹⁵, den Bericht der Internationalen Kommission für Bildung im 21. Jahrhundert an die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur¹⁶ sowie die Hamburger Erklärung über Erwachsenenbildung, die von der vom 14. bis 18. Juli 1997 in Hamburg (Deutschland) abgehaltenen Fünften Internationalen Konferenz über Erwachsenenbildung verabschiedet wurde¹⁷,

in *Anbetracht* dessen, dass es trotz maßgeblicher Fortschritte im Bereich der Grundbildung, insbesondere der Zunahme des Grundschulbesuchs sowie der wachsenden Bedeutung, die der Qualität der Bildung beigemessen wird, nach wie vor maßgebliche neue oder seit langem bestehende Probleme gibt, die noch energischere und besser konzentrierte Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene erfordern, damit das Ziel der Bildung für alle erreicht wird,

mit der *nachdrücklichen Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, in enger Partnerschaft mit den internationalen und den nichtstaatlichen Organisationen das Recht auf Bildung für alle zu fördern und die Voraussetzungen für ein lebenslanges Lernen für alle zu schaffen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Generalsekretärs und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit dem Titel "Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels der Bildung für alle: Bewertung im Jahr 2000"¹⁸;

2. *erklärt erneut*, dass die Grundbildung für alle unverzichtbar ist, wenn die Ziele der Beseitigung der Armut, der Verminderung der Kindersterblichkeit, der Eindämmung des Bevölkerungswachstums, der Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und der Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung, des Friedens und der Demokratie erreicht werden sollen;

3. *anerkennt* die Anstrengungen und die Vorbereitungsarbeiten, die auf nationaler und regionaler Ebene im Rahmen der im Jahr 2000 vorzunehmenden Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Bildung für alle unternommen wurden, um nach wie vor bestehende sowie sich neu abzeichnende Herausforderungen aufzuzeigen, und unterstreicht die Notwendigkeit, sich diesen Herausforderungen zu stellen und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Grundbedürfnissen der Menschen aller Altersgruppen, insbesondere der Mädchen und Frauen, gerecht zu werden;

4. *appelliert* an alle Regierungen, sich verstärkt um die Beseitigung des Analphabetentums zu bemühen und die Erziehung und Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten auszurichten;

5. *appelliert außerdem* an alle Regierungen, verstärkte Anstrengungen zur Erreichung ihrer eigenen Ziele auf dem Gebiet der Bildung für alle zu unternehmen, indem sie nach Möglichkeit feste Ziele und Zeitpläne aufstellen, namentlich auf Frauen ausgerichtete Bildungsziele und -programme, um das Analphabetentum bei Frauen und Mädchen zu bekämpfen, und indem sie in aktiver Partnerschaft mit Gemeinwesen, Verbänden, den Medien und Entwicklungsorganisationen auf die Verwirklichung dieser Ziele hinarbeiten;

6. *appelliert erneut* an die Regierungen und an die nationalen und internationalen Wirtschafts- und Finanzorganisationen und -institutionen, die Bemühungen um die Anhebung des Alphabetisierungsgrads und die Verwirklichung der Ziele einer Bildung für alle finanziell und materiell stärker zu unterstützen, unter anderem im Bedarfsfall durch die 20/20-Initiative;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, sich noch stärker darum zu bemühen, die Welterklärung über Bildung für alle¹⁹, die Bestätigung von Amman¹⁵, die Hamburger Erklärung über Erwachsenenbildung und die Agenda für die Zukunft, die beide auf der Fünften Internationalen Konferenz über Erwachsenenbildung verabschiedet wurden¹⁷, sowie die diesbezüglichen Verpflichtungen und Empfehlungen zur Förderung der Alphabetisierung, die auf den jüngsten großen Konferenzen der Vereinten Nationen sowie auf deren Fünfjahresüberprüfungen vorgelegt wurden, wirksam umzusetzen, mit dem Ziel, ihre Tätigkeiten besser zu koordinieren und ihren Beitrag zur Entwicklung zu erhöhen;

8. *begrüßt* die Einberufung des Weltbildungsforums, das im April 2000 in Senegal stattfinden, die Verwirklichung der Ziele der Bildung für alle bewerten und eine Agenda für die Bildung im 21. Jahrhundert verabschieden soll;

¹⁵ A/52/183-E/1997/74, Anhang.

¹⁶ *Learning: The Treasure Within* (Paris, UNESCO, 1996).

¹⁷ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Dokument ED/MD/101, Teil III.

¹⁸ A/54/128-E/1999/70.

¹⁹ *Final Report of the World Conference on Education for All: Meeting Basic Learning Needs, Jomtien, Thailand, 5-9 March 1990*, Interinstitutionelle Kommission (UNDP, UNESCO, UNICEF, Weltbank) für die Weltkonferenz über Bildung für alle, New York, 1990, Anhang I.

9. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den Mitgliedstaaten sowie den anderen zuständigen Organisationen und Organen, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Vorschlag für eine Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen vorzulegen, der den Entwurf eines Aktionsplans und einen möglichen Zeitrahmen für eine solche Dekade enthält, auf der Grundlage der Ergebnisse des Weltbildungsforums und der Sondertagung der Generalversammlung zur Fünfjahresüberprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution allen Mitgliedstaaten sowie den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

11. *beschließt*, die Frage einer Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/123

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/595)

54/123. Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/90 vom 16. Dezember 1992 und 49/155 vom 23. Dezember 1994 sowie ihre Resolution 51/58 vom 12. Dezember 1996, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die Förderung des Genossenschaftswesens zu ermitteln, inwieweit die Erarbeitung von Richtlinien der Vereinten Nationen zur Schaffung eines dem Aufbau von Genossenschaften förderlichen Umfelds wünschenswert und durchführbar ist,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs über die Stellung und die Rolle der Genossenschaften im Lichte der neuen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen²⁰ sowie über den im Anhang dazu enthaltenen Entwurf von Richtlinien zur Schaffung eines dem Aufbau von Genossenschaften förderlichen Umfelds,

in Anerkennung dessen, dass die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen zu einem wichtigen Faktor der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung werden, da sie die breitestmögliche Mitwirkung von Frauen und allen Bevölkerungsgruppen, namentlich auch von Jugendlichen, älteren Menschen und Behinderten, am Entwicklungsprozess fördern und es in zunehmendem Maße ermöglichen, den Bedarf der Menschen an grundlegenden sozialen Diensten wirksam und kostengünstig zu decken,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen zu dem Folgeprozess des vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung, der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz, der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und des vom 13. bis 17. November 1996 in Rom abgehaltenen Welternährungsgipfels einschließlich der jeweiligen Fünfjahresüberprüfungen leisten oder leisten können,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stellung und die Rolle der Genossenschaften im Lichte der neuen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen²⁰;

2. *begrüßt* die Ausarbeitung des Entwurfs von Richtlinien zur Schaffung eines dem Aufbau von Genossenschaften förderlichen Umfelds²¹;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Regierungen zu dem Richtlinienentwurf einzuholen und gegebenenfalls eine überarbeitete Fassung zur Verabschiedung vorzulegen;

4. *fordert* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen und Sonderorganisationen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen der Rolle und dem Beitrag der Genossenschaften zur Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und des Welternährungsgipfels einschließlich der jeweiligen Fünfjahresüberprüfungen die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie unter anderem

a) die Möglichkeiten und den Beitrag der Genossenschaften im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der sozialen Entwicklung, insbesondere der Beseitigung der Armut, der Schaffung von produktiven Erwerbsmöglichkeiten mit dem Ziel der Vollbeschäftigung und der Förderung der sozialen Integration, in vollem Umfang nutzen und erschließen;

b) die Einrichtung und den Aufbau von Genossenschaften unterstützen und erleichtern, indem sie unter anderem Maßnahmen ergreifen, die es Menschen, die in Armut leben oder schwächeren Gesellschaftsgruppen angehören, ermöglichen, freiwillig an der Schaffung und dem Aufbau von Genossenschaften mitzuwirken;

c) geeignete Maßnahmen ergreifen, um ein förderliches Umfeld für den Aufbau von Genossenschaften zu schaffen, unter anderem durch die Entwicklung einer wirkungsvollen Partnerschaft zwischen den Regierungen und der Genossenschaftsbewegung;

²⁰ A/54/57.

²¹ Ebd., Anhang.

5. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen, die Sonderorganisationen und die lokalen, nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen, weiterhin jährlich am ersten Samstag im Juli den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/90 verkündeten Internationalen Tag der Genossenschaften zu begehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, die Mitgliedstaaten nach Bedarf bei ihren Bemühungen um die Schaffung eines förderlichen Umfelds für den Aufbau von Genossenschaften zu unterstützen, namentlich durch die Veranstaltung von Fachtagungen und Seminaren auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen.

RESOLUTION 54/124

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/595)

54/124. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 46/92 vom 16. Dezember 1991, 47/237 vom 20. September 1993, 50/142 vom 21. Dezember 1995 und 52/81 vom 12. Dezember 1997 betreffend die Verkündung, die Vorbereitung und die Begehung des Internationalen Jahres der Familie,

in der Erkenntnis, dass das grundlegende Ziel der Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie darin bestehen sollte, die Familien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Gesellschaft und im Entwicklungsprozess zu stärken und zu unterstützen und auf ihren Stärken aufzubauen, insbesondere auf nationaler und örtlicher Ebene,

feststellend, dass die die Familie betreffenden Bestimmungen, die sich aus den Weltkonferenzen der neunziger Jahre ergeben, auch weiterhin als Leitlinien für die Stärkung von auf die Familie ausgerichteten Politik- und Programmbestandteilen im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts dienen,

betonend, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Achtung der Rechte aller Familienmitglieder für das Wohlergehen der Familie und der Gesellschaft als Ganzes unabdingbar sind,

mit Besorgnis feststellend, dass die Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Tätigkeiten zu Gunsten der Familie stetig zurückgegangen sind und somit seine Ressour-

cenbasis geschmälert wurde, und dass auf viele vorrangige die Familie betreffende Anliegen nicht eingegangen werden kann, wenn diese Tendenz nicht umgekehrt und der Fonds gestärkt wird,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie²²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²² und den darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *bittet* die Regierungen, ihre Maßnahmen zum Aufbau familienfreundlicher Gesellschaften fortzusetzen, unter anderem indem sie sich für die Rechte der einzelnen Familienmitglieder, insbesondere die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte des Kindes, einsetzen;

3. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, auf allen Ebenen dauerhafte die Familie betreffende Maßnahmen zu ergreifen und namentlich auch Studien und angewandte Forschungsarbeiten über die Familie durchzuführen, um die Rolle der Familie im Entwicklungsprozess zu fördern und konkrete Maßnahmen und Konzepte zur Auseinandersetzung mit den einzelstaatlichen Prioritäten auf dem Gebiet der Familienpolitik auszuarbeiten;

4. *empfiehlt*, dass alle in Betracht kommenden Akteure, namentlich die Regierungen, Forschungsinstitutionen und Universitäten sowie die Zivilgesellschaft, an der Ausarbeitung von Strategien und Programmen mitwirken, deren Ziel es ist, den wirtschaftlichen Lebensunterhalt der Familien auf Dauer zu sichern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin eine aktive Rolle bei der Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie zu spielen und den zwischenstaatlichen Austausch von Erfahrungen und Informationen über bewährte Politiken und Strategien sowie die Bereitstellung technischer Hilfe, insbesondere an die am wenigsten entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, zu erleichtern und die Abhaltung subregionaler und interregionaler Treffen sowie die Durchführung einschlägiger Forschungsarbeiten zu fördern;

6. *bittet* die Kommission für soziale Entwicklung, bei der Verabschiedung ihres nächsten mehrjährigen Arbeitsprogramms für das Jahr 2004 eine Überprüfung der weltweiten Situation der Familie in Erwägung zu ziehen und dabei zu berücksichtigen, dass in unterschiedlichen kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Systemen verschiedene Formen der Familie bestehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat über geeignete Mittel und Wege zur Begehung des zehnten Jah-

²² A/54/256.

restags des Internationalen Jahres der Familie im Jahr 2004 Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/125

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/596)

54/125. Zehnter Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/91 vom 12. Dezember 1997 und 53/110 vom 9. Dezember 1998 über die Vorbereitungen für den Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1993/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993 und die Verfahrensordnung für die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger,

nachdrücklich hinweisend auf die Rolle des Zehnten Kongresses als Beratungsorgan des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege gemäß Ziffer 29 der Grundsatzerklärung und des Aktionsprogramms des Programms, die in der Anlage zu der Resolution 46/152 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1991 enthalten sind,

mit Genugtuung über die Empfehlungen, die die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer siebten²³ und achten²⁴ Tagung zu den organisatorischen und fachlichen Vorbereitungen für den Zehnten Kongress abgab,

betonend, wie wichtig es ist, dass alle Vorbereitungsaktivitäten für den Zehnten Kongress fristgerecht und konzertiert durchgeführt werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei den Vorbereitungen des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger²⁵;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Berichten der vier regionalen Vorbereitungstagungen für den Zehnten Kongress²⁶ und bittet die Mitgliedstaaten und die anderen beteiligten Stellen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in diesen Berichten zu berücksichtigen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für ein breit angelegtes, wirksames

Programm zur Information der Öffentlichkeit über die Vorbereitungen für den Zehnten Kongress, den eigentlichen Kongress, die Folgemaßnahmen und die Umsetzung seiner Schlussfolgerungen zu sorgen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die am wenigsten entwickelten Länder zu unterstützen und zu erwägen, wie bedürftigen Entwicklungsländern Hilfe bei der Teilnahme an dem Zehnten Kongress gewährt werden kann, indem im Rahmen der verfügbaren Ressourcen die erforderlichen Mittel für die Reisekosten und die Aufenthaltsvergütung der Delegationen aus den am wenigsten entwickelten Ländern bereitgestellt werden und sondiert wird, inwieweit von staatlichen, zwischenstaatlichen und den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und Gebern Beiträge zu diesem Zweck aufgebracht werden können;

5. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen zuständigen Organe und Institute der Vereinten Nationen sowie die anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, sich an dem Zehnten Kongress wirksam zu beteiligen und an der Formulierung regionaler und internationaler Maßnahmen zur Verbrechensverhütung und Sicherstellung der Rechtspflege mitzuwirken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die fachlichen und organisatorischen Vorkehrungen für den Zehnten Kongress in einem angemessenen Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen stehen, und in den Entwurf des Programmhautsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 die dafür erforderlichen Mittel einzustellen;

7. *billigt* die Dokumentation und den Entwurf des Arbeitsprogramms für den Zehnten Kongress, die der Generalsekretär in seinem Bericht über den Fortgang der Vorbereitungen für den Kongress vorgeschlagen hat²⁷, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Empfehlungen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege;

8. *beschließt*, dass der Tagungsteil auf hoher Ebene des Zehnten Kongresses am 14. und 15. April 2000 abgehalten werden soll, um es den Staats- und Regierungschefs beziehungsweise den Ministern zu ermöglichen, sich auf das Hauptthema des Kongresses zu konzentrieren;

9. *befürwortet*, dass die Staaten, die sonstigen betroffenen Organe und der Generalsekretär zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass sich die vier während des Zehnten Kongresses anberaumten Fachtagungen klar auf die jeweiligen Themen konzentrieren und praktische Ergebnisse erzielen, und bittet die interessierten Regierungen, Folgemaßnahmen in Form konkreter Projekte oder Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit durchzuführen;

²³ *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 10* und Korrigendum (E/1998/30 und Korr.1), Kap. II.

²⁴ *Ebd., 1999, Supplement No. 10* (E/1999/30), Kap. IV.

²⁵ E/CN.15/1999/6 und Korr.1.

²⁶ A/CONF.187/RPM.1/1 und Korr.1, A/CONF.187/RPM.2/1, A/CONF.187/RPM.3/1 und A/CONF.187/RPM.4/1.

²⁷ E/CN.15/1999/6 und Korr.1, Kap. II, Abschnitt F, und Anhang.

10. *bittet* die Geberländer, mit den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten, um deren volle Mitwirkung an den Fachtagungen zu gewährleisten;

11. *ermutigt* die Regierungen, frühzeitig mit allen geeigneten Mitteln, so auch bei Bedarf durch die Schaffung von nationalen Vorbereitungsausschüssen, Vorbereitungen für den Zehnten Kongress zu treffen, mit dem Ziel, zu einer gezielten und produktiven Erörterung der Themen beizusteuern und an der Organisation und dem Folgeprozess der Fachtagungen aktiv mitzuwirken, für die Vorlage einzelstaatlicher Positionspapiere zu verschiedenen Tagesordnungspunkten zu sorgen und die akademischen Kreise und die in Betracht kommenden wissenschaftlichen Institutionen zu Beiträgen zu ermutigen;

12. *wiederholt ihre Bitte* an die Mitgliedstaaten, sich auf dem Zehnten Kongress auf hoher politischer Ebene vertreten zu lassen, beispielsweise durch Staats- oder Regierungschefs, Justiz- oder andere Minister;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Vertretung prominente Persönlichkeiten mit ausgewiesener Sachkenntnis in den Themen des Zehnten Kongresses auf Kosten der Vereinten Nationen zur Teilnahme an den für jedes Kongressthema geplanten Sachverständigengruppen einzuladen, um so eine stärker zielgerichtete Diskussion und maßnahmenorientierte Schlussfolgerungen sicherzustellen;

14. *beschließt*, dass sich der Zehnte Kongress im Rahmen der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 53/110 gebilligten vorläufigen Tagesordnung besonders damit befassen soll, wie die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität praktisch umgesetzt werden können, und dabei insbesondere die Bedürfnisse der Entwicklungsländer auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus zu berücksichtigen;

15. *ersucht* den Zehnten Kongress, der Milleniums-Generalversammlung über die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und den Wirtschafts- und Sozialrat seine Erklärung zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen;

16. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, auf ihrer neunten Tagung den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Zehnten Kongresses vorrangige Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat geeignete Anschlussmaßnahmen zu empfehlen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, einen Generalsekretär und einen Exekutivsekretär des Zehnten Kongresses zu ernennen, die im Einklang mit der bisherigen Praxis ihre Aufgaben nach der Verfahrensordnung für die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger wahrnehmen werden;

18. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 54/126

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/596)

54/126. Entwurf eines Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Entwurf der dazugehörigen Protokolle

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/159 vom 23. Dezember 1994, in der sie die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität gebilligt hat, die von der vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Weltministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurden²⁸,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/85 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, eine intersessionelle, allen Mitgliedern offen stehende zwischenstaatliche Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung eines vorläufigen Entwurfs eines möglichen umfassenden internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität einzusetzen, die vom 2. bis 6. Februar 1998 in Warschau zusammentrat,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Buenos Aires über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, die von der vom 27. bis 30. November 1995 in Buenos Aires abgehaltenen Regionalen Arbeitstagung auf Ministerebene zur Weiterverfolgung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurde²⁹, auf die Erklärung von Dakar über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der Korruption, die auf der vom 21. bis 23. Juli 1997 in Dakar abgehaltenen Afrikanischen regionalen Arbeitstagung auf Ministerebene über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Korruption verabschiedet wurde³⁰, sowie auf die Erklärung von Manila über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, die von der vom 23. bis 25. März 1998 in Manila abgehaltenen Asiatischen regionalen Arbeitstagung auf Ministerebene über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Korruption verabschiedet wurde³¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/111 vom 9. Dezember 1998, in der sie beschloss, einen allen Mitgliedstaaten offen stehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, mit dem Auftrag, ein umfassendes internationales Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

²⁸ A/49/748, Anlage, Kap. I, Abschnitt A.

²⁹ E/CN.15/1996/2/Add.1, Anhang.

³⁰ E/CN.15/1998/6/Add.1, Abschnitt I.

³¹ E/CN.15/1998/6/Add.2, Abschnitt I.

lität auszuarbeiten und nach Bedarf die Ausarbeitung von internationalen Rechtsinstrumenten zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und der Munition dafür sowie des unerlaubten Handels damit wie auch der Schleuserkriminalität, namentlich auch auf dem Seeweg, zu erörtern,

in der Überzeugung, dass es geboten ist, das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle zügig auszuarbeiten und fertigzustellen,

ingedenk des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität über seine zweite Tagung, die vom 8. bis 12. März 1999 in Wien abgehalten wurde³²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, der der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer achten Tagung vorgelegt wurde³³, und bringt ihre Genugtuung über die Ergebnisse zum Ausdruck, die der Ad-hoc-Ausschuss auf seiner vom 19. bis 29. Januar, 8. bis 12. März und 28. April bis 3. Mai 1999 in Wien abgehaltenen ersten, zweiten und dritten Tagung erzielt hat, was die Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und der Munition dafür sowie des unerlaubten Handels damit wie auch der Schleuserkriminalität auf dem Land-, Luft- und Seeweg betrifft;

2. *dankt* der Regierung Argentiniens für die Ausrichtung des informellen Vorbereitungstreffens des Ad-hoc-Ausschusses, das vom 31. August bis 4. September 1998 in Buenos Aires abgehalten wurde;

3. *beschließt*, dass das zusätzliche internationale Rechtsinstrument, das von dem Ad-hoc-Ausschuss im Hinblick auf den Frauen- und Kinderhandel erarbeitet wird, den Menschenhandel allgemein, insbesondere aber den Frauen- und Kinderhandel betreffen soll, und ersucht den Ad-hoc-Ausschuss, den Entwurf des Instruments entsprechend abzuändern;

4. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, seine Arbeit im Einklang mit den Resolutionen 53/111 und 53/114 vom 9. Dezember 1998 fortzusetzen und sie zu intensivieren, damit sie im Jahr 2000 abgeschlossen werden kann;

5. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss im Jahr 2000 nach Bedarf einberufen werden soll, wie es die Erledigung seiner Aufgaben erfordert, und dass er mindestens vier Tagungen

von jeweils zwei Wochen Dauer nach einem noch aufzustellenden Zeitplan abhalten wird;

6. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln aus dem ordentlichen Haushalt oder von außerplanmäßigen Mitteln ausreichend Zeit für die Aushandlung der Protokollentwürfe einzuplanen, die den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und der Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit wie auch die Schleuserkriminalität auf dem Land-, Luft- und Seeweg betreffen, um so die Chancen zu erhöhen, dass sie zeitgleich mit dem Entwurf des Übereinkommens fertiggestellt werden;

7. *begrüßt* das Angebot des Internationalen Instituts für höhere kriminologische Studien, nach Bedarf informelle Treffen zur Unterstützung der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses auszurichten;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, informelle regionale oder interregionale Tagungen einzuberufen, um die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses zu unterstützen;

9. *begrüßt* das Angebot der Regierung Japans, ein internationales Seminar über die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen und den unerlaubten Handel damit auszurichten;

10. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss den endgültigen Text des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle der Generalversammlung zur baldigen Annahme vorlegen wird, bevor eine Unterzeichnungskonferenz auf hoher Ebene stattfindet;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Italiens, eine Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene in Palermo auszurichten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss die erforderlichen Einrichtungen und Ressourcen zur Unterstützung seiner Arbeit zur Verfügung zu stellen;

13. *bittet* die Geberländer, mit den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten, um durch geeignete Mittel der technischen Hilfe sicherzustellen, dass sie an dem laufenden Verhandlungsprozess und an der Durchführung des Übereinkommens voll mitwirken;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten auch künftig auf Antrag technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, so auch auf dem Gebiet der Verhütung und Eindämmung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, zu gewähren;

15. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer neunten Tagung einen Bericht über die Fortschritte vorzulegen, die er bei seiner Arbeit erzielt hat.

³² A/AC.254/11.

³³ A/AC.254/13-E/CN.15/1999/5.

RESOLUTION 54/127

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/596)

54/127. Tätigkeiten des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität: unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und der Munition dafür sowie unerlaubter Handel damit, wie auch Erwägung der Notwendigkeit, ein Rechtsinstrument über die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit auszuarbeiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/111 vom 9. Dezember 1998 über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1998/17 vom 28. Juli 1998 über die Regulierung von Sprengstoff mit dem Ziel, Verbrechen zu verhüten und die öffentliche Gesundheit und Sicherheit zu wahren, und 1998/18 vom 28. Juli 1998 über Maßnahmen zur Regulierung von Schusswaffen mit dem Ziel, den unerlaubten Handel mit Schusswaffen zu bekämpfen,

unter Berücksichtigung der Arbeit der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen, die gemäß Resolution 50/70 B der Generalversammlung vom 12. Dezember 1995 eingesetzt wurde,

aner kennend, dass eine wirksame Koordinierung zwischen dem Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen, die sich mit dem Thema Kleinwaffen befassen, geboten ist,

Kenntnis nehmend von der *United Nations International Study on Firearm Regulation*³⁴ (Internationale Studie der Vereinten Nationen über die Regulierung von Schusswaffen) sowie von der Mitteilung des Generalsekretärs über die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen durch Kriminelle und den unerlaubten Handel damit, sowie den Missbrauch von Sprengstoffen zu kriminellen Zwecken³⁵,

besorgt darüber, dass die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie der unerlaubte Handel damit auf internationaler Ebene zugenommen haben, und dass dies zu schwerwiegenden Problemen führt, sowie über die dabei bestehenden Verbindungen zur grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität,

im Bewusstsein, dass es dringend geboten ist, die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen,

sowie im Bewusstsein, dass die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen, der unerlaubte Handel damit und ihr krimineller Missbrauch nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit von Staaten haben und das Wohl der Menschen sowie ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung gefährden,

zutiefst besorgt darüber, dass ein wirksames Vorgehen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität dadurch behindert wird, dass Kriminelle leichten Zugang zu Sprengstoffen haben,

in der Überzeugung, dass eine internationale Zusammenarbeit, der Austausch von Informationen und andere geeignete Maßnahmen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, um die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit wie auch die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit zu bekämpfen,

im Bewusstsein, wie wichtig bilaterale und multilaterale Rechtsinstrumente und Vereinbarungen, namentlich Richtlinien und Mustervorschriften, für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich sind,

betonend, dass alle Staaten, insbesondere diejenigen, die Waffen herstellen, ausführen oder einführen, die notwendigen Maßnahmen ergreifen müssen, um die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit wie auch die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit zu verhüten, einzudämmen, zu bekämpfen und zu beseitigen,

in Bekräftigung der Grundsätze der Souveränität, der Nichtintervention und der souveränen Gleichheit aller Staaten und der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechte und Pflichten,

1. *begrüßt* die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und ermutigt ihn, die Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments über die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit fortzusetzen;

2. *empfiehlt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss bei der Aushandlung des internationalen Rechtsinstruments, soweit erforderlich und in Betracht kommend, das Interamerikanische Übereinkommen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit, das von der Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten auf

³⁴ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.IV.2.

³⁵ E/CN.15/1999/3/Add.1.

ihrer am 13. und 14. November 1997 in Washington abgehaltenen vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurde³⁶, sowie weitere bereits bestehende internationale Rechtsinstrumente und laufende Initiativen berücksichtigt;

3. *fordert die Staaten auf*, die Verabschiedung der gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die erforderlich sind, um die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit wie auch die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit zu einer strafbaren Handlung nach ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung zu machen;

4. *ermutigt die Staaten*, Möglichkeiten zur Verstärkung der Zusammenarbeit und des Austauschs von Daten und anderen Informationen zu prüfen, mit dem Ziel, die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit wie auch die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit zu verhindern, einzudämmen, zu bekämpfen und zu beseitigen;

5. *ersucht den Generalsekretär*, im Rahmen der vorhandenen Mittel oder mit außerplanmäßigen Mitteln eine Sachverständigengruppe mit höchstens zwanzig Mitgliedern auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung einzuberufen, die eine Studie über die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen durch Kriminelle und den unerlaubten Handel damit sowie ihren Einsatz zu kriminellen Zwecken erstellen und dabei die in Ziffer 2 der Resolution 1998/17 des Wirtschafts- und Sozialrats aufgeführte Themenliste voll berücksichtigen soll;

6. *ersucht den Generalsekretär außerdem*, die Mitwirkung von Sachverständigen aus Entwicklungsländern an den Sitzungen der Sachverständigengruppe zu erleichtern, indem die Reisekosten für Sachverständige aus diesen Ländern aus den vorhandenen Mitteln oder aus außerplanmäßigen Mitteln getragen werden;

7. *bittet die Mitgliedstaaten*, freiwillige Beiträge zu entrichten, um die von der Sachverständigengruppe zu erstellende Studie zu unterstützen und die Mitwirkung von Sachverständigen aus Entwicklungsländern sicherzustellen;

8. *ersucht den Generalsekretär*, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege so bald wie möglich einen Bericht über die Ergebnisse der Studie vorzulegen, und weist den Ad-hoc-Ausschuss an, nach Abschluss der Studie die mögliche Ausarbeitung eines internationalen Rechtsinstruments über die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit zu erwägen.

³⁶ Siehe A/53/78, Anlage.

RESOLUTION 54/128

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/596)

54/128. Maßnahmen gegen die Korruption

Die Generalversammlung,

feststellend, dass die Korruption eine zersetzende Wirkung auf die Demokratie, die Entwicklung, die Rechtsstaatlichkeit und die Wirtschaftstätigkeit ausübt,

aner kennend, dass die Korruption eines der Hauptwerkzeuge der organisierten Kriminalität bei ihren häufig auf internationaler Ebene unternommenen Bemühungen ist, die Regierungen und den rechtmäßigen Handel zu untergraben,

hinweisend auf die wachsende Zahl der in jüngster Zeit ausgearbeiteten regionalen Übereinkünfte und anderen regionalen Rechtsakte zur Bekämpfung der Korruption, namentlich das am 21. November 1997 von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung verabschiedete Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr³⁷, das am 29. März 1996 von der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedete Interamerikanische Übereinkommen gegen die Korruption³⁸, die von der Weltkoalition für Afrika aufgestellten Grundsätze zur Bekämpfung der Korruption in afrikanischen Ländern, das Strafrechtsübereinkommen über Korruption³⁹ und das Übereinkommen zur Errichtung der Gruppe der Staaten gegen Korruption, die am 27. Januar beziehungsweise 1. Mai 1999 vom Europarat verabschiedet wurden, die Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle der Europäischen Union über die Korruption, die Empfehlung 32 der Hochrangigen Sachverständigengruppe für grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die von der Politischen Gruppe der Acht am 29. Juni 1996 in Lyon (Frankreich) bekräftigt wurde⁴⁰, sowie die besten Praktiken, beispielsweise die von der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche", dem Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht und der Internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden zusammengestellten,

mit Lob für die Bemühungen der Vereinten Nationen, in einem globalen Forum gegen Probleme der Korruption vorzugehen, so auch durch die Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften⁴¹ und den Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger⁴², die gegenwärtige Ausarbeitung eines umfassenden internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle durch den Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Über-

³⁷ Siehe *Corruption and Integrity Improvement Initiatives in Developing Countries* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.III.B.18).

³⁸ Siehe E/1996/99.

³⁹ Europarat, *Europäische Vertragssammlung*, Nr. 173.

⁴⁰ Siehe Resolution 1997/22 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage I.

⁴¹ Resolution 51/191, Anlage.

⁴² Resolution 51/59, Anlage.

einkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, der mit Resolution 53/111 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1998 eingesetzt wurde, sowie das vom Sekretariat ausgearbeitete Handbuch für praktische Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption⁴³,

feststellend, dass vom 30. März bis 1. April 1999 in Paris die Tagung der Sachverständigengruppe über Korruption und ihre Finanzkanäle stattfand, gemäß Resolution 1998/16 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1998,

außerdem feststellend, dass vom 24. bis 26. Februar 1999 in Washington auf Einladung des Vizepräsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika das erste Globale Forum über die Bekämpfung der Korruption stattfand⁴⁴, auf dem Teilnehmer aus neunzig Staaten ihre Regierungen aufforderten, in regionalen und globalen Gremien zusammenzuarbeiten, um wirksame Grundsätze und Verfahrensweisen gegen die Korruption zu verabschieden und Möglichkeiten zu schaffen, sich durch gegenseitige Evaluierungen zu helfen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der vom 30. März bis 1. April 1999 in Paris abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe über Korruption und ihre Finanzkanäle, die in dem Bericht über die Tagung der Sachverständigengruppe enthalten sind⁴⁵, und macht sie sich zu eigen;

2. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von der Erklärung des ersten Globalen Forums über die Bekämpfung der Korruption, das vom 24. bis 26. Februar 1999 in Washington stattfand⁴⁶, und stellt fest, dass das zweite Globale Forum im Jahr 2000 in den Niederlanden abgehalten werden und zur Weiterverfolgung des ersten Globalen Forums dienen soll;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, soweit erforderlich, auf nationaler Ebene und unter Berücksichtigung der oben erwähnten Dokumente zu prüfen, inwieweit ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften ausreichen, um sich gegen Korruption abzusichern und die Einziehung der Erträge aus der Korruption zu verfügen, und dabei die für diesen Zweck bereitstehende internationale Hilfe in Anspruch zu nehmen, um nach Bedarf

a) die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu stärken, mit dem Ziel, die Korruption in allen ihren Erscheinungsformen zu kriminalisieren, die Bestimmungen gegen die Geldwäsche abzuändern, sodass sie auch die Bestechung und die Erträge aus der Korruption erfassen, sowie die Bestimmungen hinsichtlich der Verhütung und Aufdeckung von Korruptionshandlungen und Geldwäsche abzuändern;

b) die Transparenz von Finanztransaktionen sowie ihre Beobachtung und Überwachung zu verbessern und in Fällen,

bei denen es zu strafrechtlichen Ermittlungen kommt, das Bank- und Berufsgeheimnis einzuschränken;

c) die interinstitutionelle Koordinierung und die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltung und der Rechtspflege in Angelegenheiten, die mit der Korruption zusammenhängen, zu fördern;

d) Gesetze zu erlassen und Programme einzurichten, die die volle Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung fördern;

e) im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten und der innerstaatlichen Gesetzgebung die Möglichkeit vorzusehen, in Fällen von Korruption und Geldwäsche Auslieferungen vorzunehmen und wechselseitige Hilfe zu leisten;

4. *betont*, dass eine globale Strategie entwickelt werden muss, die die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bestrafung der Korruption, namentlich der Verbindungen der Korruption mit dem organisierten Verbrechen und der Geldwäsche, stärkt, indem

a) die Mitgliedstaaten ermutigt werden, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und sonstigen Rechtsinstrumente zur Bekämpfung der Korruption zu werden und ihre Bestimmungen umzusetzen;

b) die Mitgliedstaaten gebeten werden, an Konferenzen und anderen Foren zur Förderung der internationalen Bemühungen um die Bekämpfung der Korruption teilzunehmen;

c) die Mitgliedstaaten außerdem gebeten werden, die Möglichkeit der Entwicklung eines globalen Systems zu untersuchen, bei dem durch Gleichgestellte geprüft werden soll, ob die zur Bekämpfung der Korruption angewandten Verfahrensweisen angemessen sind;

5. *weist* den Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität *an*, in den Entwurf des Übereinkommens Maßnahmen gegen die mit der organisierten Kriminalität verbundene Korruption aufzunehmen, namentlich Bestimmungen hinsichtlich der Ahndung von Korruptionshandlungen, an denen Amtsträger beteiligt sind;

6. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, soweit es sein Arbeitsplan zeitlich zulässt und unter Verwendung der dafür bereitgestellten außerplanmäßigen Mittel, zu untersuchen, ob es wünschenswert wäre, nach der Fertigstellung des Übereinkommens und der drei in der Resolution 53/111 der Generalversammlung genannten zusätzlichen Rechtsinstrumente entweder ergänzend zu dem Übereinkommen oder unabhängig davon ein internationales Rechtsinstrument gegen die Korruption zu erarbeiten, und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege seine Auffassung darzulegen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, das Sekretariats-Büro für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung über die Fort-

⁴³ *International Review of Criminal Policy*, Nr. 41 und 42 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.IV.4).

⁴⁴ E/CN.15/1999/CRP.12.

⁴⁵ E/CN.15/1999/10, Ziffern 1-14.

⁴⁶ E/CN.15/1999/WP.1/Add.1.

schritte unterrichtet zu halten, die bei der Umsetzung der Empfehlungen der Tagung der Sachverständigengruppe über Korruption und ihre Finanzkanäle erzielt wurden;

8. *ersucht* das Büro für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung,

a) dafür zu sorgen, dass bei der zur Zeit stattfindenden Überarbeitung des vom Sekretariat zusammengestellten Handbuchs über praktische Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption⁴³ die Empfehlungen der Tagung der Sachverständigengruppe über Korruption und ihre Finanzkanäle⁴⁵ einbezogen und die Schlussfolgerungen des ersten Globalen Forums über die Bekämpfung der Korruption⁴⁴ berücksichtigt werden;

b) auch weiterhin im Benehmen mit den Mitgliedstaaten ein leistungsfähiges globales Programm für die Bereitstellung technischer Hilfe zur Bekämpfung der Korruption zu entwickeln;

c) zu untersuchen, wie unzureichend regulierte Finanzzentren zur Verabschiedung von Regeln veranlasst werden können, die sie dazu befähigen, die Erträge aus der organisierten Kriminalität und der Korruption aufzuspüren und dagegen vorzugehen, sich aktiv an der internationalen Zusammenarbeit zur Verhütung und Kontrolle damit zusammenhängender Formen der Finanzkriminalität zu beteiligen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz des internationalen Finanzsystems gegen die unzureichend regulierten Finanzzentren sowie Mechanismen zur Aufstellung solcher Mindestregelungen zu prüfen;

d) der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege spätestens auf ihrer zehnten Tagung zu berichten, welche Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution erzielt wurden und welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Korruption und ihrer Erträge ergriffen haben;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel oder mit außerplanmäßigen Mitteln Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Korruption durchzuführen, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, die hierbei eventuell Hilfe leisten können.

RESOLUTION 54/129

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/596)

54/129. Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene für das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/111 vom 9. Dezember 1998, in der sie beschloss, einen allen Mitgliedstaaten offen stehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, mit dem Auftrag, ein umfassendes internationales Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Krimina-

lität auszuarbeiten und nach Bedarf die Ausarbeitung von internationalen Rechtsinstrumenten zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und der Munition dafür sowie des unerlaubten Handels damit, wie auch der Schleuserkriminalität, namentlich auch auf dem Seeweg, zu erörtern,

eingedenk dessen, dass sie den Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in Resolution 54/126 vom 17. Dezember 1999 ersuchte, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln aus dem ordentlichen Haushalt oder von außerplanmäßigen Mitteln ausreichend Zeit für die Aushandlung der Protokollentwürfe einzuplanen, die den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und der Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit, wie auch die Schleuserkriminalität auf dem Land-, Luft- und Seeweg betreffen, um so die Chancen zu erhöhen, dass sie zeitgleich mit dem Entwurf des Übereinkommens fertiggestellt werden,

in Anerkennung der bisher erreichten Fortschritte des Ad-hoc-Ausschusses im Hinblick auf das Ziel, die Verhandlungen im Jahr 2000 abzuschließen,

in Anbetracht dessen, dass die fachlichen Verhandlungen über das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle in Wien weitergeführt werden, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 40/243 vom 18. Dezember 1985 sowie 53/111 und 53/114 vom 9. Dezember 1998,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 54/126 beschloss, dass der Ad-hoc-Ausschuss den endgültigen Text des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle der Generalversammlung zur baldigen Annahme vorlegen wird, bevor eine Unterzeichnungskonferenz auf hoher Ebene stattfindet,

sowie unter Hinweis auf die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die von der vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurden⁴⁷ und in denen die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ersucht wurde, den Prozess der Ausarbeitung internationaler Rechtsinstrumente, beispielsweise eines oder mehrerer Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einzuleiten,

in Anerkennung der Vorreiterrolle und des Beitrags der Regierung Polens zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität,

⁴⁷ A/49/748, Anlage, Kap. I, Abschnitt A.

sowie in Anerkennung der historischen und symbolischen Bedeutung der Verknüpfung des ersten internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität mit der Stadt Palermo (Italien),

1. *nimmt mit Dank* das Angebot der Regierung Italiens an, in Palermo eine Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene auszurichten, auf der das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) sowie die dazugehörigen Protokolle unterzeichnet werden sollen;

2. *beschließt*, die Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene nach Palermo einzuberufen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Konferenz für einen Zeitraum von bis zu einer Woche noch vor Ende der Millenniums-Generalversammlung im Jahr 2000 einzuplanen, wobei die Organisation der Konferenz im Einklang mit der Resolution 40/243 zu erfolgen hat;

4. *ersucht* das Zentrum für Internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung, gemeinsam mit der Regierung Italiens und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Vorschläge für die Tagesordnung und die Organisation der Konferenz auszuarbeiten, die unter anderem den hochrangigen Delegierten die Möglichkeit bieten, Fragen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen und den dazugehörigen Protokollen zu erörtern, insbesondere Folgemaßnahmen im Hinblick auf ihre wirksame Umsetzung und auf künftige Arbeiten;

5. *bittet* alle Staaten, möglichst hochrangige Regierungsvertreter zu der Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene zu entsenden.

RESOLUTION 54/130

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/596)

54/130. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/113 vom 9. Dezember 1998 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁸,

ingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechensverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, sowie der Bedeutung, die den Sicherheitsorganen und der rechtssprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

feststellend, dass die Finanzlage des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Be-

handlung Straffälliger seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienste für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, stark beeinträchtigt hat,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Verbrechensverhütungs- und Strafjustizsystemen in Afrika befassen;

2. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung einzelstaatlicher Mechanismen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

4. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen, konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten zu unterstützen und um seine Programme und Tätigkeiten für eine verstärkte Verbrechensverhütung und den Ausbau der Strafrechtspflegesysteme in Afrika umzusetzen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Frage kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, seinen Auftrag zu erfüllen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut mit dem Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes ausgestattet werden kann, den es benötigt, um wirksam arbeiten und die ihm übertragenen Verpflichtungen erfüllen zu können;

7. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle *auf*, eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch einzelstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, namentlich die Aufstockung des Kernbestands an Bediensteten des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁴⁸ A/54/340.

RESOLUTION 54/131

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/596)

54/131. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

unter Betonung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairness, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

überzeugt von der Zweckmäßigkeit einer engeren Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität, darunter auch mit Drogen zusammenhängender Verbrechen wie Geldwäsche, unerlaubter Waffenhandel und Terrorismus, und eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Übergangsländern, bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die Leitlinien der Vereinten Nationen in die Praxis umzusetzen,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm beigemessen wird, dringend ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung zu stellen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolution 53/114 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1998 erzielten Fortschritte⁴⁹;

2. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der

Strafrechtspflege für die Förderung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist, da es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in Bezug auf die Verbrechensverhütung auf innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Ebene zu erreichen und die Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung zu verbessern;

3. *bekräftigt außerdem* die Rolle des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung, das den Mitgliedstaaten auf Antrag technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Verfügung stellt, namentlich im Bereich der Verhütung und Kontrolle der organisierten Kriminalität;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Arbeitsprogramm des Zentrums, das auch die Aufnahme dreier weltweiter Programme zur Bekämpfung von Menschenhandel, Korruption beziehungsweise organisierter Kriminalität umfasst, die auf der Grundlage enger Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und nach Überprüfung durch die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ausgearbeitet wurden, und fordert den Generalsekretär auf, das Zentrum weiter zu stärken, indem er ihm die erforderlichen Mittel zur vollständigen Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung stellt;

5. *unterstützt* den hohen Vorrang, der der technischen Zusammenarbeit und den Beratenden Diensten auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, namentlich auf dem Gebiet der Verhütung und Kontrolle der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, beigemessen wird, und betont, dass die operativen Tätigkeiten des Zentrums verstärkt werden müssen, damit es insbesondere Entwicklungs- und Übergangsländern behilflich sein kann;

6. *begrüßt* die gestiegene Zahl der technischen Hilfsprojekte auf dem Gebiet der Jugendrechtspflege, in der das wachsende Bewusstsein der Mitgliedstaaten dafür zum Ausdruck kommt, wie wichtig eine Reform der Jugendrechtspflege für den Aufbau und die Erhaltung stabiler Gesellschaften und der Rechtsstaatlichkeit ist;

7. *bittet* alle Staaten, durch freiwillige Beiträge zu dem Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege die operativen Tätigkeiten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu unterstützen;

8. *legt* den zuständigen Programmen, Fonds und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere der Weltbank, sowie den regionalen und nationalen Finanzierungsorganisationen *nahe*, die technischen operativen Tätigkeiten des Zentrums zu unterstützen;

⁴⁹ A/54/289.

9. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls ihre Vergabepolitik für Entwicklungshilfemittel zu überprüfen und die Verbrechenverhütung und die Strafrechtspflege als Teilbereiche in diese Hilfe mit einzubeziehen;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege unternommen hat, um die ihr übertragene Aufgabe der Mobilisierung von Ressourcen energischer zu verfolgen, und fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiter zu verstärken;

11. *dankt* den nichtstaatlichen Organisationen und den sonstigen maßgeblichen Sektoren der Zivilgesellschaft für ihre Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege;

12. *begrüßt* die Bemühungen des Exekutivdirektors des Büros für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung, die Synergien zwischen dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und dem Zentrum für internationale Verbrechenverhütung zu verstärken, in Übereinstimmung mit den Reformvorschlägen des Generalsekretärs;

13. *ersucht* den Generalsekretär, alles Notwendige zu tun, um der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, dem wichtigsten richtliniengebenden Organ auf diesem Gebiet, bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten, insbesondere auch bei der Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen zuständigen Organen wie der Suchtstoffkommission, der Menschenrechtskommission, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Kommission für soziale Entwicklung, behilflich zu sein;

14. *erklärt erneut*, dass die Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und zusätzlicher internationaler Rechtsinstrumente, die den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit, wie auch die Schleuserkriminalität auf dem Land-, Luft- und Seeweg betreffen, hohe Priorität genießt, nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die der Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in diesem Zusammenhang erzielt hat, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihr Möglichstes zu tun, um die rasche Ausarbeitung und Fertigstellung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu gewährleisten;

15. *begrüßt* den Beschluss der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, in ihre Tätigkeiten eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen, sowie ihr an das Sekretariat gerichtetes Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dass eine geschlechtsspezifische Perspektive fester Bestandteil aller Tätigkeiten des Zentrums für internationale Verbrechenverhütung wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/132

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/597)

54/132. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/92 vom 12. Dezember 1997 und 53/115 vom 9. Dezember 1998,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Ergebnisse der vom 8. bis 10. Juni 1998 in New York abgehaltenen zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltdrogenproblems und mit Genugtuung über die anhaltende Entschlossenheit der Regierungen, das Weltdrogenproblem durch die vollständige und ausgewogene Anwendung nationaler, regionaler und internationaler Strategien zur Verringerung der unerlaubten Nachfrage nach Drogen, ihrer unerlaubten Herstellung und des unerlaubten Handels damit zu bewältigen, wie in der Politischen Erklärung⁵⁰, der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵¹ sowie in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems⁵² zum Ausdruck kommt,

ernsthaft besorgt darüber, dass das Drogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen, die Bürgergesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weltweit zugenommen hat, was eine ernste Bedrohung der Gesundheit, der Sicherheit und des Wohls der gesamten Menschheit, insbesondere der Jugend, in allen Ländern darstellt, die Entwicklung, einschließlich der Bemühungen zur Verringerung der Armut, die sozioökonomische und politische Stabilität und die demokratischen Institutionen untergräbt, für die Regierungen mit immer höheren wirtschaftlichen Kosten verbunden ist, außerdem eine Bedrohung für die nationale Sicherheit und die Souveränität der Staaten sowie für die Würde und die Hoffnungen von Millionen Menschen und ihren Familien darstellt und unersetzliche Verluste an Menschenleben verursacht,

besorgt darüber, dass die unerlaubte Nachfrage nach Drogen und psychotropen Stoffen sowie deren Herstellung und der Handel damit nach wie vor eine ernste Bedrohung für die sozioökonomischen und politischen Systeme sowie für die Stabilität, die nationale Sicherheit und die Souveränität einer wachsenden Zahl von Staaten darstellen, insbesondere der Staaten, die in Konflikte und Kriege verwickelt sind, und dass der Drogenhandel die Konfliktbeilegung erschweren könnte,

äußerst beunruhigt über die zunehmende und sich weiter ausbreitende Gewalttätigkeit und Wirtschaftsmacht krimineller Organisationen und terroristischer Gruppen, die dem Drogen-

⁵⁰ Resolution S-20/2, Anlage.

⁵¹ Resolution S-20/3, Anlage.

⁵² Resolution S-20/4.

handel und anderen kriminellen Aktivitäten wie der Geldwäsche, dem unerlaubten Waffenhandel und dem unerlaubten Handel mit Vorläuferstoffen und wesentlichen Chemikalien nachgehen, und über die zunehmenden grenzüberschreitenden Verbindungen zwischen ihnen sowie in der Erkenntnis, dass eine internationale Zusammenarbeit und die Umsetzung wirksamer Strategien auf der Grundlage der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung unerlässlich sind, wenn im Kampf gegen alle Formen grenzüberschreitender krimineller Tätigkeiten Ergebnisse erzielt werden sollen,

zutiefst davon überzeugt, dass die Sondertagung einen maßgeblichen Beitrag zu einem neuen umfassenden Rahmen für die internationale Zusammenarbeit geleistet hat, der auf einem integrierten und ausgewogenen Ansatz beruht, welcher Strategien, Maßnahmen, Methoden, praktische Aktivitäten, Gesamtziele und konkrete Zielvorgaben nennt, sowie davon, dass alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen diese in konkrete Maßnahmen umsetzen müssen und dass die internationalen Finanzinstitutionen wie die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken gebeten werden sollen, unter Berücksichtigung der Prioritäten der Staaten Maßnahmen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems in ihre Programme aufzunehmen,

in der Überzeugung, dass die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, einen wirksamen Beitrag zur Bewältigung des Weltrogenproblems leisten kann und dabei eine aktive Rolle spielen sollte,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die Verabschiedung des in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage ist, welcher einen globalen Ansatz einführt, der gemäß dem Grundsatz der gemeinsam getragenen Verantwortung ein neues Gleichgewicht zwischen der Verringerung des unerlaubten Angebots und der Senkung der unerlaubten Nachfrage anerkennt, welcher den Drogenkonsum verhüten und die negativen Folgen des Drogenmissbrauchs vermindern und dabei sicherstellen will, dass anfällige Gruppen, insbesondere Jugendliche, besondere Beachtung erhalten und welcher eine der Säulen der neuen weltweiten Strategie bildet und eine wichtige Initiative der Dekade der Vereinten Nationen gegen den Drogenmissbrauch (1991-2000) darstellt, sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit von Nachfragesenkungsprogrammen,

ebenso nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die Angebotsverringerung als ein integraler Bestandteil einer ausgewogenen Drogenkontrollstrategie im Einklang mit den in dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁵³ verankerten Grundsätzen ist, und in Bekräftigung der Notwendigkeit nachhaltiger alternativer Entwicklungsprogramme, mit Genugtuung über die Fortschritte einiger Staaten bei der Ausmerzung des unerlaub-

ten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen, und alle Staaten zu ähnlichen Anstrengungen anhaltend,

unter Hervorhebung der Rolle, die der Suchtstoffkommission als dem wichtigsten richtliniengebenden Organ der Vereinten Nationen in Fragen der Drogenkontrolle zufällt, der Führungsrolle und der lobenswerten Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle als Schaltstelle für konzertierte multilaterale Maßnahmen sowie der wichtigen Rolle, die dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt als unabhängiger Überwachungsbehörde zukommt, wie in den internationalen Suchtstoffübereinkommen ausgeführt,

in Anerkennung der Anstrengungen, die alle Länder, insbesondere diejenigen, die Suchtstoffe für wissenschaftliche und medizinische Zwecke herstellen, sowie das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt unternehmen, um die Abzweigung dieser Stoffe auf illegale Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten, im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe⁵⁴ und dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁵⁵,

in der Erkenntnis, dass unter bestimmten Umständen Zusammenhänge zwischen Armut und der Zunahme der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des unerlaubten Handels damit bestehen und dass die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in den vom unerlaubten Drogenhandel betroffenen Ländern angemessene Maßnahmen erfordert, namentlich die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung von alternativen und nachhaltigen Entwicklungsmaßnahmen in den betroffenen Gebieten dieser Länder, mit dem Ziel der Verringerung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen,

betonend, dass die Achtung aller Menschenrechte ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zur Bewältigung des Drogenproblems ist und sein muss,

sicherstellend, dass die Strategien zur Bekämpfung des Weltrogenproblems Frauen und Männern gleichermaßen und ohne Diskriminierung zugute kommen, indem sie in alle Stadien der Programme und der Politikformulierung einbezogen werden,

aner kennend, dass der Einsatz des Internet neue Chancen und Herausforderungen für die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs sowie der unerlaubten Herstellung und des unerlaubten Handels mit Drogen mit sich bringt, sowie aner kennend, dass die Zusammenarbeit zwischen den Staaten verstärkt werden muss und Informationen, namentlich auch die Erfahrungen einzelner Staaten, darüber ausgetauscht werden müssen, wie der Förderung des Dro-

⁵³ Resolution S-20/4 E.

⁵⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

⁵⁵ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

genmissbrauchs und des unerlaubten Drogenhandels durch dieses Instrument entgegengewirkt werden kann, sowie darüber, wie das Internet eingesetzt werden kann, um über die Senkung der Drogennachfrage zu informieren,

I

ACHTUNG VOR DEN IN DER CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN UND IM VÖLKERRECHT VERANKERTEN GRUNDSÄTZEN BEI DER BEKÄMPFUNG DES WELTDROGENPROBLEMS

1. *erklärt erneut*, dass der Kampf gegen das Weltdrogenproblem eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen angegangen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und dem Völkerrecht erfolgen muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *fordert alle Staaten auf*, weitere Maßnahmen zur Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit auf internationaler und regionaler Ebene bei den Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems zu ergreifen, um so zur Schaffung eines Klimas beizutragen, das der Verwirklichung dieses Ziels förderlich ist, auf der Grundlage der Grundsätze der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

3. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁵⁶, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁵⁵ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁵⁷ zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkünften beizutreten und alle ihre Bestimmungen anzuwenden;

II

AKTIONSPLAN ZUR VERWIRKLICHUNG DER ERKLÄRUNG ÜBER DIE LEITGRUNDSÄTZE FÜR DIE SENKUNG DER DROGENNACHFRAGE

1. *verabschiedet* den dieser Resolution als Anlage beige-fügten Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage;

2. *ersucht* den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, der Sucht-

stoffkommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan Bericht zu erstatten;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Aktionsplan durch nationale, regionale und internationale Maßnahmen umzusetzen und ihre einzelstaatlichen Anstrengungen zur Bekämpfung des Konsums unerlaubter Drogen durch ihre Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche, zu verstärken;

III

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT ZUR BEKÄMPFUNG DES WELTDROGENPROBLEMS

1. *fordert* die zuständigen Behörden auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene *nachdrücklich auf*, die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung innerhalb der vereinbarten Fristen umzusetzen, insbesondere die hochprioritären praktischen Maßnahmen auf internationaler, regionaler oder nationaler Ebene, wie in der Politischen Erklärung⁵⁰, der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵¹ und in dem Aktionsplan zu ihrer Verwirklichung sowie in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems⁵² dargelegt, einschließlich des Aktionsplans gegen die unerlaubte Herstellung von amphetaminähnlichen Stimulanzien und ihren Vorläuferstoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch solcher Substanzen⁵⁸, der Maßnahmen zur Verhinderung der unerlaubten Herstellung und Ein- und Ausfuhr, des unerlaubten Handels, der unerlaubten Verteilung und der unerlaubten Abzweigung von Vorläuferstoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden⁵⁹, der Maßnahmen zur Förderung der justiziellen Zusammenarbeit⁶⁰, der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche⁶¹ und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁵³;

2. *betont* ihre Entschlossenheit, die Mechanismen der Vereinten Nationen für die internationale Drogenkontrolle zu stärken, insbesondere das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, damit es sein Mandat erfüllen kann, und nimmt Kenntnis von den Empfehlungen in der Resolution 1999/30 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999;

3. *bekräftigt erneut* ihre Entschlossenheit, die internationale Zusammenarbeit weiter zu verstärken und die Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten aus den Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen auf der Grundlage des durch

⁵⁶ Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.

⁵⁷ Siehe *Official Records of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, Vienna, 25 November-20 December 1988*, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XI.5).

⁵⁸ Resolution S-20/4 A.

⁵⁹ Siehe Resolution S-20/4 B.

⁶⁰ Resolution S-20/4 C.

⁶¹ Resolution S-20/4 D.

das Weltweite Aktionsprogramm⁶² vorgegebenen allgemeinen Rahmens und der Ergebnisse der Sondertagung erheblich auszuweiten und dabei die bisher gesammelten Erfahrungen zu berücksichtigen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Erlasses innerstaatlicher Gesetze und sonstiger Vorschriften, um die Mandate und Empfehlungen des Weltweiten Aktionsprogramms umzusetzen, die einzelstaatlichen Gerichtssysteme zu stärken und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten und im Einklang mit den genannten internationalen Übereinkünften wirksame Drogenkontrollmaßnahmen durchzuführen, damit die Ergebnisse der Sondertagung innerhalb der vereinbarten Fristen bis 2003 und 2008 umgesetzt und ihre Ziele erreicht werden;

5. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie alle Akteure der Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatliche Organisationen, gemeinwesenstestützte Organisationen, Sportverbände, die Medien und den Privatsektor, *auf*, mit den Regierungen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Umsetzung des Weltweiten Aktionsprogramms, der Ergebnisse der Sondertagung und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage auch künftig eng zusammenzuarbeiten, insbesondere durch Informationskampagnen;

6. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die anderen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Transitstaaten, insbesondere Entwicklungsländern, auf Antrag die benötigte Hilfe und Unterstützung zu gewähren, um sie besser zu befähigen, den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu bekämpfen, und dabei die nationalen Pläne und Initiativen zu berücksichtigen, und betont, wie wichtig subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels ist;

7. *erklärt erneut*, dass die Verhütung der Abzweigung von Chemikalien aus dem legalen Handel in die unerlaubte Drogenherstellung ein wesentlicher Bestandteil einer umfassenden Strategie gegen Drogenmissbrauch und Drogenhandel ist, der die wirksame Zusammenarbeit der Ausfuhr-, Einfuhr- und Transitstaaten erfordert, nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der Erarbeitung praktischer Leitlinien zur Verhütung einer solchen Abzweigung von Chemikalien, darunter auch die Leitlinien des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts und die Empfehlungen zur Anwendung des Artikels 12 des Übereinkommens von 1988, und fordert alle Staaten auf, Maßnahmen zur Verhütung der Abzweigung von Chemikalien in die unerlaubte Drogenherstellung zu verabschieden und umzusetzen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen

und regionalen Stellen und, falls nötig und so weit wie möglich, mit dem Privatsektor eines jeden Staates, im Einklang mit den Zielvorgaben für 2003 und 2008 in der Politischen Erklärung der Sondertagung und der auf der Sondertagung verabschiedeten Resolution über die Kontrolle von Vorläuferstoffen⁵⁹;

8. *fordert* die Staaten, in denen Betäubungsmittelpflanzen unerlaubt angebaut und produziert werden, *auf*, einzelstaatliche Mechanismen zur Überwachung und Verifizierung des unerlaubten Anbaus einzurichten beziehungsweise zu stärken, und ersucht den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, der Suchtstoffkommission auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung im März 2000 über die Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* die Suchtstoffkommission, mit Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle die Erstellung von Richtlinien innerhalb der vorgegebenen Fristen rasch voranzutreiben, um den Regierungen die zweijährliche Berichterstattung über die Umsetzung des Weltweiten Aktionsprogramms und über Fortschritte bei der Verwirklichung der in der Politischen Erklärung der Sondertagung festgesetzten Gesamtziele und Zielvorgaben für die Jahre 2003 und 2008 zu erleichtern, für die effiziente Sammlung zuverlässiger Daten und dafür zu sorgen, dass mehr Regierungen regelmäßig aktualisierte Informationen vorlegen, dass sich die Qualität ihrer Angaben verbessert und dass Doppelarbeit vermieden wird;

10. *fordert* die Suchtstoffkommission *auf*, den Faktor Geschlecht in allen ihren Politiken, Programmen und Aktivitäten durchgängig zu berücksichtigen, und ersucht das Sekretariat, in alle für die Kommission erstellten Dokumente eine geschlechtsspezifische Perspektive aufzunehmen;

11. *verweist* auf das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach, das die Generalversammlung am 14. Dezember 1995 verabschiedet hat⁶³, stellt mit Befriedigung fest, dass sich junge Menschen auf verschiedenen Foren zu einer drogenfreien Gesellschaft bekannt haben, betont, wie wichtig es ist, dass Jugendliche auch weiterhin ihre Erfahrungen mitteilen und an den Entscheidungsprozessen, insbesondere bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage, teilhaben, und verweist in diesem Zusammenhang auf die vom 8. bis 12. August 1998 in Lissabon abgehaltene Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen⁶⁴ sowie außerdem auf das vom 2. bis 7. August 1998 in Braga (Portugal) abgehaltene dritte Weltjugendforum des Systems der Vereinten Nationen⁶⁵;

⁶³ Resolution 50/81, Anlage.

⁶⁴ A/53/378, Anlage I.

⁶⁵ Ebd., Anlage II.

⁶² Siehe Resolution S-17/2, Anlage.

12. *fordert die Staaten auf*, wirksame Maßnahmen, so möglicherweise auch einzelstaatliche gesetzgeberische Maßnahmen, zu ergreifen und die Zusammenarbeit zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen zu verstärken, der auf Grund seiner engen Verbindung zum unerlaubten Drogenhandel in den Gesellschaften einiger Staaten zu einem sehr hohen Maß an Kriminalität und Gewalttätigkeit geführt hat und eine Bedrohung der nationalen Sicherheit und der Volkswirtschaft dieser Staaten darstellt;

13. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität erzielten Fortschritten bei der Erarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der drei damit verbundenen internationalen Rechtsakte, und fordert den Ausschuss nachdrücklich auf, seine Arbeiten voranzutreiben, sodass sie im Jahr 2000 abgeschlossen werden können;

14. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten, das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und das System der Vereinten Nationen die Ziele der Dekade der Vereinten Nationen gegen den Drogenmissbrauch (1991-2000) unter dem Motto "Weltweite Antwort auf eine weltweite Herausforderung" verwirklichen;

IV

MASSNAHMEN DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *erklärt erneut*, dass der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle die Aufgabe hat, die gesamte Drogenkontrolltätigkeit der Vereinten Nationen zu koordinieren und wirksam zu leiten, um die Kostenwirksamkeit zu steigern und sicherzustellen, dass die Maßnahmen kohärent sind und diese Tätigkeiten im gesamten System der Vereinten Nationen koordiniert ablaufen, einander ergänzen und sich nicht überschneiden;

2. *betont*, dass die Vieldimensionalität des Weltrogenproblems es erfordert, dass die Einbindung und Koordinierung der Drogenkontrolltätigkeit im gesamten System der Vereinten Nationen, darunter auch bei den Folgemaßnahmen zu den Großkonferenzen der Vereinten Nationen, gefördert wird;

3. *bittet* die Regierungen und das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, der besseren Koordinierung der Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Weltrogenproblem einen hohen Stellenwert beizumessen, um Überschneidungen solcher Aktivitäten zu vermeiden, die Effizienz zu erhöhen und die von den Regierungen gebilligten Ziele zu erreichen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen, die Programme und Fonds, einschließlich der humanitären Organisationen, *nachdrücklich auf* und bittet die multilateralen Finanzinstitutionen, Maßnahmen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems in ihre

Programmierungs- und Planungsprozesse einzubeziehen, um sicherzustellen, dass die aus der Sondertagung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems hervorgegangene ausgewogene Gesamtstrategie verwirklicht wird;

V

PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR INTERNATIONALE DROGENKONTROLLE

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle unternimmt, um sein Mandat im Rahmen der internationalen Suchtstoffübereinkommen, der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs⁶⁶, des Weltweiten Aktionsprogramms⁶², der Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems und der einschlägigen Konsensdokumente wahrzunehmen;

2. *dankt* dem Programm für die Unterstützung, die es verschiedenen Staaten bei der Erreichung der Ziele des Weltweiten Aktionsprogramms und der Sondertagung gewährt hat, insbesondere dort, wo hinsichtlich der Zielvorgaben für 2003 und 2008 bedeutsame und vorzeitige Fortschritte erzielt werden konnten;

3. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, auch weiterhin

a) *verstärkt* mit den Mitgliedstaaten, den Programmen, Fonds und zuständigen Stellen der Vereinten Nationen sowie anderen zuständigen Regionalorganisationen und -organen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und auf Antrag bei der Umsetzung der Ergebnisse der Sondertagung behilflich zu sein;

b) *den Dialog* und die Zusammenarbeit mit den multilateralen Entwicklungsbanken und den internationalen Finanzinstitutionen zu verstärken, damit diese in interessierten und betroffenen Ländern mit der Drogenkontrolle zusammenhängende Kreditvergabe- und Programmierungsaktivitäten durchführen können, die es diesen Ländern gestatten, die Ergebnisse der Sondertagung umzusetzen, und die Suchtstoffkommission über weitere Fortschritte auf diesem Gebiet unterrichtet zu halten;

c) *unter Berücksichtigung* der Ergebnisse der Sondertagung in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenhandel eine aktualisierte Bewertung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit und des Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an diesen

⁶⁶ Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap. I, Abschnitt A.

Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems verbessert werden kann;

d) den *World Drug Report* (Weltdrogenbericht), der umfassende und ausgewogene Informationen über das Weltdrogenproblem enthält, zu veröffentlichen und sich um zusätzliche außerplanmäßige Mittel für seine Veröffentlichung in allen Amtssprachen zu bemühen;

4. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Programm größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge entrichten, insbesondere Beiträge für allgemeine Zwecke, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit fortsetzen, ausweiten und verstärken kann;

5. *fordert* das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um allen seinen Aufgaben nach den internationalen Suchtstoff-übereinkommen nachzukommen und auch weiterhin mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, namentlich auch durch die Gewährung von Rat an die Mitgliedstaaten, die dies beantragen;

6. *stellt fest*, dass das Amt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, und fordert daher die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zuzuweisen, und betont, dass seine Kapazität erhalten werden muss, namentlich durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Programms;

7. *unterstreicht*, wie wichtig die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden in allen Regionen der Welt sowie der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten sind, und ermutigt sie, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen und dabei die Ergebnisse der Sondertagung zu berücksichtigen;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁷ und ersucht den Generalsekretär unter Berücksichtigung der Förderung der integrierten Berichterstattung, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung, namentlich des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage, und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

⁶⁷ A/54/186.

ANLAGE

Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage

PRÄAMBEL

1. In der Politischen Erklärung, die die Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedet hat⁵⁰,

a) waren sich die Mitgliedstaaten bewusst, dass die Senkung der Nachfrage ein unverzichtbarer Bestandteil des weltweiten Vorgehens gegen das weltweite Drogenproblem ist und verpflichteten sich,

- i) die Bestimmungen der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵¹ in ihre innerstaatlichen Programme und Strategien aufzunehmen;
- ii) mit dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle bei der Erarbeitung maßnahmenorientierter Strategien zur Erleichterung der Umsetzung der Erklärung eng zusammenzuarbeiten;
- iii) das Jahr 2003 als Zieldatum für neue beziehungsweise verbesserte Strategien und Programme zur Nachfragereduzierung festzusetzen, die in enger Zusammenarbeit mit den Gesundheits-, Sozial- und Strafverfolgungsbehörden erarbeitet werden;
- iv) bis zum Jahr 2008 auf dem Gebiet der Nachfrage-reduzierung bedeutsame und messbare Ergebnisse zu erzielen;

b) forderten die Mitgliedstaaten alle Staaten auf, der Suchtstoffkommission alle zwei Jahre über ihre Bemühungen zur Erreichung der genannten Zielsetzungen für die Jahre 2003 beziehungsweise 2008 Bericht zu erstatten.

2. Dieser Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage wird den Mitgliedstaaten als Leitschnur bei der Umsetzung der genannten Verpflichtungen angeboten. Die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁶⁸, die anderen internationalen Organisationen, die Regionalorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen werden gebeten, die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfügbaren Ressourcen, ihrem konkreten Auftrag und den von ihnen bei der Verwirklichung der Zielsetzungen der Erklärung jeweils wahrzunehmenden Funktionen bei der Umsetzung des Aktionsplans zu unterstützen.

⁶⁸ Dazu gehören, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, die Internationale Arbeitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Weltgesundheitsorganisation sowie die internationalen Finanzinstitutionen wie beispielsweise die Weltbank.

3. In dem Aktionsplan kommt das Gewicht zum Ausdruck, das in der Erklärung der Notwendigkeit eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes beigemessen wird, der mit einer Synergie zwischen der Nachfrage- und Angebotssenkung und mit der entsprechenden Anwendung des Grundsatzes der gemeinsam getragenen Verantwortung verbunden ist. In dem Plan wird betont, dass die für die Verhütung zuständigen Dienste, namentlich Strafverfolgungsbehörden, die gleiche Botschaft vermitteln und ihren Sprachgebrauch abstimmen müssen.

4. Der Aktionsplan orientiert sich an den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, insbesondere der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶⁹. Er gestattet Flexibilität gegenüber sozialen, kulturellen, religiösen und politischen Unterschieden und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Anstrengungen zur Senkung der unerlaubten Drogennachfrage in den einzelnen Ländern unterschiedlich weit fortgeschritten sind.

5. In dem Aktionsplan wird anerkannt, dass Fortschritte bei der Senkung der unerlaubten Drogennachfrage an die notwendige Aufstellung von Programmen zur Reduzierung der Nachfrage nach Missbrauchssubstanzen gebunden sind. Es sollte sich um integrierte Programme handeln, die die Zusammenarbeit zwischen allen Betroffenen fördern, einen breiten Fächer geeigneter Interventionen beinhalten, die Gesundheit und das soziale Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen fördern und die negativen Folgen des Drogenmissbrauchs für den Einzelnen und für die Gesellschaft insgesamt vermindern.

6. In dem Aktionsplan steht die Notwendigkeit im Mittelpunkt, Kampagnen und Programme zur Nachfragesenkung zu entwerfen, die den Bedürfnissen der Gesamtbevölkerung ebenso wie denen bestimmter Bevölkerungsgruppen Rechnung tragen, wobei Unterschiede des Geschlechts, der Kultur und des Bildungsstands zu berücksichtigen sind und den Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist⁷⁰. Maßnahmen zur Nachfragesenkung sollen unter Beteiligung der Zielgruppen erarbeitet werden, wobei einer Gleichstellungsperspektive besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist.

I. DIE VERPFLICHTUNG

7. *Ziel 1.* Anwendung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage, um bis zum Jahr 2008 bedeutsame, messbare Ergebnisse bei der Senkung der Drogennachfrage zu erzielen, und Berichterstattung an die Suchtstoffkommission über diese Ergebnisse. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung.* Bessere Beachtung des Geistes und der Grundsätze der Erklärung und Erzielung bedeutsamer, messbarer Ergebnisse bei der Reduzierung der Drogennachfrage;

b) *Produkte.* Zweijährliche Berichterstattung eines jeden Landes über die Anstrengungen zur Verwirklichung der Erklärung und zur Senkung der Drogennachfrage und über die dabei erzielten Ergebnisse;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen.* Anwendung der Erklärung und Erstellung eines zweijährlichen Berichts mit messbaren Ergebnissen, der der Kommission vorzulegen ist;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen.* Zusammenstellung der einzelnen Staatenberichte durch das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und Berichterstattung über die gewonnenen Erkenntnisse an die Kommission.

8. *Ziel 2.* Auf möglichst hoher politischer Ebene Eingehen einer langfristigen Verpflichtung auf die Umsetzung einer einzelstaatlichen Strategie zur Senkung der unerlaubten Drogennachfrage und Schaffung eines Mechanismus für die volle Koordinierung mit den in Betracht kommenden Behörden und Gesellschaftssektoren und für deren uneingeschränkte Mitwirkung. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung.* Höherer Stellenwert der Nachfragereduzierung und langfristige Verpflichtung darauf sowie wirksame Koordinierung zwischen den entsprechenden Gesellschaftssektoren;

b) *Produkte.* Ein Mechanismus zur Wahrung der Verpflichtung auf die Strategie i) durch die Förderung von Querverbindungen und Integrationsbeziehungen zu relevanten anderen Plänen und Programmen, beispielsweise im Gesundheitsbereich, namentlich zu Fragen der öffentlichen Gesundheit, so auch im Zusammenhang mit HIV/Aids und Hepatitis C, sowie auf dem Gebiet der Bildung, des Wohnungswesens, der Beschäftigung, der sozialen Ausgrenzung, des Rechtsvollzugs und der Verbrechensverhütung; ii) durch die Förderung der Beteiligung aller Gesellschaftssektoren und iii) durch die Gewährleistung der Bewertung der Ergebnisse und der Berichterstattung darüber und erforderlichenfalls die Verfeinerung der Strategie;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen.* Abstimmung und Zusammenarbeit mit potenziellen Partnern bei der Erarbeitung multisektoraler Pläne und bei der Einholung langfristiger Verpflichtungen, die von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden koordiniert werden;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen.* Gewährung geeigneter Hilfe an Antragstellende bei der Einrichtung von Koordinierungsmechanismen seitens des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und anderer zuständiger internationaler und regionaler Organisationen.

⁶⁹ Resolution 217 A (III).

⁷⁰ Dies kommt beispielsweise in der "Vision von Banff" zum Ausdruck, die von dem Forum "Youth Vision Jeunesse" zur Verhütung des Drogenmissbrauchs erarbeitet wurde, das vom 14. bis 18. April 1998 in Banff (Kanada) stattfand.

9. *Ziel 3.* Ausarbeitung einzelstaatlicher Strategien, die die in der Erklärung verankerten Leitgrundsätze voll einbeziehen, und ihre Umsetzung bis zum Jahr 2003. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung.* Eine integrierte, ausgewogene, effiziente und wirksame einzelstaatliche Strategie zur Bewältigung der Drogenproblematik, wobei das Hauptgewicht auf der Nachfragesenkung liegt;

b) *Produkte.* Ein Strategiepapier, das auf die Bedürfnisse, Besonderheiten und Kulturen des jeweiligen Landes zugeschnitten ist und die Rolle der beteiligten Behörden sowie den Zeitrahmen für die Maßnahmen und Ziele konkret vorgibt;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen.* Darunter fällt i) die Erarbeitung einer einzelstaatlichen Strategie im Wege der Problembewertung, der Bedarfs- und Ressourcendefinition, der Prioritäten- und Zielsetzung, der Fristsetzung für konkrete Maßnahmen und Ergebnisse sowie die Festsetzung der Aufgaben der beteiligten Stellen; ii) die Umsetzung der Strategie durch die Erarbeitung eines von einem geeigneten innerstaatlichen Organ gebilligten, multisektoral konzipierten nationalen Aktionsplans; und iii) die Erarbeitung eines Rahmens für die Ergebnisbewertung, -berichterstattung und für die Berichterstattung über die Strategie und ihre Umsetzung an die Suchstoffkommission;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen.* Gewährung von Anleitung und Hilfe an Antragstellende sowie Erstellung einer Datenbank über einzelstaatliche Drogenkontrollstrategien durch das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und andere zuständige internationale und regionale Organisationen.

II. PROBLEMBEWERTUNG

10. *Ziel 4.* Bewertung der Ursachen und Folgen des Missbrauchs aller Substanzen in jedem Land und Bekanntmachung dieser Ursachen und Folgen bei den politischen Entscheidungsträgern, den Planern und der breiten Öffentlichkeit, mit dem Ziel, praktische Maßnahmen zu erarbeiten, ein einzelstaatliches System zur Überwachung der Probleme und Trends im Drogenbereich einzurichten sowie die Interventionsprogramme und ihre Wirkung unter Verwendung einzelstaatlicher Indikatoren regelmäßig zu erfassen und zu evaluieren, und, unter Berücksichtigung der vorhandenen nationalen und regionalen Daten-systeme zur Überwachung der Probleme und Trends im Drogenbereich sowie der Gesamtziele und Zielvorgaben für die Jahre 2003 und 2008 in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung⁵⁰, auf die Aufstellung eines Kernkatalogs regional und international anerkannter Indikatoren hinarbeiten. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung.* Programme und Politiken, die auf genauen und aktuellen Angaben über die Ursachen und Folgen des Drogenmissbrauchs beruhen;

b) *Produkte.* Dazu gehören i) ein regelmäßiger Landesbericht über die derzeitige Lage und die sich abzeichnenden Trends im Drogenbereich; und ii) die regelmäßige Bewertung der gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Kosten des Drogenmissbrauchs und des Nutzens, der mit verschiedenen, beim Angebot beziehungsweise bei der Nachfrage ansetzenden Maßnahmen und Initiativen verbunden ist;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen.* Dazu gehören i) die Einrichtung eines einzelstaatlichen Systems für die Sammlung und Analyse von Daten über den Drogenmissbrauch; ii) die Durchführung regelmäßiger Bewertungen der gesellschaftlichen Kosten des Drogenmissbrauchs sowie des mittel- und langfristigen gesellschaftlichen Nutzens einer Verringerung des Problems; und iii) der Einsatz dieser Informationen für die Formulierung einer Drogenpolitik und die Aufstellung von Drogenprogrammen;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen.* Seitens des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und anderer zuständiger internationaler und regionaler Organisationen: i) Gewährung von Rat und technischem Beistand an antragsstellende Länder bei der Einrichtung einzelstaatlicher Systeme zur Überwachung der Problematik des Drogenmissbrauchs, einschließlich regional und international anerkannter Kernindikatoren; und ii) Förderung der Erarbeitung von Methoden zur Bewertung der Kosten und Folgen des Drogenmissbrauchs sowie zur Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen der verschiedenen Maßnahmen und Initiativen.

11. *Ziel 5.* Entwicklung wissenschaftlicher Forschungsprogramme auf einzelstaatlicher und regionaler Ebene im Zusammenhang mit der Senkung der Drogennachfrage und weite Verbreitung der Ergebnisse, damit auf solider wissenschaftlicher Grundlage Strategien zur Senkung der unerlaubten Drogennachfrage erarbeitet werden können. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung.* Bessere Strategien zur Senkung der Drogennachfrage auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse;

b) *Produkte.* Forschungsprogramme zu Fragen im Zusammenhang mit der Senkung der Drogennachfrage;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen.* Ermittlung des Forschungsbedarfs, Ausarbeitung von Forschungsprogrammen, Mobilisierung der erforderlichen Ressourcen und Förderung der Anwendung der Forschungsergebnisse;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen.* Förderung von Forschungsarbeiten über breit gefächerte Fragen im Zusammenhang mit der Senkung der Drogennachfrage sowie Verbreitung und Anwendung der Forschungsergebnisse durch das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und andere zuständige internationale und regionale Organisationen.

III. PROBLEMBEWÄLTIGUNG

12. *Ziel 6.* Ermittlung und Erarbeitung von Programmen zur Senkung der unerlaubten Drogennachfrage in einer breiten Vielzahl gesundheitsbezogener und sozialer Kontexte und Förderung der Zusammenarbeit zwischen diesen Programmen, die alle Bereiche der Verhütung des Drogenmissbrauchs abdecken sollten, angefangen von der Abschreckung vor dem Erstgebrauch unerlaubter Drogen bis hin zur Minderung der negativen Gesundheits- und Sozialfolgen des Drogenmissbrauchs, und die eine fortlaufende Aufklärung vorsehen sollten, nicht nur auf allen Bildungsebenen von einem frühen Alter an, sondern auch am Arbeitsplatz, in der Familie und der Gemeinschaft, sowie die Erarbeitung von Programmen, mittels derer das Problem des Drogenmissbrauchs sowie das gesamte Spektrum der damit verbundenen Risiken in das öffentliche Bewusstsein gerückt wird, und Bereitstellung von Informationen über Frühintervention, Beratung, Behandlung, Rehabilitation, Rückfallprävention, Nachsorge und soziale Wiedereingliederung für Bedürftige, sowie der entsprechenden Dienste. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung.* Verringerung des Drogenmissbrauchs und der damit verbundenen gesundheitlichen und sozialen Folgen;

b) *Produkte.* Leicht zugängliche Programme zur Senkung der Drogennachfrage, die in umfassendere Gesundheits- und Sozialprogramme eingebunden sind und die nach Möglichkeit die volle Bandbreite an Diensten abdecken, so auch die Verminderung der schädlichen gesundheitlichen und sozialen Folgen des Drogenmissbrauchs;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen.* Ausarbeitung und Durchführung konkreter Maßnahmen zur Nachfragesenkung auf der primären, sekundären und tertiären Präventionsebene, die auf die Bedürfnisse verschiedener Zielgruppen zugeschnitten und in den Gesundheits- und den Bildungssektor sowie in andere damit zusammenhängende Sektoren eingebunden sind;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen.* Gewährung von Anleitung und Hilfe an Antragstellende sowie Erleichterung des Informationsaustauschs über die besten Strategien durch das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und andere zuständige internationale und regionale Organisationen.

IV. BILDUNG VON PARTNERSCHAFTEN

13. *Ziel 7.* Feststellung, wie die verschiedenen nationalen und lokalen Institutionen und Organisationen zu den Anstrengungen zur Senkung der unerlaubten Drogennachfrage beitragen können, und Förderung der Verbindungen zwischen diesen Institutionen und Organisationen. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung.* Effizienterer Ressourceneinsatz und lokale Trägerschaft von Programmen.

b) *Produkte.* Ermittlung der Rolle der nationalen und lokalen Institutionen und Organisationen sowie der zwischen

ihnen bestehenden Vernetzungsstrukturen, mit dem Ziel, ihren Beitrag zu den einzelstaatlichen Strategien sowie deren Wirksamkeit zu verbessern;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen.* Dazu gehören i) die Ermittlung der Programme zur Senkung der Drogennachfrage, die von den verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen durchgeführt werden sowie die Beschreibung ihrer Funktion innerhalb der einzelstaatlichen Strategie; und ii) Förderung und Verstärkung der Zusammenarbeit und der Vernetzung zwischen ihnen;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen.* Zusammenstellung von Beispielen für Kooperationsregelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten durch das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und andere zuständige internationale und regionale Organisationen, mit dem Ziel, die Vernetzung zu fördern und zu stärken und den Informationsaustausch über die besten Strategien zu erleichtern.

V. KONZENTRATION AUF BESONDERE BEDÜRFNISSE

14. *Ziel 8.* Verbesserung der Qualität der Programme zur Senkung der unerlaubten Drogennachfrage, insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für einzelne Bevölkerungsgruppen nach Maßgabe ihrer kulturellen Vielfalt und besonderen Bedürfnisse, so auch im Hinblick auf Geschlecht, Alter und Zugehörigkeit zu sozialen, kulturellen und geografischen Randgruppen. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung.* Verbesserung der Qualität und der Bedarfsgerechtigkeit der angebotenen Dienste;

b) *Produkte.* Leitlinien für Programme und Dienste, die die kulturelle Vielfalt und die besonderen Bedürfnisse berücksichtigen;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen.* Dazu gehören i) die Aufstellung von Leitlinien für die Erarbeitung und Durchführung von Programmen; und ii) die Überwachung und Bewertung von Programmen anhand zuvor aufgestellter Leitlinien, damit die Programmqualität und die Kostenwirksamkeit gesteigert werden;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen.* Förderung der Erarbeitung von Leitlinien und Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten durch das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und andere zuständige internationale und regionale Organisationen.

15. *Ziel 9.* Gezieltes Eingehen auf die besonderen Bedürfnisse der am stärksten drogengefährdeten Gruppen durch in Zusammenarbeit mit diesen Gruppen speziell gestaltete Kommunikationsstrategien sowie wirksame, bedarfsgerechte und zugängliche Programme. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung.* Verringerung des Drogenmissbrauchs bei Risikogruppen und Milderung der schädlichen Gesundheits- und Sozialfolgen des Drogenmissbrauchs;

b) *Produkte*. Ausarbeitung von Programmen und Kommunikationsstrategien für spezifische Risikogruppen, insbesondere Jugendliche;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen*. Dazu gehören i) die Ermittlung von Risikofaktoren und Risikogruppen sowie in Zusammenarbeit mit diesen Gruppen die Ausarbeitung von ihren besonderen Bedürfnissen gerechten Programmen und Kommunikationsstrategien; und ii) die Einrichtung und Unterstützung von Mechanismen, namentlich Netzwerken, die die Mitwirkung Jugendlicher an der Gestaltung und der Durchführung für sie bestimmter Programme erleichtern;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen*. Seitens des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und anderer zuständiger internationaler und regionaler Organisationen: i) Förderung der Mitwirkung der Zielgruppen an der Projektgestaltung und Erleichterung des Informationsaustauschs über beste Strategien; und ii) Erleichterung der Schaffung eines internationalen Netzwerks zur Förderung regelmäßiger Kontakte zwischen den Jugendlichen, die an Maßnahmen zur Nachfragesenkung beteiligt sind, was es ihnen ermöglicht, auf dem neuesten Stand zu bleiben und voneinander zu lernen.

16. *Ziel 10*. Bereitstellung von Präventions-, Aufklärungs-, Behandlungs- oder Rehabilitationsdienstleistungen für Drogen missbrauchende Straftäter, sei es in Haftanstalten oder in den Gemeinwesen, zusätzlich zu oder als Alternative zur Bestrafung oder Verurteilung, falls angebracht und mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Politiken der Mitgliedstaaten vereinbar und insbesondere Bereitstellung von Dienstleistungen für Drogen missbrauchende Straftäter in Haftanstalten, die ihnen eine Überwindung ihrer Abhängigkeit ermöglichen und ihre Wiedereingliederung in die Gemeinschaft erleichtern. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung*. Verringerung des Drogenmissbrauchs bei Straftätern und gegebenenfalls erfolgreiche Eingliederung oder Wiedereingliederung in die Gesellschaft;

b) *Produkte*. Umfassende Programme für Straftäter zur Verhütung des Drogenmissbrauchs, zur Aufklärung über die Drogengefahr, zur Behandlung, Rehabilitation und Eingliederung in die Gesellschaft;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen*. Zusammenarbeit zwischen den staatlichen wie nichtstaatlichen Institutionen und Organisationen, die Dienste auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens, der Justiz, des Strafvollzugs, der Berufsausbildung und der Beschäftigung anbieten, um Straftätern Präventivbetreuung, Aufklärung, Behandlung und Rehabilitation zu gewähren, sowie gegebenenfalls Programme zu Gunsten ihrer Eingliederung in die Gemeinschaft;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen*. Erleichterung des Informationsaustauschs über beste Strategien durch das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und andere zuständige internationale und regionale Organisationen.

VI. DIE RICHTIGE BOTSCHAFT VERMITTELN

17. *Ziel 11*. Durchführung von auf die Gesamtbevölkerung ausgerichteten Informationskampagnen zur Gesundheitsförderung, zur Bewusstseinssteigerung in der Gesellschaft und zur Erhöhung des Verständnisses der Menschen für das Drogenproblem in der Gemeinschaft sowie für die Notwendigkeit, dieses Problem in den Griff zu bekommen, Evaluierung dieser Kampagnen mittels Einrichtung eines Kontrollsystems zur Ermittlung ihrer Wirkung, und Forschungsarbeiten zu dem Informationsbedarf über Drogen und Dienste, der bei bestimmten Bevölkerungsgruppen, beispielsweise Eltern, Lehrern, Repräsentanten der Bevölkerung sowie Drogenkonsumenten, besteht. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung*. Größeres Wissen über und schärferes Bewusstsein für die Drogenproblematik, die Notwendigkeit zum Handeln und die verfügbaren Unterstützungsmechanismen;

b) *Produkte*. Zielgruppengerechte, auf Forschungsergebnissen beruhende Informationskampagnen zur Schärfung des Bewusstseins für die Drogenproblematik und zur Bereitstellung von Informationen über verfügbare Ressourcen und Dienste;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen*. Bedarfsermittlung sowie Einbeziehung und Evaluierung von Informations-tätigkeiten als Teil einzelstaatlicher Strategien zur Bekämpfung des Drogenproblems;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen*. Erleichterung des Informationsaustauschs über beste Strategien durch das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und andere zuständige internationale und regionale Organisationen.

18. *Ziel 12*. Ausarbeitung von bedarfsgerechten und genauen Informationskampagnen, die die sozialen und kulturellen Merkmale der Zielbevölkerung berücksichtigen. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung*. Größeres Wissen und schärferes Bewusstsein seitens der Drogenkonsumenten sowie der einzelnen sozialen und kulturellen Gruppen für Drogen, die schädlichen gesundheitlichen und sozialen Folgen des Drogenkonsums und die Verfügbarkeit von Diensten;

b) *Produkte*. Wirksame und kulturgerechte Informationskampagnen, die die Drogenkonsumenten ermutigen und ihnen helfen, den Drogengebrauch zu reduzieren sowie die negativen Gesundheits- und Sozialfolgen zu verhüten oder zu mildern, und die sie über die verfügbaren Dienste unterrichten;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen*. Bereitstellung von Informationen über Drogen und Drogenmissbrauch und über Möglichkeiten zur Beschaffung von Hilfe für diejenigen, die sie am meisten benötigen, insbesondere Drogenkonsumenten. Die Informationen sollen auf Forschungsergebnissen beruhen und in Zusammenarbeit mit den Zielgruppen erstellt werden;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen*. Erleichterung des Informationsaustauschs über beste Strategien durch

das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und andere zuständige internationale und regionale Organisationen.

19. *Ziel 13.* Förderung von Informations-, Bildungs- und Kommunikationsprogrammen für soziale Mittler, beispielsweise Führungspersönlichkeiten aus Politik, Religion, Pädagogik, Kultur, Wirtschaft und Gewerkschaften, Personen, die Aufklärungsarbeit innerhalb ihrer eigenen Bezugsgruppe verrichten, und Vertreter nichtstaatlicher Organisationen und der weltweiten Medien, damit sie angemessene und auf Tatsachen beruhende Botschaften über den Drogenmissbrauch vermitteln können. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung.* Bessere Kenntnisse und Qualifikationen der sozialen Mittler bei der Weitergabe von Informationen über den Drogenmissbrauch;

b) *Produkte.* Programme und andere Aktivitäten zur Information und Ausbildung der sozialen Mittler und zur Verbesserung ihrer Kommunikationsfähigkeit;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen.* Entwicklung von Schulungsstrategien für soziale Mittler;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen.* Erleichterung des Informationsaustauschs über beste Strategien auf diesem Gebiet durch das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und andere zuständige internationale und regionale Organisationen.

VII. AUF ERFAHRUNGEN AUFBAUEN

20. *Ziel 14.* Ständige Schulung der Planer und Praktiker in staatlichen Behörden, nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und anderen Stellen innerhalb der Gemeinwesen zu allen Aspekten der Nachfragesenkung und der Aufstellung strategischer Programme durch Identifizierung lokaler, nationaler, subregionaler und regionaler Humanressourcen und durch Heranziehung ihrer Erfahrungen bei der Gestaltung von Programmen, um deren Kontinuität zu garantieren und um regionale, subregionale, nationale und lokale Netzwerke für Schulungs- und technische Ressourcen zu schaffen und zu stärken und um, möglicherweise mit Hilfe regionaler und internationaler Organisationen, den Austausch von Erfahrungen und Sachkenntnissen zu ermöglichen, indem den Staaten nahe gelegt wird, auf dem Gebiet der Nachfragesenkung tätiges Personal aus anderen Staaten in von ihnen entwickelte Schulungsprogramme einzubeziehen. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung.* Bessere Kenntnisse und Qualifikationen der Praktiker bei der Nachfragesenkung, wodurch die Entwicklung effizienterer, wirksamerer und nachhaltigerer Dienstleistungen erleichtert wird;

b) *Produkte.* Strategien für den Aufbau und die Erweiterung des gesamten vorhandenen fachtechnischen Sachverständnisses zur Unterstützung der Planung, Durchführung, Überwa-

chung und Bewertung der einzelstaatlichen Nachfragesenkungsprogramme;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen.* Dazu gehören i) die Benennung der mit der Planung und Durchführung von Programmen befassten Instanzen, von den Planern und Praktikern zu den mit der Erbringung von Dienstleistungen befassten Institutionen und Einzelpersonen, um deren Kapazität zur Reaktion auf das Problem zu stärken; ii) die Unterstützung der Gestaltung und Durchführung von Schulungsprogrammen, die regelmäßig überprüft und aktualisiert werden und Teil eines fortlaufenden Schulungsprogramms für Pädagogen sind; und iii) die Gestaltung und Einrichtung von Schulungsprogrammen für die verschiedenen an Nachfragesenkungsprogrammen beteiligten Sektoren;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen.* Seitens des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und anderer zuständiger internationaler und regionaler Organisationen: i) Erleichterung des Informationsaustauschs über beste Strategien; ii) Erleichterung der Erarbeitung von Leitlinien für die Aufstellung von Lehrplänen und Schulungsprogrammen, darunter Fernunterricht, sowie für die Unterstützung derjenigen, die darum ersuchen; und iii) Erleichterung des länderübergreifenden Austauschs von Sachverständigen für Schulungszwecke sowie die Teilnahme von Auslandspersonal an einzelstaatlichen, von den Mitgliedstaaten erarbeiteten Schulungsprogrammen.

21. *Ziel 15.* Bewertung der Strategien und Aktivitäten zur Senkung der unerlaubten Drogennachfrage und Schaffung von Koordinierungsmechanismen für die entsprechenden Maßnahmen und für die Zusammenarbeit auf länderübergreifender, regionaler und überregionaler Ebene, um beste Praktiken und wirksame Maßnahmen bei der Erarbeitung und Umsetzung von Programmen zur Drogennachfragesenkung zu ermitteln, auszutauschen und auszubauen. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung.* Nachfragesenkungsprogramme, die fest auf Erfahrungen und Ergebnissen gründen, die sich in der Praxis bewährt haben;

b) *Produkte.* Dazu gehören i) die Ergebnisse der innerstaatlichen Bewertung von Strategien, Aktivitäten und Mechanismen für Zusammenarbeit und Datenaustausch; und ii) Mechanismen zur Erleichterung des Austauschs von Bewertungsergebnissen und sonstigen Daten zur Bewertung der Wirksamkeit der Strategien und Aktivitäten auf innerstaatlicher, regionaler und überregionaler Ebene;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen.* Dazu gehören i) die Überwachung und Bewertung der Strategien und Aktivitäten zur Nachfragesenkung und die Verwendung ihrer Ergebnisse zur Einspeisung in einzelstaatliche Pläne und zu deren Verbesserung; und ii) die Mitwirkung in Koordinierungsmechanismen für den länderübergreifenden, regionalen und internationalen Informationsaustausch;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen.* Erleichterung des Informationsaustauschs mittels Einrichtung von Koordinierungsmechanismen durch das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und andere zuständige internationale und regionale Organisationen.

22. *Ziel 16.* Schaffung eines internationalen Informationssystems über die Senkung der unerlaubten Drogennachfrage durch die Verknüpfung der bestehenden, von den internationalen, regionalen und nationalen Organisationen verwalteten Datenbanken, um ein Informationsnetzwerk mit dem entsprechenden Wissen und den Erfahrungen bereitzustellen, das sich so weit wie möglich den bereits erwähnten Kernsatz regional und international anerkannter Indikatoren zunutze macht, und um Vergleiche der einzelstaatlichen Erfahrungen zu ermöglichen. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung.* Verbessertes Zugang zu Informationen, Erfahrungen und Praktiken, um eine bessere Programm- und Politikgestaltung zu erleichtern;

b) *Produkte.* Nationale, regionale und internationale Mechanismen, die einen leichten Zugang zu Datenbanken und Netzwerken für den Wissens- und Erfahrungsaustausch über die Nachfragesenkung gestatten;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen.* Einrichtung und Pflege von Datenbanken und Erleichterung von Verknüpfungen bei der Errichtung internationaler Netzwerke;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen.* Mitwirkung an der Schaffung eines internationalen Mechanismus seitens des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und anderer zuständiger internationaler und regionaler Organisationen, durch Erleichterung der Vernetzung und Verknüpfung von Datenbanken.

RESOLUTION 54/133

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/598 und Korr.1 und 2)

54/133. Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

*in Bekräftigung ihrer Resolution 53/117 vom 9. Dezember 1998 und ihrer anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats, der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte*⁷¹,

⁷¹ Die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten wurde mit Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999 in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" umbenannt.

unter Hinweis auf die Berichte der Sonderberichterstatlerin der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, und auf den Bericht der Sonderberichterstatlerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen,

erneut erklärend, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführt, zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in späteren Menschenrechtsübereinkünften, insbesondere in den Artikeln 5 und 12 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷², in Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁷³ und in Artikel 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁷⁴, enthalten sind,

eingedenk des Artikels 2 Buchstabe a der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁷⁵ und des Artikels 5 Absatz 5 der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung⁷⁶,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Dokumente, die auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte⁷⁷, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁷⁸, dem vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger⁷⁹ und der Vierten Weltfrauenkonferenz⁸⁰ zu den traditionellen Praktiken oder Bräuchen, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf die allgemeine Empfehlung 14 betreffend die weibliche Beschneidung, die von dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau auf seiner neunten Tagung verabschiedet wurde⁸¹, sowie die Ziffern 11, 20 und 24 Buchstabe l) der allgemeinen Empfehlung 19 betreffend Gewalt gegen Frauen, die von dem Ausschuss auf seiner elften Tagung verabschiedet wurde⁸², und die Ziffern 15 Buch-

⁷² Resolution 34/180, Anlage.

⁷³ Resolution 44/25, Anlage.

⁷⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁷⁵ Resolution 48/104.

⁷⁶ Resolution 36/55.

⁷⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁷⁸ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁷⁹ Siehe A/CONF.169/16/Rev.1.

⁸⁰ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁸¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 38* und Korrigendum (A/45/38 und Korr.1), Kap. IV, Ziffer 438.

⁸² Ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 38* (A/47/38), Kap. I.

stabe *d*) und 18 der allgemeinen Empfehlung 24 betreffend Artikel 12 des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau betreffend Frauen und Gesundheit, die von dem Ausschuss auf seiner zwanzigsten Tagung verabschiedet wurde⁸³,

mit Genugtuung darüber, dass die Erste Ministerkonferenz der Organisation der afrikanischen Einheit über Menschenrechte in Afrika in der am 16. April 1999 verabschiedeten Erklärung und dem Aktionsplan von Grand-Baie (Mauritius) alle afrikanischen Staaten nachdrücklich aufforderte, beharrlich auf die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und auf die Abschaffung kultureller Praktiken hinzuwirken, die Frauen und Kinder ihrer menschlichen Würde berauben und erniedrigen,

sowie mit Genugtuung über die Erklärung von Ouagadougou, die am 6. Mai 1999 auf der Regionalen Arbeitstagung über den Kampf gegen die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane in den Mitgliedsländern der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion verabschiedet wurde⁸⁴,

erneut erklärend, dass derartige traditionelle Praktiken oder Bräuche eine eindeutige Form der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und eine schwere Verletzung ihrer Menschenrechte darstellen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass diese Praktiken nach wie vor weit verbreitet sind,

betonend, dass die Ausmerzung dieser Praktiken größere Anstrengungen und ein größeres Engagement seitens der Regierungen, der internationalen Gemeinschaft und der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der lokalen Verbände, erfordert und dass sich die Einstellungen der Gesellschaften von Grund auf ändern müssen,

1. begrüßt

a) den Bericht des Generalsekretärs⁸⁵, der ermutigende Beispiele nationaler und internationaler Entwicklungen liefert;

b) die Tatsache, dass sich die Kommission für die Rechtsstellung der Frau und die Menschenrechtskommission auf ihren Tagungen 1999 mit der Frage schädlicher traditioneller Praktiken oder Bräuche befasst haben;

c) die Tatsache, dass sich die Generalversammlung auf ihrer Sondertagung für die Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung mit der Frage schädlicher Praktiken befasst hat;

d) die Anstrengungen, die die Organe, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, unternehmen, um gegen das Problem der traditionellen Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, anzugehen, und ermutigt sie, ihre Bemühungen auch weiterhin zu koordinieren;

e) die Tätigkeit der Sonderbotschafterin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen für die Abschaffung der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, namentlich auch ihre Besuche in einer Reihe von Ländern, sowie die Einladungen zum Besuch weiterer Länder;

f) die Arbeiten, die das Interafrikanische Komitee für traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, und andere nichtstaatliche Organisationen und lokale Verbände, namentlich Frauenorganisationen, durchgeführt haben, um die schädlichen Auswirkungen derartiger Praktiken, insbesondere der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, stärker ins Bewusstsein zu rücken;

g) die Tatsache, dass sich die Sondertagung der Generalversammlung mit dem Titel "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" mit den Fortschritten in Richtung auf die Ausmerzung traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, befasst wird;

2. *betont*, dass es notwendig ist, dass die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen sowie bilaterale und multilaterale Geber den Entwicklungsländern, die sich um die Ausmerzung traditioneller Praktiken oder Bräuche bemühen, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, technische und finanzielle Hilfe gewähren, und dass die internationale Gemeinschaft den auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen und gemeinwesengestützten Gruppen Hilfe gewährt;

3. fordert alle Staaten auf,

a) sofern nicht bereits geschehen, die einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte, insbesondere das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷² und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁷³, zu ratifizieren oder ihnen beizutreten und ihre Verpflichtungen aus den Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, zu achten und voll zu erfüllen;

b) ihren internationalen Verpflichtungen auf diesem Gebiet nachzukommen, unter anderem ihren Verpflichtungen auf Grund der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁸⁰, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁷⁸ sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die

⁸³ Ebd., Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/54/38/Rev.1), Teil I, Kap. I, Abschnitt A.

⁸⁴ E/CN.4/Sub.2/1999/14, Anhang.

⁸⁵ A/54/341.

auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁷⁷;

c) grundlegende Daten über das Vorkommen traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, insbesondere die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, zu erheben und zu verbreiten;

d) einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Politiken zu erarbeiten, zu verabschieden und umzusetzen, die traditionelle Praktiken oder Bräuche verbieten, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, insbesondere die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, und diejenigen, die solche Praktiken ausüben, strafrechtlich zu verfolgen;

e) Unterstützungsdienste einzurichten oder zu verstärken, die auf die Bedürfnisse der Opfer eingehen, unter anderem durch den Aufbau umfassender und zugänglicher Dienste für sexuelle und reproduktive Gesundheit, sowie durch die Bereitstellung von Fortbildung für die in der Gesundheitsversorgung auf allen Ebenen tätigen Personen hinsichtlich der gesundheitsschädlichen Folgen solcher Praktiken;

f) sofern noch nicht geschehen, auf einzelstaatlicher Ebene einen konkreten Mechanismus für die Umsetzung beziehungsweise Überwachung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Rechtsdurchsetzung und der einzelstaatlichen Politiken einzurichten;

g) sich verstärkt darum zu bemühen, die schädlichen Auswirkungen traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, namentlich die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, in das Bewusstsein der internationalen und nationalen Öffentlichkeit zu rücken und die öffentliche Meinung dafür zu mobilisieren, insbesondere durch Aufklärung, Informationsverbreitung, Ausbildung, die Medien, die Künste sowie Zusammenkünfte auf Gemeinwesenebene, damit diese Praktiken völlig ausgemerzt werden;

h) sich dafür einzusetzen, dass die Erörterung der Ermächtigung der Frau und ihrer Menschenrechte in die Lehrpläne der Primar- und Sekundarschulen aufgenommen wird, und in diesen Lehrplänen und bei der Ausbildung von Gesundheitspersonal konkret auf traditionelle Praktiken oder Bräuche einzugehen, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen;

i) das Verständnis der Männer für ihre Rolle und ihre Verantwortung hinsichtlich des Eintretens für die Ausmerzung schädlicher Praktiken wie der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane zu fördern;

j) unter anderem Meinungsbildner, Pädagogen, religiöse Führer, Häuptlinge, traditionelle Führer, Ärzte, auf dem Gebiet der Gesundheit der Frau und der Familienplanung tätige Organisationen, die Künste und die Medien in Aufklärungskampagnen einzubeziehen, mit dem Ziel, das kollektive und das individuelle Bewusstsein für die Menschenrechte von Frauen und

Mädchen sowie für die Verletzung dieser Rechte durch schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche zu fördern;

k) auch künftig konkrete Maßnahmen zu treffen, um Gemeinwesen, namentlich Gemeinschaften von Einwanderern und Flüchtlingen, in denen die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane praktiziert wird, verstärkt zu Tätigkeiten zu befähigen, die die Verhütung und Ausmerzung solcher Praktiken zum Ziel haben;

l) durch Konsultationen mit Gemeinwesen und religiösen und kulturellen Gruppen und deren Führern nach Alternativen für schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche zu suchen, insbesondere in denjenigen Fällen, in denen diese Praktiken Teil einer rituellen Zeremonie oder eines Initiationsritus sind;

m) mit der Sonderberichterstatlerin der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, eng zusammenzuarbeiten und auf ihre Anfragen zu antworten;

n) mit den zuständigen Sonderorganisationen und den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie mit den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und lokalen Verbänden eng zusammenzuarbeiten, in dem gemeinsamen Bestreben, traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, auszumerzen;

o) in ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, den Ausschuss für die Rechte des Kindes und andere einschlägige Vertragsorgane konkrete Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Beseitigung traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, namentlich die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, unternehmen haben, und diejenigen, die diese Praktiken ausüben, strafrechtlich zu verfolgen;

4. *bittet*

a) die zuständigen Sonderorganisationen, Organe der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, Informationen über das Thema dieser Resolution auszutauschen, und ermutigt zum Austausch derartiger Informationen zwischen den auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen und den Organen für die Überwachung der Anwendung der einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte;

b) die Menschenrechtskommission, sich mit diesem Thema auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung zu befassen, damit das Verständnis dafür vertieft werden kann, wie sich traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, auf die Menschenrechte der Frauen auswirken;

c) die Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, Beiträge zu dem Treuhandfonds zu

leisten, der die Arbeit der Sonderbotschafterin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen für die Abschaffung der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane unterstützt;

5. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seinen Bericht den entsprechenden Tagungen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen;

b) der Generalversammlung auf ihrer sechsfünftigen Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, mit besonderem Schwerpunkt auf den neuesten einzelstaatlichen und internationalen Entwicklungen, einschließlich Beispielen für die besten einzelstaatlichen Verfahrensweisen und für internationale Zusammenarbeit.

RESOLUTION 54/134

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/598 und Korr.1 und 2)

54/134. Internationaler Tag für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/104 vom 20. Dezember 1993 verabschiedet wurde, sowie auf ihre Resolution 52/86 vom 12. Dezember 1997 mit dem Titel "Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen",

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁸⁶, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁸⁷, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁸⁷, das Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁸ und das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁸⁹,

Kenntnis nehmend von dem Interamerikanischen Übereinkommen über die Verhütung, Bestrafung und Ausmerzung der Gewalt gegen Frauen, das von der Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten auf ihrer vom 6. bis 10. Juni 1994 in Belém (Brasilien) abgehaltenen vierundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde⁹⁰, und von der allgemeinen Empfehlung 19 betreffend Gewalt gegen Frauen, die von dem Ausschuss für die Beseitigung der Dis-

kriminierung der Frau auf seiner elften Tagung verabschiedet wurde⁹¹,

besorgt darüber, dass Gewalt gegen Frauen nicht nur der Herbeiführung von Gleichstellung, Entwicklung und Frieden entgegensteht, wie in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁹² und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁹³ anerkannt wird, in denen ein lückenloses Paket von Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen empfohlen wurde, sondern auch die vollständige Durchführung des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau behindert,

sowie besorgt darüber, dass einige Gruppen von Frauen, wie beispielsweise Angehörige von Minderheiten oder autochthonen Bevölkerungsgruppen, Flüchtlinge, Migrantinnen, Frauen, die in ländlichen oder abgelegenen Gemeinwesen leben, mittellose Frauen, in Anstalten untergebrachte oder inhaftierte Frauen, Mädchen, behinderte Frauen, ältere Frauen und Frauen in Situationen bewaffneter Konflikte, besonders leicht Opfer von Gewalt werden können,

in der Erkenntnis, dass Gewalt gegen Frauen eine Ausdrucksform der traditionell ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frauen durch die Männer geführt und den Frauen volle Chancengerechtigkeit vorenthalten haben, und dass Gewalt gegen Frauen einer der maßgeblichen sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen gegenüber Männern in eine untergeordnete Stellung gezwungen werden,

sowie in der Erkenntnis, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind⁹⁴, und ferner in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte von Frauen und Mädchen gefördert und geschützt werden müssen⁹⁵,

beunruhigt darüber, dass Frauen nicht in den vollen Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen, und besorgt darüber, dass es nach wie vor nicht gelungen ist, diese Rechte und Freiheiten im Falle von Gewalt gegen Frauen zu schützen und zu fördern⁹⁶,

⁹¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/47/38)*, Kap. I.

⁹² *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

⁹³ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁹⁴ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt I, Ziffer 18.

⁹⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I, Ziffer 31.

⁹⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1999/42.

⁸⁶ Resolution 217 A (III).

⁸⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁸⁸ Resolution 34/180, Anlage.

⁸⁹ Resolution 39/46, Anlage.

⁹⁰ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Vol. II: *Regional Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.XIV.1), Abschnitt A.7.

mit Genugtuung anerkennend, dass die zuständigen Organisationen, Stellen, Fonds und Organe des Systems der Vereinten Nationen in Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags mit verschiedenen Ländern im Kampf um die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zusammenarbeiten,

in Anerkennung der Bemühungen der Zivilgesellschaft und der nichtstaatlichen Organisationen, die dazu beigetragen haben, weltweit ein soziales Gewissen für die negativen Auswirkungen der Gewalt gegen Frauen auf das gesellschaftliche wie auf das wirtschaftliche Leben zu schaffen,

erneut feststellend, dass nach Artikel 1 der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen der Ausdruck "Gewalt gegen Frauen" jede gegen Frauen auf Grund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung bedeutet, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychologischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, gleichviel ob im öffentlichen oder im privaten Bereich,

1. *beschließt*, den 25. November zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu bestimmen;

2. *bittet*, je nach Sachlage, die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Organe, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie andere internationale und nichtstaatliche Organisationen, an diesem Tag Aktivitäten zu organisieren, die darauf abzielen, die Öffentlichkeit stärker für das Problem der Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren.

RESOLUTION 54/135

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/598 und Korr.1 und 2)

54/135. Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/93 vom 12. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung, die den Problemen der Frauen in ländlichen Gebieten in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁹⁷, in der Erklärung von Beijing⁹⁸ und der Aktionsplattform⁹⁹, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, sowie in dem Überein-

kommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁰ beigemessen wird,

in Anbetracht dessen, dass einige Auswirkungen des fortschreitenden Globalisierungsprozesses die sozioökonomische Randstellung der Frauen in ländlichen Gebieten vertiefen können,

sowie in Anbetracht dessen, dass der Globalisierungsprozess einen gewissen Nutzen gebracht hat, indem er Erwerbsmöglichkeiten in neuen Sektoren für Frauen in ländlichen Gebieten geschaffen hat,

eingedenk dessen, dass die verfügbaren Daten und das vorhandene Mess- und Analyseinstrumentarium nicht ausreichen, um zu einem vollen Verständnis der Folgen der Globalisierung und des ländlichen Wandels für die Geschlechter und der Auswirkungen dieser Prozesse auf Frauen in ländlichen Gebieten zu gelangen,

in der Erkenntnis, dass dringend geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten ergriffen werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰¹;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer fünfjährigen Überprüfungen, umzusetzen und eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung sicherzustellen, und der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten in ihren nationalen, regionalen und globalen Entwicklungsstrategien höhere Bedeutung beizumessen, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

a) Verstärkung der Anstrengungen sowie entsprechende Investitionen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der Frauen in ländlichen Gebieten durch den Aufbau von Kapazitäten und durch Maßnahmen zur Erschließung der menschlichen Ressourcen, die Bereitstellung einer sicheren und zuverlässigen Wasserversorgung, die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten, namentlich Familienplanungsdiensten, durch Ernährungs-, Bildungs- und Alphabetisierungsprogramme sowie soziale Unterstützungsmaßnahmen;

b) Entwurf und Überarbeitung von Gesetzen, die gewährleisten, dass die in ländlichen Gebieten lebenden Frauen dort, wo es Privateigentum an Grund und Boden sowie Vermögenswerten gibt, volle und gleiche Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und anderen Vermögenswerten erhalten, namentlich auch im Wege des Erbrechts, und Einleitung von Verwaltungsreformen und anderen notwendigen Maßnahmen, um Frauen das gleiche Recht wie Männern auf den Zugang zu Krediten,

⁹⁷ Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

⁹⁸ Abgedruckt in: Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁹⁹ Ebd., Anlage II.

¹⁰⁰ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁰¹ A/54/123-E/1999/66.

Kapital, geeigneten Technologien, Märkten und Informationen zu gewähren;

c) Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Entwicklungspolitiken und -programmen;

d) Gewährung von Kleinstkrediten und Bereitstellung weiterer Finanz- und Wirtschaftsdienstleistungen an mehr Frauen in ländlichen Gebieten, mit dem Ziel, selbständige Erwerbsmöglichkeiten für sie zu schaffen und die Armut zu bekämpfen;

e) politische und sozioökonomische Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten durch die Unterstützung ihrer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen, namentlich in den ländlichen Institutionen;

f) erneute Schwerpunktlegung auf die Frage der Frauen in ländlichen Gebieten im Rahmen der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung von Beijing⁹⁸ und der Aktionsplattform⁹⁹, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden;

g) Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung dessen, dass die unbezahlte Arbeit und die Beiträge der Frauen zur landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Produktion, namentlich Einkommen aus dem informellen Sektor, in Wirtschaftsüberblicken und Statistiken auf lokaler und nationaler Ebene sichtbar gemacht und erfasst werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, Sonderorganisationen, Fonds und Programmen und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten einen umfassenden Bericht über die Lage der Frauen in ländlichen Gebieten und die an sie gestellten Herausforderungen zu erstellen, der sich unter anderem auf die Ergebnisse der Tagung einer Sachverständigengruppe stützt, die ihrerseits die Beiträge und Fallstudien von Sachverständigen aus verschiedenen Regionen heranziehen wird, und ihre Feststellungen und Empfehlungen in den Bericht über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen, den er der Generalversammlung auf ihrer sechsfünftzigsten Tagung vorlegen wird.

RESOLUTION 54/136

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/598 und Korr.1 und 2)

54/136. Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 39/125 vom 14. Dezember 1984, mit der sie beschloss, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau als eigenständige und getrennte, mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in autonomem Verbund stehende Einheit zu schaffen, sowie ihre Resolution 52/94 vom 12. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedete Aktionsplattform¹⁰², in der die besondere Rolle des Fonds bei der Förderung der Machtgleichstellung der Frau anerkannt wird,

feststellend, wie wichtig die Arbeit des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau bei der Ausrichtung der Politiken und Programme des Fonds ist, im Einklang mit den Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 39/125,

mit Genugtuung über die Beiträge des Fonds zur Unterstützung der Initiativen, die die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen unternommen haben, um Aktivitäten zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frau zu konzipieren und durchzuführen, deren Schwerpunkt auf drei Themenbereichen liegt: Stärkung der wirtschaftlichen Kapazität der Frau, Stärkung ihrer Vertretung in der Staatsführung und anderen leitenden Positionen und Förderung der Menschenrechte der Frau und der Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau¹⁰³;

2. *weist nachdrücklich* auf die wichtige Arbeit *hin*, die der Fonds im Rahmen der Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁰² und zu Gunsten der Umsetzung der Empfehlungen leistet, die auf anderen Weltkonferenzen der Vereinten Nationen wie beispielsweise der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung im Hinblick auf die Ermächtigung der Frau und die Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Politikbereiche abgegeben wurden;

3. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Umsetzung der 1997 beschlossenen Strategie und des Tätigkeitsplans 1997-1999;

4. *ermutigt* den Fonds, mit den anderen Partnern des Systems der Vereinten Nationen, den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen bei den Bewertungsaktivitäten auf allen Ebenen zusammenzuarbeiten, die zu der fünfjährigen Überprüfung der Aktionsplattform beitragen werden, so auch bei den Bemühungen zur Steigerung der Kapazitäten zur Erfassung und Verbreitung nach Geschlechtszugehörigkeit aufgeschlüsselter Daten sowie zur Verbesserung der Rechenschaftsmechanismen auf Landesebene;

¹⁰² Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁰³ A/54/225.

5. *würdigt* die führende Rolle des Fonds bei der Organisation der interinstitutionellen Kampagnen der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen in Lateinamerika und der Karibik, Afrika, Asien und im Pazifik, die sich über 1998, 1999 und darüber hinaus erstrecken, sowie bei der Ausrichtung der interinstitutionellen weltweiten Videokonferenz der Vereinten Nationen unter dem Motto "Eine gewaltfreie Welt für Frauen", die am 8. März 1999 stattfand;

6. *erkennt* die Fortschritte *an*, die der Fonds im Hinblick auf die Vergrößerung des Umfangs und der Wirkung seines Treuhandfonds zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen erzielt hat, sowie die Wichtigkeit der Einbeziehung einer Lernkomponente, mit dem Ziel, wirksame Praktiken zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu ermitteln und auszutauschen, und fordert die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie den öffentlichen Sektor und den Privatsektor erneut auf, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds beziehungsweise deren Erhöhung zu erwägen¹⁰⁴;

7. *ermutigt* den Fonds, den Regierungen auch weiterhin bei der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁵ behilflich zu sein, um die Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen zu fördern, namentlich durch eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und der Zivilgesellschaft, insbesondere den Frauenorganisationen;

8. *ersucht* den Fonds, gemeinsam mit anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen seine Aktivitäten zur Schärfung des Bewusstseins über die Kapazitäten von Frauen in Situationen bewaffneter Konflikte und zur Stärkung dieser Kapazitäten fortzusetzen und zur Förderung der Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle friedenskonsolidierenden Tätigkeiten beizutragen, namentlich durch die Unterstützung der vollen und gleichberechtigten Mitwirkung von Frauen auf allen Ebenen und in allen Foren;

9. *ersucht* den Fonds *außerdem*, sich auch weiterhin um die konsequente Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in die operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu bemühen, insbesondere indem er seine führende Rolle in der Untergruppe für geschlechtsspezifische Fragen der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklung wahrnimmt und interinstitutionelle Gruppen der Vereinten Nationen zu geschlechtsbezogenen Themen einberuft, um das System der residierenden Koordinatoren zu unterstützen;

10. *spricht* dem Fonds sowie dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und den Freiwilligen der Vereinten Nationen als seinen Partnern *ihre Anerkennung aus* für die Entwicklung innovativer Mechanismen zur Erweiterung des Fachwissens über geschlechtsbezogene Fragen, über das das System der residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen auf Landes-

ebene verfügt, und legt den anderen Organisationen der Vereinten Nationen nahe, ähnliche Initiativen zur Nutzung des Fachwissens und der Erfahrungen des Fonds bei der Integration einer Gleichstellungsperspektive und der Ermächtigung von Frauen in die Wege zu leiten;

11. *erkennt an*, dass der Fonds höhere Beiträge zu Gunsten seiner Tätigkeit mobilisieren konnte, und dankt den Mitgliedstaaten und den privaten Organisationen, einschließlich der Stiftung der Vereinten Nationen, sowie den anderen Stiftungen, die durch die Erhöhung ihrer Beiträge ihr Eintreten für die Fragen unter Beweis stellen, mit denen sich der Fonds befasst;

12. *legt* den Mitgliedstaaten, den nichtstaatlichen Organisationen und den Mitgliedern des Privatsektors, die zu dem Fonds beigetragen haben, *eindringlich nahe*, dies auch künftig zu tun und eine Erhöhung ihrer finanziellen Beiträge zu erwägen, und bittet andere Stellen, die Entrichtung von Beiträgen an den Fonds zu erwägen.

RESOLUTION 54/137

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/598 und Korr.1 und 2)

54/137. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/118 vom 9. Dezember 1998,

in Anbetracht dessen, dass nach den Artikeln 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

erklärend, dass Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollten,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden¹⁰⁶ und in denen die Konferenz bekräftigte, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines umfassenden und integrierten Ansatzes zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte der Frau, der die systematische Einbeziehung dieser Rechte in die Tätigkeiten des gesamten Systems der Vereinten Nationen umfasst, und in diesem Zusammenhang mit der

¹⁰⁴ Siehe Abschnitt I.B der Resolution 1998/12 des Wirtschafts- und Sozialrats.

¹⁰⁵ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁰⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

Aufforderung, die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/2 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1998¹⁰⁷ umzusetzen,

im Hinblick darauf, dass sich die Verabschiedung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁸ im Jahr 1999 zum zwanzigsten Mal jährt, mit Genugtuung über die bei seiner Umsetzung erzielten Fortschritte, doch besorgt über die noch zu bewältigenden Herausforderungen,

eingedenk ihrer Resolution 54/4 vom 6. Oktober 1999, mit der sie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

sowie eingedenk der Empfehlung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, wonach die Staatenberichte Angaben über die Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz enthalten sollen¹⁰⁹,

mit Genugtuung über die wachsende Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die sich nunmehr auf einhundertfünfundsechzig beläuft,

davon Kenntnis nehmend, dass der Ausschuss auf seiner zwanzigsten Tagung die allgemeine Empfehlung 24 zu Artikel 12 des Übereinkommens betreffend Frauen und Gesundheit ausgearbeitet und verabschiedet hat¹¹⁰,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses über seine zwanzigste und einundzwanzigste Tagung¹¹¹,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Umsetzung des Übereinkommens darstellt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹¹²;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen bisher noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun, sodass das Ziel der universellen Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2000 verwirklicht werden kann;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen in vollem Umfang nachkommen;

4. *stellt mit Genugtuung fest*, dass die Generalversammlung mit ihrer Resolution 54/4 das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verabschiedet hat;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass einige Vertragsstaaten ihre Vorbehalte abgewandelt haben, bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass einige Vorbehalte zurückgenommen wurden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht nicht unvereinbar sind, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

6. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre Berichte über die Umsetzung des Übereinkommens gemäß dessen Artikel 18 und gemäß den vom Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau vorgegebenen Richtlinien vorzulegen und bei der Vorlage ihrer Berichte uneingeschränkt mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten;

7. *legt* dem Sekretariat *nahe*, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen weitere technische Hilfe bei der Erstellung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu gewähren, und bittet die Regierungen, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

8. *würdigt* die Beiträge, die der Ausschuss zur wirksamen Umsetzung des Übereinkommens geleistet hat;

9. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens annimmt und diese in Kraft treten kann;

10. *dankt* für die zusätzliche Tagungszeit, die dem Ausschuss die Abhaltung von zwei Tagungen pro Jahr von jeweils drei Wochen Dauer gestattet, vor denen jeweils eine der Tagung vorausgehende Arbeitsgruppe des Ausschusses zusammentritt;

11. *betont*, dass eine angemessene Finanzierung und personelle Unterstützung gewährleistet werden muss, damit der Ausschuss seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann, wozu auch die Verteilung von Informationen gehört;

12. *bittet* die Regierungen, die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll zu verbreiten;

¹⁰⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 und Korrigendum (A/53/3 und Korr.1), Kap. VI, Ziffer 3.

¹⁰⁸ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁰⁹ Abgedruckt in: Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹¹⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/54/38/Rev.1), Erster Teil, Kap. I, Abschnitt A.

¹¹¹ Ebd., Erster und Zweiter Teil.

¹¹² A/54/224 und Korr.1.

13. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen auch künftig bei der Umsetzung des Übereinkommens behilflich zu sein und in diesem Zusammenhang die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu beachten;

14. *legt* allen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin dazu beizutragen, dass Frauen über die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll, in Kenntnis gesetzt werden, diese besser verstehen und sich zunutze machen können;

15. *begrüßt* es, dass die Sonderorganisationen auf Bitte des Ausschusses Berichte über die Umsetzung des Übereinkommens auf in ihren Aufgabenbereich fallenden Gebieten vorgelegt haben, begrüßt außerdem den Beitrag, den die nichtstaatlichen Organisationen zur Arbeit des Ausschusses leisten, und ermutigt diese Organisationen, auch weiterhin Berichte vorzulegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/138

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/598 und Korr.1 und 2)

54/138. Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Menschenrechtskommission und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten früheren Resolutionen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹¹³,

in Bekräftigung der Ergebnisse der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte¹¹⁴ und ihrer fünfjährigen Überprüfung, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹¹⁵ und ihrer fünfjährigen Überprüfung und der Vierten Weltfrauenkonferenz¹¹⁶, insbesondere soweit sie Wanderarbeitnehmerinnen betreffen,

¹¹³Resolution 48/104.

¹¹⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap.III.

¹¹⁵ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹¹⁶ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

hervorhebend, dass es notwendig ist, über objektive, umfassende Informationen aus einer Vielzahl von Quellen zu verfügen und einen breit angelegten Austausch der Erfahrungswerte und Lernerfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft bei der Aufstellung von Politiken und konkreten Strategien zur Behebung des Problems der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen vorzunehmen,

mit Unterstützung für die Mitwirkung der Zivilgesellschaft an der Entwicklung und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Förderung innovativer Partnerschaften zwischen öffentlichen Stellen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Teilen der Zivilgesellschaft, deren Ziel es ist, Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu bekämpfen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Empfehlungen der von der Menschenrechtskommission eingesetzten Arbeitsgruppe von zwischenstaatlichen Sachverständigen für die Menschenrechte von Migranten,¹¹⁷

feststellend, dass Armut, Arbeitslosigkeit und andere sozioökonomische Gegebenheiten zahlreiche Frauen aus Entwicklungsländern und aus einigen Übergangsländern nach wie vor dazu veranlassen, sich auf der Suche nach einem Lebensunterhalt für sich und ihre Familien in Länder zu begeben, in denen größerer Wohlstand herrscht, und gleichzeitig anerkennend, dass es Pflicht der Herkunftsländer ist, auf die Schaffung von Bedingungen hinzuwirken, die ihren Bürgern Arbeitsplätze und Sicherheit bieten,

in der Erkenntnis, dass die Verbringung einer erheblichen Anzahl von Wanderarbeitnehmerinnen mit Hilfe gefälschter oder nicht ordnungsgemäßer Ausweispapiere und durch vermittelte Heiraten erleichtert oder ermöglicht werden kann und dass die Wanderarbeitnehmerinnen auf Grund ihrer Rechtsstellung und der Umstände, unter denen sie verbracht worden sind, anfälliger für Missbrauch und Ausbeutung sind,

in Anerkennung der wirtschaftlichen Vorteile, die den Herkunftsländern und den Aufnahmeländern aus der Erwerbstätigkeit von Wanderarbeitnehmerinnen erwachsen,

in der Erwägung, dass es wichtig ist, auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene gemeinsame und kooperative Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte und des Wohls von Wanderarbeitnehmerinnen zu ergreifen,

ermutigt durch die Maßnahmen, die einige Aufnahmeländer ergriffen haben, um die Not von Wanderarbeitnehmerinnen zu lindern, die sich in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die den zuständigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Umsetzung der Menschenrechtsübereinkünfte und der einschlägigen Sonderverfahren im Rahmen ihres jeweiligen

¹¹⁷ E/CN.4/1999/80, Abschnitt VII.

Mandats bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie beim Schutz und bei der Förderung ihrer Rechte und ihres Wohls zukommt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹¹⁸;
2. *begrüßt außerdem* die Ernennung einer Sonderberichterstatterin über die Menschenrechte von Migranten;
3. *ersucht* alle Regierungen, mit der Sonderberichterstatterin bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten und ihr alle erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen, so auch indem sie auf die dringenden Appelle der Sonderberichterstatterin sofort reagieren;
4. *legt* den Regierungen, insbesondere in den Herkunfts- und Aufnahmeländern, *nahe*, der Sonderberichterstatterin Informationen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zukommen zu lassen, mit dem Ziel, sie um Empfehlungen zu konkreten Maßnahmen und Aktionen zu ersuchen, mit denen Abhilfe für dieses Problem geschaffen werden kann;
5. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, die Sonderberichterstatterin in ihre Länder einzuladen, damit sie ihren Auftrag wirksam erfüllen kann;
6. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *nachdrücklich auf*, noch stärkere innerstaatliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte und das Wohl von Wanderarbeitnehmerinnen zu schützen und zu fördern, namentlich indem sie auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene beständig zusammenarbeiten, Strategien und gemeinsame Maßnahmen ausarbeiten und die innovativen Vorgehensweisen und Erfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigen, und *fordert* sie ferner auf, einen fortlaufenden Dialog aufzunehmen und weiterzuführen, um den Informationsaustausch zu erleichtern;
7. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *außerdem nachdrücklich auf*, sich für Programme einzusetzen, deren Ziel darin besteht, mehr vorbeugende Maßnahmen zu treffen, insbesondere bestimmte Zielgruppen zu informieren und in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen auf einzelstaatlicher Ebene und an der Basis Aufklärungsarbeit zu leisten und Kampagnen zu organisieren, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Frage zu schärfen, und dafür entsprechende Mittel bereitzustellen;
8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wanderarbeitnehmerinnen über ihre Rechte und Leistungsansprüche zu informieren;

9. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Empfängerländer, *auf*, falls noch nicht geschehen, strafrechtliche Sanktionen zur Bestrafung derjenigen festzulegen, die Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen verüben, und im Rahmen des Möglichen den Opfern von Gewalt das gesamte Spektrum sofortiger Hilfs- und Schutzmaßnahmen anzubieten und die nichtstaatlichen Organisationen zu ermutigen, ihrerseits solche Maßnahmen anzubieten, etwa die Bereitstellung von Beratungs-, Rechtsschutz- und konsularischen Diensten, vorübergehende Unterbringung und andere Maßnahmen, die ihnen während des Gerichtsverfahrens den Aufenthalt im Lande ermöglichen, sowie auch Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprogramme für in ihr Herkunftsland zurückkehrende Wanderarbeitnehmerinnen einzurichten;

10. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, Ausbildungsprogramme für Beamte mit Polizeibefugnissen, Staatsanwälte und Dienstleister zu unterstützen beziehungsweise soweit noch nicht vorhanden, zu entwickeln und durchzuführen, mit dem Ziel, diesen öffentlichen Bediensteten die notwendigen Qualifikationen und Einstellungen zu vermitteln, die gewährleisten, dass sie sachgerechte und professionelle Maßnahmen zu Gunsten von Wanderarbeitnehmerinnen ergreifen, die Opfer von Missbrauch und Gewalt sind;

11. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer *außerdem*, Maßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, die die Anwerbung und den Einsatz von Wanderarbeitnehmerinnen regulieren, und namentlich die Verabschiedung geeigneter gesetzlicher Maßnahmen gegen Mittelspersonen zu erwägen, die vorwiegend die heimliche Verbringung von Arbeitern fördern und Wanderarbeitnehmerinnen ausbeuten;

12. *bittet* die Regierungen, die Ursachen der illegalen Migration und ihre wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Folgen sowie ihre Auswirkungen auf die Ausarbeitung und Anwendung von Sozial-, Wirtschafts- und Migrationspolitiken, auch soweit sie sich auf Wanderarbeitnehmerinnen beziehen, aufzuzeigen;

13. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländer, das Fachwissen der Vereinten Nationen, darunter dasjenige der Statistikabteilung des Sekretariats und anderer in Frage kommender Stellen, wie etwa des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, in Anspruch zu nehmen, um geeignete Methoden zur einzelstaatlichen Datenerhebung zu entwickeln, die es gestatten werden, als Grundlage für Forschungs- und Analysearbeiten zu diesem Thema vergleichbare Daten über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu sammeln;

14. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Ratifikation und Durchführung der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller

¹¹⁸ A/54/342.

Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹¹⁹ sowie des Übereinkommens von 1926 betreffend die Sklaverei¹²⁰ beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen;

15. *legt* dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau *nahe*, die Ausarbeitung einer allgemeinen Empfehlung betreffend die Situation der Wanderarbeitnehmerinnen in Erwägung zu ziehen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, unter Berücksichtigung aktueller Informationen von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere von der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, der Internationalen Organisation für Wanderung und anderen einschlägigen Quellen, so auch den nichtstaatlichen Organisationen.

RESOLUTION 54/139

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/598 und Korr.1 und 2)

54/139. Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf Artikel 8, der bestimmt, dass die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken werden,

sowie unter Hinweis auf das Ziel einer allgemeinen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere im Höheren Dienst und in den darüberliegenden Rangebenen, bis zum Jahr 2000, das in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform¹²¹ enthalten ist,

berücksichtigend, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungsländern und namentlich den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, sowie aus Übergangsländern, weiterhin nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/119 vom 9. Dezember 1998 über die Verbesserung der Situation der

Frauen im Sekretariat und 53/221 vom 7. April 1999 über das Personalmanagement,

mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Vertretung von Frauen in der D-1-Besoldungsgruppe, aber in Sorge darüber, dass die Vertretung von Frauen auf den herausgehobenen und führenden Rangebenen noch immer erheblich hinter dem Ziel einer zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen auf diesen Ebenen zurückbleibt,

sowie mit Genugtuung darüber, dass der prozentuale Anteil von Frauen, die auf eine D-2-Stelle ernannt und eine D-1-Stelle befördert wurden, das 50-Prozent-Ziel überschritten hat,

besorgt darüber, dass die Ernennung von Frauen auf alle anderen Rangstufen mit Ausnahme der Rangstufe P-2 erheblich hinter dem 50-Prozent-Ziel zurückbleibt, und besorgt über die schleppende Zuwachsrate des Gesamtanteils der Frauen im Sekretariat,

sowie besorgt darüber, dass einige mit den Mitgliedstaaten bestehende Regelungen die Beschäftigung der Ehegatten von Bediensteten der Vereinten Nationen behindern können,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs und den darin enthaltenen Aktionsrahmen¹²²;

2. *bekräftigt* das vordringliche Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Besoldungsgruppen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf der Rangstufe D-1 und darüber, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Berücksichtigung dessen, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungs- und Übergangsländern, weiterhin nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind;

3. *bedauert*, dass das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen bis zum Jahr 2000 nicht erreicht werden wird, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, seine Anstrengungen zu verstärken, um bis zum Ende 2000 deutliche Fortschritte in Richtung auf dieses Ziel zu verwirklichen;

4. *ersucht* die Generalversammlung, auf ihrer für Juni 2000 anberaumten Sondertagung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden im 21. Jahrhundert" weitere zukunftsgerichtete Strategien zu behandeln, die die Verwirklichung des Ziels der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Besoldungsgruppen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf der Rangstufe D-1 und darüber, anstreben, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta sowie unter Berücksichtigung dessen, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Ent-

¹¹⁹ Resolution 45/158, Anlage.

¹²⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 212, Nr. 2861.

¹²¹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹²² A/54/405.

wicklungs- und Übergangsländern, weiterhin nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind;

5. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär nach wie vor persönlich für die Erreichung des Ziels der Gleichstellung eintritt und zugesichert hat, dass der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen bei seinen weiter andauernden Bemühungen um die Herbeiführung einer neuen Managementkultur in der Organisation, zu der auch die volle Umsetzung der Sondermaßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung¹²³ gehört, höchster Vorrang eingeräumt werden wird;

6. *begrüßt außerdem*, dass weiterhin konkrete Ausbildungsprogramme über die konsequente Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen Aspekten und über Gleichstellungsfragen am Arbeitsplatz durchgeführt werden, die genau auf die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Hauptabteilungen zugeschnitten sind, und lobt diejenigen Hauptabteilungs- und Bereichsleiter, die für ihr Führungspersonal und ihre Mitarbeiter eine Ausbildung in Gleichstellungsfragen eingeleitet haben;

7. *legt* den Hauptabteilungs- und Bereichsleitern, die noch keine derartige Ausbildung organisiert haben, *eindringlich nahe*, dies bis zum Ende des nächsten Zweijahreszeitraums zu tun;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, den strategischen Aktionsplan zur Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (1995-2000)¹²⁴ vollinhaltlich durchzuführen und zu überwachen, damit bis zum Ende des Jahres 2000 sichtbare Fortschritte in Richtung auf das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere auf der Rangstufe D-1 und darüber, erreicht werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die einzelnen Leiter für die Durchführung des strategischen Plans in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich gemacht werden;

10. *ermutigt* den Generalsekretär, mehr Frauen zu Sonderbeauftragten und Sonderbotschaftern zu ernennen und mit der Durchführung von Guten Diensten in seinem Namen, insbesondere in Fragen im Zusammenhang mit der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung, der vorbeugenden Diplomatie und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie bei operativen Tätigkeiten zu beauftragen, sie namentlich auch zu residierenden Koordinatoren zu ernennen, und mehr sonstige hochrangige Stellen mit Frauen zu besetzen;

11. *begrüßt* es, dass das Ziel der Herstellung größerer Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen in die Personalverwaltungs-Aktionspläne der einzelnen Hauptabteilungen und Bereiche aufgenommen wurde, und befürwortet die Zusammenarbeit zwischen der Sonderberaterin für Gleichstel-

lungsfragen und Frauenförderung und dem Sekretariats-Bereich Personalmanagement bei der weiteren Ausarbeitung und Überwachung dieser Pläne, die konkrete Strategien und Zielwerte für eine stärkere Vertretung von Frauen in jeder Hauptabteilung und jedem Bereich enthalten werden;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Fortschritte der Hauptabteilungen und Bereiche bei der Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen genau zu überwachen und dafür zu sorgen, dass die Einstellung und Beförderung von entsprechend qualifizierten Frauen nicht weniger als 50 Prozent aller Einstellungen und Beförderungen beträgt, bis das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen erreicht ist, namentlich durch die vollinhaltliche Durchführung der Sondermaßnahmen für Frauen und die Entwicklung von Mechanismen, um die Verwirklichung der für die Vertretung von Frauen in den jeweiligen Hauptabteilungen und Bereichen gesteckten Zielwerte durch die Programmleiter wirksam zu fördern, zu überwachen und zu bewerten;

13. *nimmt Kenntnis* von der im Juni 1999 durch den Generalsekretär bekannt gegebenen revidierten Aufgabenstellung des Lenkungsausschusses für die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat¹²⁵, insbesondere von seiner Rolle bei der Überwachung der Durchführung der Sondermaßnahmen zur Verwirklichung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, neuartige Rekrutierungsstrategien zu entwickeln, um entsprechend qualifizierte Bewerberinnen namhaft zu machen und anzuziehen, insbesondere in Entwicklungs- und Übergangsländern, in anderen Mitgliedstaaten, die im Sekretariat nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind, sowie in Verwendungsgruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, damit fortzuführen, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen ein gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld zu schaffen, das den Bedürfnissen der Bediensteten, Frauen wie Männern, entspricht, insbesondere durch die Aufstellung von Regelungen im Hinblick auf die Gleitzeit, Flexibilisierung des Arbeitsplatzes, Betreuung von Kindern und älteren Angehörigen sowie durch die Bereitstellung umfassenderer Informationen für potenzielle Bewerber und neu eingestellte Bedienstete über Beschäftigungsmöglichkeiten für Ehegatten und durch die Ausweitung der gleichstellungsorientierten Ausbildung in allen Hauptabteilungen und Bereichen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Politik zur Eindämmung der Belästigung, namentlich der sexuellen Belästigung, weiter auszuarbeiten und klare, detaillierte Leitlinien für ihre Anwendung am Amtssitz und im Feld herauszugeben;

¹²³ ST/AI/1999/9.

¹²⁴ A/49/587 und Korr.1, Abschnitt IV.

¹²⁵ ST/SGB/1999/9, Abschnitt 2.

17. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung in die Lage zu versetzen, die Umsetzung des strategischen Plans und der Sondermaßnahmen für Frauen wirksam zu überwachen und Fortschritte zu erleichtern, indem namentlich der Zugang zu denjenigen Informationen sichergestellt wird, die zur Durchführung dieser Arbeit benötigt werden;

18. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen unternehmen, um die zahlenmäßige Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere auf der Rangstufe D-1 und darüber, zu erreichen, indem sie regelmäßig mehr Bewerberinnen für Stellen in den zwischenstaatlichen, rechtsprechenden und Sachverständigenorganen namhaft machen und regelmäßig dafür vorstellen, indem sie einzelstaatliche Rekrutierungsquellen benennen und vorschlagen, die den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen behilflich sein werden, geeignete Bewerberinnen, vor allem aus Entwicklungs- und Übergangsländern, namhaft zu machen, und indem sie mehr Frauen ermutigen, sich im Sekretariat, in den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen sowie in den Regionalkommissionen um Stellen zu bewerben, namentlich in denjenigen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, wie beispielsweise auf dem Gebiet der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung und auf anderen nichttraditionellen Gebieten;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem eindringlich nahe*, Bewerberinnen für Stellen in den Friedenssicherungsmissionen namhaft zu machen und den Frauenanteil in Militär- und Zivilpolizeikontingenten zu erhöhen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer vierundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution sowie Statistiken über die Anzahl und den Prozentsatz der Frauen in allen Organisationseinheiten und in allen Besoldungsgruppen im gesamten System der Vereinten Nationen sowie über die Umsetzung der Aktionspläne der Hauptabteilungen für die Verwirklichung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen vorzulegen.

RESOLUTION 54/140

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/598 und Korr.1 und 2)

54/140. Neubelebung und Stärkung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

eingedenk der Resolution 1999/54 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1999 über die Neubelebung und Stärkung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau,

in Bekräftigung von Artikel I der Satzung des Instituts¹²⁶, der seinen autonomen Status festlegt,

sowie in Bekräftigung dessen, dass dem Institut weiterhin eine einzigartige Rolle zukommt, weil es die einzige Stelle im System der Vereinten Nationen ist, die sich voll und ganz der Forschung, Ausbildung und Information hinsichtlich der Förderung der Frau im Rahmen der Entwicklung widmet,

ferner in Bekräftigung der Zielsetzung des Instituts, durch Forschung, Ausbildung und die Sammlung und Verbreitung von Informationen die Förderung der Frau und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozess, als Mitgestalterin wie als Nutznießerin, anzuregen und zu unterstützen,

erneut hinweisend auf die Ziffer 334 der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹²⁷ und auf die einschlägigen Bestimmungen in den einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1997/2 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 18. Juli 1997¹²⁸,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen im Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe¹²⁹, die eine Evaluierung des Instituts durchführte,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Instituts¹³⁰,

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die neue Struktur und Arbeitsmethode des Instituts¹³¹,

1. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 1999/54 des Wirtschafts- und Sozialrats und macht sich den Beschluss der Mitgliedstaaten zu eigen, das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut für die Förderung der Frau neu zu beleben;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Vorschlag, dem Institut durch die Einrichtung eines elektronischen Informations- und Netzwerksystems zur Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen eine neue Arbeitsmethode an die Hand zu geben, derer es sich hauptsächlich bedienen wird, um unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer Informationen aus allen Ländern zu verbreiten, Forschungsarbeiten durchzuführen, Kapazitäten aufzubauen und Netzwerke einzurichten;

3. *fordert nachdrücklich*, dass auch die traditionellen Methoden der Informationsverbreitung verbessert und gestärkt werden;

¹²⁶ A/39/511, Anhang.

¹²⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap.I, Resolution 1, Anlage II.

¹²⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 und Addendum (A/52/3/Rev.1 und Rev.1/Add.1), Kap. IV, Abschnitt A, Ziffer 4.*

¹²⁹ Siehe A/54/156-E/1999/102.

¹³⁰ A/54/352.

¹³¹ A/54/500.

4. *gibt ihrer Genugtuung Ausdruck* über die Schaffung einer neuen Personalstruktur für das Institut mit einer kleinen Anzahl von Mitarbeitern und fordert nachdrücklich, dass die genehmigten Stellen so schnell wie möglich besetzt werden;

5. *vermerkt* den projektbezogenen Ansatz und die Tatsache, dass das Informations- und Netzwerksystem zur Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen und die speziellen Forschungs- und Ausbildungsprojekte getrennt finanziert und verwaltet werden;

6. *erkennt* die Anstrengungen an, die das Institut unternommen hat, um trotz der finanziellen und institutionellen Zwänge, unter denen es zurzeit leidet, im Zweijahreszeitraum 1998-1999 seine Arbeit zu leisten;

7. *begrißt* die vor kurzem erfolgte Ernennung der Direktorin des Instituts und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die Stabilität und Kontinuität des Direktorenpostens zu gewährleisten;

8. *ersucht* die Direktorin des Instituts, dafür zu sorgen, dass ausgehend von der neuen Struktur und Arbeitsmethode des Instituts eine unabhängige, aus freiwilligen Beiträgen finanzierte Stelle eine Durchführbarkeitsstudie über das Informations- und Netzwerksystem zur Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen einschließlich des Arbeitsplans und des Haushalts für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 erstellt, die dem nach Artikel III Absatz 2 der Satzung des Instituts¹²⁶ eingerichteten Kuratorium zur Genehmigung vorgelegt werden soll;

9. *empfiehlt*, dass die Durchführbarkeitsstudie unter anderem Auskunft darüber geben soll, inwieweit die neue Arbeitsmethode und der neue Arbeitsplan zur Förderung der Frau, insbesondere der Frauen aus Entwicklungsländern, beitragen wird;

10. *fordert nachdrücklich*, so bald wie möglich für die Verwendung aller sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen auf der Webseite des Instituts Sorge zu tragen und ersucht in diesem Zusammenhang darum, dass die Durchführbarkeitsstudie unter anderem die technische Verwendung dieser Sprachen auf der Web-Seite des Instituts untersucht, und ersucht außerdem den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die diesbezüglichen Entwicklungen Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusage zu erfüllen, er werde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die im Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe¹²⁹ festgestellten Anomalien im Verwaltungsbereich auszuräumen, und fordert nachdrücklich, dass diese Maßnahmen angesichts der kritischen Finanzlage des Instituts so bald wie möglich durchgeführt werden;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Institut auch in Zukunft Unterstützung zu gewähren, insbesondere bei der Einrichtung der neuen Struktur und Arbeitsmethode, indem er zu freiwilligen Beiträgen für das Institut und seine Sonderprojekte aufruft;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen *nachdrücklich auf*, Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau zu leisten oder eine Erhöhung ihrer Beiträge zu erwägen und so die unverzügliche Durchführung der Programme und Tätigkeiten des Instituts zu erleichtern;

14. *dankt* denjenigen Regierungen und Organisationen, die weiterhin zu den Tätigkeiten des Instituts beitragen und diese unterstützen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/141

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/599 und Korr.1)

54/141. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/100 vom 12. Dezember 1997, 52/231 vom 4. Juni 1998 und 53/120 vom 9. Dezember 1998, in denen sie beschloss, als Sondertagung der Generalversammlung eine Plenarüberprüfung auf hoher Ebene einzuberufen, die vom 5. bis 9. Juni 2000 unter dem Motto "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" stattfinden wird,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/93 und 52/97 vom 12. Dezember 1997, 53/116, 53/117 und 53/118 vom 9. Dezember 1998 und eingedenk ihrer Resolution 54/4 vom 6. Oktober 1999,

betonend, wie wichtig die Sondertagung ist und dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ein starker, stetiger politischer Wille und ein entsprechendes Engagement notwendig sind, um die Gleichstellung von Frauen und Männern herbeizuführen, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass zur vollständigen Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹³² weitere Maßnahmen aller Beteiligten erforderlich sind,

in Bekräftigung ihres Beschlusses, dass die Sondertagung auf der Grundlage und unter vollinhaltlicher Achtung der Aktionsplattform durchgeführt wird und dass die darin enthaltenen bestehenden Vereinbarungen nicht neu ausgehandelt werden,

zutiefst davon überzeugt, dass die Erklärung von Beijing¹³³ und die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz

¹³² Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹³³ Ebd., Anlage I.

wichtige Beiträge zur Förderung der Frau in der ganzen Welt mit dem Ziel der Herbeiführung der Gleichberechtigung darstellen und dass sie von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen sowie von den nichtstaatlichen Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in der Erwägung, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Aktionsplattform in erster Linie auf der einzelstaatlichen Ebene liegt und in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die wirksame Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform unerlässlich ist,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und die volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform¹³⁴;

2. *würdigt* die Arbeit, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung der Generalversammlung unter dem Motto "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" geleistet hat;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Ministerkommuniqué, das der Wirtschafts- und Sozialrat auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 1999 zum Thema "Die Rolle von Erwerbstätigkeit und Arbeit bei der Beseitigung der Armut: Ermächtigung und Förderung der Frau" verabschiedet hat¹³⁵, sowie von der Ratsresolution 1999/55 vom 30. Juli 1999 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen;

4. *begrüßt* die Initiativen und Maßnahmen, die die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen sowie nichtstaatliche Organisationen und andere Akteure der Zivilgesellschaft zur rascheren Umsetzung der Erklärung von Beijing¹³³ und der Aktionsplattform¹³² ergriffen haben, und fordert sie auf, alle Hauptproblembereiche der Aktionsplattform wirksam umzusetzen, indem sie die Ermächtigung der Frau auf allen Ebenen und ihre volle Mitwirkung in allen Bereichen der Gesellschaft unter anderem durch eine aktive und sichtbare Politik der Integration einer Gleichstellungsperspektive auf allen Ebenen fördern;

5. *begrüßt außerdem* die Antworten der Regierungen zu dem Fragebogen über die Umsetzung der Aktionsplattform¹³⁶ und bittet die Regierungen erneut, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit Resolution 1999/50 des Wirtschafts- und

Sozialrats vom 29. Juli 1999 einzelstaatliche Bewertungen der Umsetzung der Aktionsplattform vorzulegen;

6. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, dass die Regionalkommissionen und andere subregionale oder regionale Strukturen im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit den Regierungen die weltweiten und regionalen Aktionsplattformen regional und subregional überwachen, und fordert zur Förderung der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und gegebenenfalls den einzelstaatlichen Mechanismen in ein und derselben Region auf;

7. *erklärt erneut*, dass es zur Umsetzung der Aktionsplattform ebenfalls erforderlich sein wird, auf nationaler und internationaler Ebene ausreichende Mittel sowie neue und zusätzliche Mittel zu Gunsten der Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, und der am wenigsten entwickelten Länder, aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen, zu mobilisieren;

8. *erkennt an*, dass die Umsetzung der Aktionsplattform in den Übergangsländern fortgesetzter einzelstaatlicher Anstrengungen und internationaler Zusammenarbeit und Hilfe bedarf, wie es in der Aktionsplattform heißt;

9. *erklärt erneut*, dass zur Umsetzung der Aktionsplattform möglicherweise Politiken neu formuliert und Mittel umgeschichtet werden müssen, dass einige Politikänderungen jedoch nicht zwangsläufig finanzielle Auswirkungen haben werden;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, genügend Mittel für die Bereitstellung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten zu veranschlagen, damit Analysen der geschlechtsspezifischen Auswirkungen und Messungen der erzielten Fortschritte vorgenommen werden und so erfolgreiche einzelstaatliche Strategien zur Umsetzung der Aktionsplattform ausgearbeitet werden können;

11. *ermutigt* alle Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Programme, Fonds und Sonderorganisationen, und den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, auch weiterhin aktiv an den Vorbereitungen für die Sondertagung mitzuwirken und auf höchster Ebene an der Sondertagung teilzunehmen, namentlich mit Vorträgen über die besten Praktiken, die angetroffenen Hindernisse und eine Vision für die Zukunft, mit dem Ziel, die Umsetzung der Aktionsplattform zu beschleunigen und auf neue Tendenzen einzugehen;

12. *begrüßt* die von allen Regionalkommissionen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen zu Gunsten der Vorbereitungen für die Sondertagung unternommenen Initiativen und Aktivitäten;

13. *erklärt erneut*, dass die Teilnahme an der Sondertagung auf einer hohen politischen Ebene erfolgen sollte;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten, in die Delegationen, die sie in den Vorbereitungsausschuss beziehungsweise zur Sonderta-

¹³⁴ A/54/264.

¹³⁵ A/54/3, Kap. III, Ziffer 23. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*.

¹³⁶ Siehe A/54/264, Ziffer 49.

gung entsenden, Vertreter der einzelstaatlichen Mechanismen zur Förderung der Frau aufzunehmen;

15. *wiederholt* den Beschluss, dass die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die bei der Vierten Weltfrauenkonferenz akkreditiert waren, an der Sondertagung teilnehmen dürfen, ohne dadurch einen Präzedenzfall für künftige Tagungen der Generalversammlung zu schaffen¹³⁷;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft, insbesondere nichtstaatliche Organisationen und Vertreter von Frauenorganisationen, in ihre einzelstaatlichen Vorbereitungsaktivitäten einzubeziehen und in die Delegationen aufzunehmen, die sie in den Vorbereitungsausschuss beziehungsweise zur Sondertagung entsenden;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Sondertagung vorzulegen;

18. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der Sondertagung der Generalversammlung unter dem Motto 'Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert'" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/142

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/599 und Korr.1)

54/142. Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/100 vom 12. Dezember 1997, 52/231 vom 4. Juni 1998 und 53/120 vom 9. Dezember 1998 sowie die Resolution 1996/6 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 1996 und eingedenk der Ratsresolution 1999/50 vom 29. Juli 1999,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Einleitung der umfassenden Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹³⁸ sowie von seinem Bericht über den Rahmen für weitere Maßnahmen und Initiativen, die auf der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" erwogen werden könnten¹³⁹,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über die von den Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der Aktionsplattform¹⁴⁰,

1. *bittet* die Regierungen *erneut*, soweit nicht bereits geschehen, einzelstaatliche Aktionspläne und Berichte über die Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁴¹ zu erstellen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, daran mitwirken;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, bei der Erstellung der Umsetzungspläne und -berichte sowie bei der Beantwortung des Fragebogens über die Umsetzung der Aktionsplattform¹⁴² über gute Praktiken, positive Maßnahmen, die gewonnenen Erfahrungen, den Einsatz qualitativer und quantitativer Indikatoren zur Messung der Fortschritte und, soweit möglich, über die wichtigsten in den Hauptproblembereichen der Aktionsplattform noch zu bewältigenden Herausforderungen sowie die angebotenen Hindernisse Bericht zu erstatten;

3. *ermutigt* alle Regionalkommissionen und sonstigen zwischenstaatlichen Regionalorganisationen, Aktivitäten zu Gunsten der Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" durchzuführen, unter anderem indem sie Vorbereitungstagungen abhalten, um die Einbeziehung einer regionalen Perspektive bei der Umsetzung und den weiteren Maßnahmen und Initiativen sowie bei der Ausarbeitung einer Vision für die Gleichstellung der Geschlechter sowie für Entwicklung und Frieden im 21. Jahrhundert sicherzustellen, und ihre Berichte im Jahr 2000 der als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung fungierenden Kommission für die Rechtsstellung der Frau zur Verfügung zu stellen;

4. *ermutigt* alle Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Programme, Fonds und Sonderorganisationen, und den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, aktiv an den Vorbereitungen mitzuwirken und auf höchster Ebene an der Sondertagung teilzunehmen, namentlich mit Vorträgen über die besten Praktiken, die angebotenen Hindernisse und eine Vision für die Zukunft, mit dem Ziel, die Umsetzung der Aktionsplattform zu beschleunigen und auf neue Tendenzen einzugehen;

5. *beschließt*, dass die Sondertagung ein Plenum und einen Ad-hoc-Plenarausschuss haben wird;

6. *erklärt erneut*, dass die Sondertagung auf der Grundlage und unter vollinhaltlicher Achtung der Aktionsplattform

¹⁴⁰ E/CN.6/1999/PC/4, Anlage.

¹⁴¹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁴² Siehe A/54/264, Ziffer 49.

¹³⁷ Siehe Resolution 52/100, Ziffer 46.

¹³⁸ E/CN.6/1999/PC/3.

¹³⁹ E/CN.6/1999/PC/2.

durchgeführt wird und dass die darin enthaltenen bestehenden Vereinbarungen nicht neu ausgehandelt werden;

7. *beschließt*, dass die vorläufige Tagesordnung die folgenden Punkte umfassen wird:

a) Überprüfung und Bewertung des Umsetzungsstandes in den zwölf Hauptproblembereichen der Aktionsplattform;

b) Weitere Maßnahmen und Initiativen zur Überwindung der bei der Umsetzung der Aktionsplattform angetroffenen Hindernisse;

8. *ersucht* den Generalsekretär, rechtzeitig zur nächsten Sitzung des Vorbereitungsausschusses im Jahr 2000 umfassende Berichte über den Umsetzungsstand der Aktionsplattform auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu erstellen und dabei alle einschlägigen Informationen und Beiträge zu berücksichtigen, die dem System der Vereinten Nationen zu den folgenden Punkten zur Verfügung stehen:

a) Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform, unter anderem auf der Grundlage der einzelstaatlichen Aktionspläne, der dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau gemäß Artikel 18 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴³ von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte, der Antworten der Mitgliedstaaten zu dem Fragebogen betreffend die Umsetzung der Aktionsplattform, der in den einschlägigen Foren der Vereinten Nationen abgegebenen Erklärungen der Delegationen, der Berichte der Regionalkommissionen und anderen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie der Folgemaßnahmen zu den jüngsten Weltkonferenzen der Vereinten Nationen;

b) gute Praktiken, positive Maßnahmen, gewonnene Erfahrungen, Beispiele für den Einsatz qualitativer und quantitativer Indikatoren zur Messung der Fortschritte, erfolgreiche Strategien und vielversprechende Initiativen zur Umsetzung der Aktionsplattform;

c) angetroffene Hindernisse und Strategien zu ihrer Überwindung;

d) weitere Maßnahmen und Initiativen, im Rahmen der Gesamtziele Gleichstellung, Entwicklung und Frieden, zur Beschleunigung der Fortschritte bei der Umsetzung in den zwölf Hauptproblembereichen der Aktionsplattform über das Jahr 2000 hinaus, in Anerkennung der Notwendigkeit von Analyseinstrumenten und Umsetzungsstrategien, unter Berücksichtigung der Beiträge und Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu dem Bericht des Generalsekretärs über den Rahmen für weitere Maßnahmen und Initiativen¹³⁹, und bittet in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten um ihre entsprechenden Beiträge und Stellungnahmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eingedenk der Resolutionen 52/231 und 53/120 die gesamte erforderliche Dokumentation für die Sondertagung rechtzeitig bereitzustellen;

10. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen des Meinungsaustauschs zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform auch weiterhin mit den maßgeblichen Akteuren der Zivilgesellschaft, insbesondere den nichtstaatlichen Organisationen, Erörterungen abzuhalten und dabei so weit wie möglich elektronische Verbindungen zu nutzen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Beobachter *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass sie auf der Sondertagung auf hoher politischer Ebene vertreten sind;

12. *bestätigt*, dass die Sondertagung im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, Mitgliedern der Sonderorganisationen sowie Beobachtern offen stehen wird¹⁴⁴;

13. *fordert*, dass angeschlossene Mitglieder der Regionalkommissionen im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung mit dem gleichen Beobachterstatus an der Sondertagung und an dem Vorbereitungsprozess für die Sondertagung teilnehmen, den sie auch bei ihrer Teilnahme an der Vierten Weltfrauenkonferenz innehatten;

14. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft, insbesondere nichtstaatliche Organisationen und Vertreter von Frauenorganisationen, in ihre einzelstaatlichen Vorbereitungsaktivitäten einzubeziehen und in die Delegationen aufzunehmen, die sie in den Vorbereitungsausschuss beziehungsweise zur Sondertagung entsenden;

15. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die den nichtstaatlichen Organisationen bei der Umsetzung der Aktionsplattform zukommt, und die Notwendigkeit ihrer aktiven Mitwirkung an den Vorbereitungen für die Sondertagung sowie dass es gilt, geeignete Vorkehrungen für ihren Beitrag zu der Sondertagung zu treffen;

16. *beschließt*, dass die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die bei der Vierten Weltfrauenkonferenz akkreditiert waren, an der Sondertagung teilnehmen dürfen, ohne dadurch einen Präzedenzfall für künftige Tagungen der Generalversammlung zu schaffen¹⁴⁴;

17. *beschließt außerdem*, die Prüfung aller Modalitäten für die Beteiligung der nichtstaatlichen Organisationen an der Sondertagung bis zur nächsten Sitzung des Vorbereitungsausschusses zurückzustellen;

18. *bittet* den Vorstand der als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung fungierenden Kommission für die Rechtsstellung der Frau, gegebenenfalls informelle, allen Mitgliedstaaten

¹⁴³ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁴⁴ Siehe Resolution 52/100, Ziffer 46.

offen stehende Konsultationen anzuberaumen, um die Vorbereitungen für die Sondertagung zu erörtern;

19. *empfiehlt* der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, den größten Teil ihrer für drei Wochen angesetzten vier- und vierzigsten Tagung im März 2000 ihren Aufgaben als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung der Generalversammlung zu widmen.

RESOLUTION 54/143

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/600)

54/143. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen 1999/207 und 1999/282 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 2. Februar 1999 beziehungsweise 30. Juli 1999 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von den Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, die in der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Côte d'Ivoires bei den Vereinten Nationen vom 13. August 1998¹⁴⁵, der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung der Republik Korea bei den Vereinten Nationen vom 26. Mai 1999¹⁴⁶ und der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Chiles bei den Vereinten Nationen vom 20. Juli 1999¹⁴⁷ enthalten sind,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von vierundfünfzig auf siebenundfünfzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner Organisationstagung 2000 zu wählen.

RESOLUTION 54/144

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/600)

54/144. Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/113 vom 20. Dezember 1993, 49/173 vom 23. Dezember 1994, 50/151 vom

21. Dezember 1995, 51/70 vom 12. Dezember 1996, 52/102 vom 12. Dezember 1997 und insbesondere 53/123 vom 9. Dezember 1998,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴⁸ und des Berichts der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen¹⁴⁹,

in Anbetracht dessen, dass in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten nach wie vor akute Probleme im Zusammenhang mit der Migration und Vertreibung bestehen und dass es notwendig ist, Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten sowie zu den darauffolgenden Schlussfolgerungen des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen¹⁵⁰ zu ergreifen,

in Bekräftigung der Auffassung der Konferenz, dass zwar die betroffenen Länder selbst die Hauptverantwortung für die Auseinandersetzung mit den durch die Vertreibung von Bevölkerungsteilen hervorgerufenen Problemen tragen und dass diese Fragen als einzelstaatliche Prioritäten angesehen werden müssen, jedoch gleichzeitig in Anerkennung der Notwendigkeit verstärkter internationaler Unterstützung für die einzelstaatlichen Anstrengungen, die die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten unternehmen, um diesen Verpflichtungen im Rahmen des Aktionsprogramms der Konferenz¹⁵¹ wirksam nachzukommen,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die Internationale Organisation für Migration und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, wenn es um die Erarbeitung von Strategien und praktischen Instrumenten für einen wirksameren Kapazitätsaufbau in den Herkunftsländern und um den Ausbau von Programmen zur Behandlung der verschiedenen Problemfelder geht, die für die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten von Belang sind,

mit Genugtuung über die Beiträge derjenigen Länder, die auf den Appell reagiert haben, den das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration 1999 erlassen haben, und mit Dank für diese konkrete Ermutigung der Länder der Gemeinschaft

¹⁴⁸ A/54/286.

¹⁴⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/54/12).*

¹⁵⁰ Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 12A* und Korrigendum (A/51/12/Add.1 und Korr.1), Abschnitt III.B; ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/52/12/Add.1)*, Abschnitt III.B; ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/53/12/Add.1)*, Abschnitt III.C; und ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/54/12/Add.1)*, Kap. III, Abschnitt B.

¹⁵¹ A/51/341 und Korr.1, Anhang.

¹⁴⁵ E/1998/97.

¹⁴⁶ E/1999/76.

¹⁴⁷ E/1999/112.

Unabhängiger Staaten sowie für die weitere interinstitutionelle Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von den positiven Ergebnissen, die die Umsetzung des Aktionsprogramms der Konferenz gezeitigt hat,

in Anbetracht dessen, dass einige der Bestimmungen des Aktionsprogramms noch im Stadium der praktischen Ausformulierung sind und im Jahr 2000 nicht verwirklicht werden können,

unter Berücksichtigung dessen, dass der Lenkungsausschuss der Konferenz die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beschlossen hat, die sich mit der Frage des Folgeprozesses der Konferenz befassen soll,

überzeugt davon, dass auch künftig der regionale Ansatz beibehalten werden muss, damit das Aktionsprogramm wirksam umgesetzt werden kann,

darin erinnernd, dass der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sowie die Stärkung der demokratischen Institutionen unerlässlich sind, wenn Massenvertreibungen der Bevölkerung verhindert werden sollen,

eingedenk dessen, dass die wirksame Umsetzung der in dem Aktionsprogramm enthaltenen Empfehlungen erleichtert werden sollte und dass sie nur dadurch sichergestellt werden kann, dass alle interessierten Staaten, zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen und anderen Akteure in dieser Hinsicht zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen,

feststellend und bekräftigend, wie wichtig das Abkommen von 1951¹⁵² und das Protokoll von 1967¹⁵³ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁸ sowie von dem Bericht der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen¹⁴⁹;

2. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verstärkte Anstrengungen zu unternehmen und bei den Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten stärker zusammenzuarbeiten, und begrüßt die positiven Ergebnisse, die sie bei der Umsetzung des Aktionsprogramms der Konferenz¹⁵¹ erzielt haben;

3. *schließt sich* der breiten Übereinstimmung *an*, die die Teilnehmer der Lenkungsgruppe der Konferenz darüber erzielt haben, dass weitere Anschlussmaßnahmen zu den in dem Aktionsprogramm enthaltenen Problemfeldern ergriffen und Überlegungen über eine Fortführung des Folgeprozesses der Konferenz nach dem Jahr 2000 angestellt werden sollten;

4. *fordert* die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und andere interessierte Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Wanderungen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa konkrete Vorschläge für einen Mechanismus zur möglichen Weiterverfolgung der Konferenz nach dem Jahr 2000 auszuarbeiten;

5. *bittet* alle Länder, soweit nicht bereits geschehen, dem Abkommen von 1951¹⁵² und dem Protokoll von 1967¹⁵³ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beizutreten und sie vollinhaltlich umzusetzen, und begrüßt gleichzeitig den Beitritt Georgiens und Kasachstans zu dem Abkommen;

6. *fordert* die Staaten und die interessierten internationalen Organisationen *auf*, die praktische Umsetzung des Aktionsprogramms auf geeignete Weise und in einem entsprechenden Umfang in einem Geist der Solidarität und der Lastenteilung zu unterstützen;

7. *bittet* die internationalen Finanz- und sonstigen Institutionen, zur Finanzierung von Projekten und Programmen beizutragen, die im Rahmen der Umsetzung des Aktionsprogramms unternommen werden;

8. *bittet* die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, ihre bilaterale, subregionale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um bei dem Prozess der Umsetzung des Aktionsprogramms ein Gleichgewicht zwischen ihren Verpflichtungen und Interessen zu wahren;

9. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten *auf*, künftig noch stärker für die dem Aktionsprogramm zugrunde liegenden Grundsätze einzutreten, insbesondere für die Menschenrechte und die Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, und durch Unterstützung auf hoher politischer Ebene dafür zu sorgen, dass seine Umsetzung voranschreitet;

10. *bittet* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration, ihre Beziehungen zu den anderen internationalen Schlüsselakteuren, wie beispielsweise dem Europarat, der Europäischen Kommission und anderen Menschenrechts-, Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, zu vertiefen, um die breitgefächerten und komplexen Problemfelder in dem Aktionsprogramm besser angehen zu können;

11. *begrüßt* die Fortschritte, die beim Aufbau einer Zivilgesellschaft erzielt wurden, insbesondere durch den Aufbau des nichtstaatlichen Sektors und den Ausbau der Zusammenarbeit

¹⁵² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁵³ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

zwischen den nichtstaatlichen Organisationen und den Regierungen in einer Reihe von Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass zwischen den Fortschritten bei der Umsetzung des Aktionsprogramms und den bei der Förderung einer Zivilgesellschaft erzielten Fortschritten, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, ein Zusammenhang besteht;

12. *legt* den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, sich an dem Folgeprozess der Konferenz zu beteiligen, und bittet sie, den Prozess des konstruktiven multinationalen Dialogs zwischen einer großen Anzahl betroffener Länder stärker zu unterstützen und weitere Maßnahmen im Hinblick auf die vollinhaltliche Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit, diejenigen Empfehlungen des Aktionsprogramms zu befolgen, die die Achtung vor den Menschenrechten gewährleisten sollen, da dies ein wichtiger Faktor bei der Bewältigung von Wanderbewegungen, der Festigung der Demokratie und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Stabilität ist;

14. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Maßnahmen auf der Grundlage der strikten Einhaltung aller Grundsätze des Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, zu ergreifen, um Situationen zu verhindern, die zu neuen Strömen von Flüchtlingen und Vertriebenen und zu anderen Formen der unfreiwilligen Migration führen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei dem Folgeprozess der Konferenz Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 54/145

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/600)

54/145. Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/172 vom 23. Dezember 1994, 50/150 vom 21. Dezember 1995, 51/73 vom 12. Dezember 1996, 52/105 vom 12. Dezember 1997 und 53/122 vom 9. Dezember 1998,

im Bewusstsein dessen, dass die Mehrheit der Flüchtlinge Kinder und Frauen sind,

in Anbetracht dessen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu den schutzbedürftigsten Flüchtlingen zählen und am meisten Gefahr laufen, Opfer von Vernachlässigung, Gewalt, militärischer Zwangsrekrutierung, sexueller Nötigung und anderen Misshandlungen zu werden, und daher besondere Hilfe und Betreuung benötigen,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Not dieser unbegleiteten Minderjährigen am ehesten durch die Rückkehr zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen ein Ende findet,

Kenntnis nehmend von den vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Mai 1994 herausgegebenen überarbeiteten Richtlinien betreffend Flüchtlingskinder und von der Erarbeitung eines Katalogs von Nothilfe-maßnahmen, die dem Amt des Hohen Kommissars, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen die Koordinierung und das bessere Eingehen auf die Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger erleichtern sollen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen unternehmen, um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu identifizieren und ausfindig zu machen, und erfreut über ihre Bemühungen um die Wiedervereinigung der Flüchtlinge mit ihren Familien,

erfreut über die Bemühungen, die die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen unternimmt, um Flüchtlinge wieder mit ihren Familien zu vereinigen,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen, die die Hohe Kommissarin unternimmt, um sicherzustellen, dass Flüchtlingen, insbesondere Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie der Auffassung, dass in dieser Hinsicht weitere Anstrengungen unternommen werden müssen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵⁴ sowie des Abkommens von 1951¹⁵⁵ und des Protokolls von 1967¹⁵⁶ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁷;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte¹⁵⁸;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die weiter bestehende Not unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge *Ausdruck* und *unterstreicht* nochmals, dass es dringend notwendig ist, frühzeitig ihre Identität festzustellen sowie rechtzeitig über detaillierte und genaue Informationen über ihre Anzahl und ihren Aufenthaltsort zu verfügen;

¹⁵⁴ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁵⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁵⁶ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹⁵⁷ A/54/285.

¹⁵⁸ A/54/430, Anlage.

4. *betont*, wie wichtig es ist, dass ausreichende Ressourcen für Programme zur Identifikation und Ausfindigmachung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zur Verfügung gestellt werden;

5. *fordert* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen *auf*, in Anbetracht der Wichtigkeit der Wahrung der Familieneinheit in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen Politiken in ihre Programme einzubeziehen, die darauf abzielen, die Trennung von Flüchtlingsfamilien zu verhindern;

6. *fordert* alle Regierungen, den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen sowie die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihr Möglichstes zu tun, um minderjährigen Flüchtlingen Hilfe und Schutz zu gewähren und die Rückkehr unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen zu beschleunigen;

7. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Mittel zu mobilisieren, die den Bedürfnissen und Interessen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge angemessen sind und die ihnen die Wiedervereinigung mit ihren Familien ermöglichen;

8. *fordert* alle Staaten und andere an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien *auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten, und fordert in diesem Zusammenhang die Vertragsstaaten *auf*, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁵⁹ und der damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente unter Berücksichtigung der Resolution 2, die auf der im Dezember 1995 in Genf abgehaltenen sechsundzwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde, sowie die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵⁴, die den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen, voll einzuhalten;

9. *verurteilt* jedwede Ausbeutung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, namentlich ihren Einsatz als Soldaten oder menschliche Schilde in bewaffneten Konflikten und ihre Zwangsrekrutierung in Streitkräfte, sowie alle anderen Handlungen, die ihre Sicherheit und ihr Leben bedrohen;

10. *fordert* den Generalsekretär, die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen, das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die anderen internationalen Organisationen *auf*, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen angemessene Hilfe auf dem Gebiet der Soforthilfe, der Bil-

dung, der Gesundheit und der psychologischen Rehabilitation angedeihen zu lassen;

11. *ermutigt* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei seinen Bemühungen um eine stärkere weltweite Bewusstseinsbildung und die Mobilisierung der Behörden und der Öffentlichkeit für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, namentlich minderjährigen Flüchtlingen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und in seinem Bericht den Mädchen unter den Flüchtlingen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

RESOLUTION 54/146

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/600)

54/146. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen über die Tätigkeit des Amtes¹⁶⁰ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine fünfzigste Tagung¹⁶¹ und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/125 vom 9. Dezember 1998,

mit Lob für die Kompetenz, den Mut und den Einsatz, mit dem die Hohe Kommissarin und ihre Mitarbeiter ihre Aufgaben wahrnehmen, in Würdigung der Mitarbeiter, die in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben, und die Verwundung und den Tod von Mitarbeitern als Folge von allgemeinen und gezielten Gewalttätigkeiten beklagend,

mit Lob für die Staaten, die erfolgreich dauerhafte Lösungen verwirklicht haben,

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine fünfzigste Tagung¹⁶¹ und die darin enthaltenen Schlussfolgerungen;

2. *bekräftigt nachdrücklich* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Rechtsschutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösun-

¹⁶⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/54/12).

¹⁶¹ Ebd., Beilage 12A (A/54/12/Add.1).

¹⁵⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

gen für das Flüchtlingsproblem zu suchen, und verweist erneut auf die Notwendigkeit, dass die Regierungen weiterhin die wirksame Wahrnehmung dieser Aufgabe erleichtern;

3. *bekräftigt* die grundlegende Wichtigkeit des Abkommens von 1951¹⁶² und des Protokolls von 1967¹⁶³ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, insbesondere ihrer Anwendung in einer Art und Weise, die mit dem Ziel und Zweck dieser Rechtsakte in jeder Hinsicht vereinbar ist, stellt mit Genugtuung fest, dass inzwischen einhundertneunddreißig Staaten Vertragspartei eines oder beider Rechtsakte sind, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars und die Staaten, ihre Anstrengungen zur Förderung einer höheren Zahl von Beitritten zu diesen Rechtsakten und ihrer vollinhaltlichen Durchführung zu verstärken;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass 1999 der fünfzigste Jahrestag der Genfer Abkommen über das Recht bewaffneter Konflikte¹⁶⁴ begangen wird und fordert die Staaten und andere Parteien bewaffneter Konflikte auf, das humanitäre Völkerrecht genauestens einzuhalten;

5. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass 1999 auch der dreißigste Jahrestag des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁶⁵ begangen wird, und anerkennt den Beitrag dieses Übereinkommens zu der Entwicklung regionaler Normen für den Schutz von Flüchtlingen;

6. *erklärt erneut*, dass, wie in Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁶⁶ dargelegt, jeder Mensch das Recht hat, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen, und fordert alle Staaten auf, keine Maßnahmen zu ergreifen, die das Institut des Asyls gefährden könnten, insbesondere Flüchtlinge oder Asylsuchende nicht im Widerspruch zu den internationalen Normen zurück- oder auszuweisen;

7. *betont*, dass die Hauptverantwortung für den Schutz von Flüchtlingen bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann, und fordert die Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und alle interessierten Parteien auf, ihre Aufmerksamkeit gezielt auf die Neubelebung alter und den Aufbau neuer Partnerschaften zu richten, die das System des internationalen Rechtsschutzes von Flüchtlingen unterstützen;

8. *unterstreicht* die Bedeutung der internationalen Solidarität und der Lastenteilung, wenn es um die Stärkung des internationalen Rechtsschutzes von Flüchtlingen geht, fordert alle Staaten sowie die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen

Organisationen nachdrücklich auf, sich gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars darum zu bemühen, die Last derjenigen Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, zu erleichtern, die eine große Anzahl von Asylsuchenden und Flüchtlingen aufgenommen haben, und Mittel dafür zu mobilisieren, und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen umfangreicher Flüchtlingspopulationen, vor allem in Entwicklungsländern, anzugehen;

9. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl der Flüchtlinge und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und körperliche Angriffe, und fordert alle Staaten, in denen sie Zuflucht gefunden haben, auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, dass die Grundsätze des Schutzes von Flüchtlingen, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, eingehalten werden;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu wahren, unter anderem indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Infiltration bewaffneter Elemente zu verhindern, solche bewaffneten Elemente zu identifizieren und von der Flüchtlingsbevölkerung zu trennen, die Flüchtlinge an sicheren Orten anzusiedeln und dem Amt des Hohen Kommissars und den anderen zuständigen humanitären Organisationen raschen, ungehinderten und sicheren Zugang zu den Asylsuchenden, Flüchtlingen und anderen unter ihrer Obhut stehenden Personen zu ermöglichen;

11. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁶⁷ sowie die Behandlung von Initiativen zur Ausweitung seines Anwendungsbereichs *ratione personae* und fordert die Staaten und alle betroffenen Parteien auf, alles zu tun, um die persönliche Sicherheit und das Eigentum der Mitarbeiter des Amtes des Hohen Kommissars und des sonstigen humanitären Personals zu gewährleisten, jedes gegen sie verübte Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für solche Verbrechen verantwortlichen Personen vor Gericht zu bringen;

12. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Suche der Hohen Kommissarin nach dauerhaften Lösungen für die Flüchtlingsprobleme, namentlich je nach Zweckmäßigkeit freiwillige Rückführung, Eingliederung im Asylland und Neuansiedlung in Drittländern, zu unterstützen, bekräftigt, dass die freiwillige Rückführung die bevorzugte Lösung für Flüchtlingsprobleme ist und fordert die Herkunftsländer, die Asylländer, das Amt des Hohen Kommissars und die internationale Gemeinschaft auf, in partnerschaftlichem

¹⁶² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁶³ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹⁶⁴ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁶⁵ Ebd., Vol. 1001, Nr. 14691.

¹⁶⁶ Resolution 217 A (III).

¹⁶⁷ Resolution 49/59, Anlage.

Geist zu handeln, damit die Flüchtlinge ihr Recht auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde wahrnehmen können;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, Bedingungen zu fördern, die der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen in Sicherheit und Würde förderlich sind, namentlich Bedingungen zur Förderung der Aussöhnung und der langfristigen Entwicklung in den Rückkehrländern, und die nachhaltige Wiedereingliederung der Rückkehrer zu unterstützen, indem sie den Herkunftsländern, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und den zuständigen Entwicklungsorganisationen, die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe gewähren, und fordert das Amt des Hohen Kommissars nachdrücklich *auf*, seine Zusammenarbeit und Koordinierung mit den zuständigen Stellen, namentlich internationalen Finanzinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen, zu verstärken;

14. *verweist von neuem* auf das Recht eines jeden Menschen, in sein Herkunftsland zurückzukehren, betont in dieser Hinsicht, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert alle Staaten *auf*, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, die Asyl beantragt haben und bei denen keine Notwendigkeit internationalen Rechtsschutzes festgestellt wurde, zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

15. *erkennt an*, dass es wünschenswert ist, dass die internationale Gemeinschaft umfassende Ansätze für die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen ausarbeitet, namentlich auch umfassende regionale Ansätze, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass der Aufbau von Kapazitäten in den Herkunftsländern eine wichtige Rolle spielen kann, wenn es darum geht, gegen die tieferen Ursachen der Flüchtlingsströme anzugehen, die Vorbereitung auf Notsituationen und die Reaktion darauf zu verstärken, wirksamen Schutz zu gewähren und dauerhafte Lösungen herbeizuführen;

16. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars und anderen zuständigen Organisationen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Auseinandersetzung mit Flüchtlingsfragen Initiativen zum Aufbau von Kapazitäten zu untersuchen und voll zu unterstützen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und den Erfolg von Aktivitäten zum Aufbau von Kapazitäten sicherzustellen, und verweist erneut darauf, dass dies auch solche Initiativen umfassen kann, die die Rechts- und Rechtspflegeinstitutionen und die Zivilgesellschaft stärken, die Einhaltung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Rechenschaftspflicht fördern und die Staaten besser in die Lage versetzen, ihren Verantwortlichkeiten in Bezug auf die unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Personen nachzukommen;

17. *betont erneut ihre Unterstützung* für die Rolle, die dem Amt des Hohen Kommissars bei der Bereitstellung von humanitärer Hilfe und von Schutz für Binnenvertriebene auf der Grundlage der Kriterien in Ziffer 16 ihrer Resolu-

tion 53/125 zukommt, und unterstreicht die unveränderte Relevanz der Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen¹⁶⁸;

18. *fordert* die Staaten *auf*, sich eines Ansatzes zu bedienen, der geschlechtsspezifische Belange berücksichtigt, und sicherzustellen, dass Frauen, deren Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft auf der wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung aus Gründen beruht, die in dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 aufgeführt sind, insbesondere soweit es sich um Verfolgung in Form von sexueller Gewalt oder um andere Formen der Verfolgung auf Grund der Geschlechtszugehörigkeit handelt, der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars, seine Anstrengungen zum Schutz weiblicher Flüchtlinge fortzusetzen und zu verstärken;

19. *fordert* die Staaten und die betroffenen Parteien *nachdrücklich auf*, die Grundsätze des Völkerrechts auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären und des Flüchtlingsvölkerrechts, die für die Garantie der Rechte von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen von besonderer Bedeutung sind, zu achten und zu befolgen, stellt fest, dass Flüchtlingskinder besonders anfällig sind, insbesondere im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zwangsläufig der Gefahr der Verwundung, der Ausbeutung und des Todes sowie der Entführung zur Zwangsrekrutierung in den Militärdienst ausgesetzt zu werden, und fordert alle Staaten und betroffenen Parteien *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge insbesondere vor allen Arten von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch und vor der Zwangsrekrutierung in den Militärdienst zu schützen und zu verhindern, dass sie von ihren Familien getrennt werden;

20. *erkennt* die besondere Rolle der älteren Flüchtlinge innerhalb der Flüchtlingsfamilie *an* und fordert eingedenk dessen, dass das Jahr 1999 zum Internationalen Jahr der älteren Menschen erklärt worden ist, die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars *auf*, erneute Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Rechte, die Bedürfnisse und die Würde der älteren Flüchtlinge voll geachtet werden und dass durch geeignete Programmtätigkeiten darauf eingegangen wird;

21. *erinnert* daran, dass die Familie die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft ist und dass sie Anspruch auf Schutz durch die Gesellschaft und den Staat hat, und fordert die Staaten *auf*, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars und anderen zuständigen Organisationen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Flüchtlingsfamilien sicherzustellen, so auch durch Maßnahmen, die darauf abzielen, Familienmitglieder, die auf der Flucht voneinander getrennt wurden, wieder zusammenzuführen;

22. *nimmt davon Kenntnis*, dass jetzt achtundvierzig Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen¹⁶⁹ sind, und dass zwanzig Staa-

¹⁶⁸ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

¹⁶⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 360, Nr. 5158.

ten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit¹⁷⁰ sind, erinnert an die Ziffern 14 bis 16 ihrer Resolution 50/152 vom 21. Dezember 1995 und ermutigt die Hohe Kommissarin, ihre Tätigkeiten zu Gunsten der Staatenlosen fortzusetzen;

23. *fordert* die Regierungen und sonstigen Geber *auf*, ihre internationale Solidarität und Bereitschaft zur Lastenteilung mit den Asylländern, insbesondere Entwicklungsländern, Übergangsländern und Ländern, die nur über begrenzte Ressourcen verfügen und die auf Grund ihrer geografischen Lage Flüchtlinge und Asylsuchende in großer Zahl aufgenommen haben, unter Beweis zu stellen, betont, dass das Amt des Hohen Kommissars mit angemessenen Mitteln zur Erfüllung seiner mandatsmäßigen Aufgaben ausgestattet werden muss und fordert in dieser Hinsicht die Regierungen auf, großzügige Beiträge zu dem jährlichen Einheits-Programmbudget des Amtes des Hohen Kommissars zu leisten, die Anstrengungen zur Erhöhung der Zahl der Geber zu unterstützen, um eine bessere Lastenteilung unter den Gebern herbeizuführen, und der Hohen Kommissarin dabei behilflich zu sein, aus den bisherigen staatlichen Quellen, von anderen Regierungen und dem Privatsektor rechtzeitig zusätzliche Mittel zu beschaffen, um sicherzustellen, dass den Bedürfnissen der unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen voll entsprochen wird.

RESOLUTION 54/147

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/600)

54/147. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/126 vom 9. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolution 2312 (XXII) vom 14. Dezember 1967, mit der sie die Erklärung über territoriales Asyl verabschiedet hat,

ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁷¹ und die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker¹⁷²,

unter Hinweis auf die Erklärung von Khartum¹⁷³ und die Empfehlungen betreffend Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in Afrika¹⁷⁴, die von der Organisation der afrikanischen

Einheit auf ihrer am 13. und 14. Dezember 1998 in Khartum abgehaltenen Ministertagung verabschiedet wurden,

mit Genugtuung über den Beschluss CM/Dec.459 (LXX) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner siebzigsten ordentlichen Tagung vom 8. bis 10. Juli 1999 in Algier verabschiedet wurde¹⁷⁵,

mit Lob für die Erste Ministerkonferenz der Organisation der afrikanischen Einheit über Menschenrechte in Afrika, die vom 12. bis 16. April 1999 in Grand-Baie (Mauritius) stattfand, und mit Genugtuung über die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsplan, die von der Konferenz verabschiedet wurden, den für Flüchtlinge und Vertriebene relevanten Fragen gewidmet wird,

die Beiträge *aner kennend*, die afrikanische Staaten zur Ausarbeitung regionaler Normen für den Schutz von Flüchtlingen und Rückkehrern leisten, und mit Genugtuung feststellend, dass die Asylländer in humanitärer Gesinnung und im Geiste afrikanischer Solidarität und Brüderlichkeit Flüchtlinge aufgenommen haben,

sowie aner kennend, dass die Staaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen von Vertreibungen vorgehen und Bedingungen schaffen müssen, die dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge und Vertriebene ermöglichen, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Staaten auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen,

überzeugt davon, dass die Fähigkeit der Staaten zur Gewährung von Hilfe und Schutz für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene gestärkt werden muss, sowie davon, dass die internationale Gemeinschaft im Rahmen der Lastenteilung ihre materielle, finanzielle und technische Hilfe für die Länder, in denen sich Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene aufhalten, aufstocken muss,

mit Genugtuung aner kennend, dass die internationale Gemeinschaft bereits ein gewisses Maß an Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene sowie für die Gastländer in Afrika leistet,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika, insbesondere in Westafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet sowie im Horn von Afrika, trotz aller von den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit und von anderen bisher unternommenen Bemühungen weiterhin prekär ist,

betonend, dass die Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung für die afrikanischen Flüchtlinge seitens der internationalen Gemeinschaft ausgewogen und ohne Diskriminierung erfolgen soll,

¹⁷⁰ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458.

¹⁷¹ Ebd., Vol. 1001, Nr. 14691.

¹⁷² Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

¹⁷³ A/54/682, Anlage I.

¹⁷⁴ Ebd., Anlage II.

¹⁷⁵ Siehe A/54/424, Anlage I.

in der Erwägung, dass unter den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen Frauen und Kinder die Mehrzahl der von einem Konflikt betroffenen Bevölkerung ausmachen und dass sie die Hauptopfer von Greueln und anderen Konfliktfolgen sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁶ sowie von dem Bericht der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen¹⁷⁷;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die sich verschlechternde sozioökonomische Lage, verschärft durch politische Instabilität, interne Konflikte, Menschenrechtsverletzungen und Naturkatastrophen, dazu geführt hat, dass die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen in einigen Ländern Afrikas zugenommen hat, und ist insbesondere weiterhin besorgt über die Auswirkungen umfangreicher Flüchtlingspopulationen auf die Sicherheit, die sozioökonomische Lage und die Umwelt der Asylländer;

3. *nimmt Kenntnis* davon, dass 1999 der dreißigste Jahrestag der Verabschiedung des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁷¹ begangen wird, appelliert an die afrikanischen Staaten, soweit noch nicht geschehen, dem Übereinkommen beizutreten, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, ihre Verpflichtung auf seine Ideale erneut zu bekräftigen und seine Bestimmungen zu achten und einzuhalten;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* davon, dass 1999 der fünfzigste Jahrestag der Unterzeichnung der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷⁸ begangen wird, und fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstige an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien auf, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts genauestens zu befolgen;

5. *stellt fest*, dass die Staaten sich mit den tieferen Vertreibungsursachen in Afrika auseinandersetzen müssen und fordert die afrikanischen Staaten, die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf, durch konkrete Maßnahmen den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, und großzügige Beiträge zu einzelstaatlichen Projekten und Programmen zur Linderung ihrer Not zu leisten;

6. *stellt außerdem fest*, dass unter anderem zwischen Menschenrechtsverletzungen, Armut, Naturkatastrophen, Umweltschäden und der Vertreibung von Bevölkerungsteilen ein Zusammenhang besteht, und fordert verstärkte und konzertierte Bemühungen von Seiten der Staaten, um in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit die Menschen-

rechte für alle zu fördern und zu schützen und diese Probleme anzugehen;

7. *ermutigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Afrikanischen Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate auch weiterhin bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika zusammenzuarbeiten;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem positiven Ergebnis aller von den afrikanischen Staaten, der Organisation der afrikanischen Einheit und den subregionalen Organisationen unternommenen Anstrengungen zur Vermittlung und Konfliktlösung sowie von der Einrichtung regionaler Mechanismen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und fordert alle in Betracht kommenden Parteien nachdrücklich auf, sich mit den humanitären Folgen von Konflikten auseinanderzusetzen;

9. *spricht* denjenigen afrikanischen Regierungen und der jeweiligen Ortsbevölkerung *ihren Dank und ihre nachdrückliche Unterstützung aus*, die trotz der allgemeinen Verschlechterung der sozioökonomischen Gegebenheiten und der Umweltbedingungen und trotz der bereits übermäßig in Anspruch genommenen einzelstaatlichen Ressourcen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Asylgrundsätzen auch weiterhin die zusätzlichen Belastungen auf sich nehmen, die mit der Zunahme der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen verbunden sind;

10. *spricht* der internationalen Gemeinschaft und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen *ihren Dank aus* für die humanitäre Hilfe, die sie den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den Asylländern nach wie vor gewähren;

11. *verleiht ihrer Besorgnis* über Situationen *Ausdruck*, in denen das Grundprinzip des Asyls durch widerrechtliche Ausweisungen, Zurückweisungen oder die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Sicherheit und Unversehrtheit, der Würde und des Wohls der Flüchtlinge gefährdet ist;

12. *fordert* die Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihrer Mandate alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Rechtsschutzes für Flüchtlinge zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter von Flüchtlingslagern nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt wird;

13. *fordert* die Staaten und alle sonstigen Akteure *nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu tun, um Tätigkeiten im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe zu schützen, Angriffe auf einheimische und internationale humanitäre Helfer sowie deren Entführung zu verhüten und ihre Sicherheit zu garantieren, und ersucht die Organisationen und die Helfer, die innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften des Landes, in dem sie tätig sind, einzuhalten;

¹⁷⁶ A/54/414.

¹⁷⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/54/12).

¹⁷⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

14. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Organisation der afrikanischen Einheit, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die zur Unterstützung des Systems des internationalen Rechtsschutzes von Flüchtlingen bestehenden Partnerschaften zu stärken und neu zu beleben sowie neue aufzubauen;

15. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, ihre Unterstützung der afrikanischen Regierungen durch geeignete Kapazitätsaufbaumaßnahmen zu verstärken, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und der Anwendung der die Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung der Fähigkeit zur Ergreifung von Notfallmaßnahmen und die Aufstockung der Kapazitäten zur Koordinierung der humanitären Tätigkeiten;

16. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar die vorrangige Lösung ist, dass jedoch gegebenenfalls die Integration im Asylland und die Wiederansiedlung in einem Drittland ebenfalls tragfähige Alternativen zur Auseinandersetzung mit der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem jeweiligen Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

17. *stellt mit Befriedigung fest*, dass dank der vom Amt des Hohen Kommissars in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und den Herkunftsländern erfolgreich durchgeführten Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen Millionen von Flüchtlingen freiwillig in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind, und sieht weiteren Programmen zur Unterstützung der freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung aller Flüchtlinge in Afrika erwartungsvoll entgegen;

18. *erklärt erneut*, dass der Aktionsplan, der auf der vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/149 vom 21. Dezember 1995 gebilligt wurde, nach wie vor einen tragfähigen Rahmen für die Lösung der Flüchtlings- und humanitären Probleme in dieser Region darstellt;

19. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lastenteilung auf die Anträge afrikanischer Flüchtlinge auf Wiederansiedlung in Drittländern positiv zu reagieren, und stellt mit Genugtuung fest, dass einige afrikanische Länder Wiederansiedlungsorte für Flüchtlinge angeboten haben;

20. *begrüßt* die Programme, die das Amt des Hohen Kommissars mit den Gastregierungen, den Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft durchführt, um gegen die durch die Anwesenheit von Flüchtlingspopulationen verursachten Umweltfolgen anzugehen;

21. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der Umwelt und zum Wiederaufbau der Infrastruktur in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge betroffenen Gebieten in den Asylländern zur Verfügung zu stellen;

22. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die hohe Verweildauer von Flüchtlingen in bestimmten afrikanischen Ländern und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, seine Programme in Übereinstimmung mit seinem Mandat in den Gastländern laufend zu überprüfen und dabei den zunehmenden Bedürfnissen der Flüchtlinge Rechnung zu tragen;

23. *betont* die Notwendigkeit, dass das Amt des Hohen Kommissars regelmäßig Statistiken über die Anzahl der außerhalb der Flüchtlingslager lebenden Flüchtlinge in bestimmten afrikanischen Ländern zusammenstellt, damit die Bedürfnisse dieser Flüchtlinge ermittelt und berücksichtigt werden können;

24. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil der für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

25. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Deckung der besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingsfrauen und -kindern und von Vertriebenen, namentlich denjenigen, die eines speziellen Schutzes bedürfen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

26. *fordert* die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars *auf*, erneut Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Rechte, die Bedürfnisse und die Würde älterer Flüchtlinge voll geachtet werden und dass im Rahmen geeigneter Programmaktivitäten darauf eingegangen wird;

27. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, fordert die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertreibung vorzubeugen und den Bedürfnissen der Binnenvertriebenen an Schutz und Hilfe zu entsprechen, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Leitgrundsätzen betreffend Binnenvertreibungen¹⁷⁹ und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, unter der Führung der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen großzügige Beiträge zu einzelstaatlichen Projekten

¹⁷⁹ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

und Programmen zur Linderung der Not der Binnenvertriebenen zu leisten;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen unter dem Punkt "Bericht der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen: Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden Bericht über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2000 mündlich Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/148

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/601)

54/148. Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/127 vom 9. Dezember 1998 und alle früher verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, einschließlich der einvernehmlichen Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen und auf die Erklärung und das Aktionsprogramm, die der vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltene Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern verabschiedet hat¹⁸⁰, sowie auf die vor kurzem erfolgte fünfjährige Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁸¹,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben sowie dass sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt und schädlichen Praktiken wie der Tötung weiblicher Neugeborener, dem Inzest, der verfrühten Heirat, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Genitalverstümmelung werden,

aner kennend, dass es notwendig ist, die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, um zu gewährleisten, dass Mädchen in einer gerechten, fairen Welt aufwachsen,

zutiefst besorgt darüber, dass Mädchen zu den am schwersten betroffenen Opfern von Armut, Krieg und bewaffneten

Konflikten gehören, weswegen ihr Entwicklungspotenzial eingeschränkt ist,

besorgt darüber, dass Mädchen außerdem zum Opfer sexuell übertragbarer Krankheiten und von HIV/Aids werden, wodurch ihre Lebensqualität beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung ausgesetzt sind,

feststellend, dass 1999 der zehnte Jahrestag des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁸² und der zwanzigste Jahrestag des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁸³ zu verzeichnen ist,

in Bekräftigung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, die unter anderem in der Präambel zur Charta der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes verankert ist,

1. *betont*, dass die Rechte, die den Mädchen in allen Menschenrechtsübereinkünften, namentlich in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁸² und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁸³, gewährleistet werden, in vollem Umfang umgehend verwirklicht werden müssen und dass diese Übereinkünfte von allen Staaten ratifiziert werden müssen;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Gesetzesreformen einzuleiten, um sicherzustellen, dass Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt wahrnehmen können, und fordert sie ferner *nachdrücklich auf*, wirksame Schritte gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu unternehmen und den Programmen und Politiken zu Gunsten von Mädchen die Rechte des Kindes zugrunde zu legen;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, dass eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, sowie Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehwillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und letzteres gegebenenfalls anzuheben;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingegangen sind und die Zusage zur Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁸⁴ einzuhalten;

5. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher

¹⁸⁰ A/51/385, Anlage.

¹⁸¹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁸² Resolution 44/25, Anlage.

¹⁸³ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁸⁴ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

Form der Gewalt schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor Genitalverstümmelung, Vergewaltigung, Gewalt in der Familie, Inzest, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung sowie Kinderprostitution und Pornografie, und altersgerechte, sichere und vertrauliche Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Opfer von Gewalt sind;

6. *fordert* alle Staaten und internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, einzeln und gemeinsam die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz weiter umzusetzen, insbesondere die strategischen Ziele, die sich auf Mädchen beziehen;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu ergreifen und insbesondere Mädchen in Situationen eines bewaffneten Konflikts vor Vergewaltigung und anderen Formen sexuellen Missbrauchs und geschlechtsbezogener Gewalt zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind, und bei der Gewährung humanitärer Hilfe auf die besonderen Bedürfnisse von Mädchen einzugehen;

8. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, umfassende, multidisziplinäre und koordinierte einzelstaatliche Pläne, Programme oder Strategien zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten, die weit verbreitet werden und in denen Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung ebenso festgelegt werden sollten wie wirksame innerstaatliche Verfahren für den Vollzug der Rechtsvorschriften durch die Schaffung von Überwachungsmechanismen unter Einbeziehung aller Beteiligten, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, unter Berücksichtigung der sich auf Mädchen beziehenden Empfehlungen der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen;

9. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von altersgerechtem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Sektoren der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

10. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, dafür Sorge zu tragen, dass alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, die Weltgesundheitsorganisation und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, bei Landes-Kooperationsprogrammen im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten, so auch durch den Entwicklungshilfe-

Programmrahmen der Vereinten Nationen¹⁸⁵, einzeln und gemeinsam die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen berücksichtigen;

11. *ersucht* alle Menschenrechts-Vertragsorgane, Sonderverfahren und sonstigen Menschenrechtsmechanismen der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte¹⁸⁶, im Rahmen der Ausübung ihrer Mandate regelmäßig und systematisch geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen und in ihre Berichte Angaben über die qualitative Analyse von Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

12. *fordert* die Staaten, die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, die nötige Unterstützung und die entsprechenden Bemühungen zu mobilisieren, um die in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz enthaltenen Zielvorstellungen, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

13. *betont*, dass es geboten ist, eine sachbezogene Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform unter dem Blickwinkel aller Lebensphasen durchzuführen, um Lücken und Hindernisse im Durchführungsprozess aufzuzeigen und weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Aktionsplattform auszuarbeiten;

14. *fordert* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, insbesondere die Sekretariats-Abteilung Frauenförderung, die nichtstaatlichen Organisationen und die Frauenorganisationen *auf*, dafür Sorge zu tragen, dass bei den Vorbereitungen zu der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" die Bedürfnisse und Rechte von Mädchen gebührend berücksichtigt und in alle Aktivitäten einbezogen werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass die Bedürfnisse und Rechte von Mädchen bei der für Juni 2000 anberaumten fünfjährigen Überprüfung der Umsetzung des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁸⁷ gesondert bewertet werden;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltbank dafür zu sorgen, dass den Bedürfnissen und Rechten

¹⁸⁵ Siehe A/53/226, Ziffern 72-77, und A/53/226/Add.1, Ziffern 88-98.

¹⁸⁶ Die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten wurde mit Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999 in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" umbenannt.

¹⁸⁷ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

von Mädchen im Rahmen aller Vorbereitungsprozesse auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, namentlich bei der Bewertung des Ziels der Bildung für alle im Jahr 2000¹⁸⁸ und bei der Aufstellung der Tagesordnung des für April 2000 anberaumten Weltbildungsforums;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass die Bedürfnisse und Rechte von Mädchen in die Vorbereitungsarbeiten für die Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 über Anschlussmaßnahmen an den Weltkindergipfel einbezogen werden, indem er unter anderem der Generalversammlung einen umfassenden Bericht vorlegt, der sich auf die Erfahrungen und Ergebnisse der fünfjährigen Überprüfungen der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, des Weltgipfels für soziale Entwicklung sowie des Weltbildungsforums stützt.

RESOLUTION 54/149

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/601)

54/149. Die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/127 und 53/128 vom 9. Dezember 1998 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/80 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999¹⁸⁹,

eingedenk des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁹⁰, *betonend*, dass die Bestimmungen des Übereinkommens und anderer einschlägiger Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden müssen, und erneut erklärend, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes der vorrangig zu berücksichtigende Gesichtspunkt ist,

in Bekräftigung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren, die von dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden¹⁹¹, insbesondere der feierlichen Verpflichtung, den Rechten des Kindes und dem Überleben, dem Schutz und der Entwicklung der Kinder hohen Vorrang einzuräumen, sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz

über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁹², und in denen es unter anderem heißt, dass nationale und internationale Mechanismen und Programme zur Verteidigung und zum Schutz von Kindern, insbesondere von Kindern in besonders schwierigen Situationen, verstärkt werden sollen, namentlich durch wirksame Maßnahmen gegen die Ausbeutung und den Missbrauch von Kindern, wie beispielsweise gegen die Tötung weiblicher Neugeborener, schädliche Kinderarbeit, Kinder- und Organhandel, Kinderprostitution und -pornografie, und in denen bekräftigt wird, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig sind,

zutiefst besorgt darüber, dass die Situation der Mädchen und Jungen in vielen Teilen der Welt infolge von Armut, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen in einer zunehmend globalisierten Weltwirtschaft, Pandemien, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Vertreibung, Ausbeutung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz und Diskriminierung sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

betonend, dass es notwendig ist, den Faktor Geschlecht in allen Politiken und Programmen, die Kinder betreffen, durchgängig zu berücksichtigen,

anerkennend, dass ein für die körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung der Kinder angemessener Lebensstandard verwirklicht und der allgemeine und gleichberechtigte Zugang zu Grundschulbildung gewährleistet werden muss,

sowie anerkennend, dass die Partnerschaft zwischen den Regierungen, den internationalen Organisationen und allen Sektoren der Bürgergesellschaft, insbesondere den nichtstaatlichen Organisationen, für die Verwirklichung der Rechte des Kindes wichtig ist,

in Betonung der Bedeutung des zehnten Jahrestags des Übereinkommens über die Rechte des Kindes für die Mobilisierung und das Ergreifen weiterer Maßnahmen zur vollen Verwirklichung der Rechte des Kindes,

mit Genugtuung über die Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung über Folgemaßnahmen zum Weltkindergipfel im Jahr 2001,

I

DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

1. *legt* allen Staaten *erneut eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁹⁰ vorrangig zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit das Ziel des universalen Beitritts bis zum zehnten Jahrestag des Weltkindergipfels

¹⁸⁸ Siehe A/54/128-E/1999/70.

¹⁸⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁹⁰ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁹¹ A/45/625, Anlage.

¹⁹² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

und des Inkrafttretens des Übereinkommens im Jahr 2000 erreicht wird;

2. *bringt ihre Besorgnis* über die zahlreichen Vorbehalte gegen das Übereinkommen *zum Ausdruck* und legt den Vertragsstaaten eindringlich nahe, diejenigen Vorbehalte zurückzuziehen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, und alle Vorbehalte regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, diese zurückzuziehen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, das Übereinkommen vollinhaltlich durchzuführen, und unterstreicht, dass die Durchführung des Übereinkommens zur Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels beiträgt;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Kinder und Jugendliche in ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels und des Übereinkommens einzubeziehen;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, eng mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes zusammenzuarbeiten und im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien den Berichtspflichten, die ihnen auf Grund des Übereinkommens obliegen, pünktlich nachzukommen, und legt den Vertragsstaaten nahe, die Empfehlungen zu berücksichtigen, die der Ausschuss in Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens abgibt;

6. *fordert* die Vertragsstaaten *außerdem auf*, die Ausbildung von Personen, die mit Kindern verbundene Tätigkeiten ausüben, auf dem Gebiet der Rechte des Kindes zu fördern, beispielsweise durch das Programm für Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte;

7. *ersucht* den Generalsekretär, für die Bereitstellung des entsprechenden Personals und der entsprechenden Einrichtungen zu sorgen, damit der Ausschuss seine Aufgaben wirkungsvoll und rasch erfüllen kann, nimmt Kenntnis von der vorübergehenden Unterstützung durch den Aktionsplan der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Stärkung der wichtigen Rolle des Ausschusses im Hinblick auf die Förderung der Durchführung des Übereinkommens und ersucht den Generalsekretär außerdem, Informationen über Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan bereitzustellen;

8. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, dringend geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten die Änderung des Artikels 43 Absatz 2 des Übereinkommens so bald wie möglich annimmt und diese in Kraft treten kann, wodurch sich die Mitgliederzahl des Ausschusses von zehn auf achtzehn Sachverständige erhöht;

9. *bittet* den Ausschuss, seinen konstruktiven Dialog mit den Vertragsstaaten sowie seine Transparenz und seine effektive Aufgabenwahrnehmung weiter zu stärken;

10. *begrüßt* es, dass der Ausschuss seine Aufmerksamkeit auf die Verwirklichung des höchsten erreichbaren Stands der Gesundheit und des Zugangs zu einer gesundheitlichen Versorgung sowie auf die Rechte von Kindern mit HIV/Aids richtet, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um alle Rechte dieser Kinder zu verwirklichen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, alle Menschenrechte von Migrantenkindern, insbesondere unbegleiteten Migrantenkindern, zu schützen und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes dementsprechend ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, und legt dem Ausschuss, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage von Migrantenkindern in allen Staaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen und gegebenenfalls Empfehlungen zur Verstärkung ihres Schutzes abzugeben;

12. *empfiehlt* allen in Betracht kommenden Menschenrechtsmechanismen sowie allen anderen zuständigen Organen und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen und den Aufsichtsorganen der Sonderorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats den konkreten Situationen, in denen Kinder in Gefahr sind und ihre Rechte verletzt werden, Aufmerksamkeit zu schenken und die Arbeit des Ausschusses zu berücksichtigen, und spricht sich für die Weiterentwicklung des auf den Rechten des Kindes beruhenden Konzepts des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und weitere Maßnahmen zur Stärkung der systemweiten Koordinierung und der interinstitutionellen Zusammenarbeit zu Gunsten der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes aus;

13. *legt* dem Ausschuss *nahe*, bei der Überwachung der Durchführung des Übereinkommens auch künftig den Bedürfnissen derjenigen Kinder Aufmerksamkeit zu schenken, die sich in besonders schwierigen Situationen befinden;

14. *legt* den Regierungen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen sowie den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und Verfechtern der Rechte des Kindes *nahe*, gegebenenfalls zu der vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen aufgebauten Internet-Datenbank beizutragen, damit weiterhin Informationen über Gesetze, Strukturen, Politiken und Prozesse bereitgestellt werden, mit denen das Übereinkommen auf einzelstaatlicher Ebene in die Praxis umgesetzt wird;

II

VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG DES KINDERHANDELS UND DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG UND DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS VON KINDERN, NAMENTLICH DER KINDERPROSTITUTION UND DER KINDERPORNOGRAFIE

1. *begrüßt* den vorläufigen Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Kinderhandel,

Kinderprostitution und Kinderpornografie¹⁹³ und bekundet ihre Unterstützung für ihre Tätigkeit;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Sonderberichterstatlerin jede personelle und finanzielle Unterstützung zu gewährleisten, die sie zur vollen Wahrnehmung ihres Mandats benötigt;

3. *bittet* um weitere freiwillige Beiträge über das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und um Unterstützung für die Tätigkeit der Sonderberichterstatlerin, damit sie ihr Mandat in wirksamer Weise erfüllen kann;

4. *unterstützt nachdrücklich* die Tätigkeit der allen Mitgliedstaaten offen stehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie und fordert die Arbeitsgruppe nachdrücklich auf, ihre Arbeit vor dem zehnten Jahrestag des Inkrafttretens des Übereinkommens im Jahr 2000 abzuschließen;

5. *bekräftigt* die Verpflichtung der Vertragsstaaten, im Einklang mit den Artikeln 35 und 34 des Übereinkommens die Entführung, den Verkauf oder den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern und Kinder vor allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs zu schützen;

6. *fordert* die Staaten *auf*, alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, namentlich derjenigen innerhalb der Familie oder zu gewerblichen Zwecken, der Kinderpornografie und der Kinderprostitution einschließlich des Kindersextourismus unter Strafe zu stellen und in wirksamer Weise zu bestrafen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Kinder, die diesen Praktiken zum Opfer fallen, nicht bestraft werden, und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Täter, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, von den zuständigen nationalen Behörden in einem ordnungsgemäßen Verfahren entweder im Herkunfts- oder im Zielland strafrechtlich verfolgt werden;

7. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, im Hinblick auf Kindersextourismus die internationale Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden, insbesondere den Strafverfolgungsbehörden, zu verstärken, einschließlich der Weitergabe einschlägiger Informationen, um diese Praxis zu beseitigen;

8. *ersucht* die Staaten, die Zusammenarbeit und die koordinierten Maßnahmen zwischen allen zuständigen Behörden und Institutionen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, so auch im Rahmen der Vereinten Nationen, zu verstärken, mit dem Ziel, wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung des Kinderhandels und der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu verab-

schieden und durchzuführen und Kinderhändlerringe zu verhindern und zu zerschlagen;

9. *betont*, dass das Bestehen eines Marktes bekämpft werden muss, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art fördert, so auch durch Vorbeugungs- und Vollstreckungsmaßnahmen, die gegen die Kunden oder gegen diejenigen Personen gerichtet sind, die Kinder sexuell ausbeuten oder missbrauchen;

10. *fordert* die Staaten *auf*, nach Bedarf Gesetze zu erlassen, durchzusetzen zu überprüfen beziehungsweise zu ändern und Politiken, Programme und Praktiken durchzuführen, die Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, einschließlich gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung, schützen und diese beseitigen, unter Berücksichtigung der besonderen Probleme, die sich in dieser Hinsicht aus der Nutzung des Internets ergeben;

11. *ermutigt* die Regierungen, die aktive Mitwirkung von Kindern, die Opfer sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs geworden sind, an der Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu erleichtern;

12. *befürwortet* die Weiterführung der regionalen und interregionalen Anstrengungen mit dem Ziel, die besten Praktiken sowie die Probleme zu ermitteln, bei denen ein besonders dringender Handlungsbedarf besteht, um weitere Maßnahmen in Übereinstimmung mit denjenigen durchzuführen, die in der Erklärung und dem Aktionsplan des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern¹⁹⁴ dargelegt sind;

13. *bittet* die Staaten sowie die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, ausreichende Mittel für die Rehabilitation von Kindern bereitzustellen, die Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geworden sind, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre vollständige Genesung und soziale Wiedereingliederung zu fördern;

III

SCHUTZ VON KINDERN, DIE VON BEWAFFNETEN KONFLIKTEN BETROFFEN SIND

1. *mit Genugtuung* über den Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder¹⁹⁵;

2. *bekundet ihre Unterstützung* für die Tätigkeit des Sonderbeauftragten, insbesondere die Anstrengungen, die er unternimmt, um den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, in das Bewusstsein der Weltöffent-

¹⁹³ Siehe A/54/411.

¹⁹⁴ A/51/385, Anlage.

¹⁹⁵ A/54/430, Anlage.

lichkeit zu rücken und so die Achtung der Rechte und Bedürfnisse von Kindern in Konflikt- und Konfliktfolgesituationen zu fördern, und empfiehlt dem Generalsekretär, sein in den Ziffern 35 bis 37 der Resolution 51/177 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996 festgelegtes Mandat um weitere drei Jahre zu verlängern;

3. *fordert* den Generalsekretär und alle in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich den Sonderbeauftragten und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zu verstärken, um ein konzertiertes Konzept im Hinblick auf die Rechte, den Schutz und das Wohl von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu entwickeln, so auch nach Bedarf bei den Vorbereitungen von Feldbesuchen des Sonderbeauftragten und den Folgemaßnahmen zu diesen Besuchen;

4. *fordert* alle Staaten und sonstigen beteiligten Parteien *auf*, auch künftig mit dem Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten, um die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und alle Empfehlungen des Sonderbeauftragten sorgfältig zu prüfen und sich mit den ermittelten Problemen auseinanderzusetzen;

5. *begrüßt* die kontinuierliche Unterstützung der Arbeit des Sonderbeauftragten und die freiwilligen Beiträge dazu;

6. *fordert* alle Staaten und sonstigen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten und jedweden gezielten Vorgehen gegen Kinder und Angriffen auf Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten, ein Ende zu setzen, fordert die Vertragsstaaten auf, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁹⁶ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁹⁷ uneingeschränkt zu achten, und fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um Kinder vor Handlungen zu schützen, die Verletzungen des humanitären Völkerrechts darstellen, so auch indem die Staaten im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung die für solche Verletzungen Verantwortlichen strafrechtlich verfolgen;

7. *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, dass die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs dazu beiträgt, der Straflosigkeit von Tätern, die bestimmte, im Statut des Gerichtshofs definierte Verbrechen¹⁹⁸ gegen Kinder begehen, unter anderem solche, die sexuelle Gewalt oder Kindersoldaten betreffen, ein Ende zu setzen und damit solche Verbrechen zu verhindern;

8. *verurteilt* die Entführung von Kindern in Situationen eines bewaffneten Konflikts und ihre Verbringung in Zonen eines bewaffneten Konflikts, fordert die Staaten, die internationa-

len Organisationen und die anderen betroffenen Parteien nachdrücklich auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die bedingungslose Freilassung aller entführten Kinder zu erwirken, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Täter vor Gericht zu bringen;

9. *vermerkt* die Bedeutung der am 25. August 1999 im Sicherheitsrat abgehaltenen zweiten öffentlichen Aussprache über Kinder und bewaffnete Konflikte¹⁹⁹ sowie der vom Rat eingegangenen Verpflichtung, dem Schutz, dem Wohl und den Rechten der Kinder besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wenn er zur Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit tätig wird²⁰⁰, und bekräftigt die wesentliche Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohles von Kindern;

10. *fordert* alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie die Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder zu gewährleisten;

11. *begrüßt* den Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats, systematische, konzertierte und umfassende interinstitutionelle Anstrengungen zu Gunsten von Kindern sowie eine angemessene und nachhaltige Bereitstellung von Ressourcen zu fordern, damit in allen Phasen eines Notfalles sowohl Soforthilfe geleistet als auch langfristige Maßnahmen zu Gunsten von Kindern durchgeführt werden können²⁰¹;

12. *fordert* die Staaten und alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, den Einsatz von Kindern als Soldaten zu beenden und für ihre Demobilisierung und wirksame Entwaffnung zu sorgen, wirksame Maßnahmen zur Rehabilitation, zur physischen und psychologischen Genesung und zur sozialen Wiedereingliederung aller Kinder, die Opfer bewaffneter Konflikte sind, zu ergreifen, bittet die internationale Gemeinschaft um Hilfe bei diesen Bestrebungen und betont, dass denjenigen, die Kindersoldaten einsetzen, keine Unterstützung gewährt werden sollte, die den Einsatz von Kindersoldaten ermöglicht oder dazu beiträgt;

13. *fordert* die Staaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, die nationalen und internationalen Bemühungen auf dem Gebiet der Minenbekämpfung auch weiterhin zu unterstützen, namentlich auch durch finanzielle Beiträge, Aufklärungsprogramme über die Minengefahr, Hilfe für die Opfer sowie eine auf Kinder ausgerichtete Rehabilitation, und begrüßt die positiven Auswirkungen des Erlasses konkreter Rechtsvorschriften über Antipersonenminen auf Kinder;

¹⁹⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁹⁷ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

¹⁹⁸ Siehe A/CONF.183/9, Art. 8.

¹⁹⁹ Siehe S/PV.4037 und Korr.1 und S/PV.4037 (Erste Wiederaufnahme). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Plenary Meetings*, 4037. Sitzung.

²⁰⁰ Siehe Resolution 1261 (1999) des Sicherheitsrats.

²⁰¹ Siehe A/54/3, Kap. VI, Ziffer 5, einvernehmliche Schlussfolgerungen 1999/1, Ziffer 22. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*.

14. *stellt mit Besorgnis fest*, welche Auswirkungen Kleinwaffen und leichte Waffen auf Kinder in Situationen eines bewaffneten Konflikts haben, insbesondere infolge der unerlaubten Herstellung dieser Waffen und des unerlaubten Handels damit, und fordert die Staaten auf, sich mit diesem Problem auseinanderzusetzen;

15. *empfiehlt*, dass bei jeder Verhängung von Sanktionen deren Auswirkungen auf Kinder gemessen und beobachtet werden sollten und dass aus humanitären Gründen gewährte Ausnahmen auf Kinder ausgerichtet sein und mit klaren Anwendungsrichtlinien ausgestattet werden sollten;

16. *fordert* die Staaten, die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen *auf*, die Rechte des Kindes in alle Aktivitäten in Konflikt- und Konfliktfolgesituationen einzubinden, so auch in Ausbildungsprogramme, Nothilfeinsätze, Landesprogramme und Feldmissionen zur Förderung des Friedens, zur Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie in die Aushandlung und Durchführung von Friedensübereinkünften, und unterstreicht, dass es angesichts der langfristigen Folgen für die Gesellschaft wichtig ist, konkrete Bestimmungen zu Gunsten von Kindern, namentlich über die Bereitstellung von Ressourcen, in Friedensübereinkommen und in von den Parteien ausgehandelte Vereinbarungen aufzunehmen;

17. *begrüßt* die Anstrengungen, die derzeit unter anderem von regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternommen werden, um dem Einsatz von Kindern als Soldaten in bewaffneten Konflikten ein Ende zu setzen, und bekräftigt, dass das mit Artikel 38 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁹⁰ festgelegte gegenwärtige Mindestalter für die Anwerbung und Teilnahme einer Person an einem bewaffneten Konflikt dringend angehoben werden muss, mit dem Ziel, dem Einsatz von Kindersoldaten ein Ende zu setzen;

18. *unterstützt nachdrücklich* die Arbeit der allen Mitgliedstaaten offen stehenden, zwischen den Tagungen zusammen tretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und die vom Leiter der Arbeitsgruppe geführten Konsultationen zur Verwirklichung weiterer Fortschritte mit dem Ziel, die Arbeit der Gruppe vor dem zehnten Jahrestag des Inkrafttretens des Übereinkommens abzuschließen;

IV

FLÜCHTLINGS- UND BINNENVERTRIEBENE KINDER

1. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die Umsetzung von Politiken und Programmen für den Schutz, die Betreuung und das Wohlergehen von Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kindern mit Hilfe der erforderlichen internationalen Zusammenarbeit, insbesondere mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Beauftragten des

Generalsekretärs für Binnenvertriebene, zu verbessern, in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Staaten aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁹⁰;

2. *fordert* alle Staaten und die sonstigen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien sowie die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, im Hinblick auf Schutz und Hilfe dringend zu bedenken, dass Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten besonders ausgesetzt sind, etwa Zwangsrekrutierung, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die wachsende Zahl unbegleiteter Flüchtlings- und binnenvertriebener Kinder *Ausdruck* und fordert alle Staaten, alle Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende Organisationen auf, Familiensuch- und -zusammenführungsprogrammen Vorrang zu geben und die Vorkehrungen für die Betreuung unbegleiteter Flüchtlings- und binnenvertriebener Kinder auch künftig zu überwachen;

V

SCHRITTWEISE BESEITIGUNG DER KINDERARBEIT

1. *bekräftigt* das Recht des Kindes auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor der Heranziehung zu einer Tätigkeit, die das Kind gefährden, seine Erziehung beeinträchtigen oder der Gesundheit des Kindes beziehungsweise seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung abträglich sein könnte;

2. *begrüßt* es, dass die Internationale Arbeitsorganisation auf der siebenundachtzigsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz vom 1. bis 17. Juni 1999 in Genf das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) verabschiedet hat, und ermutigt alle Staaten, seine Ratifikation vorrangig in Erwägung zu ziehen, damit es so bald wie möglich in Kraft treten kann;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation im Zusammenhang mit der Kinderarbeit in Erwägung zu ziehen, insbesondere des Übereinkommens von 1930 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Übereinkommen 29) und des Übereinkommens von 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung (Übereinkommen 138), und diese Übereinkommen durchzuführen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Selbstverpflichtung auf die schrittweise, effektive Beseitigung von Kinderarbeit, die akzeptierten internationalen Normen zuwiderläuft, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, und legt ihnen eindringlich nahe, unter anderem die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, die in dem neuen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Übereinkommen 182) aufgeführt sind, sofort zu beseitigen;

5. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, das Ausmaß, die Art und die Ursachen von Kinderarbeit systematisch zu bewerten und zu untersuchen und Strategien zur Beseitigung von Kinderarbeit, die akzeptierten internationalen Normen zuwiderläuft, auszuarbeiten und durchzuführen, und dabei den besonderen Gefahren, denen sich Mädchen gegenübersehen, sowie der Rehabilitation und der sozialen Wiedereingliederung der betroffenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *erkennt an*, dass die Grundschulbildung eines der wichtigsten Instrumente zur Wiedereingliederung arbeitender Kinder ist, *fordert* alle Staaten auf, das Recht auf Bildung anzuerkennen, indem sie den Besuch der Grundschule zur Pflicht machen und als eine der wichtigsten Strategien zur Verhütung von Kinderarbeit dafür sorgen, dass der Grundschulbesuch für alle Kinder unentgeltlich ist, und erkennt insbesondere die wichtige Rolle an, die der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zukommt;

7. *fordert* alle Staaten sowie das System der Vereinten Nationen *auf*, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und so den Regierungen bei der Verhütung oder Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des Kindes und bei der Erreichung des Ziels, die den akzeptierten internationalen Normen zuwiderlaufende Kinderarbeit zu beseitigen, behilflich zu sein;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf nationaler und internationaler Ebene zu stärken, um sich in enger Zusammenarbeit unter anderem mit der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in wirksamer Weise mit dem Problem der Kinderarbeit auseinanderzusetzen;

VI

DIE NOT DER KINDER, DIE AUF DER STRASSE LEBEN ODER ARBEITEN

1. *fordert* die Regierungen *auf*, sich um umfassende Lösungen für die Probleme zu bemühen, die Kinder dazu veranlassen, auf der Straße zu leben oder zu arbeiten, und geeignete Programme und Politiken für den Schutz und die Rehabilitation und Wiedereingliederung dieser Kinder durchzuführen und dabei zu berücksichtigen, dass diese Kinder für alle Formen von Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung besonders anfällig sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass Dienste für Kinder bereitgestellt werden, die sie von Tätigkeiten fernhalten, durch die sie gefährdet, ausgebeutet oder missbraucht würden, und sich mit der wirtschaftlichen Notwendigkeit solcher Tätigkeiten auseinanderzusetzen;

3. *fordert* alle Regierungen *mit allem Nachdruck auf*, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Leben, zu gewährleisten und dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von auf der Straße lebenden oder arbeitenden Kindern zu verhindern, ge-

gen sie gerichtete Folter, Misshandlung und Gewalttätigkeit zu bekämpfen und die Täter vor Gericht zu bringen;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Bemühungen der Staaten um die Verbesserung der Lage von Kindern, die auf der Straße leben oder arbeiten, durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit, einschließlich fachlicher Beratung und Hilfe, zu unterstützen;

VII

BEHINDERTE KINDER

1. *begrüßt* die gemäß dem Beschluss des Ausschusses für die Rechte des Kindes erfolgte Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter über Behindertenfragen der Kommission für soziale Entwicklung und anderen in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen einen Aktionsplan für behinderte Kinder ausarbeiten soll²⁰²;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, alles zu tun, damit behinderte Kinder in den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen, und Rechtsvorschriften gegen ihre Diskriminierung auszuarbeiten und anzuwenden;

3. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, für behinderte Kinder ein erfülltes und akzeptables Leben in einer Welt zu fördern, in der ihre Würde gewährleistet, ihre Selbständigkeit gefördert und ihre aktive Teilhabe am Leben der Gemeinschaft erleichtert wird, so auch durch einen wirksamen Zugang zu Bildung und Gesundheitsdiensten;

VIII

beschließt,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁹⁰ und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält;

b) den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission Berichte vorzulegen, die sachdienliche Informationen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder enthalten, und dabei die bestehenden Mandate und die Berichte der maßgeblichen Organe zu berücksichtigen;

c) diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" weiter zu behandeln.

²⁰² Siehe CRC/C/69, Ziffern 310-339, CRC/C/80, Ziffern 244-247, und CRC/C/84, Ziffern 219-222.

RESOLUTION 54/150

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/602)

54/150. Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/129 vom 9. Dezember 1998 und ihre früheren Resolutionen über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Ziel der Dekade darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich die autochthonen Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, und dass die Dekade unter dem Motto "Autochthone Bevölkerungsgruppen: Partnerschaft in der Aktion" steht,

in der Erwägung, dass es wichtig ist, die autochthonen Bevölkerungsgruppen bei der Planung und Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt²⁰³ zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, und dass eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft, so auch Unterstützung seitens des Systems der Vereinten Nationen, sowie geeignete Koordinierungs- und Kommunikationsmechanismen erforderlich sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt²⁰⁴;

2. *erklärt*, dass sie sich des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der gesellschaftlichen Organisationsformen der autochthonen Bevölkerungsgruppen bewusst und davon überzeugt ist, dass die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen in ihren Ländern zum sozioökonomischen, kulturellen und ökologischen Fortschritt in allen Ländern der Welt beitragen wird;

3. *betont*, wie wichtig es ist, die menschlichen und institutionellen Kapazitäten der autochthonen Bevölkerungsgruppen zur Entwicklung eigener Lösungen für ihre Probleme zu stärken, begrüßt in diesem Zusammenhang die Abhaltung einer Arbeitstagung über Hochschulbildung und autochthone Bevölkerungsgruppen vom 28. Juni bis 2. Juli 1999 in San José (Costa Rica) und ersucht die Menschenrechtskommission, die Empfehlungen der Arbeitstagung²⁰⁵ zu prüfen;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Halbzeitbericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer Eigenschaft als Koordinatorin der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt²⁰⁶, der die Durchführung des Aktivitätenprogramms der Dekade überprüft, sowie von den darin enthaltenen Informationen über die mit autochthonen Bevölkerungsgruppen zusammenhängenden Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der Sonderorganisationen und sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen, und fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele der Dekade zu verstärken;

5. *ersucht* die Hohe Kommissarin als Koordinatorin der Dekade,

a) die Ziele der Dekade weiter zu fördern und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den besonderen Belangen der autochthonen Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen;

b) im Rahmen der vorhandenen Mittel und mit freiwilligen Beiträgen der Verbreitung von Informationen über die Lage, die Kulturen, die Sprachen, die Rechte und die Bestrebungen autochthoner Bevölkerungsgruppen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und in diesem Zusammenhang die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, für die Öffentlichkeit, insbesondere für junge Menschen, bestimmte Projekte, Sonderveranstaltungen, Ausstellungen und andere Aktivitäten zu organisieren;

c) der Generalversammlung über den Generalsekretär einen jährlichen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

6. *erklärt erneut*, dass die Verabschiedung einer Erklärung über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen eines der Hauptziele der Dekade darstellt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass Vertreter der autochthonen Bevölkerungsgruppen wirksam an der gemäß der Kommissionsresolution 1995/32 vom 3. März 1995²⁰⁷ eingerichteten, allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission mitwirken, deren Auftrag darin besteht, den Entwurf einer Erklärung über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen auszuarbeiten;

7. *erklärt außerdem erneut*, dass eines der im Aktivitätenprogramm aufgeführten Ziele der Dekade darin besteht, die Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen;

8. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, aktiv in der allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe mitzuarbeiten, deren Wiedereinsetzung im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen der Vereinten

²⁰³ Resolution 50/157, Anlage.

²⁰⁴ A/54/487 und Add.1.

²⁰⁵ Siehe E/CN.4/Sub.2/AC.4/1999/5, Ziffer 62.

²⁰⁶ E/CN.4/1999/81.

²⁰⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr. 1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

Nationen die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1999/52 vom 27. April 1999²⁰⁸ beschlossen hat und die acht Arbeitstage vor der sechsfünftzigsten Kommissionstagung zusammentreten soll, um mit dem Ziel der Vollendung ihrer Aufgabe einen oder mehrere konkrete Vorschläge für die mögliche Schaffung eines ständigen Forums für die autochthonen Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen vorzulegen;

9. *beschließt*, dass der Freiwillige Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen, der gemäß der Resolution 40/131 der Generalversammlung vom 13. Dezember 1985 eingesetzt und durch die Resolution 1995/32 der Menschenrechtskommission und die Resolutionen der Generalversammlung 50/156 vom 21. Dezember 1995 und 53/130 vom 9. Dezember 1998 abgeändert wurde, auch dafür herangezogen werden soll, den Vertretern autochthoner Gemeinwesen und Organisationen Hilfe für die Teilnahme an den Beratungen der allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zu gewähren, die gemäß der Kommissionsresolution 1999/52 wieder eingesetzt wurde;

10. *dankt* dem Treuhänderausschuss des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen für seine Arbeit;

11. *legt* den Regierungen *nahe*, die Dekade zu unterstützen, indem sie

a) im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen entsprechende Programme, Pläne und Berichte im Zusammenhang mit der Dekade ausarbeiten;

b) sich im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen bemühen, diesen Gruppen mehr Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu geben und ihnen bei Entscheidungen über die sie betreffenden Angelegenheiten ein wirksames Mitspracherecht einzuräumen;

c) nationale Komitees oder andere Mechanismen schaffen, an denen autochthone Bevölkerungsgruppen beteiligt sind, um sicherzustellen, dass die Ziele und Aktivitäten der Dekade auf der Grundlage der vollen Partnerschaft mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen geplant und durchgeführt werden;

d) Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt entrichten;

e) gemeinsam mit anderen Gebern Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen entrichten, um Vertretern autochthoner Bevölkerungsgruppen dabei behilflich zu sein, an der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission

für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte²⁰⁹, an der allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen sowie an der wieder eingesetzten, allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die mögliche Schaffung eines ständigen Forums für die autochthonen Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen mitzuwirken;

f) erwägen, zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele der Dekade nach Bedarf Beiträge an den Fonds für die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen Lateinamerikas und der Karibik zu entrichten;

g) in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Mittel für Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Dekade benennen;

12. *begrüßt* das Angebot der Regierung Spaniens, im Februar 2000 in Sevilla die erste Tagung der allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu Artikel 8 j des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²¹⁰ betreffend die traditionellen Kenntnisse, Neuerungen und Praktiken der autochthonen und lokalen Gemeinwesen auszurichten, und legt den Regierungen nahe, in ihre an dieser Tagung teilnehmenden Delegationen Vertreter autochthoner und lokaler Gemeinwesen aufzunehmen;

13. *bittet* die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die operativen Programme und die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie die sonstigen regionalen und internationalen Organisationen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs der Verbesserung der Lebensbedingungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen höhere Priorität einzuräumen und dafür mehr Mittel bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der in den Entwicklungsländern lebenden autochthonen Bevölkerungsgruppen, namentlich indem sie gezielte Aktionsprogramme zur Verwirklichung der Ziele der Dekade erstellen;

b) auf geeignetem Weg und in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen Sonderprojekte zur Stärkung ihrer Initiativen auf Gemeinwesenebene einzuleiten und den Austausch von Informationen und Fachwissen zwischen den autochthonen Bevölkerungsgruppen und anderen in Frage kommenden Sachverständigen zu erleichtern;

²⁰⁹ Die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten wurde mit Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999 in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" umbenannt.

²¹⁰ Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

²⁰⁸ Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

c) Anlaufstellen für die Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu bestimmen;

und belobigt alle Institutionen, Programme, Organisationen sowie die regionalen und internationalen Organisationen, die dies bereits getan haben;

14. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge sicherstellen, dass koordinierte Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen betreffend autochthone Bevölkerungsgruppen getroffen werden, die auf den einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen abgegeben wurden, nämlich auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, der vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz, dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und dem vom 13. bis 17. November 1996 in Rom abgehaltenen Welternährungsgipfel sowie auf anderen einschlägigen internationalen Konferenzen;

15. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Generalsekretär einen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt "Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/151

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 110 Stimmen bei 16 Gegenstimmen und 35 Enthaltungen²¹¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/604)

54/151. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/135 vom 9. Dezember 1998 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/3 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999²¹²,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zu lassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen, sowie ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Organisation der afrikanischen Einheit,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Selbstbestimmung der Völker,

sowie bekräftigend, dass auf Grund des in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²¹³ verankerten Grundsatzes der Selbstbestimmung alle Völker das Recht haben, frei und ohne Einmischung von außen ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat verpflichtet ist, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten,

in der Erkenntnis, dass sich das Söldnerunwesen in vielen Teilen der Welt weiter ausbreitet und neue Formen annimmt, die besser organisierte Einsätze und eine höhere Bezahlung der Söldner ermöglichen, und dass die Zahl der Söldner gestiegen ist und mehr Personen bereit sind, Söldner zu werden,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Aktivitäten von Söldnern für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den kleinen Staaten, und auch anderswo bedeuten,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die schädlichen Auswirkungen von Söldnerangriffen und kriminellen Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

überzeugt, dass es notwendig ist, dass die Mitgliedstaaten die von der Generalversammlung am 4. Dezember 1989 verabschiedete Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern²¹⁴ ratifizieren und die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Söldneraktivitäten ausbauen und aufrechterhalten,

sowie überzeugt, dass Söldner, gleichviel auf welche Weise sie eingesetzt werden, und Söldneraktivitäten, welche Form sie auch immer annehmen, um den Anschein der Rechtmäßigkeit

²¹¹ Einzelheiten siehe Anhang II.

²¹² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²¹³ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²¹⁴ Resolution 44/34, Anlage.

zu erwecken, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, ihre Menschenrechte wahrzunehmen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker²¹⁵;

2. *erklärt erneut*, dass die Anwerbung, der Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass unter anderem bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Waffenhandel und verdeckte Operationen von Drittstaaten die Nachfrage nach Söldnern auf dem Weltmarkt stimulieren;

4. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlass entsprechender Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet und andere ihrer Kontrolle unterstehende Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit und politische Einheit souveräner Staaten gefährden, die Sezession fördern oder nationale Befreiungsbewegungen bekämpfen, die gegen Kolonialherrschaft und andere Formen der Fremdherrschaft oder ausländischen Besetzung kämpfen;

5. *fordert alle Staaten auf*, soweit nicht bereits geschehen, die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Unterzeichnung oder Ratifikation der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern²¹⁴ in Erwägung zu ziehen;

6. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft, die diejenigen Länder bewiesen haben, die den Sonderberichterstatter zu einem Besuch eingeladen haben;

7. *begrüßt es außerdem*, dass einige Staaten einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Einschränkung der Anwerbung, der Zusammenziehung, der Finanzierung, der Ausbildung und der Durchreise von Söldnern erlassen haben;

8. *bittet* die Staaten, die Möglichkeit einer Beteiligung von Söldnern zu untersuchen, wann immer es zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede fachliche und finanzielle Unterstützung zu gewähren, die er benötigt;

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

11. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, vorrangig und für die unmittelbare Zukunft der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Selbstbestimmungsrecht im Rahmen seiner Programmplanung bekannt zu machen und nach Bedarf den von Söldneraktivitäten betroffenen Staaten auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste zu leisten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen zu bitten, Vorschläge für eine klarere rechtliche Definition des Söldnerbegriffs vorzulegen, und ersucht in dieser Hinsicht die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Sachverständigentagungen einzuberufen, wie schon in früheren Resolutionen der Generalversammlung erbeten, mit dem Auftrag, die in Kraft befindlichen Bestimmungen des Völkerrechts zu analysieren und zu aktualisieren und Empfehlungen für eine klarere rechtliche Definition des Söldnerbegriffs abzugeben, die eine effizientere Verhütung und Bestrafung von Söldneraktivitäten zuließe;

13. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der seine Erkenntnisse in Bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

14. *beschließt*, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu behandeln.

RESOLUTION 54/152

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 156 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung²¹⁶ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/604)

54/152. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewusstsein dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

²¹⁵ Siehe A/54/326.

²¹⁶ Einzelheiten siehe Anhang II.

unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakte²¹⁷, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²¹⁸, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²¹⁹ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²²⁰,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen²²¹,

mit dem Ausdruck ihrer Hoffnung, dass in dem Friedensprozess und bei der Herbeiführung einer endgültigen Regelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite bis zu dem vereinbarten Termin im September 2000 rasche Fortschritte erzielt werden,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich der Möglichkeit der Schaffung eines eigenen Staates;

2. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, dass das palästinensische Volk im Rahmen des derzeitigen Friedensprozesses sein Recht auf Selbstbestimmung, das keinem Veto unterliegt, bald ausüben wird;

3. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk in seinem Streben nach Selbstbestimmung auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

RESOLUTION 54/153

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/603)

54/153. Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/133 vom 9. Dezember 1998 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/78 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999²²²,

betonend, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über

Menschenrechte verabschiedet wurden²²³, der Beseitigung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen der Intoleranz Bedeutung beigemessen wird,

überzeugt, dass der Rassismus, eines der Ausgrenzungphänomene, von denen zahlreiche Gesellschaften heimgesucht werden, nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

nach Prüfung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz²²⁴ sowie der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen,

tief besorgt darüber, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie Gewaltakte trotz unausgesetzter Bemühungen nicht nur weiter bestehen, sondern sogar noch zunehmen und dabei unaufhörlich neue Formen annehmen, wozu auch die Tendenz gehört, eine Politik zu verfolgen, die sich auf rassische, religiöse, ethnische, kulturelle und nationale Überlegenheit oder Exklusivität gründet,

sowie tief besorgt darüber, dass die Verfechter von Rassismus und Rassendiskriminierung die neuen Kommunikationstechnologien, namentlich das Internet, missbrauchen, um ihre abscheulichen Ansichten zu verbreiten,

feststellend, dass der Einsatz dieser Technologien auch zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann,

sich dessen bewusst, dass ein grundlegender Unterschied besteht zwischen Rassismus und Rassendiskriminierung, die zur staatlichen Politik erhoben wurden oder die sich aus einer offiziellen Doktrin der rassischen Überlegenheit oder Exklusivität ableiten, und anderen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger zutage treten, von Einzelpersonen oder Gruppen begangen werden und sich zum Teil gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen richten,

in dieser Hinsicht *erneut erklärend*, dass es Aufgabe der Regierungen ist, die Rechte von Personen, die in ihrem Hoheitsgebiet wohnhaft sind, zu gewährleisten und sie vor von Einzelnen oder Gruppen begangenen rassistischen oder fremdenfeindlichen strafbaren Handlungen zu schützen,

in Anerkennung der mit der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in einer zunehmend globalisierten Welt verbundenen Herausforderungen wie auch Chancen,

²¹⁷ Resolution 2200 (XXI), Anlage.

²¹⁸ Resolution 217 A (III).

²¹⁹ Resolution 1514 (XV).

²²⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²²¹ Siehe Resolution 50/6.

²²² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²²³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²²⁴ Siehe A/54/347.

mit Besorgnis feststellend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Verteilung des Wohlstands, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

zutiefst besorgt darüber, dass der Rassismus und die Rassendiskriminierung gegen Wanderarbeitnehmer trotz der Bemühungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um die Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu schützen, immer weiter um sich greifen,

feststellend, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seiner allgemeinen Empfehlung XV (42) vom 17. März 1993²²⁵ zu Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²²⁶ die Auffassung vertreten hat, dass das Verbot der Verbreitung jeglichen auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²²⁷ und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist,

sowie feststellend, dass die Berichte, die die Vertragsstaaten auf Grund des Übereinkommens vorlegen, unter anderem Informationen über die Ursachen heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie Maßnahmen zu deren Bekämpfung enthalten,

besonders bestürzt über die Zunahme von rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut in politischen Kreisen, in der Öffentlichkeit und in der Gesellschaft im Allgemeinen,

mit Genugtuung feststellend, dass der Sonderberichterstatter der Zunahme von rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut in politischen Kreisen, in der Öffentlichkeit und in der Gesellschaft im Allgemeinen auch weiterhin Aufmerksamkeit widmen wird,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die zunehmenden gewaltsamen Tendenzen des Rassismus und der Rassendiskriminierung dringend zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei strafbaren Handlungen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Handlungen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

betonend, wie wichtig es ist, dass Bedingungen geschaffen werden, die einer größeren Eintracht und vermehrter Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind,

1. *bekräftigt* die Erklärung des Jahres 2001 zum Internationalen Jahr der Mobilisierung gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz²²⁸;

2. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, im Rahmen des Schwerpunktjahrs Aktivitäten und Maßnahmen durchzuführen, zu fördern und bekannt zu machen, die seine Wirkung verstärken und seinen Erfolg gewährleisten sollen, insbesondere die Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

3. *bekundet ihre volle Unterstützung und Anerkennung* für die Tätigkeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, unterstützt die Fortsetzung seiner Tätigkeit und nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Sonderberichterstatters²²⁴;

4. *ersucht* den Sonderberichterstatter, seinen Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten, den entsprechenden Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen, den anderen zuständigen Mechanismen und den nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen, damit ihre Wirksamkeit und ihre gegenseitige Zusammenarbeit gestärkt werden;

5. *beglückwünscht* den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu seinem Beitrag zur wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²²⁶, die zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beiträgt;

6. *bekräftigt*, dass rassistisch motivierte Gewaltakte gegen andere keine Meinungsäußerungen, sondern vielmehr strafbare Handlungen darstellen;

7. *erklärt*, dass der Rassismus und die Rassendiskriminierung zu den schwersten Menschenrechtsverletzungen in der heutigen Zeit gehören und mit allen verfügbaren Mitteln bekämpft werden müssen;

8. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, insbesondere jegliche rassistische Gewalt, sowie über damit zusammenhängende willkürliche und unterschiedslose Gewaltakte *und verurteilt diese unmissverständlich*;

²²⁵ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/48/18)*, Kap. VIII, Abschnitt B.

²²⁶ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²²⁷ Resolution 217 A (III).

²²⁸ Resolution 53/132, Abschnitt III.

9. *bekundet außerdem ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, namentlich Propaganda, Aktivitäten und Organisationen, die sich auf eine Doktrin der Überlegenheit einer Rasse oder einer Gruppe von Personen stützen und mit denen versucht wird, Rassismus und Rassendiskriminierung in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, *und verurteilt diese unmissverständlich;*

10. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die Stereotype, die sich in vielen Gesellschaften gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen sowie gegen Angehörige von Minderheiten und schwächeren Gruppen richten, *und verurteilt diese;*

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Zunahme der rassistischen und fremdenfeindlichen Gewalt in vielen Teilen der Welt sowie über die wachsende Zahl von Vereinigungen, die auf rassistischen und fremdenfeindlichen Programmen und Satzungen gründen, wie aus dem Bericht des Sonderberichtstatters hervorgeht;

12. *legt allen Staaten nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen nach Bedarf die Vermittlung von Kenntnissen über fremde Kulturen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese aufzunehmen;

13. *erkennt an*, dass die zunehmende Schwere der verschiedenen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung und der Fremdenfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt ein besser integriertes und wirksameres Vorgehen seitens der zuständigen Menschenrechtseinrichtungen der Vereinten Nationen erfordert;

14. *legt den Regierungen nahe*, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ergreifen;

15. *fordert alle Staaten auf*, ihre Einwanderungspolitik zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern, mit dem Ziel, sämtliche gegen Migranten gerichteten diskriminierenden Politiken und Praktiken, die nicht mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte übereinstimmen, zu beseitigen;

16. *verurteilt* den Missbrauch der Print-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, namentlich des Internet, um zu durch Rassenhass motivierter Gewalt aufzustacheln;

17. *ist sich dessen bewusst*, dass es Sache der Regierungen ist, geeignete und wirksame Rechtsvorschriften zur Verhütung von rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu erlassen und durchzusetzen;

18. *fordert* alle Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, dem Sonderberichtstatter gegebenenfalls mit Hilfe der nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

19. *spricht* den nichtstaatlichen Organisationen *ihre Anerkennung* für die Maßnahmen *aus*, die sie gegen Rassismus und Rassendiskriminierung ergriffen haben, sowie für die kontinuierliche Unterstützung und Hilfe, die sie den Opfern von Rassismus und Rassendiskriminierung gewährt haben;

20. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichtstatter in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, um ihm die Erfüllung seines Auftrags zu ermöglichen, namentlich die Untersuchung von Fällen von heutigen Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, die unter anderem gegen Schwarze, Araber und Muslime gerichtet sind, sowie von Fremdenfeindlichkeit, Negrophobie, Antisemitismus und damit zusammenhängender Intoleranz;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichtstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er seinen Auftrag effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorlegen kann.

RESOLUTION 54/154

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/603)

54/154. Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

sowie in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit und ihres festen Willens, den Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen und die Rassendiskriminierung vollständig und bedingungslos zu beseitigen, sowie ihrer Überzeugung, dass Rassismus und Rassendiskriminierung eine völlige Negierung der Ziele und Grundsätze der Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²²⁹ darstellen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung je-

²²⁹ Resolution 217 A (III).

der Form von Rassendiskriminierung²³⁰ und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen²³¹,

in Anbetracht der Anstrengungen, die der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung seit seiner Einsetzung im Jahr 1970 unternommen hat, um die Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu fördern,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der beiden 1978²³² und 1983²³³ in Genf abgehaltenen Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere auf die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²³⁴ der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

betonend, wie wichtig und sensibel die Tätigkeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist,

mit Befriedigung hinweisend auf ihre Resolutionen 48/91 vom 20. Dezember 1993 und 49/146 vom 23. Dezember 1994, mit denen sie die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, die 1993 begann, verkündet beziehungsweise das überarbeitete Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verabschiedet hat,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die wichtigsten Ziele der beiden vorangegangenen Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und dass Millionen Menschen selbst heute noch Opfer verschiedener Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung sind,

sowie mit großer Besorgnis feststellend, dass trotz der von der internationalen Gemeinschaft auf verschiedenen Ebenen unternommenen Bemühungen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende

Formen der Intoleranz, Feindschaft zwischen ethnischen Gruppen und Gewalttaten in vielen Teilen der Welt offensichtlich im Zunehmen begriffen sind und dass die Anzahl der auf der Grundlage rassistischer und fremdenfeindlicher Programme und Satzungen gegründeten Vereinigungen zunimmt, wie aus dem Bericht des Sonderberichterstatters²³⁵ hervorgeht,

beunruhigt darüber, dass die technischen Entwicklungen im Kommunikationsbereich, namentlich das Internet, weiterhin von verschiedenen gewalttätigen Gruppen zur Förderung rassistischer und fremdenfeindlicher Propaganda genutzt werden, die das Ziel verfolgt, zum Rassenhass aufzustacheln und Gelder zur Unterstützung von Gewaltkampagnen gegen multiethnische Gesellschaften überall auf der Welt zu sammeln,

feststellend, dass der Einsatz dieser Technologien auch zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms vorgelegt hat²³⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/132 vom 9. Dezember 1998, in der sie den Generalsekretär ersuchte, sicherzustellen, dass die für die Durchführung des Aktionsprogramms erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen,

aner kennend, wie wichtig die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Institutionen zur Förderung der Harmonie zwischen den Rassen und zur wirksamen Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften ist,

auch weiterhin fest davon überzeugt, dass es geboten ist, auf nationaler und internationaler Ebene wirksamere und nachhaltigere Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung zu ergreifen,

zutiefst besorgt darüber, dass das Phänomen des Rassismus und der Rassendiskriminierung gegen Wanderarbeitnehmer trotz der Bemühungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu verbessern, immer weiter um sich greift,

unter Hinweis auf die auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedete Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²³⁷,

in der Erkenntnis, dass autochthone Bevölkerungsgruppen mitunter Opfer besonderer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung sind,

²³⁰ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²³¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 429, Nr. 6193.

²³² Siehe *Report of the World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 14-25 August 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.XIV.2).

²³³ Siehe *Report of the second World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 1-12 August 1983* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.XIV.4 und Korrigendum).

²³⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²³⁵ Siehe A/54/347.

²³⁶ A/54/299.

²³⁷ Resolution 45/158, Anlage.

I

DURCHFÜHRUNG DES AKTIONSPROGRAMMS FÜR DIE DRITTE DEKADE ZUR BEKÄMPFUNG VON RASSISMUS UND RASSENDISKRIMINIERUNG UND KOORDINIERUNG DER AKTIVITÄTEN

1. *begrüßt* den vom Generalsekretär vorgelegten Bericht²³⁶;
2. *erklärt*, dass Rassismus und Rassendiskriminierung zu den schwersten Verletzungen der Menschenrechte in unserer Welt gehören, und bekundet ihre feste Entschlossenheit und ihren festen Willen, den Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen und die Rassendiskriminierung mit allen verfügbaren Mitteln zu beseitigen;
3. *legt* allen Regierungen *eindringlich nahe*, alles Erforderliche zu tun, um die neuen Formen des Rassismus zu bekämpfen, insbesondere indem sie die Mittel zu deren Bekämpfung laufend anpassen, namentlich auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Bildung und der Information;
4. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Weiterverfolgung von Programmen und Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung hohen Vorrang einzuräumen, im Einklang mit der Notwendigkeit, die wirksame Vorbereitung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sicherzustellen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Berichten über Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz der diesbezüglichen Lage der Wanderarbeitnehmer besondere Aufmerksamkeit zu widmen und Informationen hierzu bereitzustellen;
6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²³⁷ beziehungsweise den Beitritt zu der Konvention zu erwägen;
7. *lobt* alle Staaten, die die internationalen Rechtsakte zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, insbesondere das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²³⁰ und das Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen²³¹, ratifiziert haben beziehungsweise ihnen beigetreten sind;
8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung beizutreten, um seine universale Ratifikation zu erreichen;
9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng ge-

fasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht nicht unvereinbar sind, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

10. *legt* den Massenmedien *nahe*, die Ideale der Toleranz und Verständigung zwischen den Völkern und zwischen verschiedenen Kulturen zu fördern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin auf die Auswirkungen der Rassendiskriminierung in den Bereichen Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung auf Minderheitengruppen und Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, insbesondere Frauen und Kinder, aufmerksam zu machen und in seinem Bericht konkrete Empfehlungen für die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Diskriminierung vorzulegen;

12. *erkennt an*, dass für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung sowie für das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung angemessene Unterstützung und finanzielle Ressourcen erforderlich sind, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung konkrete Vorschläge aufzunehmen, wie sichergestellt werden kann, dass die für die Durchführung des Aktionsprogramms erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen, namentlich aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen und aus außerplanmäßigen Quellen, zur Verfügung stehen;

13. *dankt* denen, die Beiträge zu dem Treuhandfonds für das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung entrichtet haben, appelliert mit allem Nachdruck an alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge an den Fonds zu entrichten, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, auch weiterhin entsprechende Kontakte aufzunehmen und entsprechende Initiativen zu ergreifen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der Sachverständigenseminare Bericht zu erstatten, die im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Dritten Dekade abgehalten wurden;

15. *begrüßt* es, dass im Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ein Projektteam "Rassismus" zur Koordinierung aller Aktivitäten der Dritten Dekade eingerichtet wurde;

16. *legt* allen Regierungen, dem Generalsekretär, den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, den zwischenstaatlichen Organisationen und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, bei der Durch-

führung des Aktionsprogramms der Lage der autochthonen Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

17. *ersucht* die Staaten, die einschlägigen Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats zu integrierten Folgemaßnahmen zu früheren Weltkonferenzen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, im Kampf gegen den Rassismus von allen verfügbaren Mechanismen optimalen Gebrauch zu machen;

18. *unterstreicht nachdrücklich* die hohe Bedeutung der Erziehung, wenn es darum geht, insbesondere unter jungen Menschen Rassismus und Rassendiskriminierung zu verhindern und zu beseitigen und sie für die Grundsätze der Menschenrechte zu sensibilisieren, und ersucht in diesem Zusammenhang die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Ausarbeitung und Verbreitung von Unterrichtsmaterialien und Lehr- und Lernhilfen zur Förderung der Lehre, der Ausbildung und anderer Bildungsmaßnahmen zum Thema Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung fortzuführen und dabei das Hauptgewicht auf den Unterricht in den Grund- und den weiterführenden Schulen zu legen;

19. *vertritt die Auffassung*, dass zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade allen Teilen des Aktionsprogramms gleiche Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Aktivitäten des Aktionsprogramms hohen Vorrang einzuräumen und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht außerdem, sicherzustellen, dass die für die Durchführung der Aktivitäten der Dritten Dekade während des Zweijahreszeitraums 2000-2001 erforderlichen Finanzmittel bereitgestellt werden;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Wirtschafts- und Sozialrat weiterhin jedes Jahr einen detaillierten Bericht über alle Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen vorzulegen, der eine Analyse der über die Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung eingegangenen Informationen enthält;

22. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung Vorschläge vorzulegen, die bei der vollen Durchführung des Aktionsprogramms helfen können;

23. *wiederholt ihren Aufruf* an alle Regierungen, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen, die Regionalorganisationen sowie die interessierten nichtstaatlichen Organisationen, in vollem Umfang zur wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen;

II

WELTKONFERENZ GEGEN RASSISMUS, RASSENDISKRIMINIERUNG, FREMDENFEINDLICHKEIT UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE INTOLERANZ

24. *erinnert* an ihre Resolutionen 52/111 vom 12. Dezember 1997 und 53/132 vom 9. Dezember 1998, in denen sie

festlegte, dass die Menschenrechtskommission als Vorbereitungsausschuss für die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz fungieren soll, und nimmt Kenntnis von der Resolution 1999/78 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999²³⁸ und der Resolution 1999/12 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999;

25. *empfiehlt*, dass der Vorbereitungsausschuss die Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in Erwägung zieht, namentlich die Empfehlung in Ziffer 41 b) seines Berichts an die Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung²³⁹;

26. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin sicherzustellen, dass ausreichende Finanzmittel für den Vorbereitungsprozess der Weltkonferenz zur Verfügung gestellt werden, so auch aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen;

27. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, alles zu tun, um zu gewährleisten, dass Ressourcen für den freiwilligen Fonds für die Weltkonferenz mobilisiert werden, um die Kosten für die Mitwirkung der am wenigsten entwickelten Länder am Vorbereitungsprozess und an der Konferenz selbst zu decken, und ersucht alle Regierungen, die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen und Privatpersonen, Beiträge zu dem Fonds zu entrichten;

28. *fordert* die Hohe Kommissarin *auf*, Staaten und Regionalorganisationen auf entsprechendes Ersuchen hin zu helfen, zur Vorbereitung der Weltkonferenz auf nationaler und regionaler Ebene Treffen einzuberufen beziehungsweise andere Initiativen, namentlich auf Sachverständigenenebene, einzuleiten, und fordert die Sonderorganisationen und die Regionalkommissionen nachdrücklich auf, in Abstimmung mit der Hohe Kommissarin zur Einberufung regionaler Vorbereitungstreffen beizutragen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die Regionalkommissionen, finanzielle und technische Hilfe für die Organisation der im Zusammenhang mit der Weltkonferenz geplanten regionalen Vorbereitungstreffen bereitzustellen, und unterstreicht, dass diese Hilfe durch freiwillige Beiträge ergänzt werden sollte;

30. *beschließt*, dass die Weltkonferenz und die Tagungen des Vorbereitungsausschusses folgenden Teilnehmern offen stehen:

a) allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und allen Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen;

²³⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²³⁹ Siehe A/53/269.

b) Vertretern aller Regionalorganisationen und Regionalkommissionen, die an der Vorbereitung von Regionaltreffen beteiligt sind, sowie angeschlossenen Mitgliedern der Regionalkommissionen;

c) Vertretern von Organisationen, die von der Generalversammlung eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter teilzunehmen;

d) Vertretern der Sonderorganisationen, der Sekretariate der Regionalkommissionen und aller Organe und Programme der Vereinten Nationen;

e) Vertretern aller Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen;

f) anderen interessierten staatlichen Organisationen, die durch Beobachter vertreten sein werden;

g) interessierten nichtstaatlichen Organisationen, die im Einklang mit der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 durch Beobachter vertreten sein werden;

31. *begrüßt* das Angebot der Regierung Südafrikas, die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz im Jahr 2001 auszurichten;

32. *ersucht* die Hohe Kommissarin,

a) eine dem Vorbereitungsausschuss auf seiner ersten Tagung vorzulegende Studie darüber durchzuführen, wie die Koordinierung zwischen ihrem Amt und allen Sonderorganisationen und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Hinblick auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz verbessert werden kann;

b) zusammen mit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information weiter eine Weltinformationskampagne zu konzipieren und durchzuführen, mit dem Ziel, die Weltöffentlichkeit über die Wichtigkeit und die Ziele der Weltkonferenz aufzuklären, in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen eine Informationsschrift zu veröffentlichen, die den nichtstaatlichen Organisationen, den Medien und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden soll, und den Vorbereitungsausschuss über die diesbezüglichen Entwicklungen in Kenntnis zu setzen;

c) den Staaten auf entsprechendes Ersuchen und den Regionalorganisationen zu helfen, zur Vorbereitung der Weltkonferenz auf nationaler und regionaler Ebene Tagungen einzuberufen beziehungsweise andere Initiativen, namentlich auf Sachverständigenebene, einzuleiten;

d) den Entwurf einer Tagesordnung für die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses auszuarbeiten und dabei unter anderem zu berücksichtigen, dass alle Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden heutigen Formen von Intoleranz in einer umfassenden Weise angegangen werden müssen;

e) weitere Mittelbeschaffungsmaßnahmen durchzuführen, um die Mittel in dem freiwilligen Fonds aufzustocken, der speziell für die Deckung der Kosten aller Aspekte des Vorbereitungsprozesses für die Weltkonferenz und der Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen, insbesondere derjenigen aus Entwicklungsländern, eingerichtet wurde;

33. *begrüßt* die Themenvorschläge für die Weltkonferenz, die von der tagungsgebundenen, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission vorgelegt wurden, die den Auftrag hatte, Vorschläge für die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu prüfen und zu formulieren;

34. *beschließt*, dass die Weltkonferenz handlungsorientiert sein und unter voller Berücksichtigung der bestehenden Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte schwerpunktmäßig auf praktische Maßnahmen zur Beseitigung des Rassismus ausgerichtet sein wird, namentlich auf vorbeugende Maßnahmen, Bildungs- und Schutzmaßnahmen sowie auf wirksame Abhilfemaßnahmen;

35. *ersucht* den Vorbereitungsausschuss, so bald wie möglich mit dem Entwurf eines Schlussdokuments über konkrete Einzelziele sowie Gesamtziele und Zeitpläne für ihre Verwirklichung zu beginnen;

36. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, großzügige Beiträge zu dem freiwilligen Fonds für die Weltkonferenz zu leisten, aus dem die Kosten für den Vorbereitungsprozess und die Konferenz sowie für die Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen aus Entwicklungsländern gedeckt werden sollen;

37. *ersucht* die Regierungen, die Sonderorganisationen, die sonstigen internationalen Organisationen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen, die nichtstaatlichen Organisationen, den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten sowie die anderen auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Einrichtungen, dem Vorbereitungsausschuss Unterstützung zu gewähren, Überprüfungen durchzuführen, dem Vorbereitungsausschuss über den Generalsekretär Empfehlungen im Hinblick auf die Weltkonferenz und ihre Vorbereitung vorzulegen und aktiv an der Weltkonferenz mitzuwirken;

38. *fordert* die Staaten und die Regionalorganisationen auf, nationale und regionale Tagungen abzuhalten oder andere Initiativen zu ergreifen, wie etwa öffentliche Informationskampagnen mit dem Ziel, als Teil der Vorbereitung auf die Weltkonferenz diese in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, und ersucht die regionalen Vorbereitungstagungen, dem Vorbereitungsausschuss über den Generalsekretär Berichte über die Ergebnisse ihrer Beratungen vorzulegen, die auch praktische und handlungsorientierte Empfehlungen zur Be-

kämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz enthalten;

III

ERKLÄRUNG DES JAHRES 2001 ZUM INTERNATIONALEN JAHR DER MOBILISIERUNG GEGEN RASSISMUS, RASSENDISKRIMINIERUNG, FREMDENFEINDLICHKEIT UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE INTOLERANZ

39. *bekräftigt nachdrücklich* die Erklärung des Jahres 2001 zum Internationalen Jahr der Mobilisierung gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und fordert in diesem Zusammenhang die Regierungen, die Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen auf, das Internationale Jahr in geeigneter Weise zu begehen, so auch durch Aktionsprogramme;

IV

ALLGEMEINES

40. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" auf ihrer Tagesordnung zu belassen und auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung mit hohem Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 54/155

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/604)

54/155. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten²⁴⁰ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgeschrieben ist,

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht souveräner Völker und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, welche die Menschenrechtskommission auf ihrer sechsdreißigsten²⁴¹, siebenunddreißigsten²⁴², achtunddreißigsten²⁴³, neununddreißigsten²⁴⁴, vierzigsten²⁴⁵, einundvierzigsten²⁴⁶, zweiundvierzigsten²⁴⁷, dreiundvierzigsten²⁴⁸, vierundvierzigsten²⁴⁹, fünfundvierzigsten²⁵⁰, sechsdreißigsten²⁵¹, siebenundvierzigsten²⁵², achtundvierzigsten²⁵³, neunundvierzigsten²⁵⁴, fünfzigsten²⁵⁵, einundfünfzigsten²⁵⁶, zweiundfünfzigsten²⁵⁷, dreiundfünfzigsten²⁵⁸, vierundfünfzigsten²⁵⁹ und fünfundfünfzigsten²⁶⁰ Tagung verabschiedet hat,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982, 38/16 vom 22. November 1983, 39/18 vom 23. November 1984, 40/24 vom 29. November 1985, 41/100 vom 4. Dezember 1986, 42/94 vom 7. Dezember 1987, 43/105 vom 8. Dezember 1988, 44/80 vom 8. Dezember 1989, 45/131 vom 14. Dezember 1990, 46/88 vom 16. Dezember 1991,

²⁴¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1980/13 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

²⁴² Ebd., 1981, *Supplement No. 5* und Korrigendum (E/1981/25 und Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A.

²⁴³ Ebd., 1982, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1982/12 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

²⁴⁴ Ebd., 1983, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1983/13 und Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

²⁴⁵ Ebd., 1984, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1984/14 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁶ Ebd., 1985, *Supplement No. 2* (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁷ Ebd., 1986, *Supplement No. 2* (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁸ Ebd., 1987, *Supplement No. 5* und Korrigenda (E/1987/18 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁹ Ebd., 1988, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1988/12 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁰ Ebd., 1989, *Supplement No. 2* (E/1989/20), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵¹ Ebd., 1990, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1990/22 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵² Ebd., 1991, *Supplement No. 2* (E/1991/22), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵³ Ebd., 1992, *Supplement No. 2* (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁴ Ebd., 1993, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Korr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁵ Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁶ Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁷ Ebd., 1996, *Supplement No. 3* (E/1996/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁸ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁹ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁶⁰ Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

47/83 vom 16. Dezember 1992, 48/93 vom 20. Dezember 1993, 49/148 vom 23. Dezember 1994, 50/139 vom 21. Dezember 1995, 51/84 vom 12. Dezember 1996, 52/113 vom 12. Dezember 1997 und 53/134 vom 9. Dezember 1998,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker²⁶¹,

1. *erklärt erneut*, dass die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihre entschiedene Zurückweisung* fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet werden;

4. *beklagt* das Elend der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/156

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.1 und Korr.1)

54/156. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁶², Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁶³, die Erklärung über den

Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe²⁶⁴ und ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedet und zur Unterzeichnung, Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt aufgelegt hat, sowie auf alle ihre darauf folgenden einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis darauf, dass Freiheit von Folter ein Recht ist, das unter allen Umständen geschützt werden muss, auch in Zeiten innerer oder internationaler Unruhen oder bewaffneter Konflikte,

sowie unter Hinweis darauf, dass auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte nachdrücklich erklärt wurde, dass die Bemühungen um die Abschaffung der Folter sich in erster Linie auf die Vorbeugung konzentrieren sollten, und die baldige Annahme eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe gefordert wurde, mit dessen Hilfe ein vorbeugendes System regelmäßiger Inspektionen von Haftanstalten geschaffen werden soll²⁶⁵,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Regierungen, die rasche und vollinhaltliche Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien zu fördern, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁶⁶, insbesondere des Abschnitts, der sich mit der Freiheit von Folter befasst und in dem es heißt, dass die Staaten Rechtsvorschriften aufheben sollten, die dazu führen, dass die für schwere Menschenrechtsverletzungen wie Folter Verantwortlichen straflos bleiben, und solche Verletzungen strafrechtlich verfolgen sollten, wodurch die Rechtsstaatlichkeit auf eine feste Grundlage gestellt würde²⁶⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/151 vom 16. Dezember 1981, in der sie mit tiefer Besorgnis festgestellt hat, dass in verschiedenen Ländern Folterungen vorgekommen sind, in der sie die Notwendigkeit anerkannt hat, den Opfern aus rein humanitärer Gesinnung Hilfe zu gewähren und mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter geschaffen hat,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, wonach der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für die Unterstützung von Opfern der Folter sowie von wirksamen Mitteln für ihre physische, psychologische und soziale Rehabilitation, unter anderem

²⁶¹ A/54/327.

²⁶² Resolution 217 A (III).

²⁶³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁶⁴ Resolution 3452 (XXX), Anlage.

²⁶⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 61.

²⁶⁶ Ebd., Kap. III.

²⁶⁷ Ebd., Abschnitt II, Ziffern 54-61.

durch zusätzliche Beiträge zu dem Fonds, Vorrang eingeräumt werden sollte²⁶⁸,

mit Genugtuung feststellend, dass ein umfangreiches internationales Netz von Rehabilitationszentren für Opfer der Folter besteht, das bei der Gewährung von Hilfe für Opfer der Folter eine wichtige Rolle spielt, und dass der Fonds mit diesen Zentren zusammenarbeitet,

ingedenk dessen, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 52/149 vom 12. Dezember 1997 den 26. Juni zum Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter erklärt hat,

1. begrüßt die Tätigkeit des Ausschusses gegen Folter und nimmt Kenntnis von dem gemäß Artikel 24 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vorgelegten Bericht des Ausschusses²⁶⁹;

2. nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass mittlerweile einhundertachtzehn Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind;

3. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, soweit noch nicht geschehen, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

4. bittet alle Staaten, die das Übereinkommen ratifizieren beziehungsweise ihm beitreten, und alle Vertragsparteien des Übereinkommens, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, sich den Staaten anzuschließen, die die in den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärungen bereits abgegeben haben, und zu erwägen, ihre Vorbehalte zu Artikel 20 zurückzuziehen;

5. fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, dem Generalsekretär möglichst bald ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 des Übereinkommens zu notifizieren;

6. fordert die Vertragsstaaten angesichts der hohen Anzahl der ausstehenden Berichte nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen, namentlich ihrer Verpflichtung, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihren Berichten an den Ausschuss den Faktor Geschlecht zu berücksichtigen und Informationen betreffend Kinder und Jugendliche darin aufzunehmen;

7. fordert die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf, im Einklang mit ihrem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Regierungen Beratende Dienste bei der Erstellung der einzelstaatli-

chen Berichte an den Ausschuss und bei der Verhütung der Folter sowie technische Hilfe bei der Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Lehrmaterial für diesen Zweck bereitzustellen;

8. fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die der Ausschuss nach Prüfung ihrer Berichte abgibt, uneingeschränkt zu berücksichtigen;

9. weist nachdrücklich darauf hin, dass die Vertragsstaaten nach Artikel 10 des Übereinkommens verpflichtet sind, für die Unterweisung und Ausbildung des Personals Sorge zu tragen, das mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden kann, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder irgendeiner anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist;

10. betont in diesem Zusammenhang, dass die Staaten das in Ziffer 9 genannte Personal nicht bestrafen dürfen, wenn es sich weigert, auf Befehl Handlungen zu begehen oder zu verheimlichen, die Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen;

11. begrüßt die von der zwischen den Tagungen zusammentretenden, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission erzielten Fortschritte bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, und fordert die Arbeitsgruppe nachdrücklich auf, so bald wie möglich den endgültigen Wortlaut fertigzustellen, der der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat zur Prüfung und Verabschiedung vorgelegt werden soll;

12. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁷⁰, in dem die sein Mandat betreffenden allgemeinen Trends und Entwicklungen dargelegt sind, und legt dem Sonderberichterstatter nahe, in seine Empfehlungen auch weiterhin Vorschläge zur Verhütung der Folter und zur Untersuchung der Fälle von Folter aufzunehmen;

13. bittet den Sonderberichterstatter, die Frage der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die gegen Frauen gerichtet sind, sowie die Bedingungen, die diese Art von Folter begünstigen, auch weiterhin zu untersuchen und geeignete Empfehlungen zur Verhütung und Beseitigung geschlechtsspezifischer Formen der Folter einschließlich Vergewaltigung oder jeder anderen Form sexueller Gewalt abzugeben sowie mit der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen Meinungen auszutauschen, mit dem Ziel, ihre Wirk-

²⁶⁸ Ebd., Ziffer 59.

²⁶⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 44 (A/54/44).

²⁷⁰ A/54/426, Anlage.

samkeit und gegenseitige Zusammenarbeit weiter zu verbessern;

14. *bittet* den Sonderberichterstatter *außerdem*, sich auch weiterhin mit den Fragen im Zusammenhang mit der Folter von Kindern und den Bedingungen, die diese Art von Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe begünstigen, zu befassen und geeignete Empfehlungen zur Verhütung dieser Art von Folter abzugeben;

15. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten und ihm dabei behilflich zu sein, indem sie ihm insbesondere alle notwendigen Informationen bereitstellen, um die er ersucht, sowie angemessen und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und seine Ersuchen, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen, und legt ihnen eindringlich nahe, im Hinblick auf die Weiterverfolgung seiner Empfehlungen in einen konstruktiven Dialog mit dem Sonderberichterstatter einzutreten;

16. *billigt* die vom Sonderberichterstatter verwendeten Arbeitsmethoden, insbesondere was dringende Appelle betrifft, wiederholt, dass er in der Lage sein muss, wirksam auf ihn zugehende glaubwürdige und verlässliche Informationen zu reagieren, bittet ihn, auch künftig die Ansichten und Stellungnahmen aller Beteiligten, insbesondere der Mitgliedstaaten, einzuholen, und bekundet ihre Wertschätzung für die diskrete und unabhängige Art und Weise, mit der er seine Arbeit nach wie vor erledigt;

17. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auch künftig zu erwägen, in seinen Bericht Informationen über die Folgemaßnahmen der Regierungen zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen aufzunehmen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme;

18. *betont*, dass es zwischen dem Ausschuss, dem Sonderberichterstatter und den anderen zuständigen Mechanismen und Organen der Vereinten Nationen auch weiterhin zu einem regelmäßigen Gedankenaustausch kommen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, fortgeführt werden muss, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

19. *spricht* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die bereits Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter entrichtet haben, *ihren Dank und ihre Anerkennung aus*;

20. *appelliert* an alle Regierungen und Organisationen, jährlich Beiträge an den Fonds zu entrichten und nach Möglichkeit ihre Beiträge wesentlich zu erhöhen, um der ständig zunehmenden Hilfsnachfrage Rechnung tragen zu können;

21. *dankt* dem Treuhänderausschuss des Fonds für seine Arbeit;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die Appelle der Generalversammlung um Beiträge zu dem Fonds an alle Regierungen weiterzuleiten;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Fonds auch künftig jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

24. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Treuhänderausschuss des Fonds bei seinem Beitragsappell und seinen Bemühungen zu unterstützen, die Existenz des Fonds und die ihm derzeit zur Verfügung stehenden Finanzmittel besser bekannt zu machen, und ihm dabei behilflich zu sein, den Gesamtumfang der Mittel zu bewerten, die auf internationaler Ebene aufgebracht werden müssen, um Rehabilitationsdienste für Opfer der Folter zu finanzieren, und diesbezüglich alle bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, einschließlich der Zusammenstellung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial;

25. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die die Folter bekämpfen und den Opfern der Folter helfen, über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen;

26. *bittet* die Geber- und die Empfängerländer, zu erwägen, in ihre bilateralen Programme und Projekte im Zusammenhang mit der Ausbildung von Streitkräften, Sicherheitskräften, Personal von Haftanstalten und Polizei sowie Gesundheitspersonal Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte und der Verhütung der Folter aufzunehmen und dabei den Faktor Geschlecht zu berücksichtigen;

27. *fordert* alle Regierungen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen wie auch die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie einen Bericht über die Tätigkeit des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter vorzulegen;

29. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter, den Bericht des Ausschusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter und

andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 54/157

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.1 und Korr.1)

54/157. Internationale Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/116 vom 12. Dezember 1997 und die Resolution 1998/9 der Menschenrechtskommission vom 3. April 1998²⁷¹,

eingedenk dessen, dass die Internationalen Menschenrechtspakte²⁷² die ersten allumfassenden und rechtsverbindlichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellen und zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁷³ den Kern der Internationalen Menschenrechtscharta bilden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷⁴ über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁷⁵,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder davon entbinden darf,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Hinblick auf die Prüfung der von den Vertragsstaaten erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der in den Internationalen Menschenrechtspakten und den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte eingegangenen Verpflichtungen sowie im Hinblick auf die Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten bezüglich der Anwendung dieser Rechtsakte zukommt,

1. *bekräftigt* die Bedeutung der Internationalen Menschenrechtspakte als wesentliche Bestandteile der internationa-

len Bemühungen um die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu werden sowie den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beizutreten und die in Artikel 41 des Paktes vorgesehene Erklärung abzugeben;

3. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, verstärkt systematische Anstrengungen zu unternehmen, um die Staaten zu ermutigen, Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte zu werden, und diesen Staaten auf Ersuchen über das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte bei der Ratifikation der Pakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beziehungsweise beim Beitritt zu diesen Rechtsakten behilflich zu sein;

4. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegebenenfalls den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte genauestens einhalten;

5. *betont*, dass es wichtig ist, eine Aushöhlung der Menschenrechte durch die Außerkraftsetzung von Verpflichtungen zu vermeiden, und unterstreicht die Notwendigkeit der genauen Beachtung der vereinbarten Voraussetzungen und Verfahren für eine Außerkraftsetzung gemäß Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Vertragsstaaten in Notstandssituationen möglichst ausführliche Informationen vorlegen sollen, damit festgestellt werden kann, ob die unter diesen Umständen ergriffenen Maßnahmen gerechtfertigt und angemessen sind;

6. *ermutigt* die Vertragsstaaten, zu erwägen, den Umfang der etwaigen Vorbehalte, die sie gegen die Internationalen Menschenrechtspakte einlegen, zu begrenzen, diese so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren und sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des betreffenden Vertrages nicht unvereinbar sind oder auf andere Weise im Widerspruch zum Völkerrecht stehen;

7. *ermutigt* die Vertragsstaaten *außerdem*, etwaige Vorbehalte, die sie gegen die Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte eingelegt haben, regelmäßig im Hinblick auf ihre mögliche Zurückziehung zu überprüfen;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Jahresbericht, den der Menschenrechtsausschuss der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat²⁷⁶, und

²⁷¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁷² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁷³ Resolution 217 A (III).

²⁷⁴ A/54/277 und Korr.1.

²⁷⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage, und Resolution 44/128, Anlage.

²⁷⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/54/40)*.

nimmt Kenntnis von den allgemeinen Bemerkungen Nr. 25²⁷⁷ und 26²⁷⁸ des Ausschusses;

9. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine sechzehnte und siebzehnte²⁷⁹ sowie über seine achtzehnte und neunzehnte Tagung²⁸⁰ und nimmt Kenntnis von den allgemeinen Bemerkungen Nr. 8²⁸¹, 9²⁸², 10²⁸³, 11²⁸⁴ und 12²⁸⁵ des Ausschusses;

10. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Berichtspflichten auf Grund der Internationalen Menschenrechtspakte termingerecht nachzukommen und in ihren Berichten nach Geschlechtszugehörigkeit aufgeschlüsselte Daten zu verwenden;

11. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Faktor Geschlecht bei der Anwendung der Internationalen Menschenrechtspakte auf innerstaatlicher Ebene, namentlich in den nationalen Berichten der Vertragsstaaten und bei der Arbeit des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte voll berücksichtigt wird;

12. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Umsetzung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte den vom Menschenrechtsausschuss und vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beim Abschluss der Behandlung ihrer Berichte abgegebenen Bemerkungen sowie den vom Menschenrechtsausschuss gemäß dem ersten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte geäußerten Auffassungen gebührend Rechnung zu tragen;

13. *bittet* die Vertragsstaaten, besonders darauf zu achten, dass die Berichte, die sie dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgelegt haben, sowie die Kurzprotokolle über die Prüfung der genannten Berichte durch die Ausschüsse und die von den Ausschüssen beim Abschluss der Behandlung der Berichte abgegebenen Bemerkungen auf der innerstaatlichen Ebene verbreitet werden;

14. *ermutigt erneut* alle Regierungen, den Wortlaut des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in möglichst vielen Landessprachen zu veröffentlichen und in ihrem Ho-

heitsgebiet möglichst weit zu verbreiten und bekannt zu machen;

15. *bittet* den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, bei der Behandlung der Berichte der Vertragsstaaten auch künftig die konkreten Bedürfnisse zu ermitteln, auf die die Hauptabteilungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen eingehen könnten, namentlich im Rahmen des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

16. *betont*, dass die zuständigen Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen ihre Koordinierung hinsichtlich der Unterstützung der Vertragsstaaten auf deren Ersuchen bei der Anwendung der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verbessern müssen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Richtung;

17. *bittet* die Staaten, auch weiterhin mit praktischen Vorschlägen und Ideen zu dem Dialog über Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beizutragen;

18. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auch weiterhin unternehmen, um einheitliche Normen für die Anwendung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte aufzustellen, und appelliert an die anderen Organe, die sich mit ähnlichen Menschenrechtsfragen befassen, die in den allgemeinen Bemerkungen beider Ausschüsse dargelegten einheitlichen Normen zu respektieren;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, den Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte bei der Ausarbeitung ihrer Berichte auch künftig behilflich zu sein, so auch durch die Abhaltung von Seminaren und Fachtagungen auf nationaler Ebene zur Ausbildung von Regierungsbeamten, die mit der Ausarbeitung dieser Berichte befasst sind, sowie durch die Untersuchung anderer Möglichkeiten, die im Rahmen des ordentlichen Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte offen stehen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags tatkräftig unterstützt, so auch durch die Bereitstellung ausreichender Mittel für Sekretariatspersonal;

21. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, unter Berücksichtigung der Anregungen des Menschenrechtsausschusses, insbesondere über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um die Tätigkeit dieses Ausschusses und in ähnlicher Wei-

²⁷⁷ Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/51/40)*, Bd. I, Anhang V.

²⁷⁸ Ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/53/40)*, Bd. I, Anhang VII.

²⁷⁹ *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 2 (E/1998/22)*.

²⁸⁰ Ebd., *1999, Supplement No. 2 (E/1999/22)*.

²⁸¹ Ebd., *1998, Supplement No. 2 (E/1998/22)*, Anhang V.

²⁸² Ebd., *1999, Supplement No. 2 (E/1999/22)*, Anhang IV.

²⁸³ Ebd., Anhang V.

²⁸⁴ E/C.12/1999/4.

²⁸⁵ E/C.12/1999/5.

se auch die Tätigkeit des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen Bericht über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, vorzulegen.

RESOLUTION 54/158

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.1 und Korr.1)

54/158. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

in neuerlicher Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Dokumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸⁶, den Internationalen Menschenrechtspakten²⁸⁷, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁸⁸, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁸⁹ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁹⁰,

eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen geleisteten Arbeit,

erneut erklärend, dass trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung der Achtung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

im Bewusstsein der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

in Anbetracht dessen, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁹¹, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig es ist, dass Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer verübten Akte des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit beseitigt werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

eingedenk dessen, dass die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

darin erinnernd, dass sie in ihrer Resolution 53/137 vom 9. Dezember 1998 den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das in verschiedenen Teilen der Welt immer häufigere Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

2. *begrüßt* es, dass einige Mitgliedstaaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben mit Vorrang zu erwägen, verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass die Konvention bald in Kraft tritt und stellt fest, dass gemäß Artikel 87 der Konvention nur noch acht Ratifikationen oder Beitritte benötigt werden, damit sie in Kraft treten kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte und des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

²⁸⁶ Resolution 217 A (III).

²⁸⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁸⁸ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁸⁹ Resolution 34/180, Anlage.

²⁹⁰ Resolution 44/25, Anlage.

²⁹¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

5. *begrißt* die Einleitung der Weltkampagne zu Gunsten des Inkrafttretens der Konvention und bittet die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für ihre Bedeutung zu fördern;

6. *begrißt außerdem* den von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1999/44 vom 27. April 1999 gefassten Beschluss²⁹², einen Sonderberichterstatte über die Menschenrechte von Migranten einzusetzen, der untersuchen soll, wie die bestehenden Hindernisse für den umfassenden und wirksamen Schutz der Menschenrechte dieser besonders anfälligen Gruppe überwunden werden können;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁹³ und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

8. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

RESOLUTION 54/159

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/159. Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

erneut erklärend, dass die Diskriminierung von Menschen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

unter Hinweis auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹⁴ und Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁹⁵,

in Bekräftigung ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

betonend, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und dass dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen,

in Bekräftigung des Aufrufs der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, dass jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat²⁹⁶,

mit dem Aufruf an alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz zusammenzuarbeiten, um ihm die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen,

höchst beunruhigt darüber, dass es in vielen Teilen der Welt zu ernstesten Fällen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, kommt, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist und die die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden,

zutiefst besorgt darüber, dass zu den aus religiösen Gründen verletzten Rechten den Berichten des Sonderberichterstatte zufolge unter anderem das Recht auf Leben gehört, ferner das Recht auf körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit und Sicherheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden²⁹⁷,

die Auffassung vertretend, dass daher zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung weitere Anstrengungen geboten sind,

1. *erklärt erneut*, dass die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein Menschenrecht ist, das sich aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleitet und das allen Menschen ohne Diskriminierung gewährleistet ist;

²⁹² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁹³ A/54/346.

²⁹⁴ Resolution 217 A (III).

²⁹⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁹⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 22.

²⁹⁷ E/CN.4/1994/79, Ziffer 103.

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit vorsieht, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit verletzt worden ist;

3. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere sicherzustellen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben oder des Rechts auf persönliche Freiheit und Sicherheit beraubt oder der Folter oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird;

4. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles Erforderliche zu tun, um solche Fälle zu verhindern, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Hass, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist, zu bekämpfen, und unter anderem über das Bildungssystem sowie auf andere Weise Verständnis, Toleranz und Achtung in Fragen der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu fördern;

5. *erkennt an*, dass das Erlassen von Gesetzen allein nicht ausreicht, um Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zu verhindern;

6. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, Beamte, Lehrkräfte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür einzurichten und zu unterhalten;

9. *verleiht ihrer ersten Besorgnis* über Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer *Ausdruck* und fordert alle Staaten *auf*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen

Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, dass diese Orte, Stätten und Heiligtümer voll geachtet und geschützt werden;

10. *erkennt an*, dass es zur vollen Verwirklichung der Ziele der Erklärung notwendig ist, dass Personen und Gruppen Toleranz und Nichtdiskriminierung üben;

11. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz²⁹⁸, der ernannt worden ist, um mit den Bestimmungen der Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen, und befürwortet die anhaltenden Bemühungen des Sonderberichterstatters;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen des Sonderberichterstatters, seinen Titel "Sonderberichterstatter über religiöse Intoleranz" umzuwandeln in "Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit", womit sich die Menschenrechtskommission auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung weiter befassen wird;

13. *ermutigt* den Sonderberichterstatter, einen wirksamen Beitrag zu dem Vorbereitungsprozess der für 2001 anberaumten Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu leisten, indem er der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte seine Empfehlungen betreffend religiöse Intoleranz, die für die Konferenz von Belang sind, zuleitet;

14. *legt* den Regierungen *nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, den Sonderberichterstatter in ihre Länder einzuladen, damit er seinen Auftrag noch wirksamer erfüllen kann;

15. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, wenn sie um die Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nachsuchen, gegebenenfalls auch zu erwägen, um Hilfe auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu ersuchen;

16. *begrüßt und befürwortet* die Anstrengungen, die die nichtstaatlichen Organisationen und die religiösen Organisationen und Gruppen nach wie vor unternehmen, um die Verwirklichung und Verbreitung der Erklärung zu fördern;

17. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

18. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

²⁹⁸ Siehe A/54/386.

19. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Sonderberichterstatte die für die uneingeschränkte Erfüllung seines Auftrags notwendigen Ressourcen erhält;

20. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 54/160

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/160. Menschenrechte und kulturelle Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁹⁹ und die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁰⁰, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁰¹ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁰²,

feststellend, dass zahlreiche Rechtsinstrumente innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die kulturelle Vielfalt sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung der Kultur fördern, insbesondere die Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit, die am 4. November 1966 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer vierzehnten Tagung verabschiedet wurde³⁰³,

mit Genugtuung darüber, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 53/22 vom 4. November 1998 das Jahr 2001 zum Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen erklärt hat,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss und dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in der Erkenntnis, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung eine Quelle der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellt,

in der Erwägung, dass Toleranz hinsichtlich der kulturellen, ethnischen und religiösen Vielfalt eine wesentliche Voraussetzung für Frieden, Verständnis und Freundschaft zwischen einzelnen Menschen und Völkern verschiedener Kulturen und Nationen dieser Welt ist,

aner kennend, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, sowie in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind,

in der Überzeugung, dass die Förderung des Pluralismus der Kulturen, der Toleranz gegenüber den verschiedenen Kulturen und des Dialogs zwischen ihnen einen Beitrag zu den Anstrengungen leisten kann, die alle Völker und Nationen unternehmen, um ihre Kulturen und Traditionen durch einen sich gegenseitig befruchtenden Austausch von Wissen und geistigen, sittlichen und materiellen Errungenschaften zu bereichern,

1. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass alle Völker und Nationen ihr kulturelles Erbe und ihre kulturellen Traditionen in einem nationalen und internationalen Klima des Friedens, der Toleranz und der gegenseitigen Achtung pflegen, weiterentwickeln und erhalten;

2. *erkennt an*, dass die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen den Pluralismus der Kulturen verstärkt und so zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und Ausübung der allgemein akzeptierten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

3. *betont*, dass die Förderung des Pluralismus der Kulturen und der Toleranz auf nationaler und internationaler Ebene wichtig ist, um eine stärkere Achtung der kulturellen Rechte und der kulturellen Vielfalt zu erreichen;

4. *fordert* die Staaten, die internationalen Organisationen und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf* und *bittet* die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, die kulturelle Vielfalt anzuerkennen und zu achten, um so die Ziele des Friedens, der Entwicklung und der allgemein akzeptierten Menschenrechte zu fördern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Lichte dieser Resolution einen Bericht über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt zu erstellen, der die Auffassungen der Mitgliedstaaten, der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen berücksichtigt, und ihn der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

6. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" weiter zu behandeln.

²⁹⁹ Resolution 217 A (III).

³⁰⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁰¹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³⁰² Resolution 44/25, Anlage.

³⁰³ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Fourteenth Session, Paris, 1966, Resolutions*.

RESOLUTION 54/161

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/161. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den grundlegenden und allgemein gültigen Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁰⁴ verankert sind, in deren Artikel 26 es heißt, dass "die Bildung [...] auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein" muss, sowie von den Bestimmungen anderer internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, beispielsweise Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁰⁵, Artikel 10 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁰⁶, Artikel 7 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁰⁷, Artikel 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁰⁸, Artikel 10 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁰⁹ und den Ziffern 78 bis 82 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³¹⁰ und in denen die Ziele des erstgenannten Artikels zum Ausdruck kommen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004), die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte, das Projekt der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" und die Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien,

die Auffassung vertretend, dass die Weltinformationskampagne eine wertvolle Ergänzung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zur weiteren Förderung und zum weiteren Schutz der Menschenrechte darstellt, und daran erinnernd, welche Bedeutung die Weltkonferenz über Menschenrechte der Menschenrechtserziehung und der Information auf dem Gebiet der Menschenrechte beigemessen hat,

in der Überzeugung, dass sich Frauen, Männer und Kinder nur dann voll als Menschen entfalten können, wenn ihnen alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten bewusst gemacht werden,

sowie in der Überzeugung, dass es bei der Menschenrechtserziehung um mehr gehen sollte als um die bloße Bereitstellung von Informationen und dass sie vielmehr ein umfassender, lebenslanger Prozess sein sollte, durch den die Menschen in allen Gesellschaften ungeachtet ihres Entwicklungsstands lernen, die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden diese Achtung gewährleistet werden kann,

in der Erwägung, dass die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte für die Verwirklichung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten unverzichtbar sind und dass sorgfältig gestaltete Ausbildungs-, Bekanntmachungs- und Informationsprogramme als Katalysatoren für nationale, regionale und internationale Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen wirken können,

in der Überzeugung, dass die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu einem ganzheitlichen Entwicklungsbegriff beitragen, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die besonders schutzbedürftigen Untergruppen der Gesellschaft, wie Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, autochthone Bevölkerungsgruppen, Minderheiten, arme Menschen in den Städten und auf dem Land, Wanderarbeitnehmer, Flüchtlinge, Menschen mit HIV/Aids und Behinderte, berücksichtigt,

unter Berücksichtigung der Anstrengungen, die Pädagogen und nichtstaatliche Organisationen in allen Teilen der Welt sowie zwischenstaatliche Organisationen, namentlich das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Förderung der Menschenrechtserziehung unternehmen,

in Anerkennung der unschätzbaren und kreativen Rolle, welche die nichtstaatlichen und die lokalen Organisationen der Gemeinwesen bei der Verbreitung von Informationen und durch ihr Engagement in der Menschenrechtserziehung spielen können, insbesondere an der Basis sowie in abgelegenen und ländlichen Gemeinwesen,

im Bewusstsein der Unterstützungsfunktion, die der Privatsektor bei der Durchführung des Aktionsplans für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)³¹¹ und der Weltinformationskampagne auf allen Gesellschaftsebenen übernehmen könnte, indem er durch kreative In-

³⁰⁴ Resolution 217 A (III).

³⁰⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁰⁶ Resolution 34/180, Anlage.

³⁰⁷ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³⁰⁸ Resolution 44/25, Anlage.

³⁰⁹ Resolution 39/46, Anlage.

³¹⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³¹¹ A/51/506/Add.1, Anhang.

initiativen und finanzielle Unterstützung zu den staatlichen und nichtstaatlichen Aktivitäten beiträgt,

in der Überzeugung, dass die Wirksamkeit der derzeit durchgeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte durch eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erhöht würde,

daran erinnernd, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Aufgabe hat, die einschlägigen Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeitsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den verstärkten Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars bisher unternommen hat, um Menschenrechtserziehung über seine Web-Seite³¹² sowie seine Veröffentlichungen und seine Programme für Außenbeziehungen zu verbreiten,

mit Genugtuung über die Initiative des Amtes des Hohen Kommissars zum weiteren Ausbau des 1998 eingeleiteten Projekts "Gemeinsame Hilfe für Gemeinwesen", das Unterstützung aus freiwilligen Fonds erhält und Basisorganisationen und lokalen Organisationen, die praktische Arbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte leisten, kleine Zuschüsse gewähren soll,

unter Hinweis darauf, dass das Amt des Hohen Kommissars entsprechend dem Aktionsplan im Jahr 2000 in Zusammenarbeit mit allen anderen Hauptakteuren der Dekade eine globale Halbzeitbewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade vornehmen soll,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte³¹³, einschließlich der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte;

2. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffen haben, um den Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)³¹¹ durchzuführen und die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte zu gestalten, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht;

3. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, weiter zur Durchführung des Aktionsplans beizutragen, indem sie insbesondere je nach den Gegebenheiten in dem jeweiligen Land möglichst repräsentative nationale Komitees für Menschenrechtserziehung gründen, die für die Ausarbeitung umfassender, wirksamer und nachhaltiger einzelstaatlicher Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem

Gebiet der Menschenrechte zuständig sind, und dabei die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten Leitlinien für einzelstaatliche Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung³¹⁴ im Rahmen der Dekade zu berücksichtigen;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die nationalen und die lokalen nichtstaatlichen Organisationen sowie die lokalen Organisationen der Gemeinwesen zur Durchführung ihrer einzelstaatlichen Aktionspläne zu ermutigen, sie dabei zu unterstützen und sie darin einzubeziehen;

5. *ermutigt* die Regierungen, im Rahmen der in den Ziffern 3 und 4 genannten einzelstaatlichen Aktionspläne die Einrichtung von der Öffentlichkeit zugänglichen Ressourcen- und Ausbildungszentren auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erwägen, die in der Lage sind, Forschung zu betreiben, für eine geschlechtsspezifisch differenzierende Schulung von Ausbildern zu sorgen, Unterrichts- und Schulungsmaterialien auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuarbeiten, zu sammeln, zu übersetzen und zu verbreiten, Kurse, Konferenzen, Seminare und Informationskampagnen zu veranstalten und bei der Durchführung von internationalen Stellen getragener technischer Kooperationsprojekte zu Gunsten der Menschenrechtserziehung und der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte Hilfe zu gewähren;

6. *ermutigt* die Staaten, in denen derartige der Öffentlichkeit zugängliche nationale Ressourcen- und Ausbildungszentren auf dem Gebiet der Menschenrechte bereits bestehen, ihre Kapazitäten zur Unterstützung der internationalen, nationalen, regionalen und lokalen Programme für Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte auszubauen;

7. *fordert* die Regierungen *auf*, im Einklang mit den Gegebenheiten in ihrem jeweiligen Land der Verbreitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁰⁴, der Internationalen Menschenrechtspakte³⁰⁵ und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Material und Ausbildungshandbüchern im Zusammenhang mit den Menschenrechten sowie der auf Grund der internationalen Menschenrechtsverträge vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten in ihren jeweiligen Landes- und Lokalsprachen Vorrang einzuräumen und in diesen Sprachen über die praktischen Möglichkeiten zu informieren und darüber aufzuklären, wie nationale und internationale Institutionen und Verfahren genutzt werden können, um die wirkliche Anwendung dieser Rechtsakte zu gewährleisten;

8. *legt* den Regierungen *nahe*, die von dem Amt des Hohen Kommissars im Rahmen des Aktionsplans unternommenen Anstrengungen im Bereich der Aufklärung und der Öffentlichkeitsarbeit mittels freiwilliger Beiträge weiter zu unterstützen;

9. *ersucht* die Hohe Kommissarin, die Strategien im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Information

³¹² www.unhchr.ch.

³¹³ A/54/399 und Add.1.

³¹⁴ A/52/469/Add.1 und Add.1/Korr.1.

auf dem Gebiet der Menschenrechte innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch künftig zu koordinieren und zu harmonisieren, namentlich auch die Durchführung des Aktionsplans, und dafür zu sorgen, dass beim Einsatz sowie bei der Verarbeitung, der Verwaltung und der Verteilung von Informations- und Aufklärungsmaterial zum Thema Menschenrechte, einschließlich auf elektronischem Wege, ein Höchstmaß an Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist;

10. *legt* den Regierungen *nahe*, zum weiteren Ausbau der Web-Seite des Amtes des Hohen Kommissars³¹² beizutragen, insbesondere was die Verbreitung von Material und Unterrichtsmitteln für die Menschenrechtserziehung betrifft, sowie die Veröffentlichungen und die Außenbeziehungsprogramme des Amtes fortzusetzen und zu erweitern;

11. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, die einzelstaatlichen Kapazitäten für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen seines technischen Kooperationsprogramms auf dem Gebiet der Menschenrechte auch weiterhin zu unterstützen, so auch durch die Veranstaltung von Schulungskursen und die Erarbeitung zielgruppenspezifischer Schulungsunterlagen für Fachkreise sowie durch die Verbreitung von Informationsmaterial über Menschenrechte als Bestandteil technischer Kooperationsprojekte;

12. *fordert* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin der Informationszentren der Vereinten Nationen zu bedienen, damit grundlegendes Informations-, Nachschlage- und audiovisuelles Material über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich auch die auf Grund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsraum rechtzeitig zur Verteilung gelangt, und zu diesem Zweck sicherzustellen, dass die Informationszentren über ausreichende Mengen dieser Unterlagen verfügen;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Hauptabteilung Presse und Information bei der Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne sowie die Notwendigkeit der Abstimmung ihrer Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht mit denjenigen anderer internationaler Organisationen, wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei ihrem Projekt "Wege zu einer Kultur des Friedens" und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen;

14. *bittet* die Sonderorganisationen und die in Betracht kommenden Programme und Fonds der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne beizutragen und dabei mit dem Amt des Hohen Kommissars zusammenzuarbeiten;

15. *legt* den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte *nahe*, bei der Prüfung der Berichte der Vertrags-

staaten das Hauptgewicht auf deren Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu legen und dies auch in ihren abschließenden Bemerkungen zum Ausdruck zu bringen;

16. *fordert* die internationalen, nationalen und regionalen nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs-, Ernährungs-, Wohnungs-, Bildungs-, Gesundheitsfürsorge- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiöse Organisationen und die Medien *auf*, im Zuge der Verwirklichung des Aktionsplans einzeln und in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars konkrete schulische und außerschulische sowie informelle Aktivitäten, einschließlich kultureller Veranstaltungen, durchzuführen;

17. *fordert* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, zu der globalen Halbzeitbewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade, die das Amt des Hohen Kommissars im Jahr 2000 vornehmen wird, durch die Bereitstellung geeigneter Informationen über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen beizutragen;

18. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, das Projekt "Gemeinsame Hilfe für Gemeinwesen" weiter durchzuführen und andere geeignete Mittel und Wege zu prüfen, wie die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung, namentlich auch soweit sie von nichtstaatlichen Organisationen unternommen werden, unterstützt werden können;

19. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution über die Hohe Kommissarin allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft sowie denjenigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen, die sich mit Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte befassen, und der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" die globale Halbzeitbewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade vorzulegen.

RESOLUTION 54/162

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/162. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedet hat, sowie ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen,

in der Erwägung, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und in den Staaten, in denen sie leben, das kulturelle Erbe der Gesellschaft als Ganzes bereichern,

besorgt über die Häufigkeit und Schwere der Minderheiten betreffenden Streitigkeiten und Konflikte in vielen Ländern und deren oftmals tragische Folgen sowie besorgt darüber, dass Angehörige von Minderheiten besonders anfällig sind für Vertreibung, unter anderem durch Bevölkerungsumsiedlung, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

aner kennend, dass den Vereinten Nationen beim Schutz von Minderheiten eine immer wichtigere Rolle zukommt, unter anderem indem sie der Erklärung gebührend Rechnung tragen und sie verwirklichen,

feststellend, dass die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte³¹⁵ ihre vierte und fünfte Tagung vom 25. bis 29. Mai 1998³¹⁶ beziehungsweise vom 25. bis 31. Mai 1999³¹⁷ abgehalten hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³¹⁸;

2. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, voll und wirksam ausüben können;

3. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die in der Erklärung festgelegten Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie ihnen die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes erleichtern;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, nach Bedarf alle erforderlichen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erklärung zu fördern und zu verwirklichen;

5. *erkennt an*, dass die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung von Verständigung und Toleranz durch

die Regierungen sowie zwischen den Minderheiten für den Schutz und die Förderung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten von zentraler Bedeutung sind;

6. *appelliert* an die Staaten, nach Bedarf bilaterale und multilaterale Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten in ihren Ländern im Einklang mit der Erklärung zu schützen;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen, namentlich für die Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten, zur Verfügung zu stellen, damit diese ihnen in Situationen helfen, die bereits bestehen oder sich entwickeln könnten und bei denen es um Minderheiten geht;

8. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Rahmen ihres Mandats die Verwirklichung der Erklärung zu fördern und zu diesem Zweck auch weiterhin einen Dialog mit den interessierten Regierungen zu führen;

9. *ersucht* die Hohe Kommissarin, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen im Rahmen der mit der Förderung und dem Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten zusammenhängenden Tätigkeiten fortzusetzen und die Arbeit der auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Regionalorganisationen bei ihren Bemühungen zu berücksichtigen;

10. *fordert* die Hohe Kommissarin *auf*, die interinstitutionellen Konsultationen mit den Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen in Minderheitenfragen wieder aufzunehmen, und fordert diese Programme und Organisationen nachdrücklich auf, aktiv zu diesem Prozess beizutragen;

11. *ermutigt* die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten beizutragen;

12. *fordert* die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte *auf*, ihr Mandat unter Mitwirkung eines breiten Spektrums von Teilnehmern auch weiterhin zu erfüllen;

13. *bittet* die Hohe Kommissarin, sich um freiwillige Beiträge zu bemühen, um namentlich durch Schulungsseminare die wirksame Teilhabe von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und Angehörigen von Minderheiten, insbesondere aus Entwicklungsländern, an der Tätigkeit der Arbeitsgruppe für Minderheiten zu erleichtern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die Durchführung

³¹⁵ Die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten wurde mit Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999 in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" umbenannt.

³¹⁶ E/CN.4/Sub.2/1998/18.

³¹⁷ E/CN.4/Sub.2/1999/21.

³¹⁸ A/54/303.

dieser Resolution und namentlich über gute Praktiken im Bereich der Erziehung und der wirksamen Teilhabe von Minderheiten an Entscheidungsprozessen Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 54/163

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/163. Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

eingedenk der in den Artikeln 3, 5, 8, 9 und 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹⁹ verankerten Grundsätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle³²⁰, insbesondere des Artikels 6 des Paktes, in dem es unter anderem heißt, dass niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf und dass wegen strafbarer Handlungen, die von Jugendlichen unter achtzehn Jahren begangen worden sind, nicht die Todesstrafe verhängt werden darf, sowie des Artikels 10, der vorsieht, dass jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden muss,

sowie eingedenk der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³²¹, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³²² und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³²³,

insbesondere unter Hinweis auf Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, wonach jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird,

in Anbetracht des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³²⁴, insbesondere der Verpflichtung der Staaten, Männer und Frauen in allen Phasen von Gerichts- und Strafverfahren gleich zu behandeln,

unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

sich dessen bewusst, dass in Anbetracht der prekären Lage von in Haft befindlichen Kindern und Jugendlichen sowie Frauen und Mädchen besondere Wachsamkeit erforderlich ist,

unter Hinweis auf die Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem³²⁵ und die Einrichtung einer Gruppe für die Koordinierung der technischen Beratung und Hilfe in der Jugendrechtspflege,

betonend, dass das in den anwendbaren internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerte Recht auf Zugang zur Justiz eine wichtige Grundlage für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch die Rechtspflege bildet,

eingedenk dessen, dass es wichtig ist, als einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit die Herrschaft des Rechts zu verankern und die Menschenrechte in der Rechtspflege zu fördern, insbesondere in Postkonflikt-situationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/124 vom 12. Dezember 1997 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/39 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998³²⁶ und der Resolution 1999/28 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999 über Jugendrechtspflege,

1. *erklärt erneut*, dass es wichtig ist, dass alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Normen der Vereinten Nationen voll und wirksam angewandt werden;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, alles zu tun, um für wirksame Mechanismen und Verfahren auf dem Gebiet der Gesetzgebung sowie für ausreichende Finanzmittel zu sorgen, damit die volle Anwendung dieser Normen gewährleistet ist;

3. *bittet* die Regierungen, allen Richtern, Anwälten, Staatsanwälten, Sozialarbeitern, Einwanderungs- und Polizeibeamten sowie anderen in Betracht kommenden Berufsgruppen, einschließlich in internationalen Feldeinsätzen tätigen Personals, eine unter anderem auch den Faktor Geschlecht berücksichtigende Fortbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendrechtspflege, ange-deihen zu lassen;

4. *unterstreicht* die besondere Notwendigkeit, die einzelstaatlichen Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege in Postkonfliktsituationen zu stärken, insbesondere durch eine Reform des Gerichtswesens, der Polizei und des Strafvollzugs;

5. *bittet* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen angeboten wird, um ihre einzelstaatlichen Kapazi-

³¹⁹ Resolution 217 A (III).

³²⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage und Resolution 44/128, Anlage.

³²¹ Resolution 39/46, Anlage.

³²² Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³²³ Resolution 44/25, Anlage.

³²⁴ Resolution 34/180, Anlage.

³²⁵ Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

³²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

täten und ihre Infrastruktur auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;

6. *bittet* die internationale Gemeinschaft, auf Ersuchen um finanzielle und technische Hilfe zur Verbesserung und Stärkung der Rechtspflege wohlwollend zu reagieren;

7. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die Mechanismen der Menschenrechtskommission und ihrer Nebenorgane, namentlich die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen, *auf*, Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen zur Bereitstellung Beratender Dienste und technischer Hilfe;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Hohe Kommissarin der Frage der Jugendrechtspflege erhöhte Aufmerksamkeit widmet, und ermutigt sie, in dieser Hinsicht im Rahmen ihres Mandats weitere Aktivitäten zu unternehmen;

9. *legt* den Regionalkommissionen, Sonderorganisationen und Instituten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der einzelstaatlichen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen, *nahe*, ihre Aktivitäten zur Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege weiterzuentwickeln;

10. *fordert* die Gruppe für die Koordinierung der technischen Beratung und Hilfe in der Jugendrechtspflege *auf*, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern zu verstärken, Informationen auszutauschen und ihre Kapazitäten und Interessen zu vereinen, um die Wirksamkeit der Programmausführung zu erhöhen;

11. *bittet* die Menschenrechtskommission und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege eng miteinander abzustimmen;

12. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Strukturen für die Rechtspflege und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in Postkonfliktsituationen wieder aufzubauen und zu stärken, und ersucht den Generalsekretär, eine systemweite Koordinierung und Kohärenz der Programme und Aktivitäten der auf dem Gebiet der Rechtspflege in Postkonfliktsituationen tätigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der über die Feldmissionen der Vereinten Nationen gewährten Hilfe, sicherzustellen;

13. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 54/164

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen ohne Gegenstimme bei 58 Enthaltungen³²⁷ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/164. Menschenrechte und Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²⁸, der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³²⁹ und den Internationalen Menschenrechtspakten³³⁰,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen³³¹,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³³² und in denen die Konferenz bekräftigt hat, dass der Terrorismus in der Tat auf die Zerstörung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/122 vom 20. Dezember 1993, 49/185 vom 23. Dezember 1994, 50/186 vom 22. Dezember 1995 und 52/133 vom 12. Dezember 1997,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 52/133, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Auswirkungen des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten einzuholen,

unter Hinweis auf die früheren Resolutionen der Menschenrechtskommission und insbesondere Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/27 vom 26. April 1999³³³ sowie den einschlägigen Resolutionen der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte³³⁴,

höchst beunruhigt darüber, dass trotz der Maßnahmen, die auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden, nach wie vor terroristische Handlungen jeder Form und Ausprägung vorkommen, deren Ziel darin besteht, die Menschenrechte zu nichte zu machen,

³²⁷ Einzelheiten siehe Anhang II.

³²⁸ Resolution 217 A (III).

³²⁹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

³³⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³³¹ Siehe Resolution 50/6.

³³² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³³³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³³⁴ Die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten wurde mit Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999 in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" umbenannt.

eingedenk dessen, dass das wichtigste und grundlegendste Menschenrecht das Recht auf Leben ist,

sowie eingedenk dessen, dass Terrorismus ein Umfeld schafft, das das Recht der Menschen auf ein Leben frei von Furcht zunichte macht,

erneut erklärend, dass alle Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, und dass jeder Einzelne bestrebt sein sollte, ihre universelle und effektive Anerkennung und Einhaltung zu sichern,

ernsthaft besorgt über die flagranten Verletzungen der Menschenrechte, die von terroristischen Gruppen begangen werden,

zutiefst beklagend, dass mehr und mehr unschuldige Menschen, darunter auch Frauen, Kinder und ältere Menschen, von Terroristen im Zuge wahlloser und willkürlicher Gewalt- und Terrorhandlungen, die unter keinerlei Umständen gerechtfertigt werden können, getötet, massakriert und verstümmelt werden,

mit großer Besorgnis über die immer enger werdenden Verbindungen zwischen terroristischen Gruppen und anderen kriminellen Organisationen, die auf nationaler und internationaler Ebene illegalen Waffen- und Drogenhandel betreiben, sowie über die sich daraus ergebende Begehung von schweren Verbrechen wie Mord, Erpressung, Entführung, Körperverletzung, Geiselnahme und Raub,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um denjenigen, die terroristische Handlungen planen, finanzieren oder begehen, sichere Zufluchtsorte zu verwehren, indem sie sicherstellen, dass diese Personen ergriffen und strafrechtlich verfolgt oder ausgeliefert werden,

eingedenk der Notwendigkeit, die Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Leben, und die Garantien zu schützen, die die einschlägigen Grundsätze und Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte dem Einzelnen geben,

erneut erklärend, dass alle Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus unter strikter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen erfolgen müssen,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit den Opfern des Terrorismus;

2. *verurteilt* die Verletzungen des Rechts auf ein Leben frei von Furcht sowie des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit;

3. *verurteilt erneut unmissverständlich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen als Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Demokratie zu beseitigen, wobei sie die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen, rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, die pluralistische Bürgergesell-

schaft untergraben und schädliche Folgen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten nach sich ziehen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen zu ergreifen, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel, wo und von wem er begangen wird, zu verhindern, zu bekämpfen und zu beseitigen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene beim Kampf gegen den Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, zu verstärken, mit dem Ziel, den Terrorismus letztendlich zu beseitigen;

6. *verurteilt* die Aufstachelung zu ethnisch motiviertem Hass, Gewalttätigkeit und Terrorismus;

7. *lobt* diejenigen Regierungen, die als Antwort auf die Verbalnote des Generalsekretärs vom 16. August 1999 ihre Auffassungen zu den Auswirkungen des Terrorismus mitgeteilt haben;

8. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs³³⁵ und ersucht ihn, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Auswirkungen des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten auch weiterhin einzuholen, mit dem Ziel, diese in seinen Bericht aufzunehmen;

9. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 54/165

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 99 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 64 Enthaltungen³³⁶ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/165. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied herbeizuführen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³³⁷ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³³⁸,

³³⁵ A/54/439.

³³⁶ Einzelheiten siehe Anhang II.

³³⁷ Resolution 217 A (III).

³³⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³³⁹ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³³⁹,

in Bekräftigung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung mit ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedet hat,

in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss,

im Bewusstsein dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie anfälliger für positive wie negative äußere Entwicklungen, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, macht,

sowie im Bewusstsein dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimensionen aufweist, die sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirken,

in der Erkenntnis, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

in Anbetracht dessen, dass die Menschen eine Welt anstreben, in der die Kulturen, Identitäten und Menschenrechte geachtet werden, und dass sie sich dementsprechend dafür einsetzen, dass alle Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die durch die Globalisierung berührt werden, mit diesen Zielen vereinbar sind,

1. ist sich dessen bewusst, dass die Globalisierung auf Grund ihrer Auswirkungen unter anderem auf die Rolle des Staates zwar Folgen für die Menschenrechte haben kann, dass aber die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte in erster Linie Aufgabe des Staates ist;

2. unterstreicht daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte zu analysieren;

3. nimmt davon Kenntnis, dass die Menschenrechtskommission die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte³⁴⁰ ersucht hat, auf der Grundlage der Berichte der Vertragsorgane, der Sonderberichterstatter, der unabhängigen Sachverständigen und der Arbeitsgruppen der Kommission eine Studie zur Frage der Globalisierung und ihrer Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

³³⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁴⁰ Die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten wurde mit Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999 in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" umbenannt.

te durchzuführen, die die Kommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung behandeln wird;

4. ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der verschiedenen Auffassungen der Mitgliedstaaten der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte vorzulegen.

RESOLUTION 54/166

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/166. Schutz von Migranten

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴¹ verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

in Bekräftigung der von der Weltkonferenz über Menschenrechte³⁴², der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³⁴³, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung³⁴⁴ und der Vierten Weltfrauenkonferenz³⁴⁵ verabschiedeten Bestimmungen betreffend Migranten,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/44 der Menschenrechtskommission vom 27. April 1999 über die Menschenrechte von Migranten³⁴⁶ sowie ihrem Beschluss, einen Sonderberichterstatter über die Menschenrechte von Migranten zu ernennen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/144 vom 13. Dezember 1985, mit der sie die Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben, gebilligt hat,

in Anbetracht der unsicheren Lage, in der sich Migranten häufig befinden, unter anderem wegen ihrer Abwesenheit aus dem Herkunftsstaat und der Schwierigkeiten auf Grund der Unterschiede in Sprache, Bräuchen und Kultur sowie der wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten und Hindernisse, die

³⁴¹ Resolution 217 A (III).

³⁴² Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁴³ Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

³⁴⁴ Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

³⁴⁵ Siehe *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4. - 15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

³⁴⁶ *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

Migranten, die nicht über die erforderlichen Dokumente verfügen oder deren Status nicht geregelt ist, bei der Rückkehr in ihren Herkunftsstaat im Wege stehen,

zutiefst besorgt über die in verschiedenen Teilen der Welt auftretenden Ausprägungen von Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Migranten, insbesondere Frauen und Kinder, gerichteten Formen von Diskriminierung sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung,

erfreut über das wachsende Interesse der internationalen Gemeinschaft an dem wirksamen und umfassenden Schutz der Menschenrechte aller Migranten und unterstreichend, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten sicherzustellen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Empfehlungen, die die von der Menschenrechtskommission eingerichtete Arbeitsgruppe zwischenstaatlicher Sachverständiger über die Menschenrechte von Migranten zur Verstärkung der Förderung, des Schutzes und der Verwirklichung der Menschenrechte von Migranten abgegeben hat³⁴⁷,

feststellend, dass die Staaten Anstrengungen unternommen haben, um den internationalen Menschenhandel mit Migranten zu bestrafen und die Opfer dieser illegalen Tätigkeit zu schützen,

Kenntnis nehmend von den Entscheidungen der zuständigen internationalen Gerichtsorgane zu Fragen im Zusammenhang mit Migranten, insbesondere dem von dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte am 1. Oktober 1999 abgegebenen Gutachten OC-16/99 betreffend das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren,

1. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihrer jeweiligen Verfassungsordnung sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴¹ und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind, namentlich den Internationalen Menschenrechtspakten³⁴⁸, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁴⁹, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁵⁰, der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen³⁵¹, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁵², dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁵³ und den anderen anwendbaren internatio-

nenal Menschenrechtsübereinkünften, die Menschenrechte aller Migranten wirksam zu fördern und zu schützen;

2. *verurteilt nachdrücklich* jede Form der Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit im Zusammenhang mit dem Zugang zu Arbeitsplätzen, beruflicher Ausbildung, Wohnraum, Schulbildung, Gesundheits- und sozialen Diensten sowie anderen Diensten, die zur Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind, und begrüßt die aktive Rolle der staatlichen und der nichtstaatlichen Organisationen bei der Bekämpfung des Rassismus und bei der Gewährung von Hilfe für die Opfer rassistischer Handlungen, einschließlich Migranten;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Einwanderungspolitik zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern, um alle diskriminierenden Politiken und Praktiken zu beseitigen, die gegen Migranten gerichtet sind, und richtliniengebenden Staatsbeamten sowie Polizei-, Einwanderungs- und anderen zuständigen Beamten eine Spezialausbildung angedeihen zu lassen, und unterstreicht damit, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die einer größeren Eintracht und vermehrter Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind;

4. *erklärt erneut*, dass alle Staaten die allgemein anerkannten Menschenrechte von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, unabhängig von ihrem rechtlichen Status voll schützen und sie human behandeln müssen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe und Schutz, namentlich im Rahmen des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen³⁵⁴ im Zusammenhang mit dem Recht auf konsularische Hilfe aus dem Herkunftsland;

5. *begrüßt* den Beschluss der Menschenrechtskommission, einen Sonderberichterstatte über die Menschenrechte von Migranten zu ernennen, der untersuchen soll, wie die Hindernisse beseitigt werden können, die dem vollen und wirksamen Schutz der Menschenrechte dieser anfälligen Gruppe entgegenstehen, namentlich die Hindernisse und Schwierigkeiten hinsichtlich der Rückkehr von Migranten, die nicht über die erforderlichen Dokumente verfügen oder deren Status nicht geregelt ist, und der folgende Aufgaben hat:

a) Einholung von Informationen aus allen einschlägigen Quellen, namentlich von den Migranten selbst, über Verstöße gegen die Menschenrechte von Migranten und ihren Familienangehörigen;

b) Ausarbeitung geeigneter Empfehlungen zur Verhütung und Wiedergutmachung von Verstößen gegen die Menschenrechte von Migranten, wo immer sie begangen werden;

c) Förderung der wirksamen Anwendung der einschlägigen internationalen Regeln und Normen zu dieser Frage;

d) Empfehlung von Maßnahmen, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu ergreifen sind, um Ver-

³⁴⁷ E/CN.4/1999/80, Ziffern 102-124.

³⁴⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁴⁹ Resolution 39/46, Anlage.

³⁵⁰ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³⁵¹ Resolution 45/158, Anlage.

³⁵² Resolution 34/180, Anlage.

³⁵³ Resolution 44/25, Anlage.

³⁵⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638.

stößen gegen die Menschenrechte von Migranten ein Ende zu setzen;

e) Berücksichtigung einer geschlechtsspezifischen Perspektive bei der Einholung und Analyse von Informationen, mit besonderer Aufmerksamkeit auf Fällen von mehrfacher Diskriminierung und Gewalt gegen Migrantinnen;

6. *ersucht* alle Regierungen, mit der Sonderberichterstatterin bei der Wahrnehmung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben und Pflichten uneingeschränkt zu kooperieren und alle erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen, namentlich indem sie umgehend auf ihre dringenden Appelle reagieren;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, innerstaatliche Strafgesetze zur Bekämpfung des internationalen Menschenhandels mit Migranten zu erlassen, die insbesondere den Fällen von Menschenhandel Rechnung tragen sollen, die Migranten in Lebensgefahr bringen oder verschiedene Formen der Knechtschaft oder Ausbeutung, wie beispielsweise Schuldknechtschaft, sexuelle Ausbeutung oder Ausbeutung der Arbeitskraft, umfassen, und die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieses Menschenhandels zu verstärken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/167

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/167. Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt über die beängstigend hohe Zahl der Binnenvertriebenen in der ganzen Welt, denen in nur unzureichendem Ausmaß Schutz und Unterstützung zuteil wird, sowie im Bewusstsein des ernststen Problems, das der internationalen Gemeinschaft daraus erwächst,

im Bewusstsein der Menschenrechtsdimension und der humanitären Dimension des Problems der Binnenvertriebenen und der Verantwortung, die sich daraus für die Staaten und die internationale Gemeinschaft ergibt, nach Methoden und Möglichkeiten zu suchen, wie ihrem Bedarf an Schutz und Unterstützung besser entsprochen werden könnte,

unter Hinweis auf die einschlägigen Normen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und des entsprechenden Flüchtlingsrechts und betonend, dass sie im Hinblick auf Binnenvertriebene besser umgesetzt werden müssen,

sowie unter Hinweis auf das Gewicht, das in der Erklärung und im Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonfe-

renz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden³⁵⁵, auf die Notwendigkeit der Ausarbeitung globaler Strategien zur Bewältigung des Problems der Binnenvertreibung gelegt wird,

unter Missbilligung der Praktiken der Zwangsvertreibung, insbesondere der ethnischen Säuberung, und ihrer negativen Folgen für die Ausübung der grundlegenden Menschenrechte durch große Bevölkerungsgruppen,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die der Beauftragte des Generalsekretärs für Binnenvertriebene bisher erzielt hat, was die Erarbeitung eines rechtlichen Rahmens, die Analyse institutioneller Vorkehrungen, die Einleitung eines Dialogs mit den Regierungen und die Herausgabe einer Reihe von Berichten über die Situation in bestimmten Ländern sowie Vorschläge für Abhilfemaßnahmen betrifft,

mit Genugtuung über die Zusammenarbeit, die zwischen dem Beauftragten des Generalsekretärs und den Vereinten Nationen sowie den anderen internationalen und regionalen Organisationen eingerichtet wurde, insbesondere die Teilnahme des Beauftragten des Generalsekretärs an den Tagungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und seiner Nebenorgane, und in Befürwortung der weiteren Stärkung dieser Zusammenarbeit mit dem Ziel, Strategien zur Verbesserung der Unterstützung des Schutzes und der Entwicklungschancen von Binnenvertriebenen zu fördern,

sowie mit Genugtuung über die Veröffentlichung und weite Verbreitung der vom Beauftragten des Generalsekretärs erstellten Zusammenstellung und Analyse von Rechtsnormen³⁵⁶, insbesondere der Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen³⁵⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/130 vom 12. Dezember 1997,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene³⁵⁸;

2. *spricht* dem Beauftragten des Generalsekretärs *ihre Anerkennung aus* für die Tätigkeiten, die er trotz der knappen ihm zur Verfügung stehenden Mittel bisher durchgeführt hat, sowie für die Katalysatorfunktion, die er nach wie vor wahrnimmt, indem er der Öffentlichkeit die Not der Binnenvertriebenen stärker bewusst macht;

3. *legt* dem Beauftragten des Generalsekretärs *nahe*, auch weiterhin die Ursachen von Binnenvertreibungen, die Bedürfnisse der Vertriebenen sowie Vorbeugungsmaßnahmen und Möglichkeiten zu analysieren, wie den Binnenvertriebenen mehr Schutz, mehr Unterstützung und mehr Lösungen, einschließlich der sicheren Rückkehr, geboten werden könnten;

³⁵⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁵⁶ E/CN.4/1998/53 und Add.1 und 2.

³⁵⁷ E/CN.4/1998/53/Add.2.

³⁵⁸ Siehe A/54/409.

4. *legt* dem Beauftragten des Generalsekretärs *außerdem nahe*, bei seiner Überprüfung dem Schutz- und Hilfebedarf von Frauen und Kindern auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, in Anbetracht des diesbezüglichen strategischen Ziels in der auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Erklärung und Aktionsplattform von Beijing³⁵⁹;

5. *begrüßt* die Studie, die der Beauftragte des Generalsekretärs erstellt hat, mit dem Ziel, eine umfassende Strategie zur Verbesserung des Schutzes, der Unterstützung und der Entwicklungschancen von Binnenvertriebenen zu fördern³⁶⁰;

6. *stellt fest*, dass der Beauftragte des Generalsekretärs auf der Grundlage seiner Zusammenstellung und Analyse von Rechtsnormen einen umfassenden Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen ausgearbeitet hat, insbesondere die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen³⁵⁷;

7. *begrüßt* es, dass der Beauftragte des Generalsekretärs in seinem Dialog mit den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Leitgrundsätze herangezogen hat, und ersucht ihn, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

8. *stellt mit Genugtuung fest*, dass die Organisationen der Vereinten Nationen, die regionalen und die nichtstaatlichen Organisationen die Leitgrundsätze für ihre Arbeit heranziehen, und befürwortet ihre weitere Verbreitung und Anwendung;

9. *fordert* alle Regierungen, insbesondere die Regierungen von Ländern, in denen es zu Binnenvertreibungen kommt, *auf*, die Tätigkeit des Beauftragten des Generalsekretärs auch künftig zu erleichtern, legt ihnen nahe, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Beauftragten zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit er die dort auftretenden Probleme gründlicher untersuchen und analysieren kann, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;

10. *bittet* die Regierungen, im Dialog mit dem Beauftragten des Generalsekretärs den Empfehlungen und Anregungen, die er ihnen im Einklang mit seinem Mandat unterbreitet hat, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und ihn über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

11. *fordert* alle in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und Entwicklung *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Generalsekretärs zu verstärken, indem sie insbesondere über den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit ausarbeiten, mit dem Ziel, den Schutz, die Unterstützung und die Entwicklungschancen von Binnenvertriebenen zu fördern, und ihm jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen;

12. *begrüßt* die Anstrengungen zur Einrichtung eines globalen Informationssystems über Binnenvertriebene, für das sich der Beauftragte des Generalsekretärs eingesetzt hat, und legt den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses nahe, sich weiterhin an diesen Anstrengungen zu beteiligen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, seinem Beauftragten jede erforderliche Hilfe für die wirksame Wahrnehmung seines Mandats zu gewähren;

14. *ersucht* den Beauftragten des Generalsekretärs, zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen;

15. *beschließt*, ihre Behandlung der Frage des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 54/168

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 91 Stimmen bei 59 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen³⁶¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/168. Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Ziels der Vereinten Nationen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, mit der sie die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen gebilligt hat,

ferner unter Hinweis auf den in Artikel 2 Absatz 7 der Charta verankerten Grundsatz, wonach aus der Charta eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund der Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden kann,

³⁵⁹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

³⁶⁰ Roberta Cohen und Francis M. Deng, *Masses in Flight: The Global Crisis of Internal Displacement* (Massen auf der Flucht: Die globale Krise der Binnenvertreibung) (Washington, D.C., Brookings Institution Press, 1998).

³⁶¹ Einzelheiten siehe Anhang II.

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, sich an die Grundsätze der Charta und die Resolutionen der Vereinten Nationen über das Recht auf Selbstbestimmung zu halten, auf Grund dessen alle Völker ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen können,

aner kennend, dass die Grundsätze der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei der Abhaltung von Wahlen zu achten sind,

sowie aner kennend, dass es eine reiche Vielfalt von politischen Systemen und von Wahlmodellen auf der Welt gibt, die auf einzelstaatlichen und regionalen Besonderheiten und unterschiedlichen Voraussetzungen gründen,

betonend, dass es Sache der Staaten ist, für Mittel und Wege zu sorgen, die die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen erleichtern,

mit Genugtuung über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁶² und in denen die Konferenz bekräftigt hat, dass die Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta durchgeführt werden sollen,

1. *wiederholt*, dass auf Grund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker alle Völker das Recht haben, frei und ohne Einmischung von außen ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat verpflichtet ist, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten;

2. *erklärt erneut*, dass die Völker das Recht haben, ohne Einmischung von außen Wahlmethoden festzulegen und Wahlinstitutionen einzurichten, und dass die Staaten infolgedessen im Einklang mit ihrer Verfassung und ihrem innerstaatlichen Recht für die erforderlichen Mechanismen und Verfahren sorgen sollen, die die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen erleichtern;

3. *erklärt außerdem erneut*, dass alle Aktivitäten, mit denen versucht wird, sich in den freien Ablauf einzelstaatlicher Wahlvorgänge, insbesondere in den Entwicklungsländern, direkt oder indirekt einzumischen, oder mit denen beabsichtigt wird, die Ergebnisse dieser Wahlvorgänge zu beeinflussen, gegen Geist und Buchstaben der Grundsätze verstoßen, die in der Charta und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen verankert sind;

4. *erklärt ferner erneut*, dass den Mitgliedstaaten von den Vereinten Nationen gewährte Wahlhilfe auf Ersuchen der

interessierten Staaten oder unter besonderen Umständen wie im Fall der Entkolonialisierung oder im Kontext regionaler oder internationaler Friedensprozesse bereitgestellt werden soll;

5. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, keine politischen Parteien oder Gruppen in anderen Staaten zu finanzieren und keine sonstigen Handlungen vorzunehmen, die deren Wahlvorgänge untergraben;

6. *verurteilt* jede bewaffnete Angriffshandlung und jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Völker, ihre gewählten Regierungen oder ihre rechtmäßigen politischen Führer;

7. *erklärt erneut*, dass alle Länder nach der Charta verpflichtet sind, das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten sowie ihr Recht, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 54/169

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 95 Stimmen bei einer Gegenstimme und 66 Enthaltungen³⁶³ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/169. Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁶⁴,

betonend, dass die Familienzusammenführung von legalen Migranten, wie in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³⁶⁵ erklärt wird, ein wichtiger Faktor bei internationalen Migrationsbewegungen ist und dass Geldüberweisungen legaler Migranten in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/143 vom 9. Dezember 1998,

³⁶³ Einzelheiten siehe Anhang II.

³⁶⁴ Resolution 217 A (III).

³⁶⁵ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

³⁶² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Migranten sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, keine als Zwangsmaßnahmen konzipierten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die legale Migranten, ob Einzelpersonen oder Gruppen, diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht beeinträchtigen, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen;

5. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 54/170

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/170. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltene Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, verabschiedet hat,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig die Erklärung ist,

überzeugt von der wichtigen Rolle, die der Menschenrechtskommission bei den Folgemaßnahmen zu der Erklärung zukommt,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten engagieren, auf Grund dieser Tätigkeiten Drohungen, Drangsalierungen und Unsicherheit ausgesetzt sind,

1. *fordert* die Regierungen, die Sonderorganisationen und die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nicht-

staatlichen Organisationen *auf*, auf Ersuchen des Generalsekretärs und auf der Grundlage der Resolution 1999/66 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999³⁶⁶ Vorschläge und Ideen zu unterbreiten, die einen wesentlichen Beitrag dazu leisten sollen, dass die Arbeit an der Umsetzung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, weiter vorangeht;

2. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung den Bericht zu behandeln, den der Generalsekretär gemäß der Kommissionsresolution 1999/66 erstellen wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 54/171

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/171. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁶⁷ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁶⁸ verankerten Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf das am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichnete Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts³⁶⁹, einschließlich des Teils III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/145 vom 9. Dezember 1998 und die Resolution 1999/76 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999³⁷⁰ und die früheren einschlägigen Resolutionen,

in der Erwägung, dass die tragische Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und

³⁶⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁶⁷ Resolution 217 A (III).

³⁶⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁶⁹ A/46/608-S/23177, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177.

³⁷⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen verlangt wird,

in dem Wunsche, die internationale Gemeinschaft möge sich weiterhin bereit erklären, bei den Bestrebungen zur Untersuchung der tragischen Geschichte Kambodschas behilflich zu sein, namentlich was die Verantwortung für die in der Vergangenheit begangenen Verbrechen gegen das Völkerrecht, beispielsweise Völkermordhandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, betrifft,

eingedenk des Schreibens des Generalsekretärs vom 15. März 1999 an den Präsidenten der Generalversammlung und an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁷¹ sowie des Berichts der Sachverständigengruppe, die der Generalsekretär auf das Ersuchen der kambodschanischen Behörden um Hilfe bei der Auseinandersetzung mit den in der Vergangenheit erfolgten schweren Verstößen gegen das kambodschanische Recht und das Völkerrecht eingesetzt hat³⁷²,

aner kennend, dass es ein legitimes Anliegen der Regierung und des Volkes von Kambodscha ist, international akzeptierte Grundsätze der Gerechtigkeit anzustreben und nach nationaler Aussöhnung zu trachten,

sowie aner kennend, dass die individuelle Verantwortlichkeit der Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen zentraler Bestandteil jedes wirksamen Rechtsbehelfs für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen ist und ein Schlüsselement darstellt, wenn es darum geht, ein faires und gerechtes Justizsystem und letztendlich Aussöhnung und Stabilität innerhalb eines Staates zu gewährleisten,

unter Begrüßung der Rolle, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte nach wie vor bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Kambodscha spielt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Regierung Kambodschas über seinen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha und in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha dabei behilflich zu sein, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass angemessene Ressourcen bereitgestellt werden, damit die operative Präsenz des Amtes des Hohen Kommissars in Kambodscha ihre Aufgaben weiter wahrnehmen kann, und den Sonderbeauftragten zu befähigen, seine Aufgaben auch künftig zügig wahrzunehmen;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁷³ und nimmt insbesondere Kenntnis von den Überlegungen, die der Sonderbeauftragte über das Problem der Straflosigkeit, die Notwendigkeit der Förderung und des Schutzes der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt und der Schaffung eines Rechtsstaats und über die Notwendigkeit einer Polizei- und Militärreform anstellt;

3. *begrüßt* es, dass die Regierung Kambodschas der Verlängerung der Vereinbarung über das Büro des Hohen Kommissars in Phnom Penh bis März 2002 zugestimmt hat, wodurch das Büro seine Tätigkeit fortsetzen und seine Programme auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit weiterführen kann, und legt der Regierung nahe, auch künftig mit dem Büro zusammenzuarbeiten;

4. *fordert* die Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein unabhängiges, unparteiisches und effektives Justizsystem aufzubauen, namentlich durch die baldige Verabschiedung des Entwurfs eines Richtergesetzes, eines Strafgesetzbuches und einer Strafprozessordnung sowie durch die Reform der Justizverwaltung, und appelliert an die internationale Gemeinschaft, die Regierung hierbei zu unterstützen;

5. *würdigt* die von der Regierung Kambodschas unternommenen Anstrengungen im Hinblick auf die Überprüfung von Polizei und Militär und die erklärte Zusage, diese abzubauen, fordert die Regierung nachdrücklich auf, durch weitere Maßnahmen eine wirksame Reform mit dem Ziel professioneller und unparteiischer Polizei- und Militärkräfte durchzuführen, und bittet die internationale Gemeinschaft, die Regierung hierbei zu unterstützen;

6. *würdigt außerdem* die wichtige und wertvolle Rolle der nichtstaatlichen Organisationen in Kambodscha unter anderem beim Aufbau der Zivilgesellschaft, und legt der Regierung Kambodschas nahe, auch weiterhin mit diesen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Menschenrechte in Kambodscha zu stärken und ihnen Geltung zu verschaffen;

7. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Tätigkeiten des staatlichen kambodschanischen Menschenrechtskomitees, der Kommission der Nationalversammlung für Menschenrechte und die Entgegennahme von Beschwerden und der Senatskommission für Menschenrechte und die Entgegennahme von Beschwerden, und begrüßt die ersten Bemühungen um die Schaffung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtskommission, die auf internationalen Normen wie zum Beispiel den Pariser Grundsätzen³⁷⁴ gründen soll, und ersucht das Amt des Hohen Kommissars, bei diesen Bemühungen Rat und technische Hilfe zu gewähren;

8. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die zahlreichen Menschenrechtsverletzungen, namentlich außerge-

³⁷¹ A/53/850-S/1999/231; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for January, February and March 1999*, Dokument S/1999/231.

³⁷² Ebd., Anlage.

³⁷³ A/54/353.

³⁷⁴ Siehe Resolution 48/134, Anlage.

richtliche Hinrichtungen, Folter, ungesetzliche Festnahmen und Inhaftnahmen, die in den Berichten des Sonderbeauftragten im Einzelnen beschrieben sind, und stellt fest, dass die Regierung Kambodschas bei der Auseinandersetzung mit diesen Fragen gewisse Fortschritte erzielt hat;

9. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die in Kambodscha herrschende Straflosigkeit, würdigt die Bereitschaft der Regierung Kambodschas, sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen, und ihre diesbezüglichen Anstrengungen, wie etwa die Änderung von Artikel 51 des Beamtengesetzes von 1994, und fordert die Regierung auf, mit Vorrang weitere Maßnahmen zu ergreifen, um nach Maßgabe eines ordnungsgemäßen Verfahrens und im Einklang mit internationalen Menschenrechtsnormen dringend gegen alle diejenigen zu ermitteln, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, und sie strafrechtlich zu verfolgen;

10. *erklärt erneut*, dass die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der jüngsten Geschichte Kambodschas von den Roten Khmer begangen wurden, begrüßt den endgültigen Zusammenbruch der Roten Khmer, der den Weg für Ermittlungen gegen ihre Führer und ihre Strafverfolgung geebnet hat, und nimmt mit Interesse Kenntnis von den Schritten, die die Regierung Kambodschas unternommen hat, um die Führer der Roten Khmer, die die größte Verantwortung für die schwersten Menschenrechtsverletzungen tragen, vor Gericht zu bringen;

11. *appelliert nachdrücklich* an die Regierung Kambodschas, dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen, die die größte Verantwortung für die schwersten Menschenrechtsverletzungen tragen, im Einklang mit internationalen Normen der Gerechtigkeit, der Fairness und eines ordnungsgemäßen Verfahrens zur Rechenschaft gezogen werden, begrüßt die Anstrengungen des Sekretariats und der Akteure der internationalen Gemeinschaft, der Regierung hierbei behilflich zu sein, und ermutigt die Regierung, auch künftig mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um eine Vereinbarung zu erzielen;

12. *erklärt erneut*, dass die Gewährleistung der Sicherheit von Personen sowie des Rechts auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sowie der freien Meinungsäußerung weiterhin besonderen Vorrang genießt;

13. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass die bevorstehenden Kommunalwahlen in freier und fairer Weise durchgeführt werden, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, die Kommunalwahlen dementsprechend vorzubereiten;

14. *begrüßt* es, dass die Regierung Kambodschas, insbesondere das Ministerium für Frauenangelegenheiten und Veteranen, einen Fünfjahresplan verabschiedet hat und dass die Regierung auch weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsstellung der Frau getroffen hat, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, auch künftig geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, namentlich im politischen und öffentlichen Leben des Landes, zu ergreifen, alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und alle

notwendigen Schritte zu unternehmen, um ihren Verpflichtungen als Vertragspartei des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁷⁵ nachzukommen, namentlich indem sie um technische Hilfe ersucht;

15. *lobt* die Initiativen, die die Regierung Kambodschas in jüngster Zeit ergriffen hat, um zufriedenstellende Gesundheitsbedingungen zu schaffen, und die hierbei erzielten Fortschritte, fordert die Regierung auf, auch künftig weitere Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Ziels zu ergreifen und dabei den Schwerpunkt auf die Schaffung zufriedenstellender Gesundheitsbedingungen für Frauen und Kinder und Minderheiten- und auf das HIV/Aids-Problem zu legen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Regierung hierbei auch künftig zu unterstützen;

16. *lobt außerdem* die fortgesetzten Bemühungen, die die Regierung Kambodschas zusammen mit nichtstaatlichen Organisationen und örtlichen Behörden unternimmt, um die Qualität des Bildungswesens und den Zugang zur Bildung zu verbessern, und fordert, dass weitere Maßnahmen getroffen werden, um das Recht der kambodschanischen Kinder auf Bildung, insbesondere auf der Primarstufe, zu gewährleisten, im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁷⁶, und ersucht die internationale Gemeinschaft, Hilfe für die Verwirklichung dieses Ziels bereitzustellen;

17. *begrüßt* den Fünfjahresplan gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern in Kambodscha, und ermutigt die Regierung Kambodschas, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften und sonstige Maßnahmen zur Unterstützung des Plans getroffen werden, um das Problem der Kinderprostitution und des Kinderhandels in Kambodscha anzugehen;

18. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von dem Problem der Kinderarbeit, fordert die Regierung Kambodschas auf, arbeitenden Kindern angemessene Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen zu gewährleisten und insbesondere die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verbieten, und bittet die Internationale Arbeitsorganisation, auch künftig die diesbezüglich erforderliche Hilfe bereitzustellen;

19. *nimmt außerdem mit ernster Besorgnis Kenntnis* von den Bedingungen in den Gefängnissen Kambodschas, nimmt mit Interesse Kenntnis von der kürzlichen Verabschiedung der Proklamation über die Gefängnisverwaltung und die Gefängnisordnung, würdigt die weiterhin geleistete internationale Hilfe zur Verbesserung der materiellen Haftbedingungen, und fordert die Regierung Kambodschas auf, die zur Verbesserung der Bedingungen in den Gefängnissen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung eines Mindeststandards an Ernährung und Gesundheitsversorgung;

³⁷⁵ Resolution 34/180, Anlage.

³⁷⁶ Resolution 44/25, Anlage.

20. *verurteilt* die rassistische Rhetorik und die Gewalttaten gegen ethnische Minderheiten, fordert nachdrücklich die unverzügliche Beendigung von rassistischen Gewalttaten und Verunglimpfung, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, alles zu tun, um ihren Verpflichtungen als Vertragsstaat des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁷⁷ nachzukommen, namentlich indem sie um technische Hilfe ersucht;

21. *begrüßt* insbesondere die vor kurzem von der Regierung Kambodschas ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Holzeinschlags, der die volle Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vieler kambodschaner, einschließlich der autochthonen Bevölkerungsgruppen, ernsthaft bedroht, bekundet ihre Hoffnung, dass diese Anstrengungen seitens der Regierung fortgesetzt werden und nimmt mit Interesse Kenntnis von der derzeitigen Überprüfung des Bodenrechts;

22. *begrüßt außerdem* die Vorlage der Erstberichte Kambodschas nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁶⁸, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, bittet die Regierung Kambodschas, die Empfehlungen aufzugreifen, die der Menschenrechtsausschuss im Zusammenhang mit dem nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁷⁸ vorgelegten Bericht abgegeben hat, fordert die Regierung auf, ihren Berichtspflichten nach allen anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte nachzukommen, und ersucht das Büro des Hohen Kommissars in Kambodscha, weiterhin die diesbezüglich erforderliche Hilfe bereitzustellen;

23. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die verheerenden Folgen und die destabilisierenden Auswirkungen des Einsatzes von Antipersonenminen auf die kambodschanische Gesellschaft, begrüßt die Ratifikation des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung³⁷⁹ durch Kambodscha im Juli 1999, ermutigt die Regierung Kambodschas, auch weiterhin die Räumung dieser Minen und die Programme zur Hilfe für die Opfer und zur Aufklärung über die Minengefahr zu unterstützen und entsprechende Anstrengungen zu unternehmen, und lobt die Geberländer für die Beiträge und die Hilfe, die sie dem Antipersonenprogramm zukommen lassen;

24. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die hohe Anzahl der in der kambodschanischen Gesellschaft vorhandenen Kleinwaffen und lobt die Anstrengungen, die die Regierung unternimmt, um die weitere Verbreitung von Waffen einzudämmen;

25. *stellt mit Genugtuung fest*, dass der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Menschenrechtserziehungsprogramm in Kambodscha zur Finanzierung des in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission festgelegten Aktivitätenprogramms des Büros des Hohen Kommissars in Kambodscha heranzieht, und bittet Regierungen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, Stiftungen und Einzelpersonen, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds zu erwägen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Amt des Hohen Kommissars wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, welche Ergebnisse es hierbei erzielt hat und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu Fragen abgegeben hat, die zu seinem Auftrag gehören;

27. *beschließt*, ihre Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 54/172

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 48 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen³⁸⁰ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/172. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/103 vom 12. Dezember 1996, 52/120 vom 12. Dezember 1997 und 53/141 vom 9. Dezember 1998, sowie auf die Resolution 1998/11 der Menschenrechtskommission vom 9. April 1998³⁸¹,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Maßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder zu ihrer Anwendung ermutigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs³⁸², der gemäß der Resolution 1995/45 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995³⁸³ vorgelegt wurde, und den Bericht des

³⁸⁰ Einzelheiten siehe Anhang II.

³⁸¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁸² E/CN.4/1996/45 und Add.1.

³⁸³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr. 1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

³⁷⁷ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³⁷⁸ Siehe CCPR/C/79/Add.108.

³⁷⁹ Siehe CD/1478.

Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 52/120 der Generalversammlung³⁸⁴,

in Anbetracht dessen, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

darin erinnernd, dass die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte die Staaten aufgefordert hat, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehenden einseitigen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Wege stehen³⁸⁵,

eingedenk aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung³⁸⁶, der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden³⁸⁷, sowie der Erklärung von Istanbul über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden³⁸⁸,

tief besorgt darüber, dass trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung und den in letzter Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet worden sind, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen auch weiterhin einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, unter anderem auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Länder und Völker, gegen die sie gerichtet sind, sowie auf Einzelpersonen, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

eingedenk aller Extraterritorialwirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maßnahmen, Politiken und Praktiken mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern richten und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte behindern,

³⁸⁴ A/53/293 und Add.1.

³⁸⁵ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt I, Ziffer 31.

³⁸⁶ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

³⁸⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

³⁸⁸ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

Kenntnis nehmend von den fortlaufenden Bemühungen der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission für das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung³⁸⁹ darstellen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden oder anzuwenden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, insbesondere keine Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹⁰ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *verwirft* einseitige Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen als ein Mittel politischer oder wirtschaftlicher Druckausübung gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise ihrer Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen;

3. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

4. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

5. *fordert* die Menschenrechtskommission *nachdrücklich auf*, bei ihren Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen, einschließlich des Erlasses einzelstaatlicher Gesetze und ihrer extraterritorialen Anwendung, voll zu berücksichtigen;

6. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung vorrangig auf diese Resolution einzugehen;

³⁸⁹ Resolution 41/128, Anlage.

³⁹⁰ Resolution 217 A (III).

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, weiterhin ihre Auffassungen und Auskünfte über die Implikationen und schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen analytischen Bericht hierzu vorzulegen, der praktische Präventivmaßnahmen in dieser Hinsicht hervorhebt;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" mit Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 54/173

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 153 Stimmen ohne Gegenstimme und 11 Enthaltungen³⁹¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/173. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere die Resolutionen 49/190 vom 23. Dezember 1994, 50/185 vom 22. Dezember 1995 und 52/129 vom 12. Dezember 1997,

erneut erklärend, dass Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung von den Vereinten Nationen nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden,

in der Erkenntnis, dass die Wahlhilfe der Vereinten Nationen die Abhaltung erfolgreicher Wahlen in mehreren Mitgliedstaaten erleichtert hat, was dazu geführt hat, dass gewählte Amtsträger ihr Amt auf geordnete Weise und ohne Gewalt angetreten haben, in der Erkenntnis, dass Wahlen nur dann frei und fair sein können, wenn das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und sie ohne Zwang und Einschüchterungen abgehalten werden, und betonend, wie wichtig es ist, dass die Ergebnisse von Wahlen, die als frei und fair bestätigt wurden, geachtet werden,

mit Befriedigung feststellend, dass immer mehr Mitgliedstaaten Wahlen als friedliches Mittel der nationalen Entscheidungsfindung und Vertrauensbildung einsetzen und so zu mehr Frieden und Stabilität in ihrem Land beitragen,

unter Hinweis auf die am 10. Dezember 1948 verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁹², insbesondere auf das Recht der freien Wahl von Vertretern durch regelmäßi-

ge, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/57 der Menschenrechtskommission vom 27. April 1999³⁹³, in der die Kommission unter anderem nachdrücklich die Fortsetzung und Ausweitung der Aktivitäten forderte, die das System der Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen und die Mitgliedstaaten unternehmen, um im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit die Demokratie zu fördern und zu festigen und mittels der Achtung der Menschenrechte, der Mobilisierung der Zivilgesellschaft und anderer geeigneter Maßnahmen zur Unterstützung einer demokratischen Regierungsführung eine demokratische politische Kultur aufzubauen,

in der Erkenntnis, dass ein umfassender und ausgewogener Ansatz bei den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nützlich wäre, da er zur Stärkung der Demokratie und aller Menschenrechte in dem betreffenden Land beitragen würde,

sowie in der Erkenntnis, dass der Aufbau von einheimischen Kapazitäten, Wahlrichtungen und der Unterricht in Staatsbürgerkunde in den antragstellenden Ländern gestärkt werden müssen, damit das durch frühere Wahlen Erreichte konsolidiert und stabilisiert wird und spätere Wahlen erleichtert werden,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁹⁴, insbesondere auf die darin enthaltene Erkenntnis, dass die auf Ersuchen von Regierungen bei der Durchführung freier und fairer Wahlen geleistete Unterstützung für die Stärkung einer pluralistischen Bürgergesellschaft besonders wichtig ist,

mit Genugtuung über die Unterstützung, welche die Staaten den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe gewährt haben, indem sie unter anderem Sachverständige, einschließlich Mitglieder von Wahlkommissionen, und Wahlbeobachter zur Verfügung gestellt und Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung entrichtet haben,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit anderen Wahlhilfeorganisationen sowie Organisationen der Vereinten Nationen unternimmt, um Informationen über und für nationale Wahlverwaltungen, -vorgänge und -einrichtungen zu sammeln und mit elektronischen Mitteln zu verbreiten,

Kenntnis nehmend von der im November 1998 in Almaty (Kasachstan) abgehaltenen Regionalkonferenz für Wahlverwal-

³⁹¹ Einzelheiten siehe Anhang II.

³⁹² Resolution 217 A (III).

³⁹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁹⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

tungen in Zentralasien und der im April 1999 in Ottawa abgehaltenen Konferenz des Weltweiten Netzwerks der Wahlorganisationen,

mit *Genugtuung* darüber, dass im Dezember 2000 in Cotonou (Benin) die Vierte Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien abgehalten wird, und mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, namentlich das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Abteilung Wahlhilfe und die anderen zuständigen Organisationen und Institutionen, jede erdenkliche Unterstützung zu gewähren, um den Erfolg der Konferenz sicherzustellen,

nach *Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen³⁹⁵,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁹⁵,

2. *würdigt* die Wahlhilfe, die Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, und ersucht darum, dass diese Hilfe fallweise und entsprechend dem Bedarf, der sich für die antragstellenden Länder im Hinblick auf die Verbesserung und Verfeinerung ihrer Wahleinrichtungen und -vorgänge jeweils ergibt, sowie im Einklang mit den Leitlinien für Wahlhilfe fortgesetzt wird, wobei anerkannt wird, dass die Hauptverantwortung für die Veranstaltung freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt;

3. *ersucht* die Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, in ihrer Rolle als Koordinatorin der von den Vereinten Nationen gewährten Wahlhilfe die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über die eingegangenen Anträge, die daraufhin ergriffenen Maßnahmen und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen, auch weiterhin danach zu trachten, vor einer Zusage zur Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat sicherzustellen, dass ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Wahlhelfemission zur Verfügung steht, dass die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und dass Vorkehrungen für eine angemessene und umfassende Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission getroffen werden können;

5. *empfiehlt*, dass die Abteilung Wahlhilfe auf der Grundlage der Ergebnisse von Bedarfsermittlungsmissionen auch künftig den darum ersuchenden Staaten und Wahleinrichtungen vor und nach den Wahlen technischen Rat sowie im Bedarfsfall nach den Wahlen Hilfe gewährt, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Stabilität und Kontinuität ihrer Wahlvorgänge und zur Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses zu leisten;

6. *empfiehlt außerdem*, dass die Wahlhilfe der Vereinten Nationen in denjenigen Fällen, in denen der antragstellende Staat mehr benötigt als nur technische Hilfe, auf die umfassende Beobachtung des Wahlvorgangs über seine gesamte Dauer hinweg ausgerichtet sein sollte;

7. *ersucht* den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zur Unterstützung von Staaten zu ergreifen, die um Hilfe nachsuchen, indem er unter anderem die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in die Lage versetzt, entsprechend ihrem Auftrag Aktivitäten zu unterstützen, die auf die Demokratisierung ausgerichtet sind und mit Menschenrechtsbelangen zusammenhängen, so auch Ausbildung und Aufklärung auf dem Gebiet der Menschenrechte, Hilfe bei Gesetzesreformen im Zusammenhang mit den Menschenrechten, Stärkung und Reform der Rechtsprechung, Gewährung von Hilfe an einzelstaatliche Menschenrechtsinstitutionen sowie Beratende Dienste im Hinblick auf den Beitritt zu Verträgen, die Berichterstattung und internationale Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Menschenrechten;

8. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, seine aner kennenswerten Programme für Hilfe bei der Regierungs- und Verwaltungsführung in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen und Institutionen weiter durchzuführen, wie im Bericht des Generalsekretärs³⁹⁵ dargestellt, insbesondere diejenigen, die die demokratischen Institutionen und die Mitsprache sowie die Verbindungen zwischen den entsprechenden Teilen der Gesellschaft und den Regierungen stärken sollen;

9. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung geschaffen hat, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entrichtung von Beiträgen an den Fonds in Erwägung zu ziehen;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Koordinierung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zu verstärken, namentlich die Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Hauptabteilungen des Sekretariats, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den Freiwilligen der Vereinten Nationen, und ermutigt den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten in seiner Eigenschaft als Koordinierungsstelle für die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe, auch weiterhin mit Unterstützung der Abteilung Wahlhilfe neue und wirksamere Kooperationsmechanismen zu entwickeln und die Zusammenarbeit mit diesen Stellen zu verstärken, so gegebenenfalls auch durch den Austausch von Personal;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den zusätzlichen Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit mit anderen internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, damit Wahlhilfeanträgen umfassender und in einer Weise entsprochen werden kann, die stärker auf die jeweiligen Bedürfnisse eingeht, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Beobachter oder techni-

³⁹⁵ A/54/491.

sche Sachverständige zur Unterstützung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe zur Verfügung gestellt haben;

12. *ermutigt* den Generalsekretär, über die Abteilung Wahlhilfe auf die sich ändernde Art der Hilfeanträge und den zunehmenden Bedarf an bestimmten Formen der mittelfristigen sachverständigen Hilfe einzugehen, die darauf ausgerichtet ist, die vorhandene Kapazität der antragstellenden Regierung zu unterstützen und zu stärken, insbesondere durch die Verbesserung der Kapazität ihrer Wahleinrichtungen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe mit ausreichendem Personal und angemessenen Finanzressourcen auszustatten, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann, und auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seines Auftrags und in enger Abstimmung mit der Abteilung Wahlhilfe der wachsenden Zahl der Anträge von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste entsprechen kann;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe und Wahlverifikation, sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, dass der Demokratisierungsprozess in den Mitgliedstaaten von den Vereinten Nationen stärker unterstützt wird.

RESOLUTION 54/174

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/174. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in dem Wunsche, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

die Auffassung vertretend, dass sich diese internationale Zusammenarbeit auf die Grundsätze stützen soll, die im Völ-

kerrecht, insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹⁶, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁹⁷ und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

zutiefst davon überzeugt, dass das Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität, und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁹⁸,

erklärend, wie wichtig es ist, dass die Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Wahrnehmung ihres Mandats Objektivität, Unabhängigkeit und Diskretion beweisen,

unterstreichend, dass die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *erklärt erneut*, dass alle Völker auf Grund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit mit einschließt;

2. *bekräftigt*, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen wachsam zu bleiben, wo immer diese vorkommen;

³⁹⁶ Resolution 217 A (III).

³⁹⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁹⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Tätigkeit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, insbesondere auch zum Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auf die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁹⁶, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁹⁷, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁷ und andere einschlägige internationale Rechtsakte zu stützen und Handlungen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Instrumentarium unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen sollte;

5. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollten;

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichtersteller, Sonderbeauftragten, unabhängigen Sachverständigen und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, dass eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, dass auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, diese Resolution gebührend zu berücksichtigen und weitere Vorschläge zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergreifen, durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Hervorhebung der Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁹⁹ und ersucht den Generalsekretär ferner, die Mitgliedstaaten um die Vorlage praktischer Vorschläge und Ideen zu bitten, die dazu beitragen sollen, die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Menschenrechtsbereich durch die Förderung internationaler Zusammenarbeit auf der Grundlage der Grundsätze der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Frage vorzulegen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 54/175

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 119 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 38 Enthaltungen⁴⁰⁰ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/175. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere ihre Entschlossenheit bekundend, den sozialen Fortschritt und einen höheren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern sowie internationale Mechanismen zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker einzusetzen,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und diejenigen der Menschenrechtskommission im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung, namentlich ihre Resolution 53/155 vom 9. Dezember 1998, und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/79 der Kommission vom 28. April 1999⁴⁰¹,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung⁴⁰² und erneut erklärend, wie wichtig es ist, sie in vollem Umfang zu verwirklichen,

erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung, wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung festgelegt, allgemein gültig und unveräußerlich ist, und erneut betonend, dass die Förderung, der Schutz und die Verwirklichung dieses Rechts fester Bestandteil der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte sind,

feststellend, dass der Mensch zentrales Subjekt der Entwicklung ist und dass jede Entwicklungspolitik ihn daher zum Hauptträger und -nutznießer der Entwicklung machen sollte,

betonend, wie wichtig es ist, ein wirtschaftliches, politisches, soziales, kulturelles und rechtliches Umfeld zu schaffen,

³⁹⁹ A/54/216.

⁴⁰⁰ Einzelheiten siehe Anhang II.

⁴⁰¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰² Resolution 41/128, Anlage.

das es den Menschen ermöglicht, die soziale Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene zu verwirklichen,

sowie betonend, dass es auf nationaler Ebene einer wirksamen und effizienten Entwicklungspolitik und auf internationaler Ebene ausgewogener Wirtschaftsbeziehungen und eines förderlichen wirtschaftlichen Umfelds bedarf, wenn das Recht auf Entwicklung verwirklicht werden soll,

in Anbetracht dessen, dass Sanktionen oft schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklungskapazität und die Entwicklungsaktivitäten der Zielländer sowie von Drittstaaten haben und diese an der vollen Verwirklichung ihres Rechts auf Entwicklung hindern,

in der Erkenntnis, dass die an der Weltwirtschaft teilnehmenden Länder auf höchst unterschiedlichen Stufen der Entwicklung stehen, und im Bewusstsein dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie anfälliger für positive wie negative äußere Entwicklungen, unter anderem auf dem Gebiet der Menschenrechte und insbesondere bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, macht,

betonend, dass es zur wirksameren Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen der Koordinierung und Zusammenarbeit bedarf,

sowie betonend, dass dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Förderung, dem Schutz und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung eine wichtige Rolle zukommt, so auch wenn es darum geht, zu diesem Zweck stärker mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten,

in Bekräftigung dessen, dass die entwickelten Länder im Kontext der zunehmenden Interdependenz in maßgeblicher Weise dafür verantwortlich sind, ein weltwirtschaftliches Umfeld zu schaffen und aufrechtzuerhalten, das eine beschleunigte und nachhaltige Entwicklung begünstigt,

betonend, dass Maßnahmen zu ergreifen sind, die sicherstellen, dass die Menschenrechte nicht dafür missbraucht werden, die Gewährung von Darlehen und Hilfe beziehungsweise den Handel von gewissen Bedingungen abhängig zu machen, was zur Folge hätte, dass den Empfängerländern in ungebührlicher Weise bestimmte Auflagen gemacht würden, durch die die Völker dieser Länder in der vollen Ausübung ihres Rechts auf Entwicklung beeinträchtigt würden,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, eine angemessene Wirtschaftspolitik durchzuführen und ein günstiges Umfeld zu schaffen, das der weiteren Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene förderlich ist,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die Regierungs- und Verwaltungsführung durch den Aufbau wirkräftigerer und re-

chenschaftspflichtiger Institutionen zu verbessern, mit dem Ziel, ein beständiges Wachstum zu fördern und sicherzustellen, dass die Entwicklung allen Menschen gleichermaßen zugute kommt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Erklärung über das Recht auf Entwicklung nicht ausreichend verbreitet ist, und feststellend, dass sie bei bilateralen und multilateralen Kooperationsprogrammen, einzelstaatlichen Entwicklungsstrategien und -politiken und bei den Aktivitäten der internationalen Organisationen entsprechend berücksichtigt werden sollte,

nach Behandlung des gemäß Resolution 53/155 der Generalversammlung erstellten Berichts des Generalsekretärs⁴⁰³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁰³;

2. *erklärt erneut*, dass das Recht auf Entwicklung als ein fester Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte für jeden Menschen und für alle Völker in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, von Bedeutung ist und dass seine Verwirklichung zur vollen Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen könnte;

3. *bekräftigt*, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sich gegenseitig bedingen und verstärken, und bestätigt in diesem Zusammenhang,

a) dass die weite Verbreitung der Armut die volle und wirksame Ausübung aller Menschenrechte behindert und die Demokratie und die Teilhabe der Bevölkerung auf eine schwache Grundlage stellt;

b) dass es, wenn Frieden und Stabilität Bestand haben sollen, nationaler und internationaler Maßnahmen und Zusammenarbeit bedarf, um bessere Lebensbedingungen für alle in größerer Freiheit zu fördern, wozu maßgeblich die Beseitigung der Armut gehört;

c) dass die volle Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung in einem globalen Kontext durch einen konstruktiven, auf Dialog gestützten Ansatz angestrebt werden und von den Grundsätzen der Objektivität, der Achtung der nationalen Souveränität und territorialen Unversehrtheit, der Unparteilichkeit, der Nichtselektivität und der Transparenz geleitet sein muss, wobei die politischen, historischen, sozialen, religiösen und kulturellen Gegebenheiten jedes Landes zu berücksichtigen sind;

d) dass die wirksame Teilhabe der Bevölkerung ein unverzichtbarer Bestandteil einer erfolgreichen und nachhaltigen Entwicklung ist;

⁴⁰³ A/54/319.

e) dass die Teilhabe der Entwicklungsländer an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen durch die Demokratisierung dieser Prozesse ausgeweitet und verstärkt werden muss;

4. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern nach wie vor unannehmbar groß ist und dass die Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und Gefahr laufen, ausgegrenzt und von seinen Vorteilen nahezu ausgeschlossen zu werden;

5. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die schweren Wirtschafts- und Finanzkrisen in vielen Teilen der Welt nachteilige Auswirkungen auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung in vielen Entwicklungsländern hatten, und ist sich dessen bewusst, dass die Umstände im internationalen Handels- und Finanzsystem, die die Krisen verursachten, weiter bestehen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, einzeln und gemeinsam alle geeigneten politischen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausgrenzung der schwachen und anfälligen Volkswirtschaften der Entwicklungs- und Übergangsländer zu verhindern und sie in die Lage zu versetzen, an der Globalisierung und Liberalisierung uneingeschränkt teilzuhaben, mit dem Ziel, sie voll in die Weltwirtschaft einzubinden;

7. *fordert* die Staaten *auf*, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehenden einseitigen Maßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, im Weg stehen;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle Hindernisse für die Entwicklung auf allen Ebenen zu beseitigen, indem sie unter anderem die Förderung und den Schutz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte vorantreiben, umfassende Entwicklungsprogramme auf einzelstaatlicher Ebene durchführen und diese Rechte in die Entwicklungsaktivitäten einbeziehen sowie eine wirksame internationale Zusammenarbeit fördern;

9. *bekräftigt*, dass die internationale Zusammenarbeit eine Notwendigkeit ist, die sich aus den anerkannten gegenseitigen Interessen aller Länder ableitet, und dass diese Zusammenarbeit daher gestärkt werden sollte, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um ihre sozialen und wirtschaftlichen Probleme zu lösen und ihre Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu erfüllen;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, das Nötige zu tun, um die sich vertiefende technologische, finanzielle und produktivitätsbezogene Kluft zwischen den entwickelten Ländern und einigen Entwicklungsländern sowie zwischen einigen Entwicklungsländern wie auch die wachsende Ungleichheit zwischen Arm und Reich zu beseitigen;

11. *bekräftigt* die Notwendigkeit, bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung dem Faktor Geschlecht Rechnung zu tragen, indem unter anderem sichergestellt wird, dass Frauen eine aktive Rolle im Entwicklungsprozess übernehmen, und betont, dass die Ermächtigung der Frau und ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft für die Entwicklung von grundlegender Bedeutung sind;

12. *erklärt erneut*, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unter anderem den folgenden Punkten Rechnung zu tragen ist:

a) das Recht auf Nahrung und sauberes Wasser ist ein grundlegendes Menschenrecht, und die Förderung dieses Rechts ist ein moralisches Gebot für die einzelstaatlichen Regierungen und für die internationale Gemeinschaft;

b) das Recht auf Wohnung ist ein grundlegendes Menschenrecht, und die Versammlung unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die einzelstaatlichen Regierungen und die internationale Gemeinschaft bei Bedarf dringend nationale und internationale Strategien zur Gewährleistung dieses Rechts ausarbeiten und anwenden müssen;

c) Gesundheit ist unerlässlich für eine nachhaltige Entwicklung, und die Versammlung fordert alle Regierungen auf, im Rahmen der verfügbaren Mittel angemessene gesetzliche und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht auf Gesundheitsdienste schrittweise zu verwirklichen, und legt der internationalen Gemeinschaft eindringlich nahe, die diesbezüglichen Bemühungen der Regierungen zu unterstützen;

d) Bildung ist ebenfalls ein grundlegender Faktor der politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung aller Menschen, und die Versammlung erkennt an, dass Wissenschaft und Technik einen wichtigen Beitrag zur Wissenserweiterung leisten und in den Dienst der Bildung gestellt werden müssen;

13. *empfiehlt*, die Frage der humanitären Auswirkungen von Sanktionen, insbesondere auf Frauen und Kinder, die das Recht auf Entwicklung untergraben und beeinträchtigen, angemessen zu prüfen, mit dem Ziel, diese Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken;

14. *betont*, dass der Generalsekretär dem Recht auf Entwicklung auch künftig hohe Priorität zuweisen muss, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, das Recht auf Entwicklung als unerlässlichen Bestandteil eines ausgewogenen Menschenrechtsprogramms weiter zu fördern;

15. *begrüßt* es, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte den Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung hohe Priorität zuweist, und fordert das Amt des Hohen Kommissars nachdrücklich auf, die Resolution 1998/72 der Menschenrechtskommission vom 22. April 1998⁴⁰⁴ weiter durchzuführen;

⁴⁰⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

16. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die bei der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung erzielten Fortschritte weiter zu verfolgen und zu überprüfen, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission jährlich Bericht zu erstatten und der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe sowie dem unabhängigen Sachverständigen für das Recht auf Entwicklung Zwischenberichte vorzulegen, die ausführliche Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

a) die Tätigkeit ihres Amtes in Bezug auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, wie in ihrem Mandat vorgesehen;

b) die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung;

c) die Koordinierung der diesbezüglichen Aktivitäten, die die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission unternehmen;

17. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seines Mandats zusammen mit den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen unternimmt, um die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu fördern, und betont, dass das Amt des Hohen Kommissars die Regierungen in vollem Umfang über diese Initiativen auf dem Laufenden halten und sie gegebenenfalls daran beteiligen muss;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten und das Amt des Hohen Kommissars *auf*, sicherzustellen, dass die allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeitsgruppe über das Recht auf Entwicklung ihre erste Tagung dringend und spätestens am 17. Dezember 1999 abhält;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten, den Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars, *nachdrücklich auf*, den zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung eingerichteten Mechanismus für Folgemaßnahmen voll zu unterstützen;

20. *erklärt erneut*, dass das Amt des Hohen Kommissars geeignete Maßnahmen ergreifen muss, um das Recht auf Entwicklung stärker ins allgemeine Bewusstsein zu rücken, unter anderem indem es die Erklärung über das Recht auf Entwicklung verbreitet;

21. *bittet* die allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeitsgruppe, unter anderem die Frage der Erarbeitung eines Übereinkommens über das Recht auf Entwicklung zu erörtern;

22. *fordert* den unabhängigen Sachverständigen für das Recht auf Entwicklung *auf*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung umfassende Berichte vorzulegen, unter anderem darüber, wie sich Armut, Strukturanpassung, Globalisierung, Finanz- und Handelsliberalisie-

rung und -deregulierung auf die Aussichten für die Ausübung des Rechts auf Entwicklung in den Entwicklungsländern auswirken können;

23. *bittet* die allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeitsgruppe, von den auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung geführten Beratungen über das Recht auf Entwicklung Kenntnis zu nehmen;

24. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen für das Recht auf Entwicklung⁴⁰⁵ und befürwortet eine engere Abstimmung mit den Studien der anderen unter der Ägide der Menschenrechtskommission eingesetzten einschlägigen Sachverständigen;

25. *erkennt* die entscheidende Rolle *an*, die der Zivilgesellschaft, namentlich den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor, im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zukommt, und ermutigt in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen, bei Bedarf Partnerschaften zu fördern und die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft auf einzelstaatlicher Ebene zu verstärken;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung auch künftig über die Tätigkeiten der Organisationen, Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung sowie über die Hindernisse zu unterrichten, die sich der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung entgegenstellen;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über das Recht auf Entwicklung, namentlich auch über die Hindernisse, die sich der Verwirklichung dieses Rechts entgegenstellen, vorzulegen;

28. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

RESOLUTION 54/176

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/176. Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission über na-

⁴⁰⁵ E/CN.4/1999/WG.18/2.

tionale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

mit Genugtuung über das weltweit rasch wachsende Interesse an der Schaffung und Stärkung unabhängiger, pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

überzeugt von der wichtigen Rolle, die nationalen Institutionen jetzt und auch künftig dabei zukommt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern und diese Rechte und Freiheiten stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken,

in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen bei der Unterstützung des Ausbaus nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bisher eine wichtige Rolle übernommen haben und dies künftig noch stärker tun sollten,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁰⁶ und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde, insbesondere soweit es dabei um die Beratung der zuständigen Behörden, ihre Rolle bei der Behebung von Menschenrechtsverletzungen, die Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und die Menschenrechtserziehung geht,

sowie unter Hinweis auf die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedete Aktionsplattform⁴⁰⁷, in der die Regierungen nachdrücklich aufgefordert wurden, unabhängige nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Frauen, zu schaffen oder zu stärken,

in Anbetracht der unterschiedlichen Methoden, die weltweit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene angewandt werden, unter Betonung der Universalität, der Unteilbarkeit und der Interdependenz aller Menschenrechte sowie unter Betonung und in Anerkennung der Nützlichkeit dieser Methoden für die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der konstruktiven Mitwirkung von Vertretern nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte an den Beratungen der Weltkonferenz über Menschenrechte und der Menschenrechtskommission sowie an den von den Vereinten Nationen veranstalteten oder getragenen internationalen Seminaren und Kolloquien zum Thema Menschenrechte und ihren positiven Beiträgen dazu,

erfreut über die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Menschenrechtsinstitutionen, so auch durch die dritte Jahrestagung des Asiatisch-pazifischen Forums nationaler Menschenrechtsinstitutionen im September 1998 in Jakarta, die zweite Regionalkonferenz der afrikanischen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Juni und Juli 1998 in Durban (Südafrika), die erste Tagung der Nationalen Institutionen der Mittelmeeranrainerstaaten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im April 1998 in Marrakesch (Marokko), die vierte Jahrestagung des Asiatisch-pazifischen Forums nationaler Menschenrechtsinstitutionen im September 1999 in Manila, und die zweite Tagung des Koordinierungsausschusses der afrikanischen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Oktober 1999 in Algier,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁴⁰⁸,

2. *bekräftigt*, wie wichtig die Schaffung wirksamer, unabhängiger und pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ist, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der Anlage der Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993;

3. *erkennt an*, dass jeder Staat gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁴⁰⁶ das Recht hat, den Rahmen für die nationalen Institutionen zu wählen, der seinen besonderen einzelstaatlichen Bedürfnissen im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen am besten gerecht wird;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen beziehungsweise zu stärken, soweit sie bereits bestehen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegt;

5. *begrüßt* es, dass eine wachsende Zahl von Staaten nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte schaffen beziehungsweise ihre Schaffung in Erwägung ziehen;

6. *ermutigt* die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, bei der Verhinderung und Bekämpfung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Rechtsakten aufgezählten Menschenrechtsverletzungen auch künftig eine aktive Rolle zu spielen;

7. *erklärt erneut*, dass die nationalen Institutionen dort, wo sie bestehen, unter anderem die geeigneten Stellen für die Verbreitung von Menschenrechtsdokumentation und andere Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit, darunter auch der Vereinten Nationen sind, und dankt den nationalen Institutionen in diesem Zusammenhang für ihre aktive Rolle bei den Feierlich-

⁴⁰⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴⁰⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁴⁰⁸ A/54/336.

keiten anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁰⁹ auf nationaler und lokaler Ebene;

8. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe bei der Schaffung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen als Teil des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte auch künftig hohen Vorrang einzuräumen;

9. *begrüßt* den hohen Vorrang, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte der Arbeit an nationalen Menschenrechtsinstitutionen einräumt, legt der Hohen Kommissarin angesichts der Ausweitung der mit nationalen Institutionen zusammenhängenden Aktivitäten nahe, für geeignete Regelungen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu sorgen, damit die Aktivitäten zur Unterstützung der nationalen Institutionen weitergeführt und ausgebaut werden können, und bittet die Regierungen, hierfür zusätzliche zweckgebundene Mittel für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte beizusteuern;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der mit Resolution 1994/54 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994⁴¹⁰ anerkannten zunehmend aktiven und wichtigen Rolle des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen, die darin besteht, den Regierungen und den nationalen Institutionen auf Antrag in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars dabei behilflich zu sein, die einschlägigen Resolutionen und Empfehlungen betreffend die Stärkung der nationalen Institutionen weiterzuverfolgen;

11. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den regelmäßigen Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen und von den Vorkehrungen für die Mitwirkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen an den Jahrestagungen der Menschenrechtskommission;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars auch künftig die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung von Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen während der Tagungen der Menschenrechtskommission bereitzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig die erforderliche Unterstützung für Regionaltagungen nationaler Institutionen bereitzustellen, namentlich aus Mitteln des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte;

14. *erkennt* die wichtige und konstruktive Rolle *an*, die die nichtstaatlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit den

nationalen Institutionen bei der besseren Förderung und dem besseren Schutz der Menschenrechte spielen können;

15. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte voranzubringen;

16. *legt* allen Organen, Fonds und Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte eng mit den nationalen Institutionen zusammenzuarbeiten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/177

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 61 Stimmen bei 47 Gegenstimmen und 51 Enthaltungen⁴¹¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/177. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹², den Internationalen Menschenrechtspakten⁴¹³ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Islamische Republik Iran Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich zuletzt Resolution 53/158 vom 9. Dezember 1998, und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/13 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999⁴¹⁴,

1. *begrüßt* den Zwischenbericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran⁴¹⁵;

2. *begrüßt außerdem* die erklärte Zusage der Regierung der Islamischen Republik Iran, die Rechtsstaatlichkeit zu för-

⁴⁰⁹ Resolution 217 A (III).

⁴¹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴¹¹ Einzelheiten siehe Anhang II.

⁴¹² Resolution 217 A (III).

⁴¹³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴¹⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁴¹⁵ Siehe A/54/365.

dern, so auch durch die Beseitigung willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen, und das Rechts- und Strafvollzugssystem zu reformieren und es mit den internationalen Menschenrechtsnormen auf diesem Gebiet in Einklang zu bringen;

3. *begrüßt ferner* die Fortsetzung der öffentlichen Debatte in der Islamischen Republik Iran über Fragen der Staatsführung und der Menschenrechte, ermutigt zu weiteren Anstrengungen, um die Meinungs- und Pressefreiheit und die Freiheit der kulturellen Betätigung sicherzustellen, und begrüßt auch die Unterstützung, die die Regierung beim Aufbau nichtstaatlicher Organisationen gewährt;

4. *begrüßt* die durch die Abhaltung von Kommunalwahlen in der Islamischen Republik Iran im Februar 1999 erzielten demokratischen Fortschritte, ist zuversichtlich, dass die anstehenden Wahlen zum Majlis (Parlament) unter uneingeschränkter Achtung eines ordnungsgemäßen demokratischen Prozesses abgehalten werden, und fordert die Regierung auf, ihre Bemühungen um die Stärkung der Demokratie und die Abhaltung freier und fairer Wahlen fortzusetzen;

5. *begrüßt außerdem* die Bedarfsermittlungsmission, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf Einladung der Regierung in der Islamischen Republik Iran durchgeführt hat, sowie die Einladung der Regierung an die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, das Land zu besuchen, und verleiht ihrer Hoffnung Ausdruck, dass dieser Besuch bald stattfinden wird;

6. *begrüßt ferner* die Anstrengungen, die die Regierung der Islamischen Republik Iran unternimmt, um die Fälle des Verschwindens und der Ermordung von Intellektuellen und politischen Aktivisten zu untersuchen, und fordert die Regierung auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, um diese Fälle in ordnungsgemäßen Verfahren umfassend zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu bringen;

7. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, dass die Präsenz von Frauen im öffentlichen Leben der Islamischen Republik Iran allmählich zunimmt und dass die Regierung diesbezügliche Anstrengungen unternimmt, verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck über die nach wie vor bestehende Diskriminierung der Frau vor dem Gesetz und in der Praxis und fordert die Regierung auf, durch weitere Maßnahmen sicherzustellen, dass Frauen ihre Menschenrechte voll und gleichberechtigt ausüben können;

8. *nimmt außerdem mit Interesse davon Kenntnis*, dass die Islamische Menschenrechtskommission ihr Augenmerk verstärkt auf die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran lenkt, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass die Kommission sich nach den Grundsätzen von 1993 betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte⁴¹⁶ richten wird;

9. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die nach wie vor bestehende Morddrohung seitens der Stiftung 15. Khordad gegen Salman Rushdie, namentlich die von der Stiftung angekündigte Erhöhung des Kopfgelds nach der von der Regierung der Islamischen Republik Iran im September 1998 in New York ausgesprochenen Zusicherung, und begrüßt es, dass die Regierung zugesichert hat, dass sie nicht beabsichtigt, irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen, die das Leben Salman Rushdies oder der mit seinem Werk im Zusammenhang stehenden Personen bedrohen oder irgendjemanden dazu anzustiften oder ihm dabei behilflich zu sein, und dass sie sich von jeder in diesem Zusammenhang angebotenen Belohnung distanziert und sie nicht unterstützt;

10. *verleiht außerdem ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Regierung der Islamischen Republik Iran den Sonderbeauftragten seit 1996 nicht zu einem Besuch des Landes eingeladen hat, und fordert die Regierung auf, mit dem Sonderbeauftragten wieder voll zusammenzuarbeiten und ihn zu einem Besuch des Landes einzuladen;

11. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck* über die von dem Sonderbeauftragten gemeldeten anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, insbesondere über die Hinrichtungen unter offensichtlicher Missachtung der international anerkannten Schutzbestimmungen, die Anwendung von Gesetzen betreffend die nationale Sicherheit als Grundlage für die Schmälerung der Rechte des Einzelnen, die Fälle von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, sowie die Nichterfüllung internationaler Normen in der Rechtspflege und das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Einsatz von Folter und die Praxis der Amputation, der Steinigung und anderer Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Strafen zu beenden;

12. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Meinungs-, Gedanken- und Pressefreiheit, die Einmischung in die Arbeit von Schriftstellern und Journalisten und die Einstellung von Publikationen, sowie über die Umstände im Zusammenhang mit der Festnahme von Personen auf Grund ihrer Teilnahme an Studentendemonstrationen und über Berichte, wonach über einige von ihnen die Todesstrafe oder andere harte Strafen verhängt worden seien, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Meinungs-, Gedanken- und Pressefreiheit zu gewährleisten;

13. *verleiht außerdem ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Diskriminierung religiöser Minderheiten, insbesondere der Bahá'í, und ist nach wie vor ernsthaft besorgt über die unvermindert andauernde Verfolgung der Bahá'í, namentlich die Todesurteile, die Festnahmen und die Schließung des Bahá'í-Hochschulinstituts, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz, sofern sie die Bahá'í und andere reli-

⁴¹⁶ Resolution 48/134, Anlage.

göse Minderheiten betreffen, umzusetzen, bis ihre volle Gleichberechtigung verwirklicht ist;

14. *fordert* die Behörden der Islamischen Republik Iran *auf*, durch weitere Anstrengungen sicherzustellen, dass alle rechtsprechenden Instanzen in allen Fällen ein ordnungsgemäßes Verfahren anwenden, und in diesem Zusammenhang der Anfang 1999 in Haft genommenen Personengruppe, zu der dreizehn Mitglieder der iranischen jüdischen Gemeinschaft gehören, ein faires und transparentes Verfahren zu gewährleisten, und nimmt Kenntnis von den Zusagen, die die Regierung der Islamischen Republik Iran diesbezüglich abgegeben hat;

15. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, weitere Anstrengungen zu unternehmen und ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Internationalen Menschenrechtspakten⁴¹³ und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und sicherzustellen, dass alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, namentlich auch Angehörige religiöser Minderheiten, in den Genuss der in diesen Übereinkünften verankerten Rechte gelangen;

16. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, sicherzustellen, dass die Todesstrafe nur wegen schwerster Verbrechen und weder wegen Apostasie noch unter Missachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴¹³ sowie der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird, und dem Sonderbeauftragten entsprechende Statistiken zu dieser Frage zur Verfügung zu stellen;

17. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, einschließlich der Situation von Minderheitengruppen wie der Bahá'í, während ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei die zusätzlichen von der Menschenrechtskommission bereitgestellten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

RESOLUTION 54/178

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 100 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 53 Enthaltungen⁴¹⁷ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/178. Die Menschenrechtssituation in Irak

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹⁸, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴¹⁹ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu

schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsopfer⁴²⁰ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und die Resolutionen der Menschenrechtskommission zu dieser Frage sowie Kenntnis nehmend von der jüngsten diesbezüglichen Resolution, nämlich Resolution 1999/14 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999⁴²¹,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 686 (1991) des Sicherheitsrats vom 2. März 1991, in der der Rat Irak aufgefordert hat, alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden, auf die Ratsresolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 688 (1991) vom 5. April 1991, in denen der Rat verlangt hat, dass Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung einstellt, und darauf bestanden hat, dass Irak mit den humanitären Organisationen zusammenarbeitet und dass die Menschenrechte aller irakischen Bürger geachtet werden; sowie auf die Ratsresolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998, 1175 (1998) vom 19. Juni 1998, 1210 (1998) vom 24. November 1998, 1242 (1999) vom 21. Mai 1999 und 1266 (1999) vom 4. Oktober 1999, mit denen der Rat die Staaten ermächtigt hat, die Einfuhr irakischen Erdöls zu gestatten, um Irak den Ankauf humanitärer Hilfsgüter zu ermöglichen,

Kenntnis nehmend von den Schlussbemerkungen des Menschenrechtsausschusses⁴²², des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung⁴²³, des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴²⁴ und des Ausschusses für die Rechte des Kindes⁴²⁵ zu den jüngsten ihnen von Irak vorgelegten Berichten, in denen diese Organe zur Überwachung der Vertragseinhaltung auf ein breites Spektrum von Menschenrechtsproblemen verweisen und die Auffassung vertreten, dass die Regierung Iraks nach wie vor durch ihre vertraglichen Verpflichtungen gebunden ist, und gleichzeitig auf die negativen Auswirkungen von Sanktionen auf das tägliche Leben der Bevölkerung, namentlich der Kinder, hinweisen,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen des Sicher-

⁴²⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴²¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴²² CCPR/C/79/Add.84.

⁴²³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/54/18)*, Ziffern 337-361.

⁴²⁴ E/C.12/1/Add.17.

⁴²⁵ CRC/C/15/Add.94.

⁴¹⁷ Einzelheiten siehe Anhang II.

⁴¹⁸ Resolution 217 A (III).

⁴¹⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

heitsrats 986 (1995)⁴²⁶, 1111 (1997)⁴²⁷, 1143 (1997)⁴²⁸, 1175 (1998)⁴²⁹, 1210 (1998)⁴³⁰, 1242 (1999)⁴³¹ und insbesondere von seinem Bericht vom 19. August 1999 über die Durchführung der Ratsresolution 1242 (1999)⁴³²,

erneut erklärend, dass es der Regierung Iraks obliegt, das Wohl ihrer gesamten Bevölkerung und die volle Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, besorgt über die schlimme humanitäre Situation in Irak, die sich insbesondere auf bestimmte schwächere Gruppen wie etwa Kinder nachteilig auswirkt, wie aus den Berichten mehrerer Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen hervorgeht, und an alle Betroffenen appellierend, ihre wechselseitigen Verpflichtungen hinsichtlich der Verwaltung des vom Sicherheitsrat mit seiner Resolution 986 (1995) eingerichteten humanitären Programms zu erfüllen,

1. *begrüßt* den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Irak⁴³³ und die darin enthaltenen Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen und stellt mit Bestürzung fest, dass sich die Menschenrechtssituation im Lande nicht verbessert hat;

2. *verurteilt entschieden*

a) die systematischen, weit verbreiteten und äußerst schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch die Regierung Iraks, die zu einem generellen Zustand der Repression und der Unterdrückung geführt haben, der durch breit angelegte Diskriminierung und weit verbreiteten Terror aufrechterhalten wird;

b) die Unterdrückung der Gedankenfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Informations-, Vereinigungs-, Versammlungs- und Bewegungsfreiheit aus Angst vor Festnahme, Freiheitsstrafe, Hinrichtung und anderen Strafmaßnahmen;

c) den weit verbreiteten Einsatz der Todesstrafe in Missachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über

bürgerliche und politische Rechte⁴¹⁹ und der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen;

d) die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, namentlich die politischen Morde und die nach wie vor praktizierte sogenannte Leerung der Gefängnisse sowie das Verschwindenlassen von Personen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen und die systematische und routinemäßige Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit, zum Beispiel bei der Hinrichtung von Straftätern wegen geringfügiger Eigentumsdelikte und Übertretungen von Zollvorschriften;

e) die weit verbreitete, systematische Folter sowie den Erlass und die Durchführung von Verfügungen, die grausame und unmenschliche Strafen zur Ahndung von Straftaten vorschreiben;

3. *fordert* die Regierung Iraks *auf*,

a) den von ihr aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsverträgen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und die Rechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts und ihrer Religion, zu achten und zu gewährleisten;

b) das Vorgehen ihrer Streit- und Sicherheitskräfte mit den Normen des Völkerrechts, insbesondere denen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, in Einklang zu bringen;

c) mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie dem Sonderberichterstatter für Irak die Genehmigung zu einem erneuten Besuch erteilt und die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern in ganz Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission gestattet;

d) die Unabhängigkeit der Rechtsprechung herzustellen und alle Gesetze aufzuheben, die bestimmten Kräften oder Personen Strafflosigkeit gewähren, die Personen aus Gründen töten oder ihnen körperlichen Schaden zufügen, die mit der Rechtspflege in einem Rechtsstaat entsprechend den völkerrechtlichen Normen nicht im Einklang stehen;

e) alle Verfügungen aufzuheben, die grausame und unmenschliche Strafen oder Behandlung einschließlich Verstümmelung vorschreiben, und sicherzustellen, dass es nicht mehr zu Folter und grausamer Strafe und Behandlung kommt;

f) alle Gesetze und Verfahren, namentlich die Verfügung Nr. 840 des Revolutionären Kommandorats vom 4. November 1986, aufzuheben, die die freie Meinungsäußerung unter Strafe stellen, und sicherzustellen, dass die Staatsgewalt vom unverfälschten Willen des Volkes ausgeht;

g) die Rechte aller ethnischen und religiösen Gruppen zu achten und ihre repressiven Praktiken gegen die irakischen Kurden, die Assyrer und die Turkmenen, insbesondere deren

⁴²⁶ S/1996/1015; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*.

⁴²⁷ S/1997/935; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*.

⁴²⁸ S/1998/90, S/1998/194 und Korr.1 und S/1998/477; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*; und ebd., *Supplement for April, May and June 1998*.

⁴²⁹ S/1998/823 und S/1998/1100; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*; und ebd., *Supplement for October, November and December 1998*.

⁴³⁰ S/1999/187 und S/1999/573 und Korr.2; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for January, February and March 1999*; und ebd., *Supplement for April, May and June 1999*.

⁴³¹ S/1999/896 und Korr.1 und S/1999/1162 und Korr.1; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*; und ebd., *Supplement for October, November and December 1999*.

⁴³² S/1999/896 und Korr.1; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*.

⁴³³ Siehe A/54/466.

Zwangsumsiedlung aus den Regionen von Kirkuk und Khanaqin, sowie gegen die Bewohner der südlichen Marschen, wo Entwässerungsprojekte zu Umweltzerstörungen und zur Verschlechterung der Lage der Zivilbevölkerung geführt haben, sofort einzustellen, sowie die persönliche Sicherheit und Freiheit einschließlich der uneingeschränkten Glaubensfreiheit der Schiiten und ihrer Religionsgemeinschaft zu gewährleisten;

h) mit der Dreiparteienkommission und ihrem technischen Unterausschuss zusammenzuarbeiten, um dem Verbleib mehrerer Hunderter noch immer vermisster Personen, so auch von Kriegsgefangenen, kuwaitischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen von Drittländern, die Opfer der illegalen Besetzung Kuwaits durch Irak wurden, nachzugehen und ihr Schicksal zu klären, zu diesem Zweck mit der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zusammenzuarbeiten und den Angehörigen der im Gewahrsam der irakischen Behörden verstorbenen oder verschwundenen Personen über den vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 692 (1991) vom 20. Mai 1991 eingerichteten Mechanismus Entschädigungszahlungen zu leisten sowie alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden, sofort freizulassen;

i) mit den internationalen Hilfsorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe und der Überwachung in den nördlichen und den südlichen Landesteilen voll zusammenzuarbeiten;

j) auch weiterhin bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995), 1111 (1997), 1143 (1997), 1153 (1998), 1210 (1998), 1242 (1999) und 1266 (1999) zu kooperieren, um uneingeschränkt zu gewährleisten, dass die im Rahmen des Programms "Öl für Lebensmittel" gekauften humanitären Hilfsgüter gerecht und ohne Diskriminierung an die irakische Bevölkerung, einschließlich in abgelegenen Gebieten, verteilt werden, und auch künftig die Arbeit des humanitären Personals der Vereinten Nationen in Irak zu erleichtern, indem sie die ungehinderte Bewegungsfreiheit der Beobachter im ganzen Land sicherstellt;

k) bei der Identifizierung von Minenfeldern in ganz Irak zu kooperieren, mit dem Ziel, ihre Markierung und letztendliche Räumung zu erleichtern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Hilfe zur Durchführung seines Mandats zu gewähren und beschließt, im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 54/179

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 91 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 54 Enthaltungen⁴³⁴ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/179. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴³⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴³⁶ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Republik Kongo Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴³⁶, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴³⁶, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴³⁷, der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesangenen⁴³⁸, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴³⁹ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁴⁰ sowie der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker⁴⁴¹ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die zuletzt verabschiedete Resolution 53/160 vom 9. Dezember 1998, Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/56 der Menschenrechtskommission vom 27. April 1999⁴⁴² und der Resolution 1234 (1999) des Sicherheitsrats vom 9. April 1999 sowie eingedenk der Resolutionen 1258 (1999) und 1273 (1999) des Sicherheitsrats vom 6. August 1999 beziehungsweise 5. November 1999,

in Anbetracht dessen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle für die Herbeiführung von Stabilität und Sicherheit in der Region unerlässlich ist und zur Schaffung des Umfelds beitragen wird, das für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Region erforderlich ist,

unter Berücksichtigung der regionalen Dimension der Menschenrechtsfragen im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, gleichzeitig unterstreichend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte in erster Linie Aufgabe der Staaten ist, sowie auf die Bedeutung verweisend, die der technischen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit zu Gunsten der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte zukommt,

⁴³⁵ Resolution 217 A (III).

⁴³⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴³⁷ Resolution 39/46, Anlage.

⁴³⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴³⁹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴⁴⁰ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁴¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

⁴⁴² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴³⁴ Einzelheiten siehe Anhang II.

eingedenk des Beschlusses der Menschenrechtskommission, die Sonderberichterstatter der Kommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo und über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und ein Mitglied der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zu ersuchen, eine gemeinsame Mission in die Demokratische Republik Kongo durchzuführen⁴⁴²,

im Hinblick auf die erklärte Absicht der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die Todesstrafe schrittweise abzuschaffen, und die Regierung unter diesem Blickwinkel ermutigend, ihrer Verpflichtung zur Reform und Wiederherstellung des Justizsystems in Übereinstimmung mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte nachzukommen,

1. *begrüßt*

a) den Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo⁴⁴³;

b) die beiden auf Einladung der Regierung durchgeführten Besuche des Sonderberichterstatters in der Demokratischen Republik Kongo im Februar und August/September 1999 und die diesbezüglich bewiesene Kooperationsbereitschaft der Regierung;

c) die Tätigkeit des Menschenrechtsfeldbüros in der Demokratischen Republik Kongo, wobei sie die Regierung der Demokratischen Republik Kongo gleichzeitig ermutigt, eng mit dem Feldbüro zusammenzuarbeiten und ihre Kooperation mit ihm noch weiter auszubauen;

d) die Waffenruhevereinbarung von Lusaka⁴⁴⁴, die von allen an dem Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo beteiligten Parteien am 10. Juli 1999 unterzeichnet wurde;

e) die Ernennung eines Sonderbotschafters für den Friedensprozess in der Demokratischen Republik Kongo durch den Generalsekretär;

f) die Ernennung eines Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo durch den Generalsekretär;

g) die Ernennung des Ministers für Menschenrechte innerhalb der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, und bekundet ihre Hoffnung, dass diese Ernennung zur Verbesserung der Menschenrechtssituation beitragen wird;

h) die Selbstverpflichtung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit den Organisationen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen dabei zusammenzuarbeiten, die Demobilisierung, Rehabilitierung und

Wiedereingliederung von Kindersoldaten sicherzustellen, und ermutigt die Regierung, ihrer Selbstverpflichtung in vollem Umfang nachzukommen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck*

a) über die nachteiligen Auswirkungen des Konflikts auf die Menschenrechtssituation sowie über seine schwerwiegenden Folgen für die Sicherheit und das Wohl der Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo;

b) über die besorgniserregende Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den östlichen Landesteilen, und die Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, die im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, häufig strafflos, nach wie vor begangen werden, und verurteilt in dieser Hinsicht

i) die Massaker, die im Laufe der Konflikte begangen wurden, darunter die zuletzt in den Jahren 1998 und 1999 verübten Massaker in Kasika, Makobola, Kamituga, Kavumu, Kilungutwe, Kasanga, Kazima, Mbooko, Kabare, Mwenga, Libenge und Kasala;

ii) die Fälle von außergerichtlicher oder willkürlicher Hinrichtung, des Verschwindenlassens, der Folter, Verprügelung, Drangsalierung, willkürlichen Festnahme und Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren, namentlich von Journalisten, Oppositionspolitikern, Verfechtern der Menschenrechte und Menschen, die mit Mechanismen der Vereinten Nationen zusammengearbeitet haben, sowie die Berichte über an Frauen und Kindern verübte sexuelle Gewalt und das Fortdauern der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten;

iii) die Tatsache, dass Zivilpersonen vor das Militärgericht gestellt und von diesem zum Tode verurteilt werden;

c) über die exzessive Ansammlung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie die unerlaubte Verteilung und Verschiebung von Waffen in der Region und den unerlaubten Handel damit sowie deren nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte;

3. *fordert* alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*,

a) auf die vollinhaltliche und termingerechte Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka hinzuwirken, die Autorität der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in ihrem gesamten Hoheitsgebiet wiederherzustellen, und unterstreicht dabei im Kontext einer dauerhaften Friedensregelung die Notwendigkeit, alle Kongolesen in einen umfassenden politischen Dialog einzubeziehen, damit die nationale Aussöhnung herbeigeführt und demokratische, freie, transparente und faire Wahlen abgehalten werden können;

⁴⁴³ Siehe A/54/361.

⁴⁴⁴ S/1999/815, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*.

b) die Menschenrechte zu schützen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, insbesondere, soweit auf sie anwendbar, die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer⁴³⁸, die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁴⁴⁵ und die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁴⁴⁶, insbesondere im Hinblick auf die Achtung der Rechte von Frauen und Kindern, und die Sicherheit aller Zivilpersonen, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen innerhalb des Hoheitsgebiets dieses Landes unabhängig von ihrer Herkunft sicherzustellen;

c) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals innerhalb der Demokratischen Republik Kongo sicherzustellen und in diesem Zusammenhang den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten;

d) allen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen und sicherzustellen, dass Personen, die diese begehen, nicht straflos bleiben;

e) voll mit der Nationalen Kommission zur Untersuchung der behaupteten Massaker einer großen Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in der Demokratischen Republik Kongo sowie in Bezug auf die Nachprüfung dieser Behauptungen auch mit dem Generalsekretär und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zusammenzuarbeiten, damit die Nationale Untersuchungskommission dem Generalsekretär einen weiteren Bericht über den Stand ihrer diesbezüglichen Ermittlungen vorlegen kann;

4. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf,

a) ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte nachzukommen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zu fördern und zu schützen;

b) eine führende Rolle bei den Bemühungen zu übernehmen, das Entstehen von Bedingungen zu verhüten, die weitere Ströme von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen innerhalb der Demokratischen Republik Kongo und über ihre Grenzen hinweg auslösen könnten;

c) ihrer Selbstverpflichtung zur Reform und Wiederherstellung des Justizsystems und insbesondere zu Reform der Militärjustiz in Übereinstimmung mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴³⁶ nachzukommen, und befürwortet eine vorübergehende Hilfe zu diesem Zweck;

d) ihrer Verpflichtung auf den Demokratisierungsprozess, insbesondere den nationalen Dialog, wie in der Waffenruhevereinbarung von Lusaka vorgesehen, uneingeschränkt nachzukommen und in diesem Zusammenhang Bedingungen zu

schaffen, die einen echten, alle mit einschließenden Friedensprozess ermöglichen, der die Bestrebungen aller Menschen des Landes in vollem Umfang widerspiegelt;

e) ihrer Verantwortung nachzukommen, sicherzustellen, dass alle, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, vor Gericht gestellt werden;

f) die noch verbleibenden Verwaltungsschranken für die Tätigkeit der politischen Parteien aufzuheben und die Abhaltung demokratischer, freier, transparenter und fairer Wahlen vorzubereiten;

g) über die Menschenrechte aufzuklären, unter anderem durch eine stärkere Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, so auch allen Menschenrechtsorganisationen, und die Beschränkungen aufzuheben, denen die Arbeit der nichtstaatlichen Organisationen noch immer unterliegt;

h) die volle Achtung der Meinungsfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung, namentlich der Pressefreiheit in allen Arten von Massenmedien, sowie die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zu gewährleisten;

i) mit dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, voll zusammenzuarbeiten, damit alle, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, im Einklang mit den internationalen Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Verfahrens vor Gericht gestellt werden;

5. *beschließt*, die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu prüfen, und ersucht den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer fünf- undfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/180

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/180. Menschenrechte und Massenabwanderungen

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt darüber, dass es in vielen Regionen der Welt in großem Maßstab und Umfang zu Abwanderungen und Vertreibungen kommt, und zutiefst beunruhigt über das menschliche Leid der Flüchtlinge und Vertriebenen, unter denen sich ein hoher Anteil von Frauen und Kindern befindet,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission,

⁴⁴⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴⁴⁶ Resolution 260 A (III).

insbesondere deren Resolution 1998/49 vom 17. April 1998⁴⁴⁷, und auf die Schlussfolgerungen der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte⁴⁴⁸, in denen anerkannt wurde, dass schwere Menschenrechtsverletzungen, Verfolgung, politische und ethnische Konflikte, Hungersnot und wirtschaftliche Unsicherheit, Armut und weit verbreitete Gewalt zu den Ursachen gehören, die Massenabwanderungen und Vertreibungen zu Grunde liegen, sowie unter Hinweis auf die zweite öffentliche Aussprache, die am 16. und 17. September 1999 im Sicherheitsrat über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten abgehalten wurde⁴⁴⁹,

mit Genugtuung darauf hinweisend, dass sie sich in ihrer Resolution 41/70 vom 3. Dezember 1986 die Aufforderung an alle Staaten zu eigen gemacht hat, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und davon Abstand zu nehmen, sie einzelnen Gliedern ihrer Bevölkerung auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit, ethnischen Zugehörigkeit, Rasse, Religion oder Sprache vorzuenthalten,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Menschenrechtsnormen, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁵⁰, die Grundsätze des völkerrechtlichen Schutzes von Flüchtlingen, die allgemeinen Schlussfolgerungen des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über völkerrechtlichen Schutz⁴⁵¹ sowie darauf, dass Asylantragsteller Zugang zu fairen und zügigen Verfahren zur Bestimmung ihres Status haben sollten,

betonend, wie wichtig die Einhaltung des humanitären Völkerrechts, des internationalen Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts zur Verhinderung von Massenabwanderungen und zum Schutz von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen ist, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die mangelnde Achtung dieser Rechte und Grundsätze, insbesondere bei bewaffneten Konflikten, namentlich auch über die Verweigerung des sicheren und ungehinderter Zugangs zu den Vertriebenen,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal vom 9. Dezember 1994⁴⁵², mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die Ratifikation beziehungsweise den Beitritt zu dem Übereinkommen in Erwägung zu ziehen, sowie unter Verurteilung von Angriffen auf und die Anwendung von Gewalt gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeord-

netes Personal sowie Personal internationaler humanitärer Organisationen,

erneut erklärend, dass es in erster Linie Aufgabe der Staaten ist, den Schutz von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen zu gewährleisten,

aner kennend, dass die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs dazu beitragen wird, der Straflosigkeit derjenigen ein Ende zu setzen, die bestimmte im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁴⁵³ definierte Verbrechen begangen haben, die Massenabwanderungen hervorrufen oder darauf zurückzuführen sind,

mit Genugtuung über die Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen, eine umfassende Vorgehensweise gegenüber den Grundursachen und Auswirkungen der Bewegungen von Flüchtlingen und Vertriebenen und der Stärkung der Notstandsvorsorge- und Eingreifmechanismen zu entwickeln,

in der Erwägung, dass Mechanismen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich derjenigen der Menschenrechtskommission und der Menschenrechts-Vertragsorgane über bedeutende Kapazitäten zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen verfügen, durch die Bewegungen von Flüchtlingen und Vertriebenen ausgelöst oder dauerhafte Lösungen ihrer schwierigen Situation verhindert werden,

in Anbetracht der Komplementarität zwischen den Systemen für den Schutz der Menschenrechte und für humanitäre Maßnahmen, insbesondere der Mandate der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen und der Tätigkeit des Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte sowie in Anbetracht des Umstands, dass ihre Zusammenarbeit im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ebenso wie die Koordinierung zwischen den Menschenrechts-, Politik- und Sicherheits-Komponenten von Missionen der Vereinten Nationen wichtige Beiträge zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte von Personen leisten, die zur Massenabwanderung gezwungen oder vertrieben wurden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁵⁴;

2. *missbilligt auf das entschiedenste* ethnische Intoleranz und andere Formen der Intoleranz als eine der Hauptursachen für erzwungene Wanderbewegungen und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Achtung vor den Menschenrechten, insbesondere den Rechten der Angehörigen von Minderheiten, zu gewährleisten;

⁴⁴⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁴⁸ A/CONF.157/24 (Erster Teil), Kap. III.

⁴⁴⁹ Siehe S/PV.4046, S/PV.4046 (Erste Wiederaufnahme) und Korr.2 und S/PV.4046 (Zweite Wiederaufnahme). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, 4046. Sitzung*.

⁴⁵⁰ Resolution 217 A (III).

⁴⁵¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/54/12/Add.1)*, Kap. III, Abschnitt A.1.

⁴⁵² Resolution 49/59, Anlage.

⁴⁵³ A/CONF.183/9.

⁴⁵⁴ A/54/360.

3. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen, zwischenstaatlichen Organe und in Betracht kommenden internationalen Organisationen ihre Zusammenarbeit und Hilfe im Rahmen der weltweiten Bemühungen um die Auseinandersetzung mit Menschenrechtssituationen verstärken müssen, die zur Massenabwanderung von Flüchtlingen und Vertriebenen und den sich daraus ergebenden schwerwiegenden Problemen führen;

4. *betont*, dass alle Staaten und internationalen Organisationen verpflichtet sind, mit denjenigen Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, die von Massenabwanderungen von Flüchtlingen und Vertriebenen betroffen sind, zusammenzuarbeiten, und fordert die Regierungen, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen des Systems der Vereinten Nationen auf, auch weiterhin auf den Hilfsbedarf von Ländern einzugehen, die Flüchtlinge in großer Zahl aufnehmen, bis sich dauerhafte Lösungen finden;

5. *legt dem Generalsekretär eindringlich nahe*, der Konsolidierung und Verstärkung der Notstandsvorsorge und Eingreifmechanismen, namentlich der Frühwarnfähigkeiten auf humanitärem Gebiet, hohe Priorität zuzuweisen und dafür im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen die erforderlichen Mittel zu veranschlagen, um unter anderem sicherzustellen, dass wirksame Maßnahmen ergriffen werden, die es gestatten, alle Menschenrechtsverletzungen aufzuzeigen, die zu Massenabwanderungen beitragen;

6. *bittet* die Sonderberichtersteller, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und die Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, soweit angezeigt, um Informationen über Menschenrechtsprobleme zu bemühen, die zur Massenabwanderung von Bevölkerungsgruppen führen oder diese an der freiwilligen Rückkehr an ihre Heimstätten hindern können, und diese Informationen, wo dies angezeigt erscheint, zusammen mit diesbezüglichen Empfehlungen in ihre Berichte aufzunehmen und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Kenntnis zu bringen, damit sie im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen entsprechende Maßnahmen ergreifen kann;

7. *ersucht* alle Organe der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die Sonderorganisationen und die staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, mit allen Mechanismen der Menschenrechtskommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihnen insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über Menschenrechtssituationen zu übermitteln, die Flüchtlings- oder Vertriebenenströme hervorrufen beziehungsweise sich auf diese auswirken;

8. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Wahrnehmung ihres in Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 enthaltenen Mandats, die im gesamten System der Vereinten Nationen durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet

einten Nationen durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren und in Zusammenarbeit mit der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen denjenigen Situationen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die Massenabwanderungen hervorrufen oder hervorzuführen drohen, und zu den Anstrengungen beizutragen, die unternommen werden, um mit Hilfe von Förderungs- und Schutzmaßnahmen, Notstandsvorsorge- und Eingreifmechanismen, Frühwarnmechanismen und Informationsaustausch, technischer Beratung, Bereitstellung von technischem Fachwissen sowie durch Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern und den Gastländern solchen Situationen wirksam zu begegnen;

9. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternimmt, um durch Initiativen wie die Wiederherstellung des Justizsystems, die Schaffung von einzelstaatlichen Institutionen, die in der Lage sind, die Menschenrechte zu verteidigen, breit angelegte Menschenrechtserziehungsprogramme und die Stärkung lokaler nichtstaatlicher Organisationen durch eine entsprechende Präsenz im Feld und Programme auf dem Gebiet der Beratenden Dienste und der technischen Zusammenarbeit zur Schaffung eines Umfelds beizutragen, das die Rückkehr in eine Postkonfliktgesellschaft ermöglicht;

10. *begrüßt mit Genugtuung* die Beiträge, die die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen weiterhin zu den Beratungen der Menschenrechtskommission und zu anderen internationalen Organen und Mechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte leistet, und begrüßt außerdem die an die Hohe Kommissarin gerichtete Einladung der Kommission, auf allen ihren künftigen Tagungen das Wort zu ergreifen;

11. *legt den Staaten nahe*, soweit noch nicht geschehen, den Beitritt zu dem Abkommen von 1951⁴⁵⁵ und dem Protokoll von 1967⁴⁵⁶ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beziehungsweise zu anderen einschlägigen regionalen Rechtsinstrumenten über Flüchtlinge, soweit anwendbar, und zu einschlägigen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Erwägung zu ziehen und geeignete Maßnahmen zur innerstaatlichen Verbreitung und Anwendung dieser Rechtsakte zu ergreifen, um die Einhaltung der Bestimmungen gegen willkürliche und erzwungene Vertreibungen und eine größere Achtung vor den Rechten derjenigen zu fördern, die sich auf die Flucht begeben;

12. *stellt mit Genugtuung fest*, dass eine Reihe von Staaten, die nicht Parteien des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 sind, Asylfragen nach wie vor großzügig handhaben;

13. *legt den Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 nahe*, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Einklang mit Artikel 35 des Abkommens Informationen vorzulegen;

⁴⁵⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

⁴⁵⁶ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

14. *fordert die Staaten auf*, den wirksamen Schutz und eine wirksame Unterstützung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen im Einklang mit dem Völkerrecht sicherzustellen, indem sie unter anderem den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten, den uneingeschränkten, sicheren und ungehinderten Zugang von humanitärem Hilfspersonal zu vertriebenen Bevölkerungsgruppen sicherstellen und die Sicherheit sowie den zivilen und humanitären Charakter von Lagern und Siedlungen für Flüchtlinge und Binnenvertriebene gewährleisten;

15. *ersucht den Generalsekretär*, einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, soweit sie alle Aspekte der Menschenrechte und der Massenabwanderungen betrifft, der auch ausführliche Angaben über die Anstrengungen enthält, die auf Programm-, institutioneller, administrativer, finanzieller und Managementebene unternommen wurden, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Vermeidung neuer Ströme von Flüchtlingen und Vertriebenen auszubauen, sich mit deren tieferen Ursachen auseinanderzusetzen, alle, die während Massenabwanderungen zu Vertriebenen wurden, zu schützen und ihre Rückkehr und Wiedereingliederung zu erleichtern, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

16. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 54/181

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/181. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/154 vom 9. Dezember 1998 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/68 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999⁴⁵⁷ über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, sowie auf die Versammlungsresolution 53/22 vom 4. November 1998 über das von den Vereinten Nationen ausgerufene Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁵⁸, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

aner kennend, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich

für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, und betonend, wie wichtig die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen ist,

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der Resolution 1999/25 vom 26. August 1999 mit dem Titel "Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen" durch die Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte⁴⁵⁹ auf ihrer einundfünfzigsten Tagung⁴⁶⁰ sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Unterkommission, die Frage eines Dialogs zwischen den Kulturen auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zu behandeln,

1. *begrüßt* den Beschluss der Menschenrechtskommission, die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung des Verständnisses und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

3. *bittet* die Staaten und alle zuständigen Einrichtungen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

4. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünf und fünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 54/182

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 89 Stimmen bei 30 Gegenstimmen und 39 Enthaltungen⁴⁶¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/182. Die Menschenrechtssituation in Sudan

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Er-

⁴⁵⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁵⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴⁵⁹ Die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten wurde mit Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999 in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" umbenannt.

⁴⁶⁰ Siehe E/CN.4/2000/2-E/CN.4/Sub.2/1999/54, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁶¹ Einzelheiten siehe Anhang II.

klärung der Menschenrechte⁴⁶², den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁶³ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften aufgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie nach den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet eingegangen sind,

eingedenk dessen, dass Sudan Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁶³, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁶³, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁶⁴, der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker⁴⁶⁵ und der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴⁶⁶ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in Sudan, und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/15 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999⁴⁶⁷,

in dem Bewusstsein, dass dringend wirksame Maßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der humanitären Hilfe durchgeführt werden müssen, um die Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu schützen,

mit Genugtuung über das Friedensabkommen von 1997, die Annahme der Grundsatzerklärung als Verhandlungsgrundlage, die Erklärung einer umfassenden Waffenruhe durch die Regierung Sudans am 5. April 1999 und den von der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee gefassten Beschluss, die Waffenruhe in der Region von Bahr el-Ghazal im Süden Sudans um weitere drei Monate zu verlängern, jedoch gleichzeitig tief besorgt über die Auswirkungen des anhaltenden Konflikts in Sudan zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-armee auf die Menschenrechtssituation sowie über die Missachtung der einschlägigen Regeln des humanitären Völkerrechts durch alle Konfliktparteien,

ihre feste Auffassung bekundend, dass Fortschritte in Richtung auf eine friedliche Beilegung des Konflikts im Süden Sudans im Rahmen der Friedensinitiative der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung wesentlich dazu beitragen werden, ein günstigeres Umfeld für die Förderung der Achtung der Menschenrechte in Sudan zu schaffen,

unter Verurteilung der Ermordung vier sudanesischer Mitarbeiter von Hilfsorganisationen im April 1999, die sich im Gewahrsam der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee befanden,

1. *begrüßt*

a) den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan⁴⁶⁸;

b) den Besuch des Sonderberichterstatters in Sudan im Februar 1999 auf Einladung der Regierung Sudans und die hervorragende Kooperation seitens der Regierung in dieser Hinsicht, sowie die von der Regierung erklärte Bereitschaft zur weiteren Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter und die Einladung an den Sonderberichterstatter;

c) den Besuch des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan im März 1999 und die Kooperation seitens der Regierung Sudans in dieser Hinsicht;

d) die Kooperation seitens der Regierung Sudans gegenüber der Bedarfsermittlungsmission des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die vom 14. bis 26. September 1999 stattfand;

e) die Ermittlungsmission des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung im September 1999 auf Einladung der Regierung Sudans;

f) die Kooperation seitens der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee gegenüber der Mission des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Welternährungsprogramms zur Ermittlung des humanitären Bedarfs in den Nubabergen, die vom 21. bis 24. Juni 1999 durchgeführt wurde;

g) die von der Regierung Sudans abgegebene Zusage, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu achten und zu fördern, sowie die von ihr eingegangene Verpflichtung auf einen Demokratisierungsprozess mit dem Ziel, eine repräsentative und rechenschaftspflichtige Regierung einzusetzen, in der die Bestrebungen der Bevölkerung Sudans zum Ausdruck kommen;

h) die Verankerung grundlegender Menschenrechte und Freiheiten in der Verfassung Sudans, die am 1. Juli 1998 in Kraft trat;

i) die Einsetzung des Verfassungsgerichts, das im April 1999 seine Tätigkeit aufnahm;

j) die Einrichtung des Ausschusses zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern als konstruktive Reaktion seitens der Regierung Sudans, die Kooperation der örtlichen Gemeinwesen mit dem Ausschuss und die Unterstützung sei-

⁴⁶² Resolution 217 A (III).

⁴⁶³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁶⁴ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁶⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

⁴⁶⁶ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁶⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁶⁸ A/54/467, Anlage.

tens der internationalen Gemeinschaft und der nichtstaatlichen Organisationen;

k) die Anstrengungen zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung;

l) die Zusagen der Regierung Sudans gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, insbesondere die Zusage, keine Kinder unter 18 Jahren als Soldaten einzusetzen oder zu rekrutieren;

m) die Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Binnenvertriebenen;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über

a) die Auswirkungen des gegenwärtigen bewaffneten Konflikts auf die Menschenrechtssituation und seine schädlichen Folgen für die Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kinder, und über die anhaltenden schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch alle Parteien, insbesondere

i) die Fälle außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen als Ergebnis des Konflikts zwischen Angehörigen der Streitkräfte und ihren Verbündeten und bewaffneten aufständischen Gruppen, namentlich der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee;

ii) die Fälle des Verschwindenlassens von Personen, den Einsatz von Kindern als Soldaten und Kombattanten, die Zwangsrekrutierung, Zwangsvertreibung, willkürliche Inhaftierung, Folter und Misshandlung von Zivilpersonen im Rahmen des Konflikts im Süden Sudans;

iii) die Entführung von Frauen und Kindern, um sie der Zwangsarbeit oder ähnlichen Bedingungen zu unterwerfen;

iv) den Einsatz von Waffen, einschließlich Landminen, gegen die Zivilbevölkerung;

b) Verletzungen der Menschenrechte in von der Regierung Sudans kontrollierten Gebieten, insbesondere

i) den weit verbreiteten Einsatz von Folter und willkürlicher Inhaftierung, unter anderem von Menschenrechtsaktivisten, Journalisten und politischen Gegnern, sowie das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und die Einschüchterung und Drangsalierung der Bevölkerung, insbesondere durch die Sicherheitsorgane;

ii) die Fälle der Einschränkung der Religionsfreiheit und der Freiheit, friedliche Versammlungen abzuhalten;

3. *fordert* alle an dem anhaltenden Konflikt in Sudan beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*,

a) die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und zu schützen, das humanitäre Völkerrecht uneingeschränkt zu achten und dadurch die freiwillige Rückkehr, Rückführung

und Wiedereingliederung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in ihre Heimat zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass die für Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

b) den gegen die Grundsätze des humanitären Rechts verstoßenden Einsatz von Waffen, einschließlich Landminen, gegen die Zivilbevölkerung sofort zu beenden, und fordert insbesondere die Sudanesische Volksbefreiungsarmee nachdrücklich auf, die Nutzung ziviler Gebäude zu militärischen Zwecken sofort einzustellen;

c) den sicheren und ungehinderten Zugang zu den internationalen beziehungsweise den humanitären Organisationen zu gewährleisten, um mit allen erdenklichen Mitteln die Gewährung humanitärer Hilfe an alle schutz- und hilfebedürftigen Zivilpersonen, vor allem in Bahr el-Ghazal, in den Nubabergen und im westlichen Oberen Nil, zu erleichtern und in dieser Hinsicht auch weiterhin mit dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und der Aktion Überlebensbrücke Sudan bei der Auslieferung dieser Hilfsgüter zusammenzuarbeiten;

d) weiterhin bei den Friedensbemühungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zu kooperieren;

e) keine Kinder unter 18 Jahren als Soldaten einzusetzen oder zu rekrutieren, und fordert die Sudanesische Volksbefreiungsarmee nachdrücklich auf, eine ähnliche Verpflichtung einzugehen, wie sie die Regierung Sudans diesbezüglich gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte eingegangen ist, und die Praxis der Zwangsrekrutierung aufzugeben;

f) ihre Verpflichtungen betreffend den Schutz der vom Krieg betroffenen Kinder zu erfüllen, wie etwa die Einstellung des Einsatzes von Antipersonenminen, der Entführung und Ausbeutung von Kindern und der Rekrutierung von Kindern als Soldaten, die Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten voranzutreiben und den Zugang zu vertriebenen und unbegleiteten Minderjährigen zu gewährleisten;

g) eine unabhängige Untersuchung des Falls der vier sudanesischen Staatsangehörigen zuzulassen, die am 18. Februar 1999 entführt wurden, als sie eine Gruppe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf einer humanitären Mission begleiteten, und die später ermordet wurden, während sie sich im Gewahrsam der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee befanden, und fordert die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung/-armee nachdrücklich auf, die sterblichen Überreste den Angehörigen zu übergeben;

4. *fordert* die Regierung Sudans *auf*,

a) ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, vollinhaltlich nachzukommen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen sowie ihre Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht zu achten;

b) sich auch weiterhin um die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit zu bemühen, indem sie die Rechtsvorschriften mit der Verfassung und die Praxis des Rechtsvollzugs stärker mit diesen Vorschriften in Einklang bringt;

c) sich auch weiterhin darum zu bemühen, ihr innerstaatliches Recht mit den anwendbaren internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, in Einklang zu bringen und dafür zu sorgen, dass alle Menschen in ihrem Hoheitsgebiet die in diesen Dokumenten anerkannten Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können;

d) alle wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um jedweder Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ein Ende zu setzen und sie zu verhindern, dafür zu sorgen, dass alle Beschuldigten in normalem Gewahrsam gehalten werden und ein zügiges, gerechtes und faires Verfahren nach den international anerkannten Normen erhalten, und allen Berichten über Akte der Folter nachzugehen;

e) die volle Achtung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, der Meinungs-, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zu gewährleisten;

f) auch künftig Berichte über die Entführung von Frauen und Kindern im Rahmen des Konflikts im Süden Sudans zu untersuchen, alle Personen, die der Unterstützung solcher Aktivitäten oder der Mitwirkung daran verdächtig sind, vor Gericht zu bringen, mit Vorrang die sichere Rückkehr der betroffenen Kinder zu ihren Familien zu erleichtern und weitere Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere über den Ausschuss zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern;

g) die unterschiedslosen Bombenangriffe auf zivile und humanitäre Ziele, die den Grundprinzipien der Menschenrechte und des humanitären Rechts zuwiderlaufen, sofort einzustellen;

h) sich weiter um die Bewältigung des Problems der Binnenvertriebenen zu bemühen;

i) auch künftig ihrer Verpflichtung auf den Demokratisierungsprozess und die Rechtsstaatlichkeit nachzukommen und in diesem Kontext Bedingungen zu schaffen, die einen echten Demokratisierungsprozess zulassen, in dem die Bestrebungen der Bevölkerung des Landes voll zum Ausdruck kommen und der ihre uneingeschränkte Partizipation gewährleistet;

j) sich auch weiterhin um die Erfüllung der gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte abgegebenen Zusage zu bemühen, keine Kinder unter 18 Jahren als Soldaten zu rekrutieren;

k) die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen⁴⁶⁹ umzusetzen und inhaftierten Frauen und Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

⁴⁶⁹ *First United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Geneva, 22 August-3 September 1955: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 1956.IV.4), Anhang I, Abschnitt A.

5. *legt* der Regierung Sudans *nahe*, ihren Dialog mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte fortzusetzen, mit dem Ziel, eine ständige Vertretung des Hohen Kommissars einzurichten;

6. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, auch künftig Hilfsersuchen der Regierung Sudans zu berücksichtigen, unter anderem mit dem Ziel, vorrangig eine ständige Vertretung des Hohen Kommissars einzurichten;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur verstärkten Unterstützung der Tätigkeiten *auf*, die darauf abzielen, die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Rechts während des Konflikts zu verbessern, insbesondere der Tätigkeiten des Ausschusses zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern;

8. *beschließt*, im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten weiteren Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Sudan auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 54/183

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 108 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 45 Enthaltungen⁴⁷⁰ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/183. Die Menschenrechtssituation im Kosovo

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁷¹, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁷² und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998) vom 31. März 1998, 1199 (1998) vom 23. September 1998, 1203 (1998) vom 24. Oktober 1998, 1239 (1999) vom 14. Mai 1999 und 1244 (1999) vom 10. Juni 1999 und der allgemeinen Grundsätze in der Anlage zu der letztgenannten Resolution, sowie der am 24. März 1998 von dem Vorsitzenden der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung abgegebenen Erklärung⁴⁷³, der Resolutionen der Menschenrechtskommission 1998/79 vom 22. April 1998⁴⁷⁴ und 1999/2 vom 13. April 1999⁴⁷⁵ sowie des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 7. September 1999 an das Präsidium der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Kosovo,

⁴⁷⁰ Einzelheiten siehe Anhang II.

⁴⁷¹ Resolution 217 A (III).

⁴⁷² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁷³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. III, Abschnitt E, Ziffer 28.

⁴⁷⁴ Ebd., Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁷⁵ Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

unter Hinweis auf die Herausforderung, vor dem Hintergrund jahrelanger Unterdrückung, Intoleranz und Gewalt im Kosovo eine multiethnische Gesellschaft aufzubauen, die auf weitreichender Autonomie und der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) beruht, bis eine endgültige Regelung im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats getroffen ist,

unter voller Berücksichtigung der regionalen Dimensionen der Krise im Kosovo, insbesondere was die Menschenrechte und die humanitäre Lage und die diesbezüglich nach wie vor bestehenden Probleme betrifft, und feststellend, dass die Rückkehr von Flüchtlingen in ihre Heimat zu einer Entspannung dieser Krise beigetragen hat,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, in der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)⁴⁷⁶, in dem die anhaltenden schweren Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht im Kosovo beschrieben sind,

unter Verurteilung der vor dem Eintreffen der Mitarbeiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und der Soldaten der internationalen Sicherheitspräsenz (KFOR) an der albanischen Volksgruppe begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen im Kosovo, die in den zahlreichen Berichten über Folter, wahllose und weit verbreitete Artillerieangriffe, die massenhafte Zwangsvertreibung von Zivilpersonen, summarische Hinrichtungen und die rechtswidrige Inhaftierung von Angehörigen der albanischen Volksgruppe im Kosovo durch jugoslawische Polizei- und Militärkräfte dargestellt werden,

zutiefst besorgt darüber, dass es trotz der Anstrengungen der Mission und der KFOR häufig zu Drangsalierung und immer wieder zur Entführung und Ermordung von Angehörigen der serbischen Volksgruppe, der Roma und anderer Minderheiten im Kosovo durch extremistische Angehörige der albanischen Volksgruppe kommt,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die gesamte Bevölkerung des Kosovo von dem Konflikt betroffen ist, und unterstreichend, dass alle Minderheiten in dem Land in den Genuss ihrer uneingeschränkten und gleichen Rechte kommen müssen,

in diesem Zusammenhang *nachdrücklich hinweisend* auf die wichtige Rolle des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

betroffen darüber, dass den Angehörigen der albanischen Volksgruppe, die im Zusammenhang mit der Krise im Kosovo inhaftiert, angeklagt oder vor Gericht gestellt worden sind, in Verletzung der internationalen Menschenrechtsnormen kein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren gewährt worden ist,

betonend, dass dringend wirksame Maßnahmen durchgeführt werden müssen, um dem Frauen- und Kinderhandel ein Ende zu setzen,

1. *unterstreicht* die Verpflichtung der Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), die Bestimmungen der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats sowie die am 6. Mai 1999 verabschiedeten und in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur politischen Lösung der Kosovo-Krise einzuhalten;

2. *bekräftigt*, dass die Menschenrechts- und humanitäre Krise im Kosovo im Rahmen einer politischen Lösung angegangen werden muss, die auf den allgemeinen Grundsätzen in der Anlage der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats beruht;

3. *begrüßt* die Einsetzung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und der KFOR-Truppe, und fordert alle Parteien im Kosovo sowie die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) auf, mit der Mission und der KFOR bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats voll zusammenzuarbeiten;

4. *begrüßt außerdem* die Arbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Kosovo und des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen sowie die Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

5. *fordert* alle Parteien im Kosovo auf, mit der Mission zusammenzuarbeiten, um die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten und demokratischen Normen im Kosovo sicherzustellen;

6. *fordert* alle Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), die örtlichen Serbenführer im Kosovo und die Führer der albanischen Gemeinschaft im Kosovo auf, alle gegen Bewohner des Kosovo, ungeachtet der ethnischen Herkunft des Opfers und der Identität der Täter, verübten Akte des Terrorismus, der Freiheitsberaubung oder Entführung und der Zwangsräumung von Behausungen oder der zwangsweisen Entfernung vom Arbeitsplatz, zu verurteilen, alle Gewalthandlungen zu unterlassen sowie ihren Einfluss und ihre Führungsrolle dafür zu nutzen, mit der KFOR und der Mission zusammenzuarbeiten, damit diese Vorfälle unterbunden und die Täter vor Gericht gestellt werden können;

7. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über jede erzwungene Aufteilung eines Teils des Kosovo in ethnische Kantone oder ethnisch begründete Aufteilungen jedweder Art, die der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats und den Leitlinien

⁴⁷⁶ A/54/396-S/1999/1000 und Add.1.; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*, Dokumente S/1999/1000 und Add.1.

von Rambouillet⁴⁷⁷ zuwiderlaufen, und betont, dass alle Parteien im Kosovo alles tun müssen, um alle Maßnahmen einzustellen oder rückgängig zu machen, die eine solche ethnische Kantonisierung de facto oder de jure gestattet;

8. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Behörden und Vertreter der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Führer der Kosovo-Serben und der Kosovo-Albaner *auf*, mit dem Koordinierungszentrum für Antiminenprogramme zusammenzuarbeiten;

9. *verlangt*, dass die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) eine aktualisierte Liste aller inhaftierten und vom Kosovo in andere Teile der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verbrachten Personen vorlegt, aus der hervorgeht, auf Grund welcher Beschuldigung, falls eine solche vorliegt, jeder Betreffende inhaftiert wurde, und dass sie den Angehörigen sowie den nichtstaatlichen Organisationen und internationalen Beobachtern ungehinderten und regelmäßigen Zugang zu den nach wie vor in Haft befindlichen Personen gewähren und alle diejenigen freilassen, die vor Juli 1999 unter Verstoß gegen die internationalen humanitären und Menschenrechtsnormen im Kosovo inhaftiert und von dort verbracht wurden;

10. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, zu allen Gerichts- oder Strafverfahren, die gegen im Zusammenhang mit dem Konflikt im Kosovo angeklagte Personen geführt werden, Beobachter zuzulassen;

11. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Vertreter der Kosovo-Serben und der Kosovo-Albaner *auf*, allen Vertriebenen und Flüchtlingen ungeachtet ihrer Volksgruppenzugehörigkeit die freie und ungehinderte Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde zu ermöglichen und zu erleichtern, und bringt ihre Besorgnis über Meldungen zum Ausdruck, denen zufolge es in diesem Zusammenhang auch weiterhin zu Drangsalierungen oder sonstigen Behinderungen kommt;

12. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, die kosovarischen Unterlagen und Gerichtsakten, die während des Konflikts entfernt oder zerstört wurden, zurückzugeben oder ihre faire, unparteiische und genaue Wiederherstellung oder Rekonstruktion zu ermöglichen;

13. *betont*, wie wichtig es ist, dass im Kosovo ein sicheres Umfeld geschaffen wird, das die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen gestattet und all denen, die im Kosovo bleiben möchten, ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft eine echte Möglichkeit hierzu einräumt, und dass alle Parteien für die Schaffung eines solchen Umfelds verantwortlich sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen im Kosovo über das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, andere in Betracht kommende humanitäre Organisationen und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte fortzusetzen und weiterhin dringend praktische Maßnahmen zu ergreifen, um den akuten Bedarf der Bevölkerung im Kosovo zu decken und bei der freiwilligen Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimat in Sicherheit und Würde behilflich zu sein;

15. *ermutigt* das Amt des Anklägers des Internationalen Gerichts für die Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die Ermittlungen gegen Amtsträger oder Privatpersonen wegen im Kosovo begangener schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht auf allen Ebenen fortzusetzen, und bestätigt erneut, dass die Untersuchung solcher Verbrechen in den Zuständigkeitsbereich des Amtes fällt;

16. *verlangt*, dass die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Führung der Kosovo-Serben und der Kosovo-Albaner sowie alle anderen Beteiligten voll mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien kooperieren und allen ihren Verpflichtungen gegenüber dem Gericht nachkommen;

17. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *erneut auf*, ihrer Zusage nachzukommen, den Bewohnern des Kosovo, deren Häuser und Wohnungen beschädigt wurden, finanzielle und materielle Hilfe zu gewähren;

18. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, über das Schicksal und den Verbleib einer hohen Zahl von Vermissten aus dem Kosovo Auskunft zu geben, und legt dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz nahe, seine diesbezüglichen Aufklärungsbemühungen in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen wie etwa der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa weiterzuführen;

19. *befürwortet* die weitere Kooperation der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) im Hinblick auf die Besuche von rund zweitausend Häftlingen, in der Mehrheit Kosovo-Albaner, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Auftrag des Justizministeriums Serbiens durchführt;

20. *begrüßt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft und fordert, dass das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die anderen Stellen, die sich darum kümmern, die Hilfsbedürftigen im Kosovo mit angemessener Unterkunft zu versorgen, auch weiterhin unterstützt werden, vor allem mit dem Ziel, die Errichtung und Bereitstellung winterfester Unterkünfte zu erleichtern;

21. *fordert* alle im Kosovo involvierten Parteien *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen, die das Kinderhilfswerk der

⁴⁷⁷ Siehe S/1999/648, Anlage; *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1999.*

Vereinten Nationen unternimmt, um dafür zu sorgen, dass alle Kinder im Kosovo möglichst rasch in die Schulen zurückkehren können, zu unterstützen und zum Wiederaufbau und zur Instandsetzung der während des Kosovo-Konflikts zerstörten oder beschädigten Schulen beizutragen;

22. *fordert* die unverzügliche und volle Dislozierung der Polizei der Vereinten Nationen und die Schaffung einer multi-ethnischen örtlichen Polizei im ganzen Kosovo als entscheidenden Schritt zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und zur Schaffung eines sicheren Umfelds für alle Bewohner des Kosovo;

23. *verurteilt* alle Bemühungen, im Namen irgendeiner Volksgruppe Parallelinstitutionen jedweder Art für die Bevölkerungsgruppen der Kosovo-Serben und der Kosovo-Albaner zu schaffen, gleichviel ob es sich um Polizei, Schulen, Verwaltungsstellen oder sonstige Einrichtungen handelt, und fordert die Mission und die KFOR auf, die Schaffung solcher Institutionen zu verhindern;

24. *ersucht* den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), die Menschenrechtssituation im Kosovo auch weiterhin genau zu verfolgen, dem Kosovo im Rahmen seiner Berichterstattung besondere Aufmerksamkeit zu schenken und der Menschenrechtskommission auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über seine Erkenntnisse Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/184

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 34 Enthaltungen⁴⁷⁸ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/184. Die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

Die Generalversammlung,

ingedenk aller einschlägigen Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere der Resolution 1999/18 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999⁴⁷⁹, sowie aller einschlägigen Resolutionen und Erklärungen des Sicherheitsrats,

sowie ingedenk der Resolution 54/183 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1999 über die Menschenrechtssituation im Kosovo,

in Bekräftigung der Verpflichtungen, die alle Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemei-

nen Erklärung der Menschenrechte⁴⁸⁰ eingegangen sind, der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁸¹ und allen anderen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Verpflichtung aller, das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer⁴⁸² und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁴⁸³, zu achten, sowie der von den Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beschlossenen Grundsätze und eingegangenen Verpflichtungen,

sowie in Bekräftigung der territorialen Unversehrtheit aller Staaten der Region innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, in voller Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁴⁸⁴, welche die Parteien Bosnien und Herzegowina, die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) unter anderem verpflichten, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten, sowie für das Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (das "Grundabkommen")⁴⁸⁵,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass es nach wie vor Beweise dafür gibt, dass in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in unterschiedlichem Ausmaß die Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt werden, und insbesondere darüber, dass die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die 1996 abgegebenen Empfehlungen des persönlichen Beauftragten des amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa nicht befolgt hat,

mit Genugtuung über alle Beiträge, die das Büro des Hohen Beauftragten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und andere Teile der Vereinten Nationen, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Europarat, die Überwachungsmision der Europäischen Gemeinschaft, die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen 1999 in der Region geleistet haben,

1. *fordert erneut* die vollinhaltliche und konsequente Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für

⁴⁸⁰ Resolution 217 A (III).

⁴⁸¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁸² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁸³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴⁸⁴ S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*.

⁴⁸⁵ S/1995/951; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*.

⁴⁷⁸ Einzelheiten siehe Anhang II.

⁴⁷⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁴⁸⁴ sowie des Grundabkommens über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (das "Grundabkommen")⁴⁸⁵ durch alle Parteien dieser Übereinkünfte;

2. *betont*, dass die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens in entscheidendem Maße von der Achtung der Menschenrechte abhängt, und unterstreicht, dass die Parteien nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet sind, allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen das Höchstmaß an international anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten;

3. *betont außerdem*, dass die internationalen Bemühungen, die auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Region unternommen werden, auf die Kernbereiche der unzureichenden Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller Menschen ohne Unterschied, der Rechtsstaatlichkeit und wirksamen Rechtspflege auf allen Regierungsebenen, der Freiheit und Unabhängigkeit der Medien, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit, namentlich im Hinblick auf politische Parteien, der Religions- und der Bewegungsfreiheit ausgerichtet sein müssen;

4. *betont ferner*, dass die internationalen Bemühungen auf dem Gebiet der Menschenrechte verstärkt werden müssen, um die rasche und freiwillige Rückkehr der Vertriebenen und der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu fördern und herbeizuführen;

5. *fordert* alle Parteien und Staaten in der Region *erneut auf*, dafür Sorge zu tragen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und wirksam funktionierende demokratische Institutionen einen wesentlichen Bestandteil der neuen zivilen Strukturen bilden, wie auf den Tagungen des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens und auf der Konferenz zur Umsetzung des Friedens bekräftigt;

6. *fordert* alle Staaten und Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, ihre gemäß Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats vom 25. Mai 1993 und allen darauf folgenden einschlägigen Resolutionen bestehende Verpflichtung zur vollen Kooperation mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu erfüllen, und insbesondere ihrer Verpflichtung nachzukommen, diejenigen angeklagten Personen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten aufhalten, festzunehmen und in den Gewahrsam des Gerichts zu überstellen;

7. *fordert* alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *auch weiterhin auf*, unverzüglich Maßnahmen zur Feststellung der Identität, des Aufenthaltsorts und des Schicksals von in ihren Hoheitsgebieten vermissten Personen zu ergreifen, namentlich durch enge Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen sowie den humanitären Organisationen und

unabhängigen Sachverständigen, und unterstreicht die Wichtigkeit der Koordinierung auf diesem Gebiet;

8. *stellt fest*, dass in Bezug auf die Menschenrechtssituation auf mehreren Gebieten unterschiedlich große Fortschritte erzielt wurden, dass jedoch weiterhin erhebliche Anstrengungen unternommen werden müssen;

I. BOSNIEN UND HERZEGOWINA

9. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten in Bosnien und Herzegowina, wo durch die Beteiligung aller Gruppen und Einzelpersonen größerer politischer Pluralismus herrscht und das Recht der freien Meinungsäußerung vermehrt wahrgenommen werden kann, was einen weiteren Schritt in Richtung auf Demokratie in Bosnien und Herzegowina darstellt, bleibt jedoch besorgt darüber, dass die Redefreiheit und die Medien weiterhin durch politische Einflussnahme eingeschränkt werden, insbesondere durch die selektive und einschüchternde Anwendung der Verleumdungsgesetze;

10. *ist auch weiterhin ernsthaft besorgt* darüber, dass es in Bosnien und Herzegowina nach wie vor zu Menschenrechtsverletzungen kommt und dass die vollinhaltliche Durchführung der Menschenrechtsbestimmungen des Friedensübereinkommens, insbesondere die Harmonisierung der Rechtsvorschriften mit den Menschenrechtsbestimmungen der nationalen Verfassung, verzögert wird, und dass die lokalen Behörden und Gruppen die Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen nicht erfüllen;

11. *verurteilt auf das entschiedenste* die Teilnahme der örtlichen Regierungsbehörden an den Gewalttaten, die gegen Minderheiten angehörende Flüchtlinge und Binnenvertriebene begangen wurden, die an ihre Heimstätten zurückkehren, sowie an der Zerstörung ihrer Heimstätten, namentlich die Einschüchterungshandlungen und alle Handlungen, die die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen von der freiwilligen Rückkehr abhalten sollen, und fordert, dass die darin verwickelten örtlichen Regierungsbeamten aus dem Amt entfernt und die für diese Handlungen Verantwortlichen sofort festgenommen und vor Gericht gestellt werden;

12. *fordert* die Behörden Bosniens und Herzegowinas auf, ohne weitere Verzögerung über Ansprüche auf Eigentumsrechte zu entscheiden, die von örtlichen Behörden und/oder der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen erhoben werden beziehungsweise deren Entscheidungen über Eigentumsrechte durchzuführen;

13. *fordert* alle Parteien in Bosnien und Herzegowina *erneut auf*, sofort Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde förderlich sind, und dabei den Rechten von Angehörigen von Minderheiten die gleiche Beachtung zu schenken, unverzüglich Gesetze über Eigentumsrechte im Einklang mit den vom Büro des Hohen Beauftragten abgegebenen Empfehlungen zu verabschieden und durchzusetzen;

zen, und Praktiken der Diskriminierung aus ethnischen oder politischen Gründen ein Ende zu setzen;

14. *vermerkt mit Genugtuung* den Rückgang der Gewalttaten gegen zurückkehrende Flüchtlinge und Vertriebene, bleibt jedoch besorgt darüber, dass alle Volksgruppen weiterhin über Drangsalierungen berichten;

15. *begrüßt* es, dass die Richter und Staatsanwälte beider Gebietseinheiten ein neues Strafgesetzbuch sowie Ehrenkodizes angenommen haben und dass das Amt des Staatsanwalts der Föderation Bosnien und Herzegowina durch vom Hohen Beauftragten erlassene Gesetze eine Stärkung erfahren hat, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die gerichtlichen Verfahren die Rechte von Angeklagten immer noch nicht ausreichend schützen;

16. *stellt fest*, dass mit der Durchführung der Beschlüsse der Menschenrechtskammer begonnen wurde und erinnert gleichzeitig die Staatsregierung sowie die Regierungen der Gebietseinheiten daran, dass sie den Beschlüssen der Kammer stärkere Aufmerksamkeit widmen müssen;

17. *fordert* die Behörden Bosnien und Herzegowinas und insbesondere die Behörden der Republika Srpska *auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Menschenrechtskommission für Bosnien und Herzegowina zu verstärken, voll mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien zusammenzuarbeiten und ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu intensivieren;

18. *stellt fest*, dass sich das Verhalten der Polizei und der Polizeischutz verbessert haben, bleibt jedoch besorgt über weiterhin vorliegende Hinweise auf unprofessionelles Verhalten, politische Einflussnahme und Fälle von Behinderung der Rückkehr von Flüchtlingen sowie Einsatz übermäßiger Gewalt bei der Polizei;

19. *fordert* die Behörden in Bosnien und Herzegowina, insbesondere die Behörden der Republika Srpska, *nachdrücklich auf*, allen Institutionen und Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, die mit der Durchführung dieser Resolution befasst sind, uneingeschränkten und freien Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten und den Schutz dieser Organisationen zu gewährleisten, insbesondere derjenigen, die humanitäre Hilfe gewähren;

20. *unterstreicht*, wie wichtig die Durchführung des Programms für eine umfassende Justizreform ist, das der Hohe Beauftragte in Abstimmung mit der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, dem Europarat und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vorge schlagen hat;

21. *fordert* die Behörden der beiden Gebietseinheiten *auf*, in Fragen, die mit der Rückkehr von Flüchtlingen zusammenhängen, eng mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und dafür zu sorgen, dass die örtlichen Behörden und Gruppen die Rückkehr von Vertriebenen an ihre ursprünglichen Heimstätten erlauben und fördern;

22. *fordert* die Behörden Bosnien und Herzegowinas *auf*, den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ausgearbeiteten Entwurf eines endgültigen Wahlgesetzes, das die Beziehungen zwischen Wählern und Volksvertretern festigen, die demokratische Rechenschaftspflicht stärken und pluralistische, multiethnische politische Parteien fördern soll, dringend in Erwägung zu ziehen, mit dem Ziel, das Gesetz so schnell wie möglich zu verabschieden und in vollem Umfang durchzuführen;

23. *stellt fest*, wie wichtig die Arbeit der Ombudsperson für Menschenrechte für die Aufdeckung vieler Fälle von Menschenrechtsverletzungen und die Lösung mehrerer dieser Fälle ist, und fordert die Behörden Bosnien und Herzegowinas nachdrücklich *auf*, die Empfehlungen der Ombudsperson umzusetzen;

24. *verurteilt*, dass immer wieder Fälle religiöser Diskriminierung und Gewalttaten auftreten und dass religiösen Minderheiten ihre Rechte auf Wiederinbesitznahme und Wiederaufbau ihrer religiösen Stätten verweigert werden;

25. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der Frauenhandel ein immer größeres Problem darstellt, und fordert die Behörden Bosnien und Herzegowinas *auf*, dieses Problem durch entschlossenes Handeln zu bekämpfen;

II. REPUBLIK KROATIEN

26. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Initiativen, die die Republik Kroatien zur Verbesserung des gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmens für die Rückkehr von Flüchtlingen unternommen hat, insbesondere Schritte zur Beseitigung diskriminierender Bestimmungen in den kroatischen Gesetzen;

27. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen der Polizeiüberwachungsgruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den örtlichen Polizeikräften in Ostslawonien, und stellt gleichzeitig fest, dass es in Ostslawonien nach wie vor Fälle von ethnisch begründeten Problemen gibt;

28. *begrüßt* die fortgesetzten Bemühungen der Republik Kroatien zur Ausbildung der kroatischen Polizei- und Militärskräfte und zur Gewährleistung ihrer Professionalität und ihrer Unparteilichkeit, und nimmt insbesondere von der Zusage des Innenministeriums Kenntnis, in der Donauregion auch weiterhin eine multietnische Polizei einzusetzen;

29. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen der Regierung der Republik Kroatien im Zusammenhang mit der Rückkehr einer erheblichen Anzahl von Personen an ihre Herkunftsorte seit 1995 sowie die von der Regierung unternommenen Schritte zur Beseitigung diskriminierender Bestimmungen im kroatischen Recht, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die Rückkehr der Angehörigen von Minderheiten aus Drittländern enttäuschend langsam verläuft, und bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten den rechtlichen Verpflichtungen Kroatiens nicht voll entspricht;

30. *stellt fest*, dass die Regierung der Republik Kroatien ihre Anstrengungen zur Kodifizierung demokratischer Normen, namentlich der Unabhängigkeit ihrer rechtsprechenden Gewalt und der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, fortgesetzt hat, und stellt gleichzeitig fest, dass die Regierung in der Anwendung dieser Gesetze und Grundsätze hinter ihren erklärten Absichten zurückgeblieben ist;

31. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Zusagen der Regierung, die Pressefreiheit zu stärken, bisher nicht erfüllt wurden, und bekräftigt, dass die Medien frei und unabhängig sein müssen und dass während der kommenden Wahlkampagne alle politischen Parteien gleichberechtigten Zugang zu allen Medienformen erhalten müssen;

32. *stellt fest*, dass die Verabschiedung eines neuen Telekommunikationsgesetzes ein positiver Schritt ist, fordert die Regierung der Republik Kroatien jedoch nachdrücklich auf, den internationalen Empfehlungen nachzukommen, insbesondere denjenigen der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf den Gebieten der Wahl- und Medienreform, bedauert, dass diesen Empfehlungen bisher nur teilweise Folge geleistet wurde und unterstreicht die Bedeutung der uneingeschränkten Anwendung des Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1991;

33. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Berichten zufolge in großem Umfang Abhörkampagnen gegen unabhängige Medien und Oppositionspolitiker durchgeführt werden, und fordert die Regierung der Republik Kroatien auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Medien und die Oppositionspolitiker und -parteien nicht drangsaliert, in ihrer Tätigkeit behindert oder durch Handlungen der Regierung eingeschüchtert werden und dass ihnen derselbe Schutz garantiert wird wie denjenigen Vertretern der Medien oder des politischen Establishment, die der Regierung wohlgesonnen sind;

34. *begrüßt* es, dass die Regierung der Republik Kroatien am 10. Mai 1999 das Programm für technische Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte unterzeichnet hat, mit dem das Ziel verfolgt wird, nationale Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Menschenrechtserziehung aufzubauen, und erwartet mit Interesse die Durchführung des Programms im Dezember 1999;

35. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Republik Kroatien, das Recht zu kodifizieren und seine unparteiische Anwendung zu verankern, fordert jedoch nachdrücklich die rasche und vollständige Umsetzung von gerichtlichen Entscheidungen für alle Bürger, ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Religion oder ihrer Parteizugehörigkeit, und stellt gleichzeitig mit Besorgnis fest, dass ordnungsgemäße Verfahren, Rechtsstaatlichkeit, Behandlung ethnischer Minderheiten und Pressefreiheit den Normen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa nicht genügen, und vor allem dass Verfahren vor kroatischen Gerichten schleppend verlaufen und dass Fälle, die für die machthabende Partei von Interesse sind, schneller abgewickelt werden als andere;

36. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Republik Kroatien formale Schritte zur Gewährleistung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten unternommen und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten⁴⁸⁶ sowie die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen⁴⁸⁷ ratifiziert hat, erinnert die Regierung jedoch weiterhin daran, dass sie die Hauptverantwortung für die Wiederherstellung des multiethnischen Charakters Kroatiens in der Praxis und vor dem Gesetz trägt, was auch die Verpflichtung einschließt, die Vertretung der nationalen Minderheiten, einschließlich der Serben, auf den verschiedenen lokalen, regionalen und nationalen Regierungsebenen zu gewährleisten;

37. *nimmt ferner Kenntnis* von unerledigten Schreiben des Präsidenten des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an den Sicherheitsrat, und fordert die Republik Kroatien auf, in vollem Umfang mit dem Gericht zusammenzuarbeiten und insbesondere ihrer Verpflichtung nachzukommen, diejenigen angeklagten Personen festzunehmen und in den Gewahrsam des Gerichts zu überstellen, von denen bekannt ist, dass sie sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, und bei der Strafverfolgung von Kriegsverbrechen dafür zu sorgen, dass die innerstaatliche Strafverfolgung internationalen Normen entspricht und die Verpflichtungen der Republik Kroatien gegenüber dem Internationalen Gericht erfüllt;

III. BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN (SERBIEN UND MONTENEGRO)

38. *verurteilt* die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) wegen der von ihr verübten schweren Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen der albanischen Volksgruppe im Kosovo und wegen ihrer gewalttätigen Kampagne zur Vertreibung oder Deportierung von der albanischen Volksgruppe angehörenden Kosovaren aus ihren Heimstätten und Gemeinwesen in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro);

39. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sowie alle Behörden und Vertreter von Volksgruppen im Kosovo *auf*, die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 durchzuführen und demgemäß voll mit der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo zusammenzuarbeiten und sie bei der Erfüllung ihres Mandats zu unterstützen;

40. *verurteilt entschieden*, dass sich in der Hierarchie der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Regierung der Republik Serbien angeklagte Kriegsverbrecher beziehungsweise Personen befinden, die sich der Strafverfolgung durch die Flucht in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) entzogen haben, und fordert, dass sie als einen der ersten Schritte auf

⁴⁸⁶ Europarat, *Europäische Vertragssammlung*, Nr. 157.

⁴⁸⁷ Ebd., Nr. 148.

dem Wege zur Wiederaufnahme der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in die Gemeinschaft der Rechtsstaaten aus dem Amt entfernt und in den Gewahrsam des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien überstellt werden;

41. *verlangt*, dass die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) alle als Kriegsverbrecher angeklagten Amtsträger der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Serbien an das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien überstellt und dem Führungsanspruch eines jeden Angeklagten zurückweist, als ein erster Schritt auf dem Weg zur Bildung einer demokratischen Regierung und zur Aufnahme als volles und geachtetes Mitglied in die internationale Gemeinschaft, und erinnert die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) an ihre Verpflichtung, voll mit dem Gericht zusammenzuarbeiten;

42. *verlangt außerdem*, dass die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) unverzüglich alle Personen, insbesondere ihre eigenen Bediensteten, vor Gericht stellt, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen, namentlich summarische Hinrichtungen, wahllose Angriffe auf Zivilpersonen, die wahllose Zerstörung von Vermögenswerten, massenhafte Zwangsvertreibungen von Zivilpersonen, Geiselnahmen von Zivilpersonen, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, begangen oder dazu ermächtigt haben, und erinnert die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in diesem Zusammenhang an ihre Verpflichtung, voll mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien und mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zusammenzuarbeiten;

43. *verlangt ferner* die sofortige Beendigung aller illegalen und/oder verdeckten Inhaftnahmen durch die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sowie durch paramilitärische Gruppen im Kosovo, und ersucht den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), sämtliche Behauptungen hinsichtlich verdeckter Inhaftnahmen, so auch Inhaftnahmen von Angehörigen der serbischen, der albanischen und anderer Volksgruppen, zu untersuchen;

44. *verlangt*, dass die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) demokratische Normen institutionalisiert, indem sie freie und faire Wahlen auf allen Regierungsebenen abhält, die Rechtsstaatlichkeit und die Rechtspflege achtet und die Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang achtet;

45. *verlangt außerdem*, dass die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) freie und unabhängige Medien fördert und schützt und dass die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) alle

Gesetze aufheben, die die volle und freie Ausübung der demokratischen Rechte der Staatsbürger der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) behindern, dass sie jegliche Drangsalierung und Behinderung von Journalisten einstellen, gleichviel, an welchem Ort in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sie ihren Beruf ausüben, und dass sie repressive Gesetze betreffend die Universitäten und die Medien aufheben, die jegliche interne Meinungsabweichung oder die Äußerung unabhängiger Ansichten unterdrücken, und dass sie gleichzeitig das Recht auf freie Meinungsäußerung achten;

46. *betont*, dass die grundlegenden demokratischen Rechte der Staatsbürger der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in der gesamten Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) untergraben werden, fordert die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) auf, die Rechte aller Angehörigen von Minderheiten, insbesondere im Sandschak und in der Wojwodina, sowie der Angehörigen der bulgarischen Minderheit zu achten, und unterstützt die bedingungslose Rückkehr der Langzeitmissionen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wie vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen verlangt;

47. *ist besorgt* über die schweren Verstöße gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung, die in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nach wie vor begangen werden, insbesondere durch die Ausnutzung der Kosovo-Krise als Vorwand, um Ansichten zum Schweigen zu bringen und zu unterdrücken, die der machthabenden Regierung feindlich sind, was eine Verletzung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung darstellt;

48. *missbilligt* die von der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) mit rechtlichen und physischen Mitteln betriebene Einschüchterung einer friedlichen politischen Opposition sowie von Personen, die von denen der Regierung abweichende Ansichten vertreten, und verlangt, dass die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Grundrechte eines jeden Menschen auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit achtet;

49. *besteht darauf*, dass die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Tätigkeit der internationalen Gemeinschaft und der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, die darauf gerichtet ist, die durch die Politik der ethnischen Säuberung, Einschüchterung und Diskriminierung weitgehend zerstörte multi-ethnische Gesellschaft im Kosovo wieder aufzubauen und zu fördern, unterstützt, vor allem, indem sie ihren Einfluss bei den örtlichen serbischen Vertretern im Kosovo geltend macht und indem sie zu diesem Zweck in gutem Glauben mit den örtlichen albanischen Vertretern zusammenarbeitet.

50. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) auf, ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen rasch und in gutem Glauben vollinhaltlich zu erfüllen, vor allem mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderen humanitären Organisationen voll zusammenzuarbeiten, um das Leid

der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu lindern und ihnen bei der sicheren und ungehinderten Rückkehr an ihre Heimstätten behilflich zu sein;

51. *fordert die Staaten auf*, zu erwägen, zusätzliche freiwillige Beiträge zu entrichten, um den dringenden Bedarf in der Region auf dem Gebiet der Menschenrechte und der humanitären Hilfe zu decken, und unterstreicht, dass die Staaten, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen ihre Initiativen und Programme auch weiterhin koordinieren müssen, damit Doppelarbeit, Überschneidungen und miteinander in Widerspruch stehende Aktivitäten vermieden werden;

52. *beschließt*, die Prüfung dieser Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 54/185

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/185. Die Frage der Menschenrechte in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁸⁸, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁸⁹ sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴⁹⁰ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁴⁹¹ dargelegt sind,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

unter Hinweis darauf, dass Afghanistan Vertragspartei der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁴⁹², des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁸⁹, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁸⁹, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁹³, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁹⁴ und des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁹⁵ ist und dass es

das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁹⁶ unterzeichnet hat,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, die Resolutionen des Sicherheitsrats und die Erklärungen seines Präsidenten, die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats und die Resolutionen und Beschlüsse der Menschenrechtskommission,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Afghanistan-Konflikts nach wie vor ihre zentrale und unparteiische Rolle wahrnehmen, und in Ermutigung aller auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen mit dem Ziel, durch einen Dialog auf breiter Grundlage, der alle betroffenen Akteure mit einbezieht, eine Lösung für den anhaltenden Konflikt zu finden,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan⁴⁹⁷ und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *verurteilt nachdrücklich* die Massentötungen und systematischen Verletzungen der Menschenrechte von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen, namentlich in den Gebieten von Mazar-e Sharif und Bamian, und nimmt mit Beunruhigung davon Kenntnis, dass die Taliban im vergangenen Sommer den Konflikt wieder ausgeweitet haben, insbesondere im Shamali-Tal, was zu einer massenhaften Zwangsvertreibung der Zivilbevölkerung, insbesondere von Frauen und Kindern, geführt hat;

3. *verurteilt* die weit verbreiteten Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte und des humanitären Rechts, namentlich des Rechts auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit, Freiheit von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religions-, der Vereinigungs- und der Bewegungsfreiheit, die Zwangsrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten und insbesondere die schweren Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen;

4. *verurteilt erneut* die Tötung der iranischen Diplomaten und des Korrespondenten der Islamic Republic News Agency (Nachrichtenagentur Islamische Republik) durch die Taliban, eine flagrante Verletzung des anerkannten Völkerrechts, sowie die Angriffe auf und die Tötung von Mitarbeitern der Vereinten Nationen in den von den Taliban kontrollierten Gebieten Afghanistans, und fordert die Taliban auf, ihre erklärte Zusage einzuhalten, bei der dringlichen Untersuchung dieser

⁴⁸⁸ Resolution 217 A (III).

⁴⁸⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁹¹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴⁹² Resolution 260 A (III).

⁴⁹³ Resolution 39/46, Anlage.

⁴⁹⁴ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁴⁹⁶ Resolution 34/180, Anlage.

⁴⁹⁷ Siehe A/54/422.

abscheulichen Verbrechen zu kooperieren, damit die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

5. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis*

a) von den anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan;

b) von den weiter eingehenden und durch Beweise untermauerten Berichten über Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, namentlich alle Formen der gegen sie gerichteten Diskriminierung, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten;

c) von der Verschärfung der bewaffneten Feindseligkeiten in Afghanistan und der Komplexität des Konflikts, namentlich seiner ethnischen, religiösen und politischen Aspekte, wodurch umfangreiches menschliches Leid und Zwangsvertreibungen, namentlich aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, verursacht wurden;

d) von der fortschreitenden Vertreibung von Millionen afghanischer Flüchtlinge in die Islamische Republik Iran, nach Pakistan und in andere Länder;

e) von dem Ausbleiben eines groß angelegten Wiederaufbaus in Afghanistan;

6. *nimmt außerdem mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von der drastischen Verschlechterung der humanitären Lage in verschiedenen Gebieten Afghanistans, insbesondere im Shamali- und im Panjshir-Tal, und fordert die vollinhaltliche Durchführung der Vereinbarung über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in Afghanistan;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans zu achten, sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Landes einzumischen und die Versorgung aller Konfliktparteien mit Waffen, Munition, militärischer Ausrüstung, Ausbildung oder sonstiger militärischer Unterstützung einschließlich der Bereitstellung ausländischen Militärpersonals sofort einzustellen;

8. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*,

a) im Einklang mit den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll zu achten, ungeachtet des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion;

b) die Feindseligkeiten sofort einzustellen, mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Afghanistan und der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan voll zusammenzuarbeiten und zu kooperieren, mit dem Ziel, eine Waffenruhe herbeizuführen und die Erklärung von Taschkent vom 19. Juli 1999 über die Grundprinzipien einer friedlichen Beilegung des Konflikts in Afghanistan⁴⁹⁸ umzusetzen und so

den Grundstein für eine umfassende politische Lösung zu legen, die zur freiwilligen Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde und im Wege der uneingeschränkten Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung des afghanischen Volkes zur Bildung einer auf einer breiten Grundlage beruhenden, multiethnischen, in jeder Weise repräsentativen Regierung führt;

c) ihre Verpflichtung auf die internationalen Menschenrechte und Grundsätze erneut öffentlich zu bekräftigen und alle Menschenrechte und Grundfreiheiten anzuerkennen, zu fördern und zu schützen;

d) das humanitäre Völkerrecht voll zu achten, Zivilpersonen zu schützen, den Einsatz von Waffen gegen die Zivilbevölkerung einzustellen, die willkürliche Zerstörung von Nahrungskulturen und zivilem Eigentum, insbesondere Wohnhäusern, zu unterlassen, die Verlegung von Landminen, insbesondere Antipersonenminen, zu beenden, die Einziehung oder Anwerbung von Kindern oder ihren Einsatz zur Teilnahme an Feindseligkeiten in Verletzung des Völkerrechts zu verbieten und für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindern in die Gesellschaft zu sorgen;

e) den Opfern schwerer Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts wirksame und zweckmäßige Rechtsmittel zu bieten und die Täter vor Gericht zu bringen;

f) alle Verdächtigen, Verurteilten beziehungsweise Inhaftierten entsprechend den maßgeblichen internationalen Übereinkünften zu behandeln und willkürliche Festnahmen, einschließlich der Festnahme von Zivilpersonen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, zu unterlassen, und fordert diejenigen, die solche Festnahmen durchgeführt haben, auf, ihre Gefangenen sowie alle in Haft befindlichen nichtkriminellen Zivilpersonen freizulassen;

9. *verlangt*, dass alle afghanischen Parteien ihre Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit aller Mitarbeiter diplomatischer Missionen, der Vereinten Nationen und der sonstigen internationalen Organisationen sowie ihrer Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen und mit den Vereinten Nationen und den ihnen angeschlossenen Organen sowie mit anderen humanitären Organisationen und Organen und den nichtstaatlichen Organisationen voll und ohne Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit oder der Religion zusammenarbeiten;

10. *fordert* alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, *nachdrücklich auf*, allen Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen sofort ein Ende zu setzen und dringend Maßnahmen zu ergreifen, um Folgendes sicherzustellen:

a) die Aufhebung aller gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, die Frauen und Mädchen diskriminieren beziehungsweise sie an der Verwirklichung aller ihrer Menschenrechte hindern;

⁴⁹⁸ A/54/174-S/1999/812, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*, Dokument S/1999/812.

b) die wirksame Teilhabe der Frau am bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben im ganzen Land;

c) die Achtung des Rechts der Frau auf Arbeit und ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt;

d) die Achtung des Rechts von Frauen und Mädchen auf Bildung ohne Diskriminierung, die Wiederöffnung von Schulen und die Zulassung von Frauen und Mädchen zu allen Bildungstufen;

e) die Achtung des Rechts der Frau auf persönliche Sicherheit sowie die gerichtliche Verfolgung derjenigen, die für tätliche Angriffe gegen Frauen verantwortlich sind;

f) die Achtung der Bewegungsfreiheit von Frauen und ihres tatsächlichen und gleichberechtigten Zugangs zu den Einrichtungen, die zum Schutz ihres Rechts auf den höchsten erreichbaren körperlichen und geistigen Gesundheitszustand erforderlich sind;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Besuch der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, und sieht mit Interesse ihren Schlussfolgerungen und Empfehlungen entgegen;

12. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den Tätigkeiten, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im gesamten Hoheitsgebiet Afghanistans durchführt;

13. *bittet* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, unverzüglich zur umfassenden Untersuchung der Berichte über massenhafte Tötungen von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen, über Vergewaltigung und andere grausame Behandlung in Afghanistan zu schreiten, und fordert die Vereinigte Front und die Taliban auf, die von ihnen abgegebene Zusage der Zusammenarbeit bei diesen Untersuchungen einzuhalten;

14. *bittet* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin *außerdem*, dafür zu sorgen, dass der im Gang befindliche Prozess der Dislozierung der Beobachter für zivile Angelegenheiten in Afghanistan so bald wie möglich abgeschlossen wird und dass geschlechtsspezifische Fragen sowie die Rechte des Kindes bei ihrer Mission in vollem Umfang berücksichtigt werden;

15. *appelliert* an alle Staaten, an alle Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die anderen internationalen Organisationen, humanitäre Hilfe für alle Bedürftigen bereitzustellen, sobald es die Lage vor Ort gestattet und als Teil umfassender Bemühungen um die Verwirklichung des Friedens;

16. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die Berichte über Angriffe auf Kulturgegenstände und ihre Plünderung in Afghanistan *zum Ausdruck*, betont, dass alle Parteien die Verantwortung für den Schutz ihres gemeinsamen Erbes mittragen, und ersucht alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergrei-

fen, um die Plünderung von Kulturgegenständen zu verhindern und ihre Rückführung nach Afghanistan sicherzustellen;

17. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, mit der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Afghanistan und allen Sonderberichterstattern zusammenzuarbeiten, die um eine Einladung nachsuchen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

19. *beschließt*, sich auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu befassen.

RESOLUTION 54/186

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/186. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁹⁹, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁰⁰ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften weiter ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in dem Bewusstsein, dass die Vereinten Nationen im Einklang mit ihrer Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und dass es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet, und daher ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Regierung Myanmars ihre Zusage, im Lichte der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen zu wollen, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/162 vom 9. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992⁵⁰¹, in der die Kommission unter anderem beschloss, einen Sonderberichterstatter mit einem vorgegebenen Auftrag zu ernennen, und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 1999/17 vom

⁴⁹⁹ Resolution 217 A (III).

⁵⁰⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁰¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

23. April 1999⁵⁰², in der die Kommission beschloss, das Mandat ihres Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar um ein Jahr zu verlängern,

ferner unter Hinweis auf die Feststellung des Sonderberichterstatters, dass allen schweren Menschenrechtsverletzungen in Myanmar die Nichtachtung der mit einer demokratischen Staatsführung verbundenen Rechte zugrunde liegt,

ernsthaft besorgt über die dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge weiter andauernde und verstärkte Unterdrückung der bürgerlichen und politischen Rechte in Myanmar,

mit großem Bedauern darüber, dass die Regierung Myanmars mit den zuständigen Mechanismen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Sonderberichterstatter, nicht voll zusammenarbeitet, jedoch davon Kenntnis nehmend, dass die Kontakte zwischen der Regierung Myanmars und der internationalen Gemeinschaft in jüngster Zeit zugenommen haben,

feststellend, dass die Regierung Myanmars als Vertragsstaat des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁰³ dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau ihren Erstbericht zur Prüfung vorgelegt hat,

1. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar für seinen Zwischenbericht⁵⁰⁴ und fordert die Regierung Myanmars auf, die Empfehlungen des Sonderberichterstatters voll umzusetzen;

2. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, in vollem Umfang und ohne weitere Verzögerungen mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und es ihm zu ermöglichen, ohne Vorbedingungen eine Feldmission durchzuführen und direkte Kontakte zu der Regierung und zu allen sonstigen maßgeblichen Sektoren der Gesellschaft herzustellen und ihm so die volle Erfüllung seines Auftrags zu ermöglichen, und nimmt in diesem Kontext mit Interesse davon Kenntnis, dass die Regierung sich bereit erklärt hat, einen Besuch des Sonderberichterstatters ernsthaft in Erwägung zu ziehen;

3. *begrüßt* die Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, das im Einklang mit den Rahmenbestimmungen für seine Arbeit mit Gefangenen in Verbindung treten und sie besuchen konnte, und befürwortet die Fortsetzung der diesbezüglichen Zusammenarbeit;

4. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht⁵⁰⁵ und nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis von seiner Schlussfolgerung, dass er abgesehen von dem Besuch des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Fragen, die die internationale

Gemeinschaft in aufeinander folgenden Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission immer wieder aufgegriffen hat, keine konkreten Fortschritte melden kann;

5. *missbilligt* die Menschenrechtsverletzungen in Myanmar, zu denen es dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge nach wie vor kommt, namentlich die außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, die Vergewaltigungen, die Folter und unmenschliche Behandlung, die Massenverhaftungen, die Zwangsarbeit, namentlich den Einsatz von Kindern, die Zwangsumsiedlungen und die Verweigerung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Bewegungsfreiheit;

6. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die verstärkte Unterdrückung jeder Form von öffentlicher politischer Betätigung sowie über die willkürliche Inhaftnahme und Festnahme von Personen, die ihr Recht auf Gedankenfreiheit, ihr Recht der freien Meinungsäußerung sowie ihr Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ausüben, sowie über die Drangsalierung ihrer Familien;

7. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, in Haft befindliche führende Politiker und alle politischen Gefangenen sofort und bedingungslos freizulassen, ihre körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten und ihnen die Mitwirkung am Prozess der nationalen Aussöhnung zu gestatten;

8. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die ausufernde Verfolgung der demokratischen Opposition, insbesondere im vergangenen Jahr, namentlich von Mitgliedern und Anhängern der Nationalen Liga für Demokratie, die harten, langjährigen Freiheitsstrafen und die von der Regierung gegen gewählte Vertreter und Mitglieder der Nationalen Liga für Demokratie gerichteten Einschüchterungsmaßnahmen, mit denen sie zum Rücktritt von ihrem Amt und zur Auflösung ihrer Parteibüros gezwungen wurden;

9. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Zusammensetzung und die Arbeitsverfahren der Nationalversammlung es weder den designierten Parlamentsmitgliedern noch den Vertretern ethnischer Minderheiten erlauben, ihre Ansichten frei zu äußern, und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, nach neuen und konstruktiven Wegen zur Förderung der nationalen Aussöhnung zu suchen;

10. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, unter Berücksichtigung der von ihr verschiedentlich gegebenen Zusicherungen alles zu tun, um die Demokratie im Einklang mit dem bei den demokratischen Wahlen von 1990 zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes wiederherzustellen und zu diesem Zweck sofort einen politischen Sachdialog mit führenden Politikern, einschließlich Aung San Suu Kyi und Vertretern ethnischer Gruppen, aufzunehmen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis vom Bestehen des Ausschusses zur Vertretung des Volksparlaments;

⁵⁰² Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁰³ Resolution 34/180, Anlage.

⁵⁰⁴ A/54/440, Anlage.

⁵⁰⁵ A/54/499.

11. *nimmt mit ernster Besorgnis davon Kenntnis*, dass die Regierung Myanmars ihre Rechtsvorschriften nicht überprüft hat und so die Bevölkerung auch weiterhin der Zwangsarbeit unterworfen ist und diejenigen, die Zwangsarbeiter beschäftigen, nicht bestraft wurden, wodurch die Internationale Arbeitskonferenz gezwungen wurde, die weitere Zusammenarbeit mit der Regierung so lange auszusetzen, bis sie die Empfehlungen der Untersuchungskommission der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Anwendung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Übereinkommen 29) umsetzt;

12. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, die weit verbreitete und systematische Anwendung von Zwangsarbeit zu beenden und die Empfehlungen der Untersuchungskommission umzusetzen, und nimmt gleichzeitig Kenntnis von der von der Regierung Myanmars im Mai 1999 erlassenen Verfügung, wonach die Befugnis zur Anforderung von Zwangsarbeitern im Rahmen des Städtegesetzes und des Dörfergesetzes nicht auszuüben ist, sowie von der Einladung zu einem Besuch, die im Oktober 1999 an die Internationale Arbeitsorganisation ergangen ist;

13. *missbilligt* die weiter andauernden Menschenrechtsverletzungen, insbesondere soweit sie gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten gerichtet sind, namentlich die summarischen Hinrichtungen, die Vergewaltigungen, die Folter, die Zwangsarbeit, die Zwangsrekrutierung als Lastenträger, die Zwangsumsiedlungen, die Vernichtung von Ernten und Feldern sowie die Enteignung von Grund und Boden und Eigentum, wodurch den Betroffenen die gesamte Existenzgrundlage genommen wird;

14. *missbilligt außerdem* die dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge weiter andauernden Verletzungen der Menschenrechte von Frauen, insbesondere soweit es sich dabei um Flüchtlinge, Binnenvertriebene oder Angehörige ethnischer Minderheiten oder der politischen Opposition handelt, namentlich Zwangsarbeit, sexuelle Gewalt und Ausbeutung einschließlich Vergewaltigungen;

15. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, die volle Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, sicherzustellen, ihrer Verpflichtung nachzukommen, der Straflosigkeit von Personen, die Menschenrechtsverletzungen begehen, namentlich Angehörige der Streitkräfte, ein Ende zu setzen, und bei mutmaßlich von Staatsbediensteten begangenen Verletzungen dieser Rechte unter allen Umständen Untersuchungen und eine entsprechende Strafverfolgung durchzuführen;

16. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, der Vertreibung von Personen und anderen Ursachen für Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ein Ende zu setzen und Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung und vollständigen Wiedereingliederung dieser Menschen in Sicherheit und Würde förderlich sind;

17. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Besuch, den der Sonderbotschafter des Generalsekretärs Myanmar vor kurzem abgestattet hat, um Gespräche mit der Regierung und führenden Politikern, namentlich auch mit Aung San Suu Kyi und Vertretern einiger ethnischer Minderheitengruppen, zu führen, und fordert die Regierung Myanmars auf, einen konstruktiven Dialog mit dem Generalsekretär aufzunehmen, um seine Guten Dienste besser zu nutzen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung Myanmars über die Menschenrechtssituation und die Wiederherstellung der Demokratie fortzusetzen, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung weitere Berichte über die bei diesen Gesprächen erzielten Fortschritte vorzulegen und der Versammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

19. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 54/187

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/187. Die Menschenrechtssituation in Haiti

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁰⁶, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁰⁷ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich in dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁰⁸, verankert sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/159 vom 9. Dezember 1998 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/77 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999⁵⁰⁹,

in der Erkenntnis, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, diesen Grundsatz zu unterstützen, zu stärken und zu fördern,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Bericht Adama Diengs, des unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti⁵¹⁰, und mit der Aufforderung, die darin enthaltenen Empfehlungen aktiv weiterzuerfolgen,

⁵⁰⁶ Resolution 217 A (III).

⁵⁰⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁰⁸ Resolution 34/180, Anlage.

⁵⁰⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵¹⁰ Siehe A/54/366.

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Internationale Zivilmission in Haiti, die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti und die Nationale Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit zur Wiederherstellung und Stärkung der Demokratie in Haiti und zur Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz leisten, das der Achtung vor den Menschenrechten förderlich ist,

in Würdigung der Organisation der amerikanischen Staaten für ihren Beitrag zu der Zivilmission sowie mit der Bitte, ihre Kooperation mit den Vereinten Nationen in Haiti soweit angezeigt fortzusetzen,

mit Genugtuung über die Einrichtung des neuen Vorläufigen Wahlrats und den Beschluss, als Schritt auf dem Weg zur Wiederherstellung einer funktionsfähigen Legislative am 19. März 2000 Parlamentswahlen und im April 2000 Kommunalwahlen abzuhalten,

sowie mit Genugtuung darüber, dass sich die Menschenrechtssituation in Haiti seit der Wiederherstellung seines demokratischen Regierungssystems weiter verbessert hat, und feststellend, dass die Regierung Haitis ihre Entschlossenheit bekundet hat, für die Achtung der Menschenrechte zu sorgen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Sicherheitsprobleme, denen sich die haitianische Gesellschaft gegenüber sieht, die zum Teil auf die schwierigen sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten zurückzuführen sind und die sowohl Ursache als auch Folge der Mängel im Justiz- und Polizeisystem sind, wie aus dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen hervorgeht,

mit Genugtuung über die Resolution 1999/11 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999, in der der Rat unter anderem nachdrücklich darauf hingewiesen hat, dass die erforderlichen Mechanismen für die vorrangige Entwicklung einer langfristigen Strategie und eines entsprechenden Programms zur Unterstützung Haitis geschaffen werden müssen,

1. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten für Haiti und dem unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti für die Anstrengungen, die sie im Hinblick auf die Festigung der demokratischen Institutionen in Haiti und die Achtung der Menschenrechte in diesem Land nach wie vor unternehmen;

2. *beglückwünscht* die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti zu der erfolgreichen Hilfe, die sie der haitianischen Nationalpolizei als Ausbilder und Mentor geleistet hat, sowie die Internationale Zivilmission in Haiti zu den Anstrengungen, die sie unternommen hat, um die Einhaltung der Menschenrechte zu überwachen, die demokratische Reform zu fördern und den haitianischen Behörden beim Aufbau von Institutionen behilflich zu sein;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* darauf, dass die haitianische Nationalpolizei auch weiterhin technische Hilfe benötigt, wenn

sie ihre Aufgaben im Hinblick auf das Gebot der Achtung der Menschenrechte effizient wahrnehmen soll;

4. *würdigt* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für die der haitianischen Nationalpolizei und dem Strafvollzugssystem sowie bei der Organisation der anstehenden Wahlvorgänge gewährte Hilfe und würdigt außerdem die internationale Gemeinschaft für die sonstige Unterstützung, namentlich auf dem Gebiet der Justizreform, und bittet sie, auch weiterhin geeignete Hilfe zu gewähren;

5. *bittet* die Regierung Haitis, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁰⁷, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵¹¹ und die Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵¹² zu ratifizieren;

6. *unterstützt mit Nachdruck* die Anstrengungen, die unternommen wurden, um es dem Volk von Haiti zu ermöglichen, bei den bevorstehenden Parlaments- und Kommunalwahlen seinen politischen Willen zum Ausdruck zu bringen, bittet alle führenden Politiker des Landes, sich an einem konstruktiven Dialog zu beteiligen, und bittet in diesem Zusammenhang die Regierung Haitis, das erforderliche politische und sicherheitstechnische Umfeld für die Abhaltung freier und fairer Wahlen im Einklang mit dem vor kurzem von dem Vorläufigen Wahlrat bekannt gegebenen Zeitplan sicherzustellen;

7. *fordert* die Regierung Haitis *auf*, die Strukturreformen im Polizei- und Justizsystem und die Verbesserungen im Strafvollzug fortzusetzen, politisch motivierte Straftaten ordnungsgemäß zu untersuchen und die dieser Straftaten für schuldig Befundenen im Einklang mit dem haitianischen Recht vor Gericht zu stellen, energische Maßnahmen zur Beendigung aller noch bestehenden Menschenrechtsverletzungen, namentlich rechtswidriger Festnahmen und Inhaftnahmen, zu ergreifen und innerhalb eines angemessenen Zeitraums ordnungsgemäße Verfahren sicherzustellen;

8. *erklärt erneut*, wie wichtig die Ermittlungen der Nationalen Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit für die Bekämpfung der Straflosigkeit und die Verwirklichung eines echten und wirksamen Prozesses des Übergangs und der nationalen Aussöhnung sind, und fordert die Regierung Haitis abermals auf, Gerichtsverfahren gegen die von der Nationalen Kommission der Begehung von Menschenrechtsverletzungen für schuldig Befundenen einzuleiten sowie wirksame Einrichtungen für die Unterstützung der Opfer, insbesondere von Frauen, Kindern und ihrer Angehörigen, zu schaffen, und wiederholt in diesem konkreten Kontext die in dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti⁵¹⁰ enthaltenen Empfehlungen;

⁵⁰⁷ Resolution 39/46, Anlage.

⁵¹² Siehe Resolutionen 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.

9. *begrißt* die Initiative, die die Regierung Haitis in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und Frauengruppen ergriffen hat, um Maßnahmen zur Gewährleistung der Menschenrechte von Frauen sowie unter anderem zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen einzuführen, insbesondere auch zur Erarbeitung von Schulungsprogrammen für Justizbeamte und Juristen und zur Einbeziehung des Grundsatzes der Menschenrechte von Frauen in alle Ebenen des Bildungssystems;

10. *ermutigt* die Regierung Haitis, die Rechte der Kinder, insbesondere ihr Recht auf Bildung, weiter zu fördern;

11. *bittet* den Generalsekretär und die Regierung Haitis, durch die Einrichtung eines technischen Kooperationsprogramms in enger Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zum Ausbau des Büros für Bürgerschutz beizutragen, und bittet die internationale Gemeinschaft, dabei behilflich zu sein;

12. *beschließt*, ihre Behandlung der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Haiti auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 54/188

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/188. Die Menschenrechtssituation in Ruanda

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Internationalen Menschenrechtscharta⁵¹³, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁵¹⁴ und von anderen anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Rechts,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/156 vom 9. Dezember 1998 und frühere einschlägige Resolutionen und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/20 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999⁵¹⁵,

erneut erklärend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für die Aufrechterhaltung des Prozesses des nationalen Wiederaufbaus und der nationalen Aussöhnung in Ruanda notwendig sind,

mit Genugtuung darüber, dass sich die Regierung Ruandas verpflichtet hat, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Straflosigkeit zu beseitigen, über die Fortschritte auf dem Weg zum Aufbau eines auf rechtsstaatlicher Grundlage geführten Staates sowie über die Anstrengungen, die zur Konsolidierung des Frie-

dens und der Stabilität sowie zur Förderung der Einheit und der Aussöhnung unternommen werden,

der Auffassung, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle für die Herbeiführung von Stabilität und Sicherheit in der Region unerlässlich sind,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Ruanda⁵¹⁶;

2. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* den Völkermord und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die 1994 in Ruanda begangen wurden;

3. *erklärt erneut*, dass alle Personen, die Akte des Völkermordes oder andere schwere Verstöße gegen die Menschenrechte und das Völkerrecht begangen oder genehmigt haben, für diese Verstöße individuell verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind;

4. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die meisten für die Begehung von Völkermord und andere schwere Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen sich weiterhin der Gerechtigkeit entziehen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* darüber, dass trotz der Verhängung eines Waffenembargos durch den Sicherheitsrat, das seit dem Völkermord 1994 in Kraft geblieben ist, die Interahamwe-Milizen und die ehemaligen Angehörigen der ruandischen Streitkräfte weiterhin militärische, finanzielle und logistische Unterstützung erhalten, und fordert in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Entwaffnung dieser Gruppen im Einklang mit dem Buchstaben und dem Geist der am 10. Juli 1999 in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung⁵¹⁷ zu ermöglichen;

6. *ersucht erneut* alle Staaten, mit dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, unverzüglich voll zusammenzuarbeiten, damit alle für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere schwere Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen im Einklang mit den internationalen Grundsätzen des rechtlichen Gehörs vor Gericht gestellt werden;

7. *legt* dem Internationalen Gericht für Ruanda *nahe*, weitere Maßnahmen zur Erhöhung seiner Effizienz und Wirksamkeit zu ergreifen;

⁵¹³ Siehe Resolutionen 217 A (III), 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.

⁵¹⁴ Resolution 260 A (III).

⁵¹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵¹⁶ Siehe A/54/359.

⁵¹⁷ S/1999/815, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*.

8. *nimmt Kenntnis* von den Verbesserungen, die seit der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in der Menschenrechtssituation in Ruanda zu verzeichnen sind, bekundet ihre Besorgnis über die gemeldeten Menschenrechtsverletzungen und fordert die Regierung Ruandas nachdrücklich auf, diese weiter zu untersuchen und die dafür Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen;

9. *begrüßt* es, dass die in Ruanda anhängigen Gerichtsverfahren gegen Personen, die des Völkermordes und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit verdächtig sind, weitergehen und dass an dem Gerichtsverfahren Verbesserungen vorgenommen wurden, und ermutigt die Regierung Ruandas, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Kapazitäten der unabhängigen Justiz im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen zu stärken;

10. *legt* dem Internationalen Gericht für Ruanda und der Regierung Ruandas *nahe*, die während des Völkermordes 1994 an Frauen verübten sexuellen Gewaltverbrechen auch künftig strafrechtlich zu verfolgen;

11. *begrüßt* die Beratungen, die zur Zeit in Ruanda geführt werden, um durch die Einführung neuer Mechanismen die große Zahl der Fälle von Inhaftierten, die ein Verfahren wegen Völkermordes und damit zusammenhängender Beschuldigungen erwarten, rascher bearbeiten zu können, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Vorschlag der Regierung Ruandas, ein ergänzendes System partizipatorischer Gerichtsbarkeit einzuführen, fordert die Regierung Ruandas nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ein solches System dem Gesetz und den internationalen Menschenrechtsnormen genügt, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, auf diesem Gebiet behilflich zu sein;

12. *appelliert erneut* an die internationale Gemeinschaft, der Regierung Ruandas innerhalb eines einvernehmlich vereinbarten Kooperationsrahmens finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um ihr dabei behilflich zu sein, den Schutz von Überlebenden des Völkermordes und von Zeugen sowie die Rechtspflege zu verbessern, namentlich was den hinreichenden Zugang zu einer gesetzlichen Vertretung betrifft, sowie die für Völkermord und andere Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen und die Rechtsstaatlichkeit in Ruanda zu fördern, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Unterstützung, die einige Mitglieder der Gebergemeinschaft bereits gewährt haben;

13. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Ruandas auch weiterhin unternimmt, um einen auf der Herrschaft des Rechts und der Garantie der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten beruhenden Staat im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵¹⁸ und anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften aufzubauen;

14. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Mandat der Übergangsregierung im Juli 1999 um weitere vier Jahre verlängert wurde, würdigt die Regierung Ruandas für die erfolgreiche Abhaltung friedlicher Wahlen auf Zellen- und Sektorebene und unterstützt die Regierung bei der Weiterverfolgung des Demokratisierungsprozesses;

15. *würdigt* die Regierung Ruandas für die Anstrengungen, die sie nach wie vor zur Verbesserung der Lage der Kinder unternimmt, und ermutigt sie, sich im Interesse des Wohls der Kinder, wie in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵¹⁹ ausgeführt, auch weiterhin darum zu bemühen;

16. *begrüßt* die durch den Erlass entsprechender Rechtsvorschriften erfolgte Einsetzung der Nationalen Menschenrechtskommission, legt der Regierung Ruandas und der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Kommission in vollem Umfang zu unterstützen, damit sie ihren Auftrag, die Einhaltung der Menschenrechte in dem Land wirksam und unabhängig zu überwachen, im Einklang mit den international anerkannten Normen erfüllen kann, nimmt davon Kenntnis, dass die Kommission im Oktober 1999 eine Rundtischtagung abgehalten hat, und fordert die Regierung Ruandas nachdrücklich auf, deren Empfehlungen umzusetzen;

17. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Regierung Ruandas, den anderen Regierungen, den internationalen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, innerhalb eines einvernehmlich vereinbarten Kooperationsrahmens den Wiederaufbau einer Menschenrechtsinfrastruktur, insbesondere einer starken Zivilgesellschaft, zu unterstützen;

18. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Hilfe, die die Hohe Kommissarin der Nationalen Menschenrechtskommission nach wie vor gewährt;

19. *begrüßt* es, dass sich die Regierung Ruandas verpflichtet hat, die nationale Einheit und Aussöhnung weiter zu fördern, und begrüßt außerdem die durch den Erlass entsprechender Rechtsvorschriften erfolgte Einsetzung der Kommission für nationale Einheit und Aussöhnung als Grundlage der Förderung von Toleranz und Nichtdiskriminierung;

20. *ermutigt* die Kommission für nationale Einheit und Aussöhnung und die Nationale Menschenrechtskommission, eng zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass sich ihre Anstrengungen ergänzen;

21. *bekundet erneut ihre Besorgnis* über die Haftbedingungen in den meisten kommunalen Haftanstalten und einigen Gefängnissen in Ruanda, fordert die Regierung Ruandas auf, sich auch weiterhin darum zu bemühen, sicherzustellen, dass die Menschenrechte von Inhaftierten geachtet werden, betont, dass diesem Problem mehr Aufmerksamkeit und mehr Ressourcen gewidmet werden müssen, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut nachdrücklich auf, der Regierung Ruandas dabei behilflich zu sein;

⁵¹⁸ Resolution 217 A (III).

⁵¹⁹ Resolution 44/25, Anlage.

22. *ermutigt* die Regierung Ruandas, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Zahl der Inhaftierten durch die Freilassung von Minderjährigen, älteren Gefangenen, unheilbar Kranken und Tatverdächtigen mit unvollständigen Akten, die wegen ihrer mutmaßlichen Beteiligung an Völkermord und anderen Menschenrechtsverletzungen inhaftiert wurden, zu reduzieren, und erklärt erneut, dass die Akten eines jeden Inhaftierten dringend vervollständigt werden müssen, damit diejenigen identifiziert werden können, die formell unter Anklage gestellt werden sollen beziehungsweise diejenigen, die sofort, vorzeitig oder unter bestimmten Bedingungen freigelassen werden sollen;

23. *ermutigt* die Regierung Ruandas, den Rückkehrern nach Ruanda in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auch weiterhin Schutz und Hilfe zu gewähren;

24. *nimmt Kenntnis* von der Initiative, die die Regierung Ruandas ergriffen hat, um verstreute ländliche Bevölkerungs-

gruppen in dem Land im Rahmen eines Dorfaufbauprogramms neu zusammenzufassen, um zum Aufbau der Infrastruktur für die Gemeinwesenentwicklung beizutragen, und fordert die Regierung Ruandas nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass bei der Durchführung dieses Programms die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller geachtet werden;

25. *fordert*, dass zwischen dem Sonderbeauftragten und der Regierung Ruandas, der Nationalen Menschenrechtskommission und allen zuständigen innerstaatlichen Institutionen regelmäßig enge Konsultationen über die Arbeitsweise der Kommission geführt werden;

26. *beschließt*, sich auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Ruanda zu befassen.